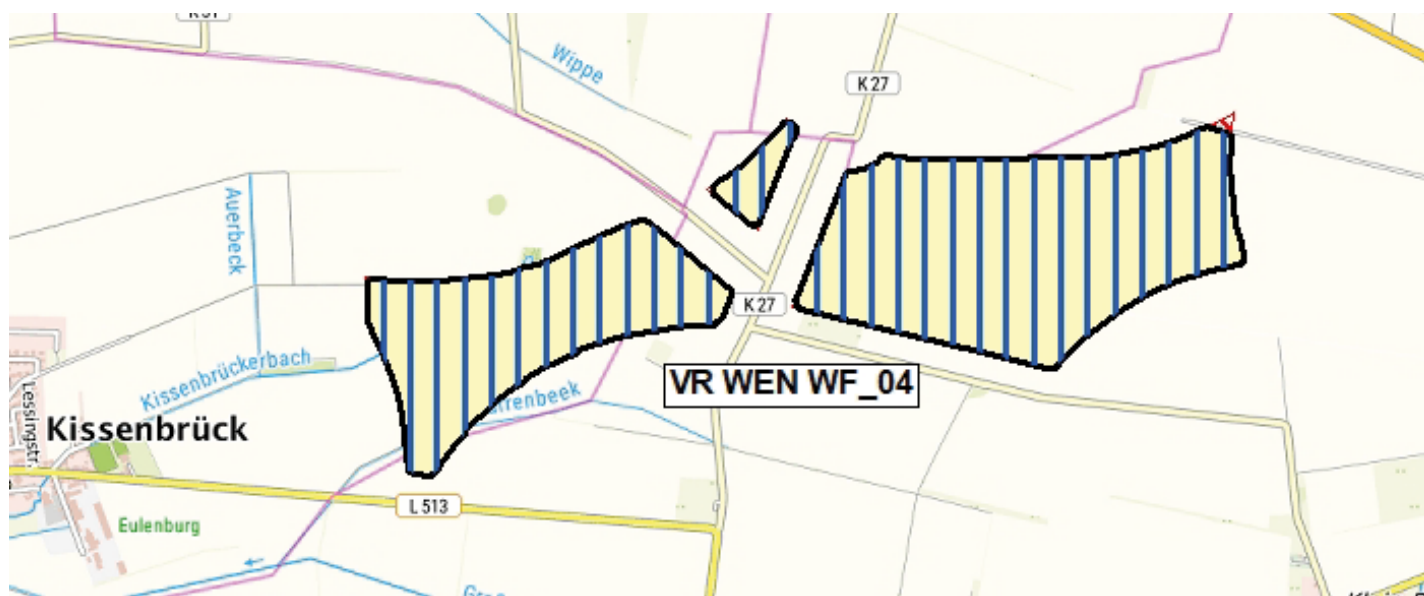
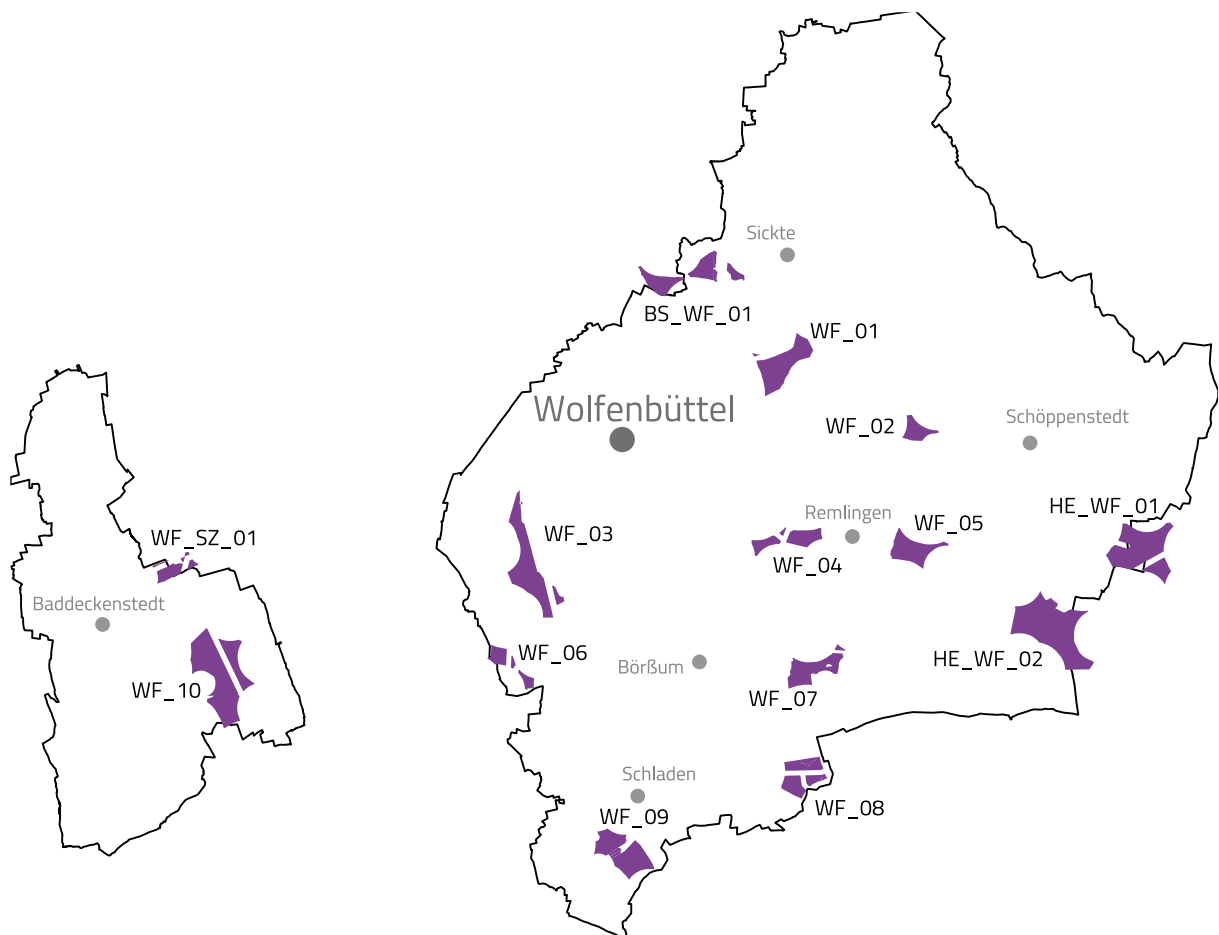




Sachliches Teilprogramm Windenergie
für den Großraum Braunschweig –
2. Entwurf 2026

RAUMORDNERISCHE GEBIETSBLÄTTER LANDKREIS WOLFENBÜTTEL





Inhalt

Lesehilfe zum Verständnis der Gebietsblätter	I
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 64 (VR WEN BS_WF_01)	1
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 67 (VR WEN WF_01)	9
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 68 (VR WEN WF_02, WF_05)	17
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 72 (VR WEN WF_03)	28
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 73 (VR WEN HE_WF_01)	37
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 74 (VR WEN WF_04)	44
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 76 (VR WEN WF_SZ_01)	51
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 77 (VR WEN HE_WF_02, HE_15)	58
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 78 (VR WEN WF_07, WF_08)	69
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 79 (VR WEN WF_10)	79
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 80 (VR WEN WF_06)	87
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 83 (VR WEN WF_09, GS_01)	95

Lesehilfe zum Verständnis der Gebietsblätter

Gegenüber dem 1. Entwurf entfallenden Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN)

Im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (STPW) sind verschiedene zuvor geplante VR WEN entfallen. Da es sich bei der Planung um eine Positivplanung handelt und somit nur jene Flächen einer umfassenden Abwägung und Dokumentation zu unterziehen sind, die auch tatsächlich als VR WEN im STPW festgelegt werden, entfallen gegenüber dem 1. Entwurf auch die entsprechenden Gebietsblätter.

Hiervon betroffen sind die folgenden, im 1. Entwurf noch enthaltenen Gebiete bzw. PFK:

- GIF 14 (PFK 11)
- GIF 25 (PFK 33)
- GIF_PE 01 (PFK 24)
- GIF_HE 01 (PFK 36)
- GIF_WOB 02 (PFK 31)
- PE 08 (PFK 52)
- PE 09 (PFK 54)
- PE 11 (PFK 60)

Umgang mit dem rechtskräftigen RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020)

Neben den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung sind im Zuge der Prüfung auf Vereinbarkeit mit Festlegungen der Raumordnung grundsätzlich auch die eigenen Festlegungen des Regionalverbandes Großraum Braunschweig in seinem rechtskräftigen RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) zu berücksichtigen. Der Regionalverband Großraum Braunschweig befindet sich jedoch gegenwärtig, parallel zur Aufstellung des STPW, im Verfahren zur Neuaufstellung seines RROP. Hierzu liegt der 1. Entwurf RROP 2025 vor. Mit Inkrafttreten des neuen RROP tritt das RROP 2008 außer Kraft. Aufgrund der Aktualität der Planung wird daher im Rahmen der Abwägung zum STPW vorrangig auf die geplanten Inhalte des 1. Entwurfs RROP 2025 abgestellt. Gleichwohl wurden die Überlagerungen der im Teilprogramm Windenergie festgelegten VR WEN mit den Zielen des RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) ermittelt und auf mögliche entgegenstehende Zielkonflikte hin geprüft. Sofern diesbezüglich nicht mit den geplanten VR WEN vereinbare Festlegungen des RROP 2008 festgestellt wurden, werden diese im parallelen 2. Änderungsverfahren zum RROP 2008 für den Großraum Braunschweig (s. öffentliche Bekanntmachung 12.08.2026) aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

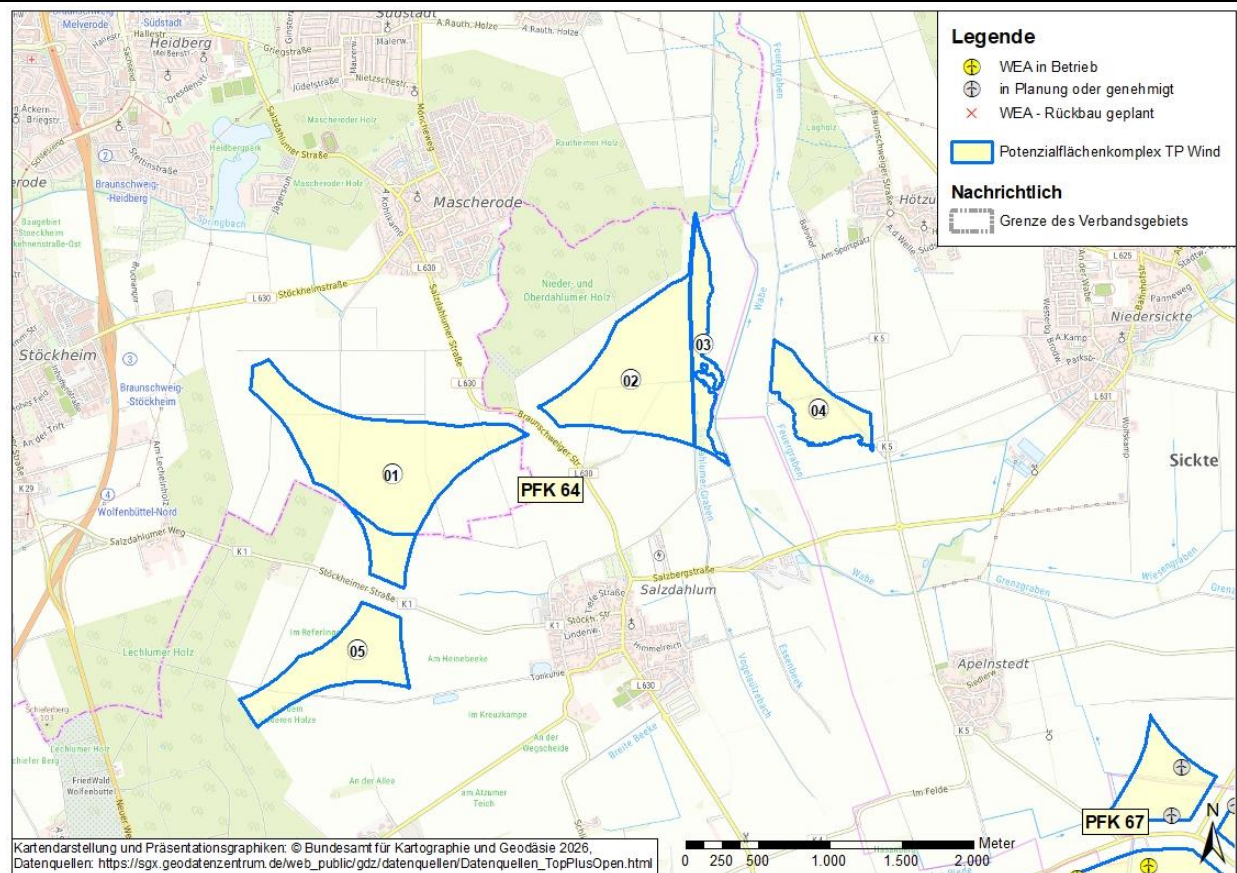
Umgang mit rechtskräftigen und geplanten Vorbehaltsgebieten

Die Festlegung regionalplanerischer Vorbehaltsgebiete liegt vollständig im Ermessen des plangebundenen Regionalverbands Großraum Braunschweig. Sie schließen die überlagernde Festlegung von VR WEN überdies grundsätzlich nicht aus, sondern sind als Grundsätze der Raumordnung lediglich mit angemessenem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Eine Auseinandersetzung mit möglicherweise überlagernden rechtswirksamen (RROP 2008) oder geplanten (RROP-Entwurf 2025) Vorbehaltsgebieten erfolgt daher ausschließlich im Zuge der abschließenden Bewertung der letztlich zur Festlegung vorgesehenen VR WEN in Abschnitt 5 der Gebietsblätter und nicht bereits im Zuge der Prüfung und Dokumentation abgrenzungsrelevanter Belange, die sich noch auf den gesamten PFK beziehen, in Abschnitt 2.2.

Arrondierung von Potenzialflächen zur Festlegung von VR WEN

Als VR WEN werden mit Ausnahme bereits rechtskräftiger Vorranggebiete aus der 1. Änderung des RROP 2008 sowie kommunaler Sonderbauflächen ausschließlich Potenzialflächen festgelegt, die eine hinreichende Breite für Fundament- und Nebenflächen von WEA bieten. Schmal ausgeprägte Ecken sowie schlauchförmige Potenzialflächen mit einer Breite von weniger als 50 m werden aus diesem Grund nicht als VR WEN festgelegt und sind in der abschließenden Festlegungskarte in Abschnitt 5 der Gebietsblätter – neben den in Abschnitt 4 einzelfallbezogen erläuterten Flächenanpassungen – durch eine rote Kreuzschraffur gekennzeichnet.

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 64 (VR WEN BS_WF_01)



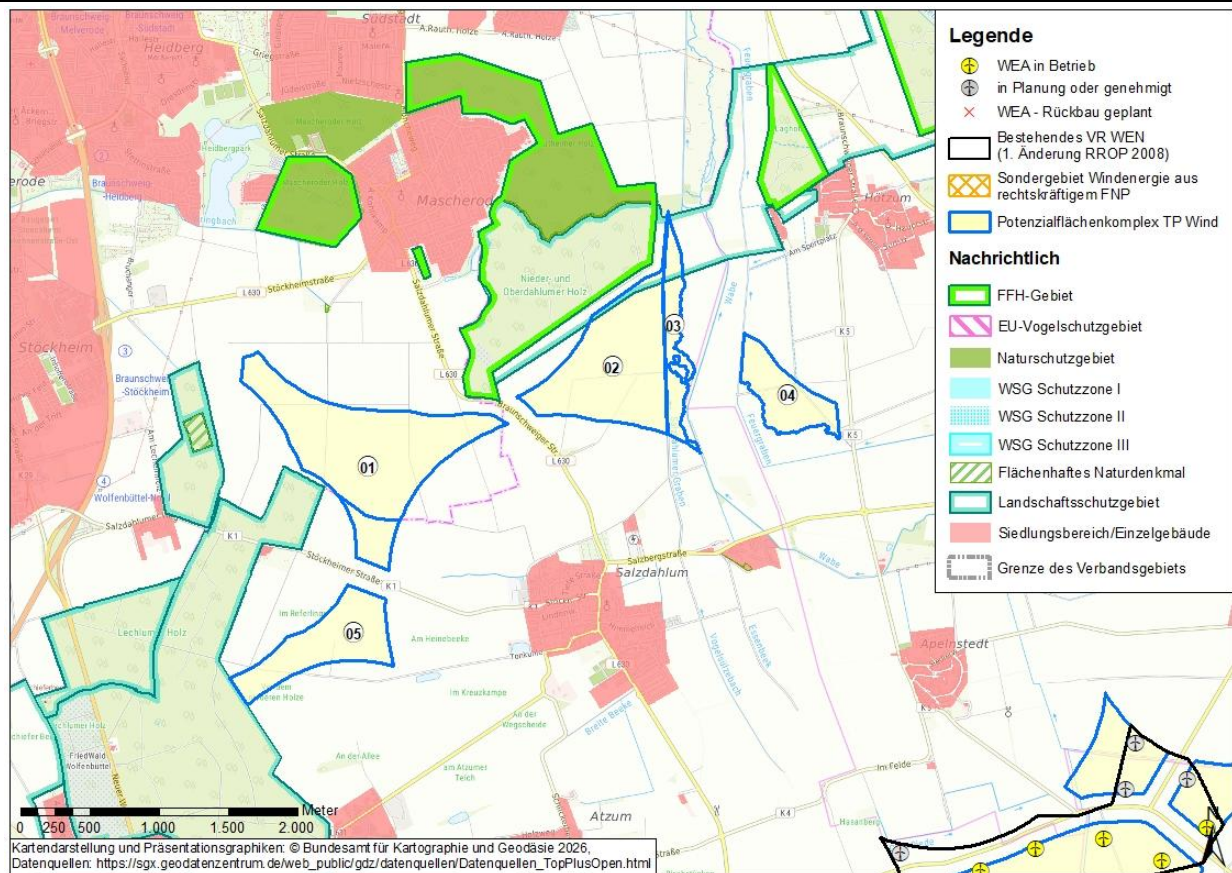
Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 64

PFK-Nr.:	64		
Lage des PFK	Im Landkreis Wolfenbüttel und der kreisfreien Stadt Braunschweig, nördlich der Ortslage Salzdahlum, nordwestlich der Ortslage Apelinstedt, westlich der Ortslage Sickte und südwestlich der Ortslage Hötzum, südlich des Stadtteils Mascherode, östlich des Stadtteils Stöckheim.		
Anzahl der Teilflächen	5 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	64_01: 98,2 ha	64_02: 68,6 ha	64_03: 18,3 ha
	64_04: 24,7 ha	64_05: 38,6ha	
Gesamtgröße PFK	248,4 ha		
1. Positivkriterien			
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)			
- Nein			
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen			
- Nein			
2. Konfliktanalyse und Restriktionen			
2.1 Umweltbezogene Belange			
Wohnnutzung und Erholung			
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Wolfenbüttel, Atzum, Salzdahlum, Apelinstedt, Sickte und Hötzum und der Stadtteile Mascherode und Stöckheim befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können			

- Südlich des PFK und östlich der Teilfläche 64_03 befinden sich in > 600 m Entfernung Wohnnutzungen im Außenbereich. Somit ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Sickte und Salzdahlum, dem südlichen Ortsrand von Hötzum und der östlich gelegenen Wohnbebauung im Außenbereich in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m bzw. 600 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen und Wohnbebauung im Außenbereich befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Sickte, Hötzum und Salzdahlum (östlich des PFK) und die Stadtteile Mascherode und Stöckheim (westlich des PFK) kann aufgrund der Lage nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist für die Ortslage Mascherode (Umfassung von 132 Grad) sowie für die Ortslage Salzdahlum (Umfassung von 156 Grad) bei einer Festlegung aller Teilflächen des PFK zu erwarten. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Das FFH-Gebiet DE 3729-331 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ befindet sich ca. 100 m nördlich der Teilfläche 64_02. Die Schutzwürdigkeit begründet sich im bedeutenden Vorkommen von Eichen-Hainbuchenwäldern und Kammolch. Außerdem repräsentative Bestände von mageren Flachland-Mähwiesen, Erlen-Eschen-Auwald, Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwald. Zielarten sind neben dem Kammolch Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr. Das Kollisionsrisiko dieser Fledermausarten an WEA ist laut Bernotat & Dierschke (2021) sehr gering. Ein Konflikt mit dem Erhaltungsziel des FFH-Gebietes ist nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht und der ebenengerechten FFH-VP. - Das Naturschutzgebiet 153 „Mascheroder und Rautheimer Holz“ befindet sich etwa 100 m nördlich der Teilfläche 64_03 und dient insbesondere dem Schutz des o.g. FFH-Gebietes. Ein Konflikt mit dem Schutzzweck ist folglich nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht. - Westlich der Teilfläche 64_01 befindet sich > 100 m entfernt das Naturdenkmal 30 „Winterschachtelhalm-Eichen-Hainbuchenwald“. Eine Festlegung steht dem Schutzzweck nicht entgegen. - Bei den angrenzenden Wäldern handelt es sich um alte Waldstandorte, die z.T. Lärmschutzfunktionen besitzen. Potenzielle Konflikte sind nicht erkennbar. - Im nordwestlichen Bereich der Teilfläche 64_01 ist ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans verzeichnet, wodurch der Nahbereich einen kleineren Bereich der Teilfläche überlagert und es zu Konflikten mit dem Artenschutz kommt. - Weitere Brutnachweise des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans befinden sich nördlich (> 650 m), südöstlich (> 1.000 m) und südwestlich (> 2.000 m) sowie südlich (> 1.000 m) des PFK außerhalb des Nahbereichs. Mögliche Konflikte innerhalb des zentralen Prüfbereichs sind durch die in Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Schutzmaßnahmen lösbar. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht.
Boden, Fläche und Wasser
- Auf der östlichen Teilfläche 64_01, den Teilflächen 64_03, 64_04 und 64_05 sind Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit betroffen. Auf der Teilfläche 64_02 ist eine seltene Pelosol-Braunerde (statistisch) betroffen. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Wasser-, Heilquellenschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiete sind weder direkt noch mittelbar betroffen. - Kein Hochwasserrisiko. Zwischen den Teilflächen 64_03 und 64_04 befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Wabe.
Landschaft/Kulturlandschaft
- Im nördlichen Bereich der Teilflächen 64_02 und 64_03 kommt es zu einer kleinflächigen Überlagerung durch das Landschaftsschutzgebiet 52 „Nieder- und Oberdahlumer Holz, Lagholz, Hötzumer Forst, Obersickter Holz und angrenzende Landschaftsteile“. Die zum LSG gehörenden Ackerflächen, Gehölzstrukturen sowie einzelne Grünlandflächen entlang der Wabe sind nicht betroffen. Eine Festlegung steht den Schutzzwecken nicht entgegen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSG die Errichtung von Windenergieanlagen nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich. - Der gesamte PFK befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Ostbraunschweigisches Hügelland“. Es handelt sich um einen Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart (LaPro). Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt. Einer Festlegung steht dies jedoch nicht entgegen.

Denkmalschutz

- Das ADABweb weist im nordwestlichen Bereich der Teilfläche 64_01 eine archäologische Fundstelle (Wüstung) nach. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden.
- Denkmalgeschützte Bauwerke werden im Bereich des PFK und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen.

**Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK****2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange****Infrastruktur und Technik**

- Im Nordwesten der Teilfläche 64_01 quert eine Trinkwasserfernleitung in 220 m Entfernung zum Gebietsrand. Im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind.
- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen (BAB 36 > 900 m entfernt und L 630 in > 100 m zwischen den Teilflächen 01 und 02, sowie K 5 > 100 m östlich und K1 > 100 m zwischen den Teilflächen 01 und 05) ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Weitere Infrastrukturen sind nicht betroffen.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)**LROP 2022**

- An der östlichen Grenze der Teilfläche 64_03 verläuft ein VR Biotopverbund (linienhaft) entlang der Wabe. Der Biotopverbund wird durch angrenzend vorhandene WEA nicht negativ beeinflusst, daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Westlich angrenzend an die Teilflächen 64_01 und 64_05 befindet sich ein VR Wald. Aufgrund der fehlenden Überlagerung kein Zielkonflikt erkennbar.
- Nördlich in > 80 m Entfernung zu den Teilflächen 72_01 und 72_02 befindet sich ein VR Biotopverbund. Aufgrund der fehlenden Überlagerung kein Zielkonflikt erkennbar.
- Keine weiteren Zielfestlegungen des LROP im Umfeld von 900 m betroffen.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Teilfläche 03 überlagert randlich ein rechtskräftiges VR Natur und Landschaft des RROP 2008 (Niederungsbereich der Wabe). Die den Vorrang begründenden Kriterien sind jedoch inzwischen nicht mehr nachweisbar, sodass das VR im RROP-Entwurf 2025 nicht mehr enthalten ist. Ein Zielkonflikt ist daher nicht zu erwarten.

- Teilfläche 05 überlagert randlich ein rechtskräftiges VR Freiraumfunktionen des RROP 2008. Das VR dient vorrangig der Siedlungsgliederung und dem Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen. Diese Funktionen werden durch die Planung und potenzielle WEA nicht negativ beeinflusst. Ein Zielkonflikt besteht nicht.

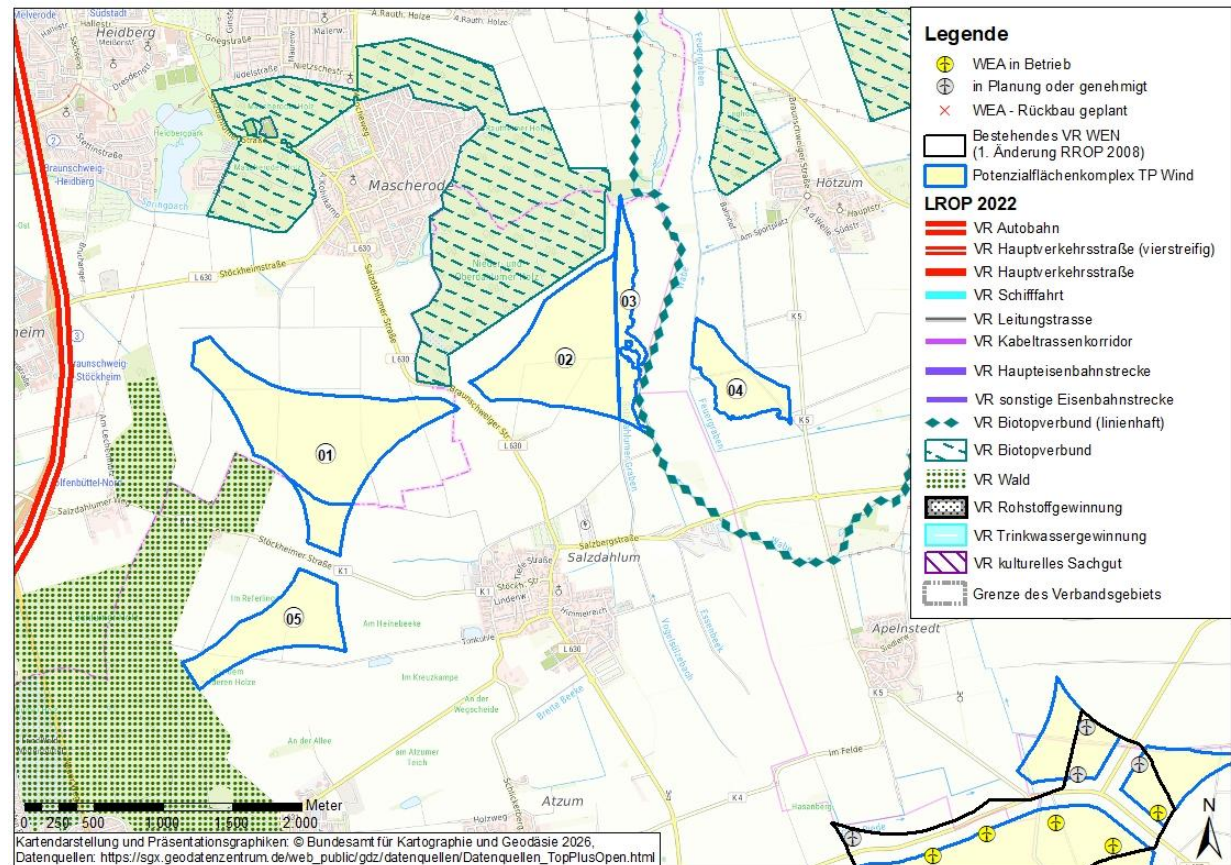
RROP-Entwurf 2025

- Angrenzend an die Teilflächen 03 und 04 befindet sich ein VR Hochwasserschutz. Der PFK überlagert das geplante VR jedoch nicht und das Überstreichen des geplanten VR durch Rotoren pot. WEA beeinträchtigt den Hochwasserabfluss nicht. Ein Zielkonflikt mit der geplanten Festlegung kann daher sicher ausgeschlossen werden.
- An der östlichen Grenze der Teilfläche 64_03 verläuft ein VR Biotopverbund (linienhaft) entlang der Wabe. Der Biotopverbund wird durch angrenzend vorhandene WEA nicht negativ beeinflusst, daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Die Teilflächen 03 und 04 überlagern ein geplantes VR Freiraumfunktionen. Das VR Freiraumfunktionen dient vorrangig der Siedlungszäsur und erfüllt eine klimatische Funktion (Kaltluftproduktion bzw. -austausch für die Stadt Braunschweig). Diese Effekte werden durch die Planung und potenzielle WEA nicht negativ beeinflusst. Ein Zielkonflikt besteht nicht.
- Nördlich in > 80 m Entfernung befindet sich ein geplantes VR Natur und Landschaft. Aufgrund der fehlenden Überlagerung sind keine Zielkonflikte erkennbar. Auch ein mögliches Überstreichen der Flächen durch Rotoren von WEA ist aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.
- Durch Teilfläche 01 sowie zwischen 01 und 02 und nördlich entlang der Teilflächen 02 und 03 verläuft ein VR regional bedeutsamer Wanderweg. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb bzw. an der Grenze des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Durch Teilfläche 01 verläuft ein VR Fernwasserleitung. Konflikte mit Fernwasserleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- Südlich in > 500 m Entfernung verläuft ein VR Straße von regionaler Bedeutung. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Westlich in > 500 m Entfernung verläuft ein VR Leitungstrasse. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Nordwestlich in > 500 m Entfernung befindet sich ein VR Rohstoffgewinnung. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.

Sonstige Belange

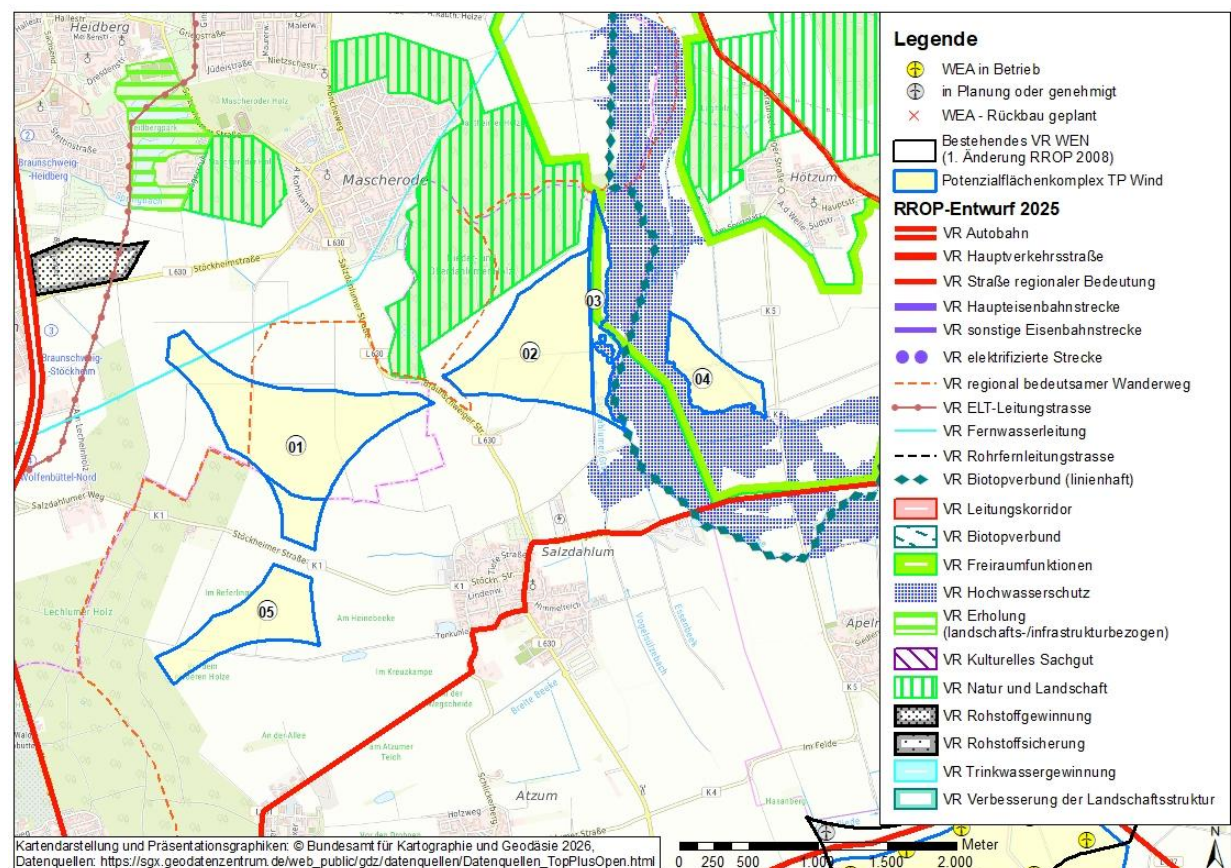
- Keine sonstigen Belange betroffen.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025



Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Für die Ortslagen und Wohnnutzungen im Außenbereich ergeben sich aufgrund des Abstands keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Lärm oder Schall. Für die Ortslagen Mascherode und Salzdahlum ergibt sich jedoch eine übermäßige Umfassungswirkung durch die Ausdehnung des PFK.

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial birgt die kleinflächige Überlagerung auf der Teilfläche 64_01 mit dem Nahbereich des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit seltener oder schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell.

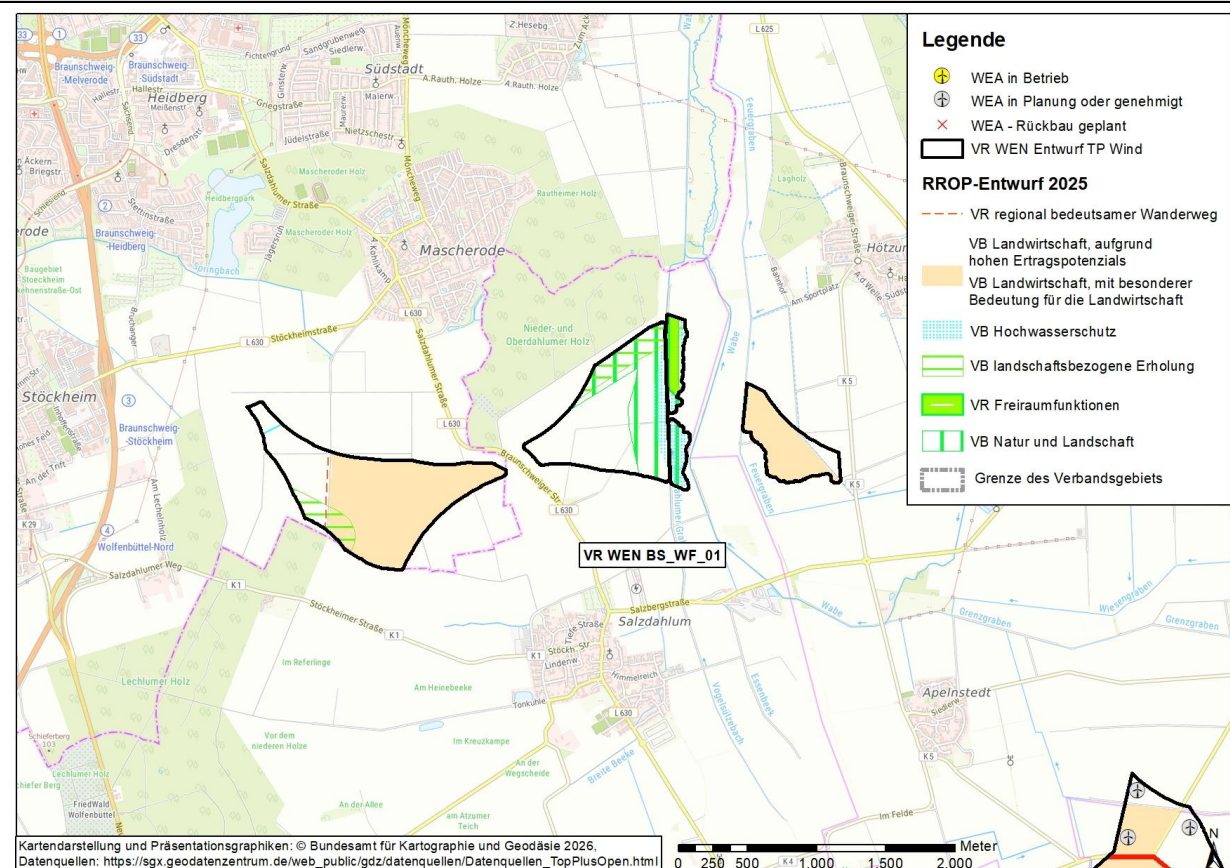
Weitere pot. Konflikte können durch Berücksichtigung der kleinflächigen empfindlichen Bereiche im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

Der PFK eignet sich weitestgehend für die Festlegung als VR WEN.

4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf den nordwestlichen Bereich der Teilfläche 64_01 zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Konfliktes durch den Nahbereich des Rotmilans.
- Verzicht auf den östlichen Bereich der Teilfläche 64_03 zu Gunsten der Kompaktheit.
- Verzicht auf den nördlichen Bereich der Teilfläche 64_03 um eine übermäßige Umfassung der Ortslage Mascherode zu vermeiden.
- Verzicht auf Teilfläche 64_05 und den südlichen Bereich von Teilfläche 64_01 um eine übermäßige Umfassung der Ortslage Salzdahlum zu vermeiden.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung BS_WF_01



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN BS_WF_01

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Die geplanten VB überlagern das geplante VR WEN im östlichen und westlichen Teil. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)¹. Ein

¹ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

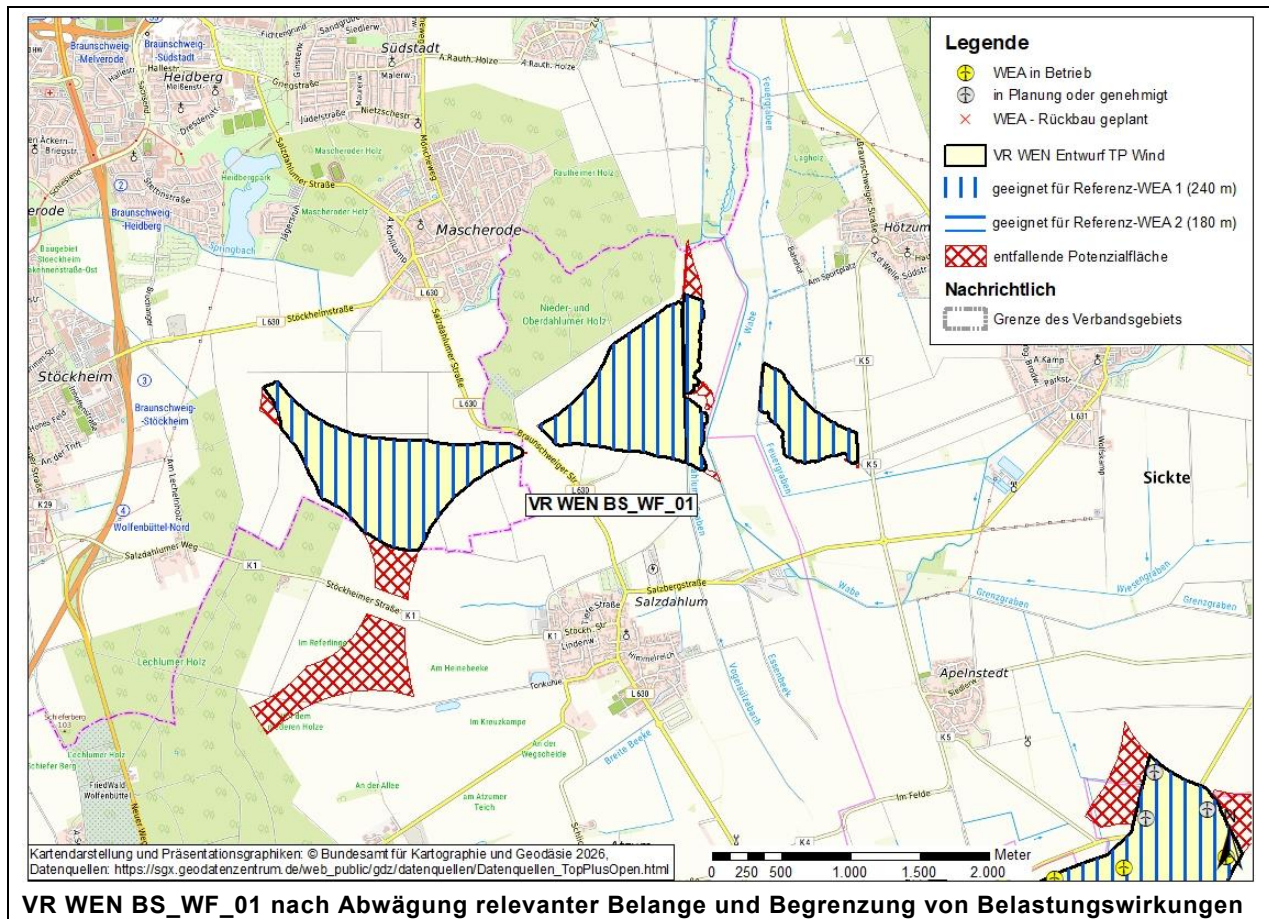
raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.

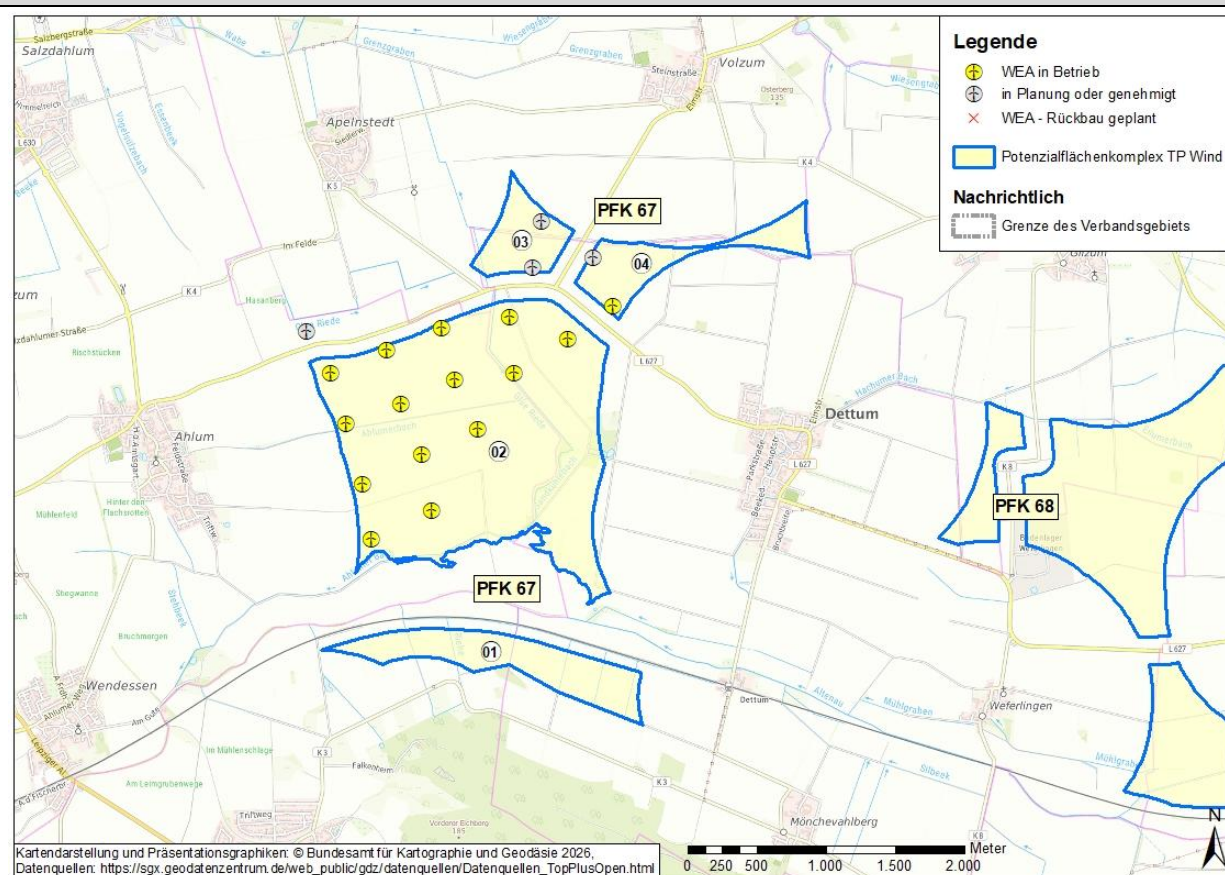
- Geplantes VR Freiraumfunktionen (RROP-Entwurf 2025): Im Nordosten überlagert das geplante VR WEN randlich ein geplantes VR Freiraumfunktionen. Das VR Freiraumfunktionen dient vorrangig der Siedlungszäsur und erfüllt eine klimatische Funktion (Kaltluftproduktion bzw. -austausch für die Stadt Braunschweig). Diese Effekte werden durch die Planung und potenzielle WEA nicht negativ beeinflusst. Ein Zielkonflikt besteht nicht.
- Geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR regional bedeutsamer Wanderweg quert das geplante VR WEN im westlichen Teil. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht somit nicht.
- Geplantes VB Hochwasserschutz (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN überlagert randlich ein geplantes VB Hochwasserschutz. Da WEA nur zu kleinräumigen, punktuellen Eingriffen am Boden führen, wird das Retentionsvermögen und der pot. Hochwasserabfluss allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VR Fernwasserleitung (RROP-Entwurf 2025): Durch das geplante VR WEN verläuft ein VR Fernwasserleitung. Konflikte mit Fernwasserleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das VB wird vollständig vom geplanten VR WEN überlagert. Es dient hier als Pufferfläche zu den umliegenden Waldflächen und Niederungen. Aus den für die Erholung vor allem bedeutsamen Waldbereichen heraus werden pot. WEA für Erholungssuchende aufgrund der sichtverschattenden Wirkung der Vegetation nur eingeschränkt oder gar nicht sichtbar sein. Die Erholungsfunktion wird überdies auch durch sichtbare WEA zwar teilräumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): Im Überlagerungsbereich mit dem o.g. geplanten VB landschaftsbezogene Erholung besteht auch eine Überlagerung mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Die geplante Festlegung des VB beruht auf den angrenzenden Waldflächen. Dieses steht der Errichtung von WEA jedoch wie unter dem Aspekt „Landschaft“ bereits ausgeführt nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN BS_WF_01 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche (kleinräumig) und Landschaft sowie von geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

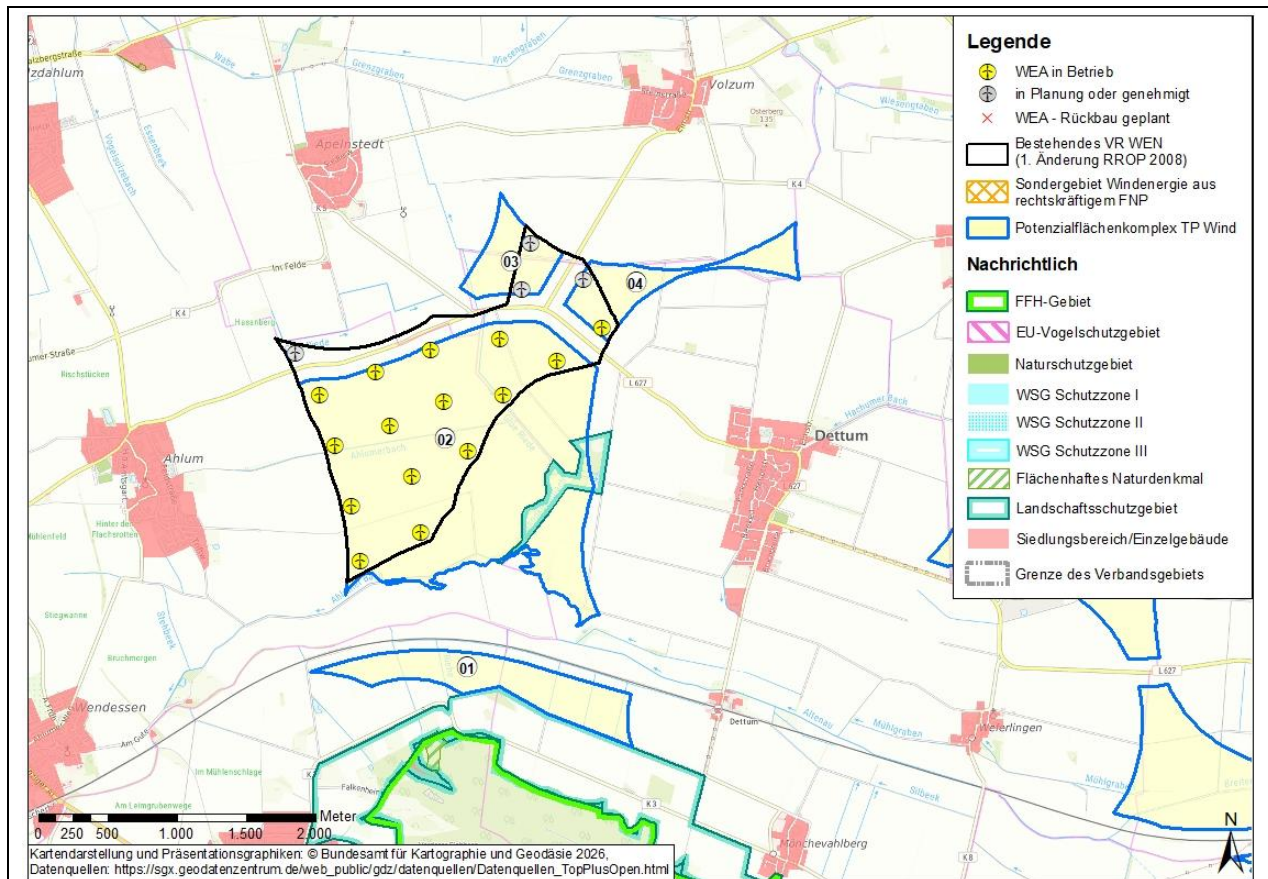
Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 192,4 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung BS_WF_01 festgelegt.



Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 67 (VR WEN WF_01)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 67**

PFK-Nr.:	67			
Lage des PFK	Im Landkreis Wolfenbüttel, süd(öst)lich der Ortslage Apelinstedt, östlich der Ortslage Ahlum, nord(öst)lich der Ortslage Wendessen, westlich der Ortslagen Dettum, Hachum und Mönchevahlberg, nördlich der Ortslage Groß Denkte.			
Anzahl der Teilflächen	5 Teilfläche			
Größe der Teilflächen	67_01: 55,7 ha	67_02: 314,4 ha	67_03: 27,6 ha	67_04: 35,1 ha
Gesamtgröße PFK	432,8 ha			
6. Positivkriterien				
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)				
- Ja, rechtskräftiges VR WEN RROP 2008 1. Änderung (WF Wolfenbüttel Ahlum 01)				
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen				
- 15 WEA vorhanden (Inbetriebnahme Nov. 2025), weitere 4 WEA genehmigt (Juni 2023), davon eine außerhalb des PFK				
1. Konfliktanalyse und Restriktionen				
2.1 Umweltbezogene Belange				
Wohnnutzung und Erholung				
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Ahlum, Dettum, Hachum, Volzum, Apelinstedt, Wendessen, Mönchevahlberg und Groß Denkte befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.				
- Mehrere Wohnnutzungen im Außenbereich befinden sich in > 600 m Entfernung. Somit ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein ausreichender Abstand eingehalten.				

- Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Mönchevahlberg (Teilfläche 67_01), Dettum (Teilfläche 67_02) und Hachum (Teilfläche 67_04) in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen und Wohnbebauung im Außenbereich befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Mönchevahlberg, Dettum und Hachum (östlich des PFK) und der Ortslage Ahlum (westlich des PFK) kann aufgrund der Lage nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist für die Ortschaften und Ortsteile durch den PFK nicht zu erwarten. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Das FFH-Gebiet DE 3829-301 „Asse“ befindet sich ca. 260 m südlich der Teilfläche 67_01. Die Schutzwürdigkeit begründet sich in den Waldmeister-, Hainsimsen- und Orchideen-Buchenwäldern sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern sowie dem Vorkommen von Kalk-Magerrasen und Kalktuff-Quelle. Zielarten sind Mopsfledermaus und Großes Mausohr. Das Kollisionsrisiko dieser Fledermausarten an WEA ist laut Bernotat & Dierschke (2021) sehr gering. Ein Konflikt mit dem Erhaltungsziel des FFH-Gebietes ist nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht und der ebenengerechten FFH-VP. - Im Bereich der Asse, südlich der Teilfläche 67_01, ist in ca. 950 m Entfernung ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans verzeichnet. Mögliche Konflikte sind durch die in Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Schutzmaßnahmen lösbar. - Im Rahmen der 1. Offenlage wurde ein weiterer Brutnachweis des kollisionsgefährdeten Rotmilans an der östlichen Grenze der Teilfläche 67_02 durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel gemeldet. Der Nahbereich gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG überlagert damit den östlichen Bereich der Teilfläche. Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. Dieser Bereich eignet sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN. - Bei den > 200 m südlich gelegenen Wäldern des Höhenzuges Asse handelt es sich um alte Waldstandorte, die z.T. Erholungs- und Klimaschutzfunktionen besitzen. Potenzielle Konflikte sind nicht erkennbar.
Boden, Fläche und Wasser
- Auf dem gesamten PFK sind Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit betroffen. Auf den Teilflächen 67_02 und z.T. auch 67_04 ist eine seltene und naturgeschichtlich bedeutsame überdeckte (begrabene) Schwarzerde (statistisch) betroffen. Eine Betroffenheit ist nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Wasser-, Heilquellenschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiete sind weder direkt noch mittelbar betroffen. - Kein Hochwasserrisiko. Zwischen den Teilflächen 67_01 und 67_02 befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Altenau.
Landschaft/Kulturlandschaft
- Im südöstlichen Bereich der Teilflächen 67_02 kommt es zu einer Überlagerung durch das Landschaftsschutzgebiet 3 „Vilgensee“. Das LSG zeichnet sich durch zusammenhängende Feldgehölze, Einzelbäume, Baum- und Gebüschgruppen und den naturnahen Bachlauf der Glue Riede mit entsprechenden Ufergehölzen aus. Namensgebend ist der Weiher Vilgensee mit angrenzenden Bruchbeständen, älteren Linden und einem feuchtwiesenartigen Ödland. Zwar schließen LSG gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG die Errichtung von WEA selbst bei einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung nicht aus, jedoch würde eine Festlegung zu deutlichen Beeinträchtigungen des kleinteiligen LSG führen. - Südlich angrenzend an die Teilfläche 67_01 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet 41 „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile“. Eine Festlegung steht dem Schutzzweck nicht entgegen. - Der gesamte PFK befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Ostbraunschweigisches Hügelland“. Es handelt sich um einen Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart (LaPro). Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt. Einer Festlegung steht dies jedoch nicht entgegen.
Denkmalschutz
- Das ADABweb weist auf den Teilflächen 67_02, 67_03 und 67_04 archäologische Fundstellen (Wölbackerbeet, Einzelfunde, Siedlungsgruben) nach. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden. - Denkmalgeschützte Bauwerke werden im Bereich des PFK und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen (L 627, L 629, K 5) ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 100 m).
- Die Teilfläche 67_01 befindet sich in minimal 3,2 km Entfernung zu einer seismischen Messstation im Bereich der Asse und damit innerhalb des 5 km-Prüfradius um derartige Anlagen. Aufgrund der Entfernung und in geringerer Entfernung zur Station bereits vorhandener WEA wird nicht von einem Konflikt ausgegangen. Diese Annahme wird u.a. durch die Fehlmeldung des Stationsbetreibers im Rahmen der 1. Offenlage bestätigt.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Zwischen den Teilflächen 67_01 und 67_02 verläuft ein VR Biotopverbund (linienhaft), entlang der Altenau, in einer Minimalentfernung von 130 m. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Ebenfalls zwischen den Teilflächen 67_01 und 67_02 verläuft ein VR sonstige Eisenbahnstrecke. Aufgrund der ausreichenden Entfernung (> 80 m) kein Zielkonflikt erkennbar.
- > 250 m südlich von Teilfläche 67_01 befindet sich ein VR Biotopverbund. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

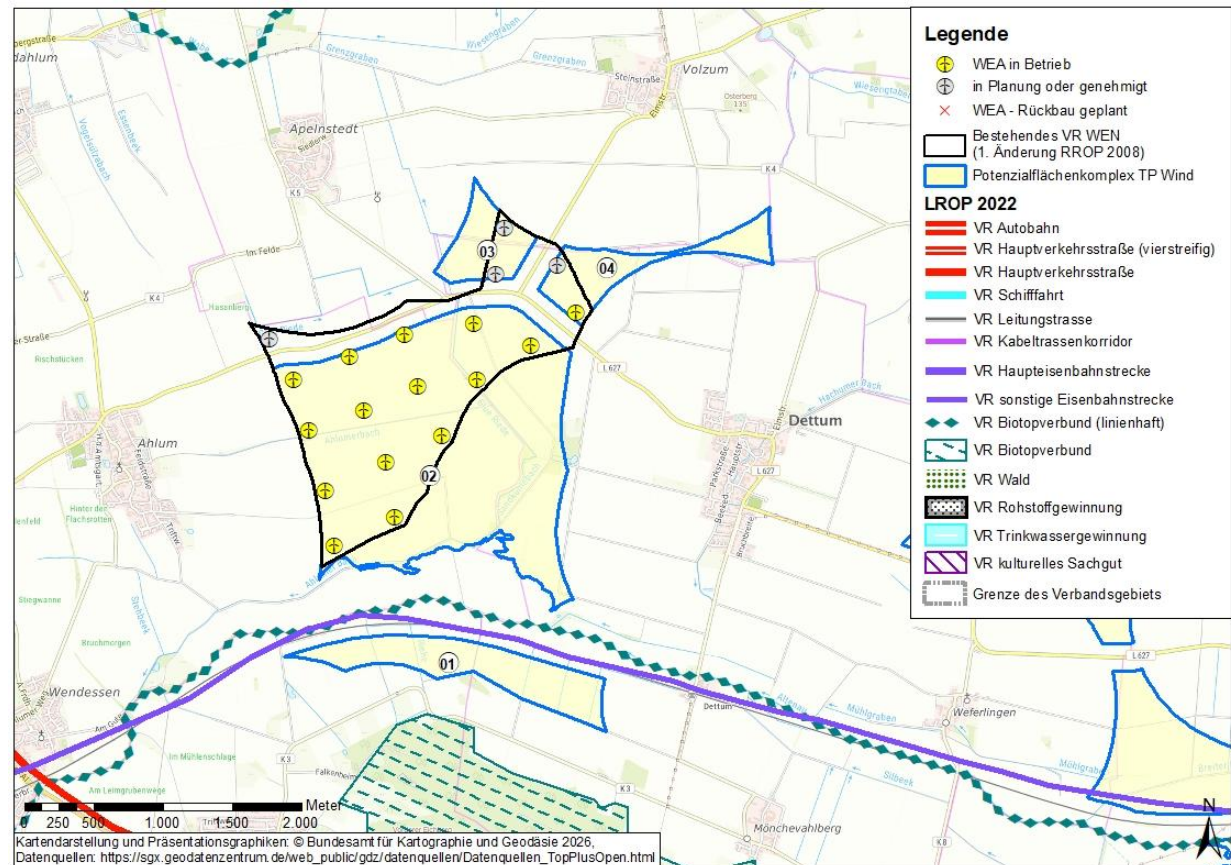
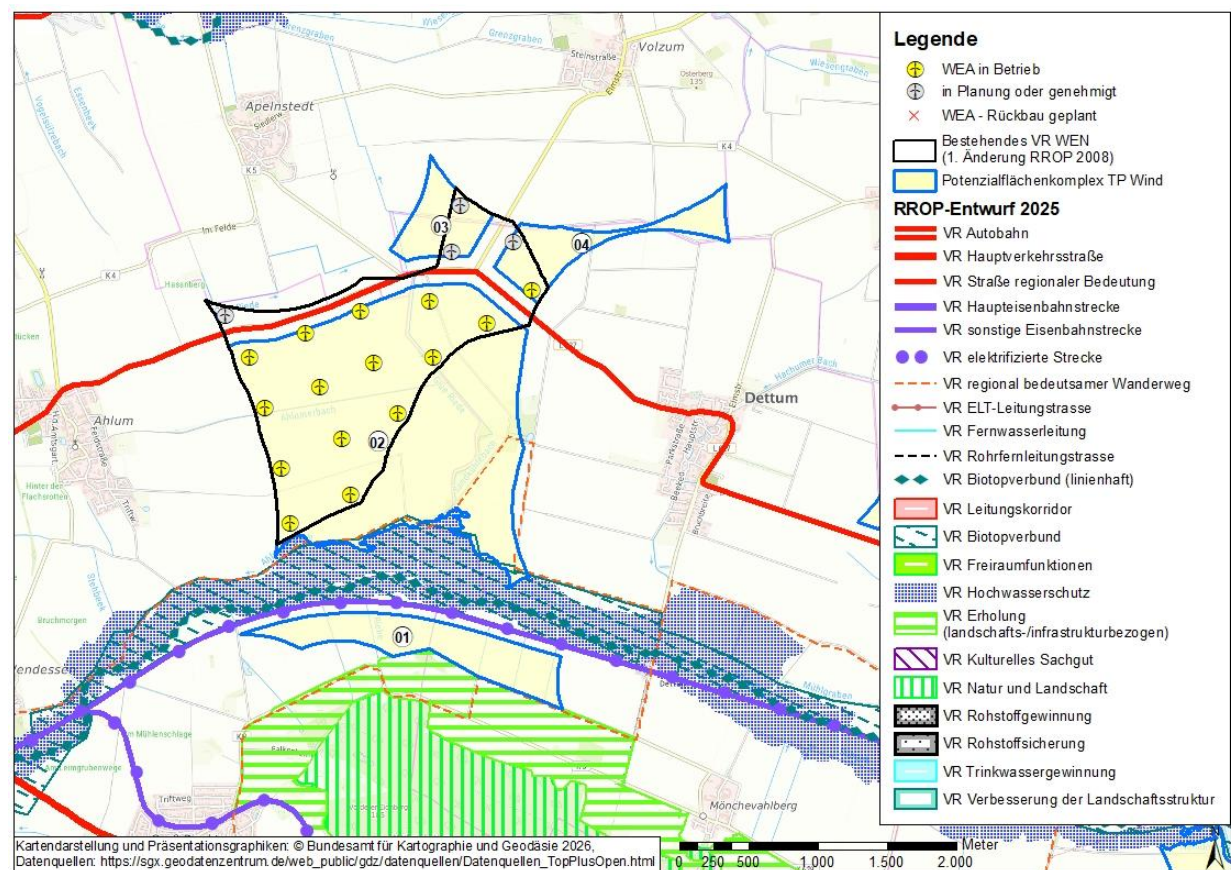
- Teilfläche 67_02 überlagert im Osten ein rechtskräftiges VR Natur und Landschaft des RROP 2008. Die betroffenen Bereiche sollen gem. RROP-Entwurf nicht mehr als VR Natur und Landschaft festgelegt werden. In Teilfläche 01 ist die Festlegung durch das Landschaftsschutzgebiet begründet. Dies steht einer Festlegung als VR WEN wie unter dem Punkt Landschaft ausgeführt, jedoch nicht entgegen. Da die Fläche zumal auch im RROP-Entwurf 2025 nicht mehr festgelegt wird, besteht kein Zielkonflikt.
- Teilfläche 67_01 überlagert in der westlichen Hälfte ein rechtskräftiges VR Freiraumfunktionen des RROP 2008. Das VR Freiraumfunktionen dient vorrangig der Siedlungszäsur und erfüllt eine klimatische Funktion (Kaltluftproduktion bzw. -austausch). Diese Effekte werden durch die Planung und potenzielle WEA nicht negativ beeinflusst. Zudem dient das VR der großräumigen ökologischen Vernetzung, die angestrebte Verbundfunktion wird durch WEA ebenfalls nicht beeinträchtigt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

RROP-Entwurf 2025

- Zwischen den Teilflächen 67_02 sowie 67_03 und 67_04 verläuft ein VR Straße von regionaler Bedeutung (L 627). Aufgrund der Entfernung (> 100 m) ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Zwischen den Teilflächen 67_01 und 67_02 befindet sich ein VR Hochwasserschutz. Der PFK überlagert das geplante VR jedoch nicht und das Überstreichen des geplanten VR durch Rotoren pot. WEA beeinträchtigt den Hochwasserabfluss nicht. Ein Zielkonflikt mit der geplanten Festlegung kann daher sicher ausgeschlossen werden.
- Nördlich der Teilfläche 67_01 verläuft ein VR sonstige Eisenbahnstrecke bzw. VR Elektrifizierte Strecke. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von > 80 m ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Südlich an Teilfläche 67_01 angrenzend befindet sich ein VR landschaftsbezogene Erholung. Gemäß Beschreibender Darstellung müssen innerhalb derartiger VR alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Da der PFK jedoch keine Überlagerung mit dem geplanten VR aufweist, kann ein Zielkonflikt ausgeschlossen werden. Das knapp 780 ha große VR landschaftsbezogene Erholung wird durch den PFK zudem allenfalls indirekt an seinem nördlichen Rand durch sichtbare WEA und damit eine Technisierung des Landschaftsbilds beeinträchtigt. Die innerhalb des Gebiets vorrangige Erholungsnutzung wird hierdurch jedoch weder erheblich beeinträchtigt noch unmöglich gemacht.
- > 250 m südlich von Teilfläche 67_01 befindet sich ein VR Natur und Landschaft. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Zwischen den Teilflächen 67_01 und 67_02 verläuft ein VR Biotopverbund (linienhaft sowie flächig). Teilfläche 02 wird an der südlichen Grenze kleinflächig überlagert. Die Funktion des Biotopverbunds wird durch mehrere hundert Meter voneinander entfernt stehende WEA nicht negativ beeinflusst. Vernetzungsrelevante Strukturen wie Gewässer und Gehölze können i.d.R. im Rahmen der Anlagenpositionierung von Eingriffen freigehalten werden. Dies trifft auch hier zu, zudem befinden sich die für den Biotopverbund relevanten Strukturen (Altenau und Niederung sowie angrenzende Gewässer) außerhalb des PFK. Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Durch Teilfläche 67_02 sowie entlang der Teilfläche 67_01 verläuft ein VR regional bedeutsamer Wanderweg. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage an der Grenze des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

Sonstige Belange

- Der PFK ist im Norden und Westen der Teilfläche 67_02 sowie tlw. in den Teilflächen 67_03 und 67_04 bereits im geltenden RROP 2008 (1. Änderung) als VR WEN festgelegt. Es sind bereits WEA genehmigt. Das bestehende VR WEN setzt sich im Norden der Teilfläche 67_02 fort und schließt die Lücken zwischen den Teilflächen. Um den Bestand außerhalb des PFK zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung im Nordosten um die Bereiche zwischen den Teilflächen sowie nordwestlich der L 627 (zusätzlich rd. 25,5 ha). Aufgrund der Aussparung der L 627 und der L629 sind die Bereiche nicht Teil des PFK. Da in den Teilflächen 02, 03 und 04 angrenzend an die Landesstraßen jedoch bereits Anlagen genehmigt sind, die keine weiteren Anlagen erwarten lassen und einen ausreichenden Abstand zu den genannten Straßen einhalten, ist durch die Übernahme und erneute Festlegung kein Konflikt zu erwarten. Auf eine Übernahme entlang der nordwestlichen Grenze der Teilfläche 02 wird verzichtet, da die Straße randlich entlang der Teilfläche verläuft.

LROP 2022**Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK****RROP-Entwurf 2025****Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025**

2. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Für die Ortslagen und Wohnnutzungen im Außenbereich ergeben sich aufgrund des Abstands keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, bspw. durch Lärm, Schall oder Sichtbarkeit.

Die Teilfläche 67_01 befindet sich am Fuß des Höhenzuges der Asse. Hier ist eine technische Überformung dieses sensiblen Bereichs erkennbar. Zudem fehlt es der Teilfläche 67_01 an Kompaktheit. Des Weiteren befindet sich ein Brutnachweis des kollisionsgefährdeten Rotmilans in der näheren Umgebung (zentraler Prüfbereich). Dem östlichen Bereich der Teilfläche 67_04 mangelt es ebenfalls an Kompaktheit, zudem ist dieser sehr klein. Aus diesen Gründen eignen sich die beide Teilflächen nicht als VR WEN.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich aufgrund der Überlagerung des Landschaftsschutzgebietes „Vilgensee“ im östlichen Bereich der Teilfläche 67_02. Das Landschaftsschutzgebiet ist sehr kleinräumig und die Schutzzwecke stehen einer Festlegung als VR WEN hier entgegen. Zudem befindet sich ein Brutnachweis des kollisionsgefährdeten Rotmilans innerhalb der Teilfläche. Daher eignet sich der Bereich des Landschaftsschutzgebietes sowie die umliegenden Bereiche nicht für die Festlegung als VR WEN.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit seltener oder schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell.

Weitere pot. Konflikte können durch Berücksichtigung der kleinflächigen empfindlichen Bereiche im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der möglichen Konflikte eignet sich insbesondere das Bestandsgebiet für eine Festlegung als VR WEN.

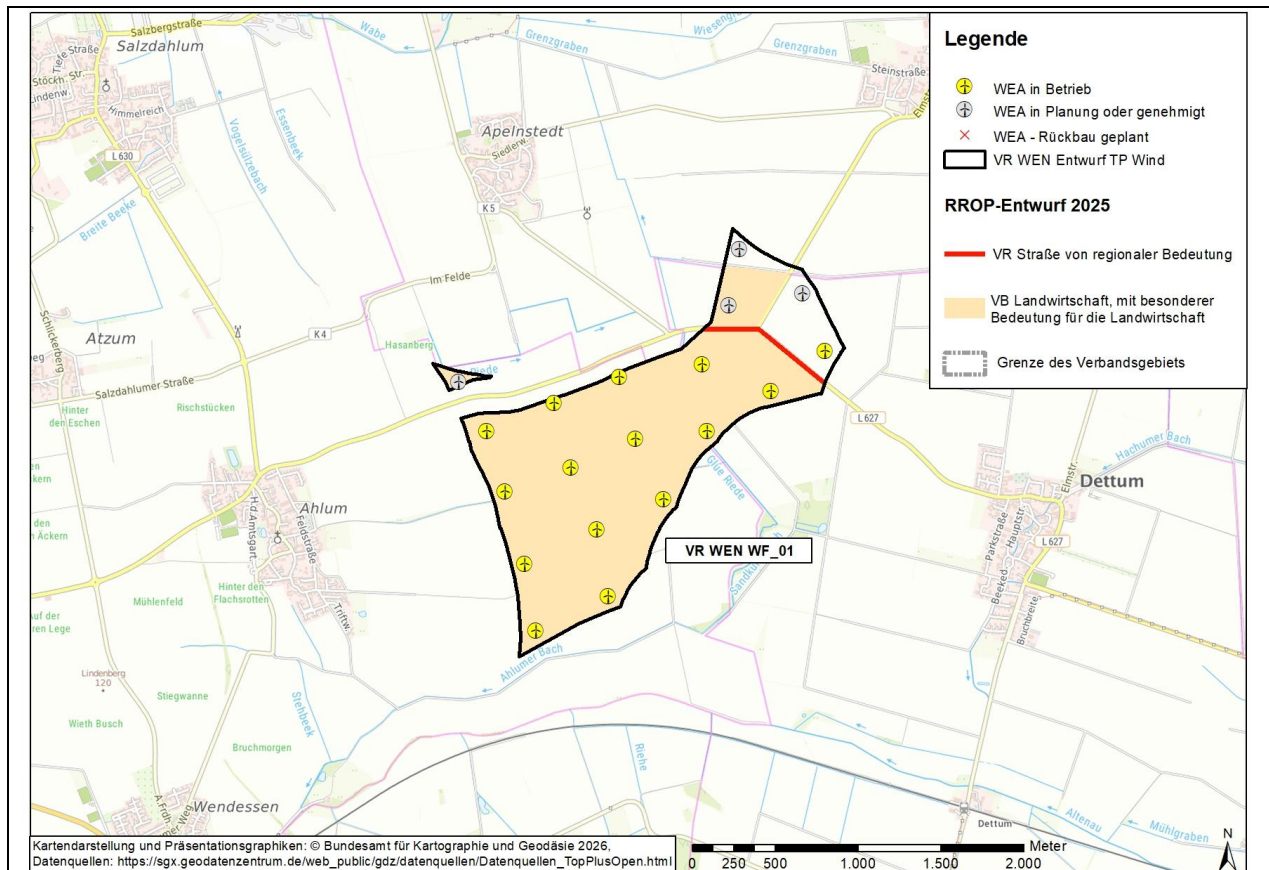
3. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf die Teilflächen 67_01 zur Vermeidung der technischen Überformung des sensiblen Bereichs am Fuß des Höhenzuges der Asse.
- Verzicht auf den östlichen Bereich von Teilfläche 67_04 aufgrund mangelnder Kompaktheit und fehlender Größe sowie zur Reduzierung der Beeinträchtigung umliegender Ortschaften.
- Verzicht auf den Westen der Teilfläche 67_03 zu Gunsten der Kompaktheit des Gebietes und zur Reduzierung der Beeinträchtigung umliegender Ortschaften.
- Verzicht auf den südöstlichen Bereich der Teilfläche 67_02 aufgrund der Überlagerung mit dem kleinstrukturierten Landschaftsschutzgebiet „Vilgensee“ und um eine Überlagerung mit dem Nahbereich des Rotmilans zu vermeiden.

4. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung WF_01

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN WF_01

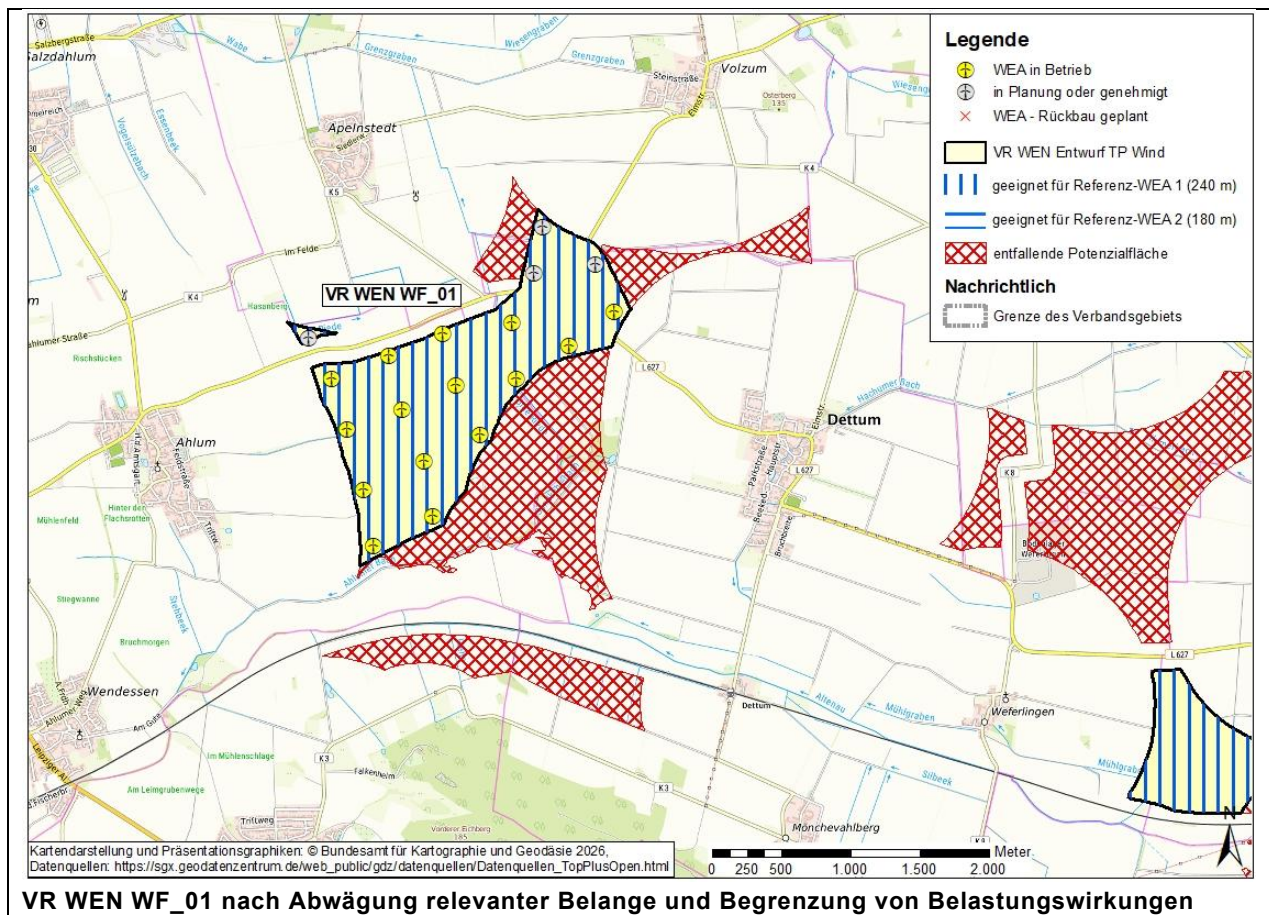
- Geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB überlagert das geplante VR WEN fast vollständig. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)². Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VR Straße von regionaler Bedeutung (RROP-Entwurf 2025): Da angrenzend an die Landesstraße bereits Anlagen genehmigt bzw. in Betrieb sind, die keine weiteren Anlagen erwarten lassen und einen ausreichenden Abstand zu der L 627 einhalten, ist durch die Übernahme und erneute Festlegung kein raumordnerischer Konflikt zu erwarten.

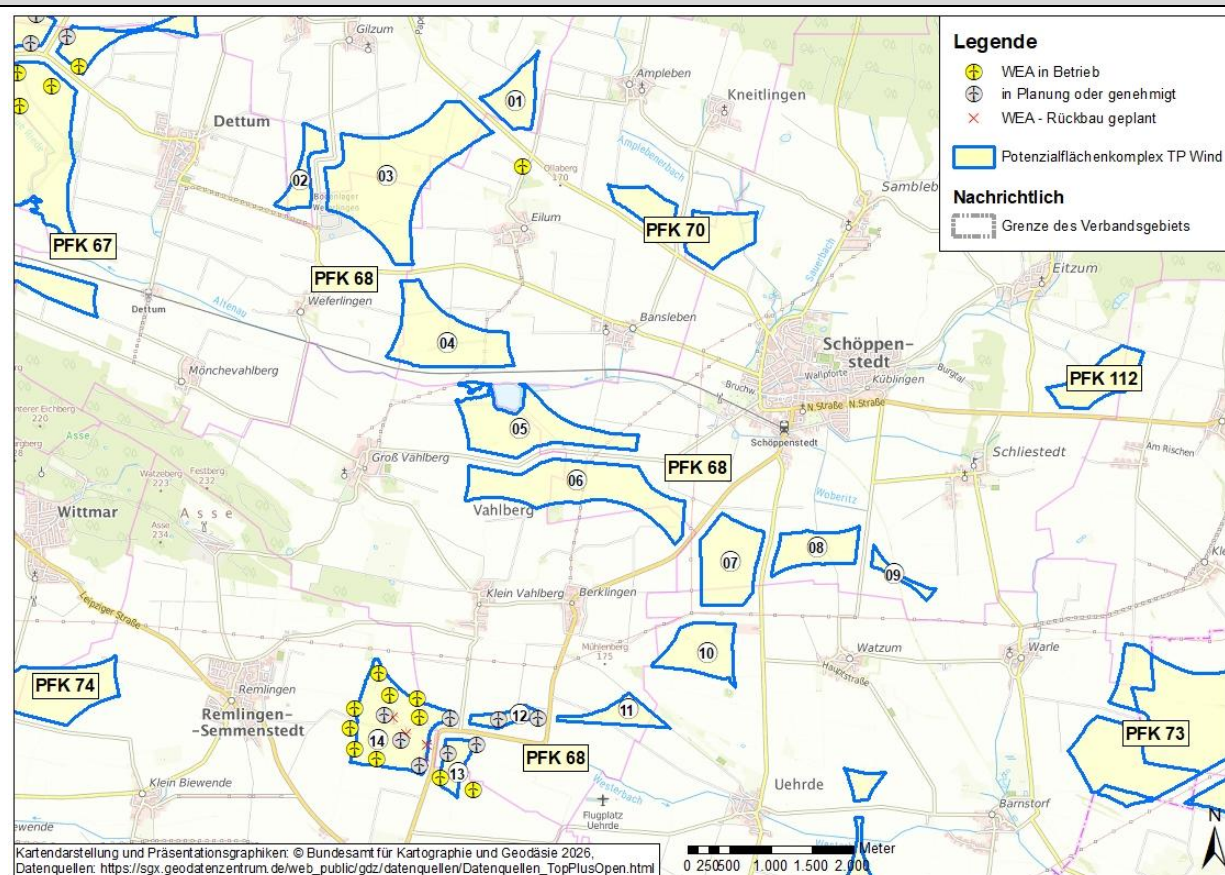
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN WF_01 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung des VR WEN aus dem geltenden RROP. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 225,8 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung WF_01 festgelegt.

² <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>



Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 68 (VR WEN WF_02, WF_05)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 68**

PFK-Nr.:	68			
Lage des PFK	Im Landkreis Wolfenbüttel, westlich der Ortslagen Schöppenstedt, Ampleben und Kneitlingen, Eilum, Bansleben und Watzum, östlich der Ortslagen Dettum, Weferlingen, Groß Vahlberg, Klein Vahlberg und Berklingen und Remlingen, nördlich und südlich der Ortslage Eitzum, südlich der Ortslagen Bansleben und Schöppenstedt, nördlich der Ortslage Semmenstedt.			
Anzahl der Teilflächen	14 Teilfläche			
Größe der Teilflächen	68_01: 30,8 ha	68_02: 22,3 ha	68_03: 168,1 ha	68_04: 87,1 ha
	68_05: 88,0 ha	68_06: 112,6 ha	68_07: 65,3 ha	68_08: 38,8 ha
	68_09: 8,2 ha	68_10: 46,5 ha	68_11: 22,0 ha	68_12: 12,0 ha
	68_13: 18,0 ha	68_14: 91,3 ha		
Gesamtgröße PFK	811,0 ha			
1. Positivkriterien				
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)				
- Ja, rechtskräftiges VR WEN RROP 2008 1. Änderung auf den Teilflächen 68_12, 68_13, 68_14 (WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung) und Sonderbaufläche im FNP der Samtgemeinde Elm-Asse				
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen				
- 14 WEA in Betrieb (davon 1 WEA außerhalb des VR/FNP), 5 WEA genehmigt (Dez. 2024)				
2. Konfliktanalyse und Restriktionen				
2.1 Umweltbezogene Belange				
Wohnnutzung und Erholung				
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Schöppenstedt, Ampleben, Kneitlingen, Eilum, Bansleben, Watzum, Warle, Schliestedt, Gilzum, Dettum, Weferlingen, Groß Vahlberg, Klein Vahlberg,				

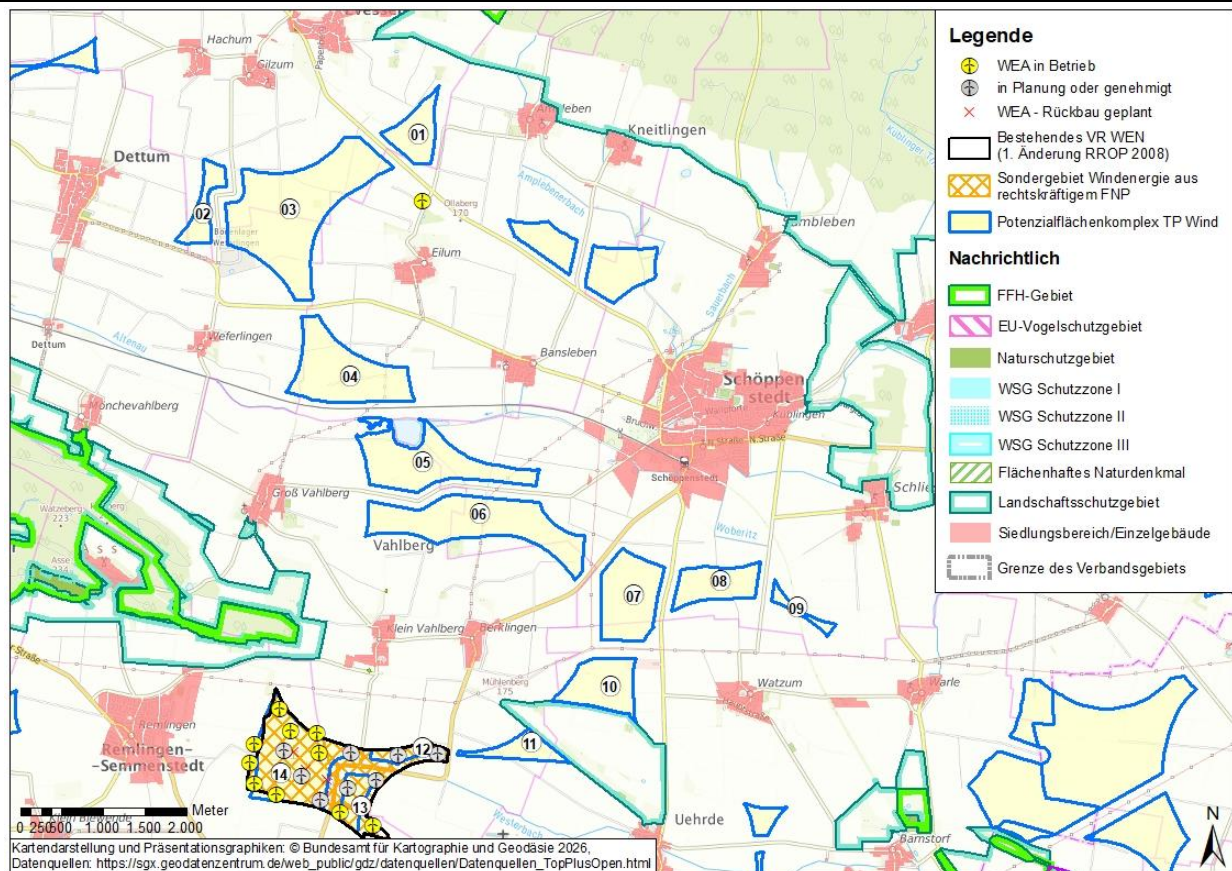
Berklingen, Remlingen und Semmenstedt befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Eine Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich östlich der Teilfläche 68_05 in > 600 m Entfernung. Somit ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Schöppenstedt (68_04, 68_05), Amleben und Kneitlingen (68_01), Eilum (68_03), Bansleben (68_04), Warle (68_09) und Watzum (68_10) in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen und Wohnbebauung im Außenbereich befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Schöppenstedt (68_04, 68_05), Amleben und Kneitlingen (68_01), Eilum (68_03), Bansleben (68_04), Warle (68_09) und Watzum (68_10), Dettum (68_02), Weferlingen (68_04), Groß Vahlberg (68_05 und 68_06), Klein Vahlberg und Berklingen (68_07, 68_10) und Remlingen (68_14) kann aufgrund der Lage westlich bzw. östlich des PFK nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist für die Ortslagen Eilum, Weferlingen, Klein Vahlberg, Berklingen und Watzum durch den PFK gegeben. - Es besteht eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen durch die Überlagerung mit dem Naturpark „Elm Lappwald“ als Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung (LaPro) in den Teilflächen 68_01, 68_02, 68_03, 68_04, 68_05, 68_06, 68_08 und 68_09. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes durch die WEA ist zu erwarten, jedoch wird diese kleinräumig an der Grenze des Naturparks herabgesetzt und nicht vollständig aufgehoben.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000) - Das FFH-Gebiet DE 3829-301 „Asse“ befindet sich > 600 m nördlich der Teilfläche 68_14. Aufgrund der Entfernung ist nicht mit einem Konflikt mit den Erhaltungszielen zu rechnen. - Es befinden sich keine Waldflächen, geschützten Biotope oder Naturdenkmäler auf dem PFK oder in der näheren Umgebung. - Im westlichen Bereich der Teilfläche 68_06 ist ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans verzeichnet, wodurch der Nahbereich einen erheblichen Bereich der Teilfläche überlagert und es zu Konflikten mit dem Artenschutz kommt. - Im Bereich der Altenau mit kleineren Stillgewässern zwischen den Teilflächen 68_04 und 68_05 sowie überlagernd mit der Teilfläche 68_05 befindet sich ein Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Ein im Umfeld befindlicher Brutplatz der Art ist jedoch nicht bekannt. Eine erhebliche Störung, die indirekt über eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten ausgelöst würde, ist daher nicht zu erwarten. - Zwischen den Teilflächen 68_04 und 68_05 befinden sich die Schöppenstedter Teiche, die durch TF 68_05 umfasst und kleinräumig überlagert werden. Die Teiche sind als geschützter Landschaftsbestandteil (gem. § 22 NNatSchG) festgesetzt. Zudem sind die Schöppenstedter Teiche laut NLWKN als Gastvogellebensraum mit „Status offen“ eingestuft. Dies wurde aufgrund der scheinbar fehlenden aktuellen Daten bisher nicht als abwägungsrelevant bewertet. Im Rahmen der 1. Offenlage sind jedoch verschiedene substantiierte Hinweise u.a. der Samtgemeinde Sickte sowie der Gemeinde Evessen eingegangen, dass für einige störungsempfindliche Gastvogelarten Bestände landesweiter Bedeutung nachgewiesen wurden. Auf der Grundlage der für die vorkommenden wertgebenden Arten wissenschaftlich belegten Meidedistanzen in Bezug auf WEA (vgl. https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/dokumentation-voegel-windkraft.pdf) wird daher der vom NLWKN abgegrenzte Gastvogellebensraum zzgl. eines Schutzpuffers von 500 m als nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet bewertet.
Boden, Fläche und Wasser - Auf dem gesamten PFK sind Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit betroffen. Auf den Teilflächen 68_03, 68_05, 68_06, 68_10 und 68_14 sind seltene und naturgeschichtlich bedeutsame überdeckte (begrabene) Schwarzerde (statistisch) kleinflächig betroffen. Eine Betroffenheit ist nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Wasser-, Heilquellenschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiete sind weder direkt noch mittelbar betroffen. - Kein Hochwasserrisiko. Zwischen den Teilflächen 68_04 und 68_05 befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Altenau.
Landschaft/Kulturlandschaft - Der nördliche Bereich der Teilfläche 68_01 wird durch die besondere Landschaft „Elm und Lappwald“ gem. BfN 2022 überlagert. Da es sich in diesem Bereich nicht um einen Landschaftsbildraum mit hoher

oder sehr hoher Eigenart handelt, ist eine Umsetzung von WEA vertretbar. Der gesamte PFK befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Ostbraunschweigisches Hügelland“. Es handelt sich um einen Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart (LaPro).

- Die Teilflächen 68_10 und 68_11 grenzen direkt an das Landschaftsschutzgebiet 29 „Mühlenberg“ an. Das LSG zeichnet sich durch zusammenhängende Feldgehölze, Einzelbäume, Baum- und Gebüschgruppen sowie Mulden, Senken und Geländeeinschnitte mit z.T. hervortretenden Kalkgestein aus. Daneben treten flächige Halbtrockenrasen in Erscheinung. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Landschaftsschutzgebietes ist ein Konfliktpotenzial mit dem Schutzzweck erkennbar, gleichwohl auch innerhalb von LSG gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen ist.

Denkmalschutz

- Das ADABweb weist auf den Teilflächen 68_04, 68_06, 68_07, 68_11 und 68_14 archäologische Fundstellen (Holzkohlemeiler, Siedlung, Altäcker, Wüstung, Wölbackerbeet, Einzelfund, Fundstreuung) nach. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden. Denkmalgeschützte Bauwerke werden im Bereich des PFK und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Teilflächen 68_05 und 68_06 werden von einer Fernrohrleitung > 250 m von Gebietsgrenzen gequert. Im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind.
- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (L 625 in > 100 m Entfernung zwischen Teilfläche 68_01 und 68_03, K 8 in > 100 m Entfernung zwischen den Teilflächen 68_02 und 68_03, L 627 in > 100 m Entfernung zwischen den Teilflächen 68_03 und 68_04, K 513 in > 100 m Entfernung zwischen den Teilflächen 68_05 und 68_06, B 62 in > 100 m Entfernung zwischen den Teilflächen 68_06 und 68_07 sowie 68_12 und 68_11, K 21 zwischen den Teilflächen 68_14 und 68_12/13 in > 100 m Entfernung, K 14 in > 100 m Entfernung zwischen den Teilflächen 68_08 und 68_09, L 290 in > 100 m Entfernung zwischen den Teilflächen 68_07 und 68_08).
- Ca. 900 m südlich der Teilfläche 68_11 und 980 m östlich der Teilflächen 68_12 und 68_13 befindet sich der Flugplatz Uehrde. Damit befindet sich Teilfläche 68_11 und der Westen der Teilflächen 68_12 im Bauschutzbereich im Umkreis von 1.500 m um Flugplätze sowie im Puffer zur Freihaltung der erweiterten Standardplatzrunde. Da sich innerhalb des Bauschutzbereiches bereits erst kürzlich

genehmigte WEA mit einer Gesamthöhe von 244 m (Genehmigung Dez. 2024) befinden, wird jedoch Kraft des Faktischen davon ausgegangen, dass kein unüberwindbarer Konflikt besteht und die Flächen daher für die Festlegung als VR WEN geeignet sind.

- Die seismologische Station Asse befindet sich in < 3 km Entfernung zur Teilfläche 68_15. Da auf der Fläche ein Bestandwindpark mit vorhandenen WEA ebenfalls innerhalb des 3 km-Radius um die seismologische Station liegt, ist von einer Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung auszugehen. Diese Annahme wird u.a. durch die Fehlmeldung des Stationsbetreibers im Rahmen der 1. Offenlage bestätigt.
- Zwischen den Teilflächen 68_06, 68_07 und 68_10 sowie nördlich von Teilfläche 68_14 verläuft eine Freileitung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung (> 110 m) ist kein Konflikt erkennbar.
- Teilfläche 68_04, 68_05 und 68_06 werden durch Nieder- oder Mittelspannungsleitungen (< 110 kV) gequert. Wie in der Begründung dargestellt, wird ein Schutzabstand von 110 m für Hochspannungsleitungen ab 110-kV-Spannungsebene berücksichtigt. Ein weitergehender Schutzabstand zu Nieder- oder Mittelspannungsleitungen ist nicht erforderlich. Ein Konflikt kann daher ausgeschlossen werden.
- Weitere Infrastrukturen sind nicht betroffen.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Entlang der nördlichen Grenze von Teilfläche 68_05 verläuft ein linienhaftes VR Biotopverbund. Der Biotopverbund wird durch WEA nicht negativ beeinflusst, relevante Strukturen können im Rahmen der Anlagenpositionierung freigehalten werden. Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- An der südlichen Grenze von Teilfläche 68_04 verläuft ein VR sonstige Eisenbahnstrecke. Das VR überlagert das geplante VR WEN randlich, diese dargestellte Überlagerung ist jedoch maßstabsbedingt und entspricht nicht dem realen Verlauf der Trasse sowie der konkretisierten Darstellung im RROP-Entwurf 2025. Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- > 600 m östlich der Teilfläche 68_14 verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße (B 79). Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- > 600 m nördlich der Teilfläche 68_14 befindet sich ein VR Biotopverbund. Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Teilfläche 04 und 05 überlagern kleinräumig rechtskräftige VR Natur und Landschaft des RROP 2008. Der Bereich wird derzeit als Ackerflächen genutzt, so dass die Wertigkeit der vorrangigen Zweckbestimmung auch gem. FREK 2020 nicht mehr gegeben ist. Ein Zielkonflikt besteht damit aufgrund der fehlenden Wertigkeit nicht.

RROP-Entwurf 2025

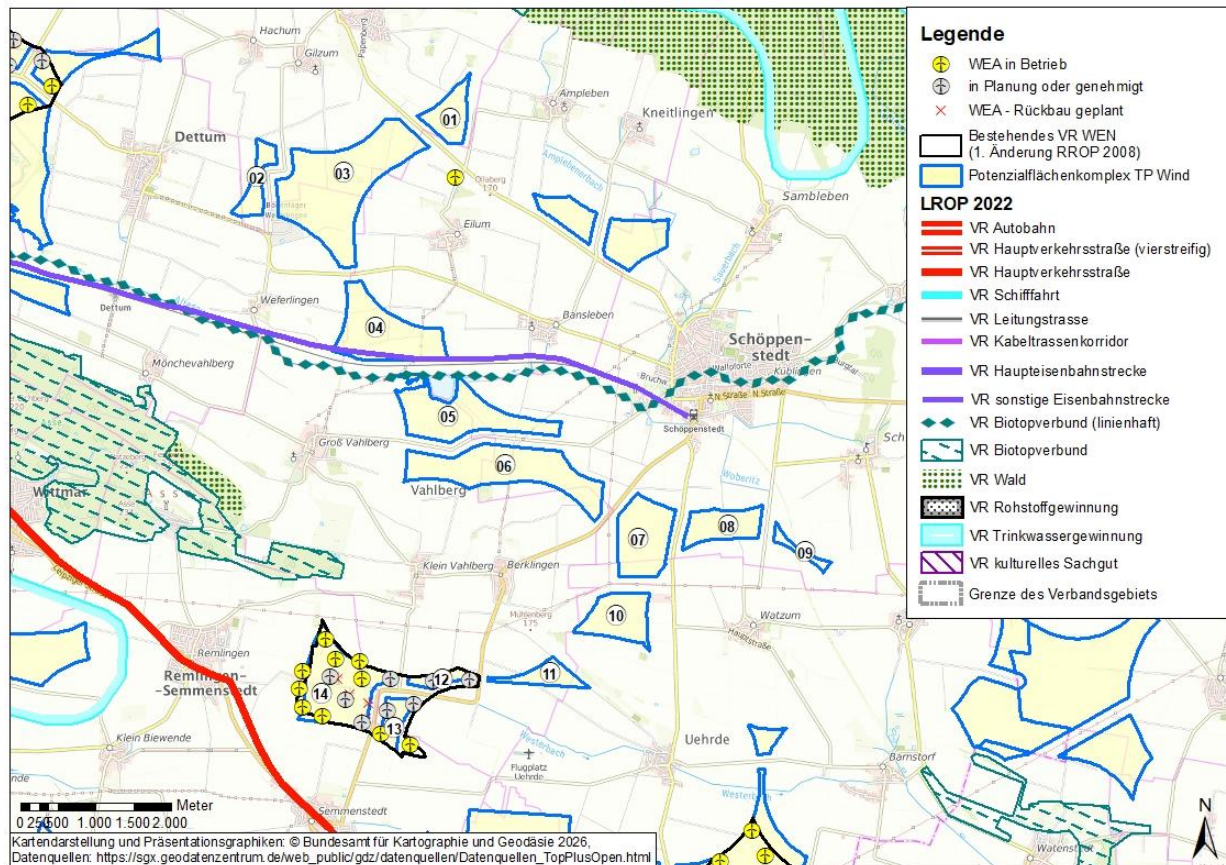
- Zwischen folgenden Teilflächen verlaufen VR Straße von regionaler Bedeutung: 68_01 und 68_03 in > 100 m Entfernung (L 625), 68_03 und 68_04 in > 100 m Entfernung (L 627), 68_06 und 68_07 sowie 68_12 und 68_11 in > 100 m Entfernung (B 62). Aufgrund der ausreichenden Entfernung sind keine Zielkonflikte erkennbar.
- > 600 m östlich der Teilfläche 68_14 verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße (B 79). Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Zwischen den Teilflächen 68_04 und 68_05 verläuft ein VR sonstige Eisenbahnstrecke bzw. VR elektrifizierte Strecke. Aufgrund der ausreichenden Entfernung (> 80 m) ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Durch die Teilflächen 68_04, 68_05, 68_06 und 68_08 verlaufen mehrere VR regional bedeutsamer Wanderweg, ebenso entlang der Grenze der Teilflächen 68_01. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb bzw. an der Grenze des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Durch die Teilflächen 68_05 und 68_06 sowie zwischen den Teilflächen 68_01 und 68_03 verläuft ein geplantes VR Rohrfernleitungstrasse. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- Zwischen den Teilflächen 68_06, 68_07 und 68_10 sowie nördlich von Teilfläche 68_14 verläuft ein VR Leitungstrasse. Aufgrund der ausreichenden Entfernung (> 110 m) ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Entlang der nördlichen Grenze von Teilfläche 68_05 verläuft ein VR Biotopverbund. Der Biotopverbund wird durch WEA nicht negativ beeinflusst, relevante Strukturen können im Rahmen der Anlagenpositionierung freigehalten werden. Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.

- Zwischen den Teilflächen 68_04 und 68_05 befindet sich ein VR Hochwasserschutz. Der PFK überlagert das geplante VR jedoch nicht und das Überstreichen des geplanten VR durch Rotoren pot. WEA beeinträchtigt den Hochwasserabfluss nicht. Ein Zielkonflikt mit der geplanten Festlegung kann daher sicher ausgeschlossen werden.
- Zwischen den Teilflächen 68_10 und 68_11 befindet sich ein geplantes VR Natur und Landschaft. Aufgrund der fehlenden Überlagerung sind keine Zielkonflikte erkennbar. Dies gilt auch im Hinblick auf das mögliche Überstreichen der Flächen durch Rotoren von WEA, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.
- Angrenzend an die Teilflächen 68_11 und 68_14 und kleinflächig die Teilflächen überlagernd befindet sich ein geplantes VR Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts. Das geplante VR soll der Ansiedlung von für den Biotopverbund relevanten Landschaftselementen wie bspw. Hecken dienen. Diese können auch innerhalb eines Windparks entwickelt werden und die angestrebte Verbundfunktion wird durch WEA nicht beeinträchtigt, zumal die Überlagerung sehr kleinflächig und randlich des geplanten VR WEN stattfindet. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Nördlich angrenzend an Teilfläche 68_01 sowie > 400 m nördlich der Teilfläche 68_14 befinden sich geplante VR landschaftsbezogene Erholung. Gemäß Beschreibender Darstellung müssen innerhalb derartiger VR alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Da der PFK jedoch keine Überlagerung mit den geplanten VR aufweist, kann ein Zielkonflikt ausgeschlossen werden. Die weitläufigen geplanten VR landschaftsbezogene Erholung werden durch den PFK zudem allenfalls indirekt an ihren südlichen Rändern durch sichtbare WEA und damit eine Technisierung des Landschaftsbilds beeinträchtigt. Die innerhalb des Gebiets vorrangige Erholungsnutzung wird hierdurch jedoch weder erheblich beeinträchtigt noch verunmöglicht. Für den Bereich nördlich von Teilfläche 68_14 besteht zudem eine deutliche Vorbelastung durch die vorhandenen WEA innerhalb des PFK.

Sonstige Belange

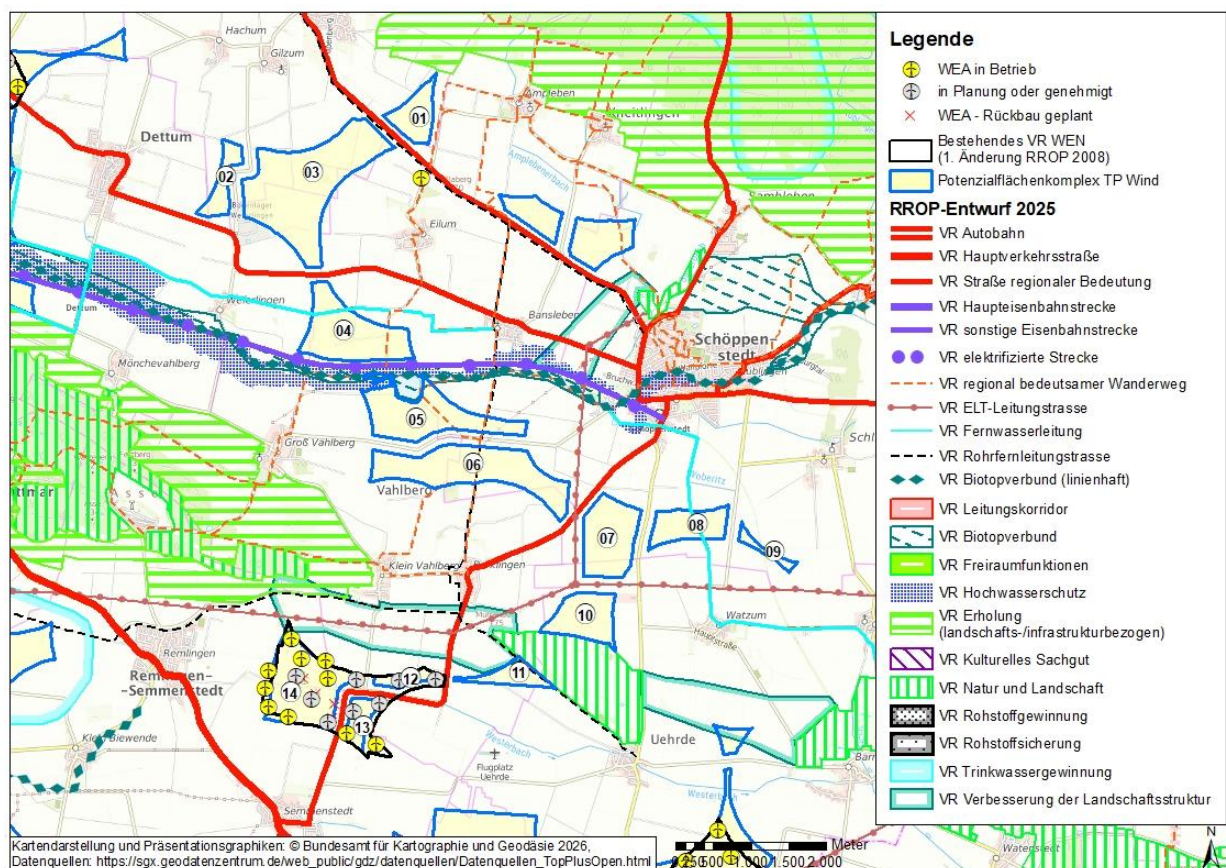
- Der PFK ist in den Teilflächen 68_12, 68_13 und 68_14 bereits im geltenden RROP als VR WEN festgelegt und als Sonderbaufläche Windenergie im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Elm-Asse ausgewiesen. Es sind WEA vorhanden sowie genehmigt. Das bestehende VR WEN/Sonderbaufläche setzt sich im Westen der Teilfläche 68_14 fort und schließt die Lücken zwischen den Teilflächen. Um den Bestand außerhalb des PFK zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die Teile des vorhandenen VE WEN mit vorhandenen Anlagen im Westen und zur Abrundung des Gebietes um die Bereiche zwischen den Teilflächen (zusätzlich rd. 28,6 ha). Aufgrund der Aussparung der B 82 und der K 21 sowie geringfügiger Unterschreitung des Siedlungsabstandes sind die Bereiche nicht Teil des PFK.
 - o Durch die Erweiterung verläuft die B 82 und die K 21 innerhalb der festzulegenden Fläche. Im Bereich der B 82 sind bereits WEA vorhanden und im Bereich der K 21 genehmigt (Dez. 2024). Es ist somit nicht mit zusätzlichen Konflikten zu rechnen.
 - o Zwar wird der konzeptionelle Mindestabstand von 1.000 m zur Ortslage Remlingen durch die Erweiterung im Westen geringfügig unterschritten, jedoch sind hier bereits WEA vorhanden, so dass keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Festlegung verursacht werden.
 - o Das Altgebiet im Osten wird aufgrund des potenziellen Konflikts mit dem Flugplatz Uehrde nicht übernommen.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025



Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Für die Ortslagen und Wohnnutzungen im Außenbereich ergeben sich aufgrund des Abstands keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, bspw. durch Lärm, Schall oder Sichtbarkeit. Eine übermäßige Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen, ist für die Ortslagen Eilum, Weferlingen, Klein Vahlberg, Berklingen und Watzum durch den PFK gegeben. Daher ist hier eine Festlegung aller Teilflächen nicht möglich.

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ergibt sich durch den gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilan im westlichen Bereich der Teilfläche 68_06. Dieser Bereich eignet sich daher nicht als VR WEN.

Weiteres Konfliktpotenzial ergibt sich durch die Überlagerung bzw. das direkte Angrenzen an die Schöppenstedter Teiche, aufgrund ihrer Bedeutung für Gastvögel. Um das Konfliktpotenzial in Hinblick auf störungsempfindliche Arten zu senken, sollte der Bereich um die Teiche freigehalten werden.

Der Teilfläche 68_01 ist dem Höhenzug des Elms am nächsten, wodurch das Landschaftsbildes in diesem sensiblen Bereich deutlich beeinträchtigt wird.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich durch die Teilflächen 68_10 und 68_11 aufgrund der Umfassung des Landschaftsschutzgebietes „Mühlenberg“. Das Landschaftsschutzgebiet ist sehr kleinräumig und die Schutzzwecke stehen einer Festlegung als VR WEN entgegen.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit seltener oder schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell.

Für die Teilflächen 68_12 und 68_13 ergibt sich ein Konfliktpotenzial mit dem Flugplatz Uehrde, da sie sich im Puffer zur Freihaltung der erweiterten Standardplatzrunde und geringfügig im beschränkten Bauschutzbereich befinden. Jedoch handelt es sich um ein bestehendes VR WEN und Sonderbaufläche im FNP mit genehmigten WEA. Die bestehende WEA hat Bestandsschutz, zudem sind aktuell genehmigte WEA im Überlagerungsbereich vorhanden (Dez. 2024).

Weitere pot. Konflikte können durch Berücksichtigung der kleinflächigen empfindlichen Bereiche im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

Neben den Bestandsflächen (68_12, 68_13, 68_14) eignet sich unter Berücksichtigung der möglichen Konflikte und der Vermeidung einer übermäßigen Umfassung von Ortschaften die Teilflächen 68_04 (nördlicher Teil) für die Festlegung als VR WEN.

4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

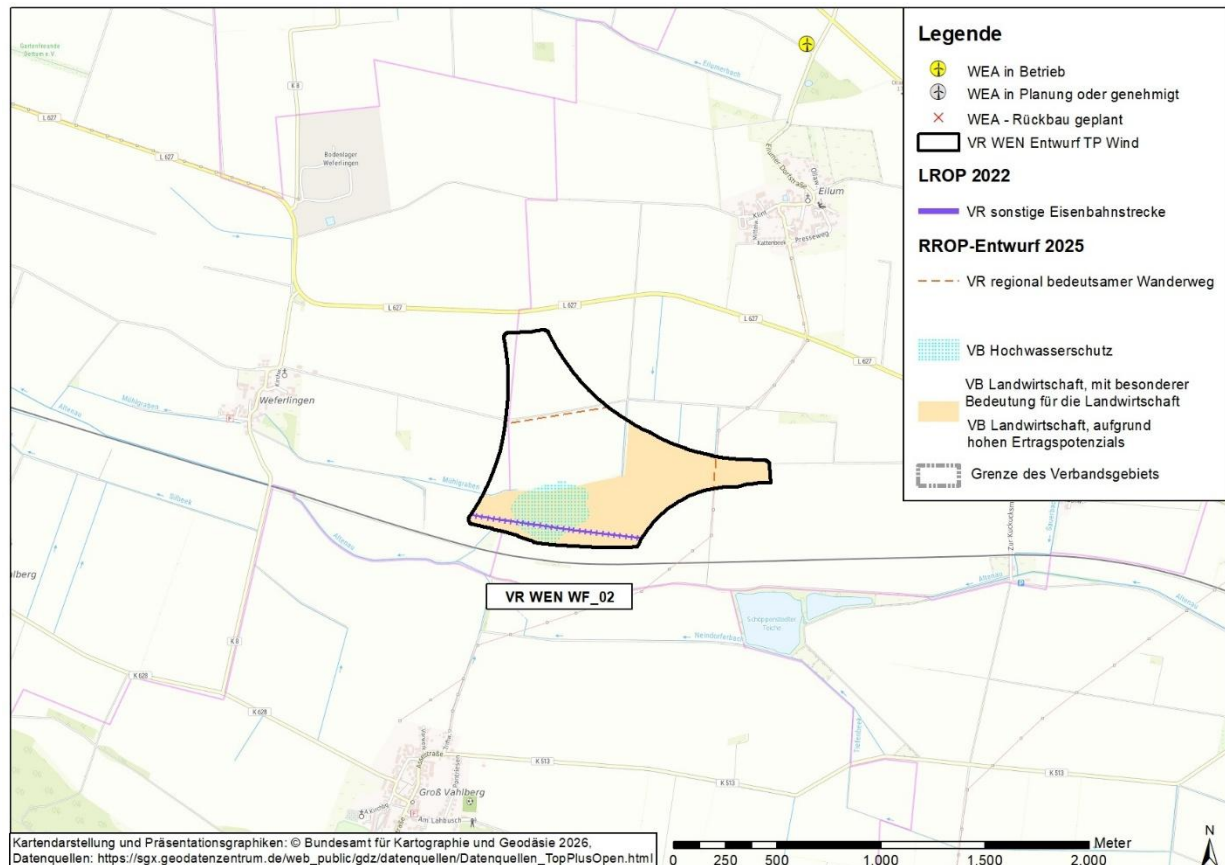
- Verzicht auf die Teilfläche 68_01 zugunsten des Landschaftsbildes im sensiblen Bereich nahe des Höhenzugs des Elms.
- Verzicht auf die Teilfläche 68_02 aufgrund mangelnder Kompaktheit.
- Verzicht auf die Teilfläche 68_03 zur Vermeidung der übermäßigen Umfassung der Ortslagen Eilum und Weferlingen.
- Verzicht auf den südöstlichen Teil der Teilfläche 68_04 aufgrund der Nähe zu den Schöppenstedter Teichen
- Verzicht auf den nördlichen Teil der Teilfläche 68_05 aufgrund der Nähe zu den Schöppenstedter Teichen. Entfall der Restfläche aufgrund zu geringer Größe und fehlendem räumlichen Zusammenhang zu den nördlich verbleibenden Teilflächen.
- Verzicht auf den westlichen und östlichen Bereich der Teilfläche 68_06 aufgrund von artenschutzrechtlichen Konflikten und einer übermäßigen Umfassung der Ortslagen Klein Vahlberg und Berklingen.
- Verzicht auf die Teilflächen 68_07, 68_08 und 68_09 aufgrund fehlender Kompaktheit, geringer Größe und/oder besser geeigneter Flächen in der näheren Umgebung. Dadurch wird eine übermäßige Umfassung von Watzum vermieden.
- Verzicht auf die Teilflächen 68_10 und 68_11 aufgrund fehlender Kompaktheit und zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.

5. Abschließende Bewertung der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung WF_02 und WF_05

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für die zu Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteile nicht erkennbar. Aufgrund der durch die Verkleinerung erfolgenden Zweiteilung des PFK in zwei räumlich-funktional voneinander unabhängige Teilgebiete, werden aus dem PFK 68 zwei VR WEN entwickelt, die nachfolgend separat beschrieben werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb der beiden geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch die geplanten VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:

VR WEN WF_02



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN WF_02

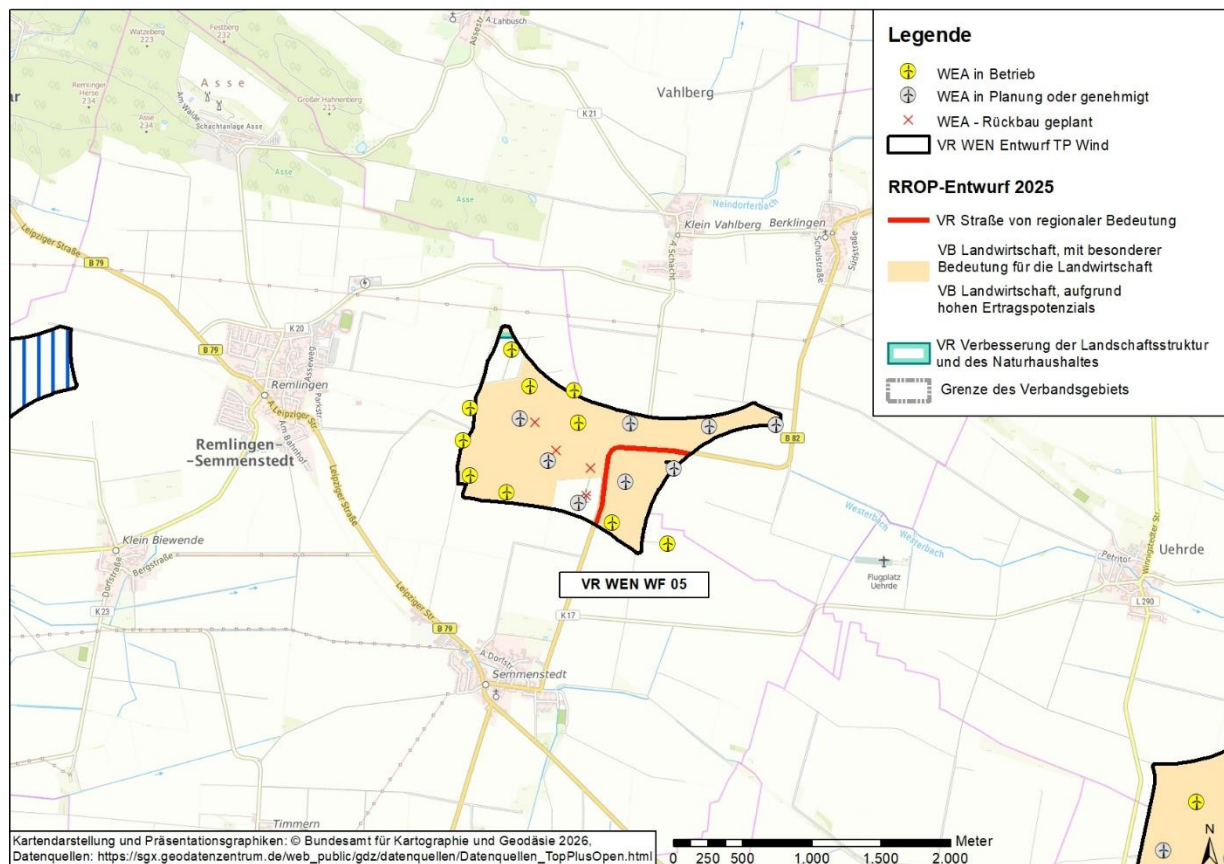
- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Die geplanten VB überlagern das geplante VR WEN in der südöstlichen Hälfte. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)³. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- VR sonstige Eisenbahnstrecke (LROP 2022): Die dargestellte Überlagerung mit dem VR sonstige Eisenbahnstrecke ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem realen Verlauf der Trasse. Zu der Trasse werden > 80 m Abstand eingehalten, daher wird die überlagernde Festlegung als möglich erachtet. Darüber hinaus ist im RROP-Entwurf 2025 (s.o.) der konkretisierte Trassenverlauf bereits berücksichtigt.
- Geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg (RROP-Entwurf 2025): Durch das geplante VR WEN verlaufen zwei geplante VR regional bedeutsamer Wanderweg. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage an der Grenze des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Geplantes VB Hochwasserschutz (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN überlagert im Süden ein geplantes VB Hochwasserschutz. Da WEA nur zu kleinräumigen, punktuellen Eingriffen am Boden führen, wird das Retentionsvermögen und der pot. Hochwasserabfluss allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

³ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN WF_02 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität die Schutzgüter Landschaft, Boden/Fläche (kleinflächig) und kulturelles Erbe (kleinflächig) sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

VR WEN WF_05



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN WF_05

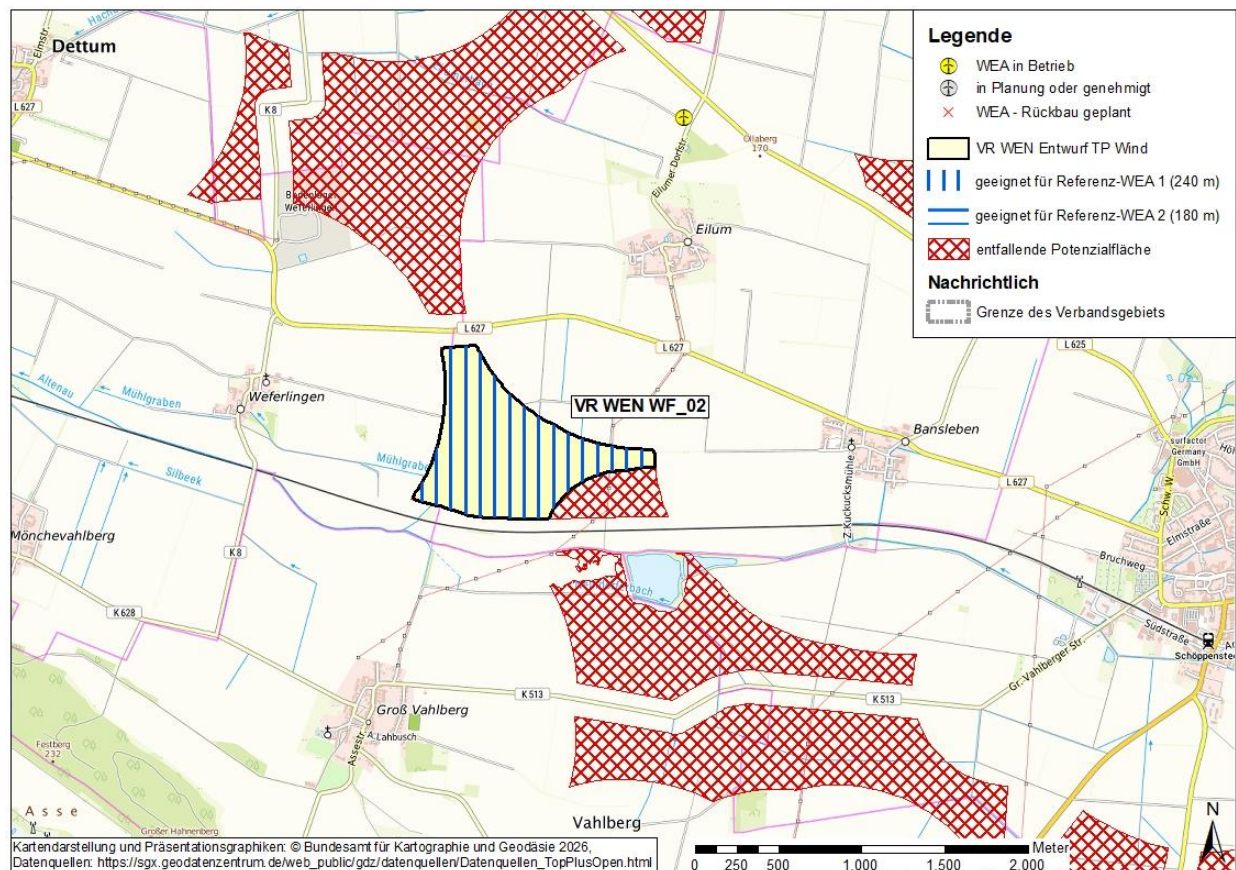
- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Die geplanten VB überlagern das geplante VR WEN in fast vollständig. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)⁴. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VR Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN überlagert sehr kleinflächig an der nördlichen Grenze ein geplantes VR Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes. Das geplante VR soll der Ansiedlung von für den Biotopverbund relevanten Landschaftselementen wie bspw. Hecken dienen. Diese können auch innerhalb eines Windparks entwickelt werden und die angestrebte Verbundfunktion wird durch WEA nicht beeinträchtigt, zumal die Überlagerung sehr kleinflächig und randlich des geplanten VR WEN stattfindet. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Geplantes VR Straße von regionaler Bedeutung (RROP-Entwurf 2025): Da angrenzend an die Bundesstraße bereits Anlagen genehmigt bzw. in Betrieb sind, die keine weiteren Anlagen erwarten lassen und einen ausreichenden Abstand zu der B 82 einhalten, ist durch die Übernahme und erneute Festlegung kein raumordnerischer Konflikt zu erwarten.

⁴ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

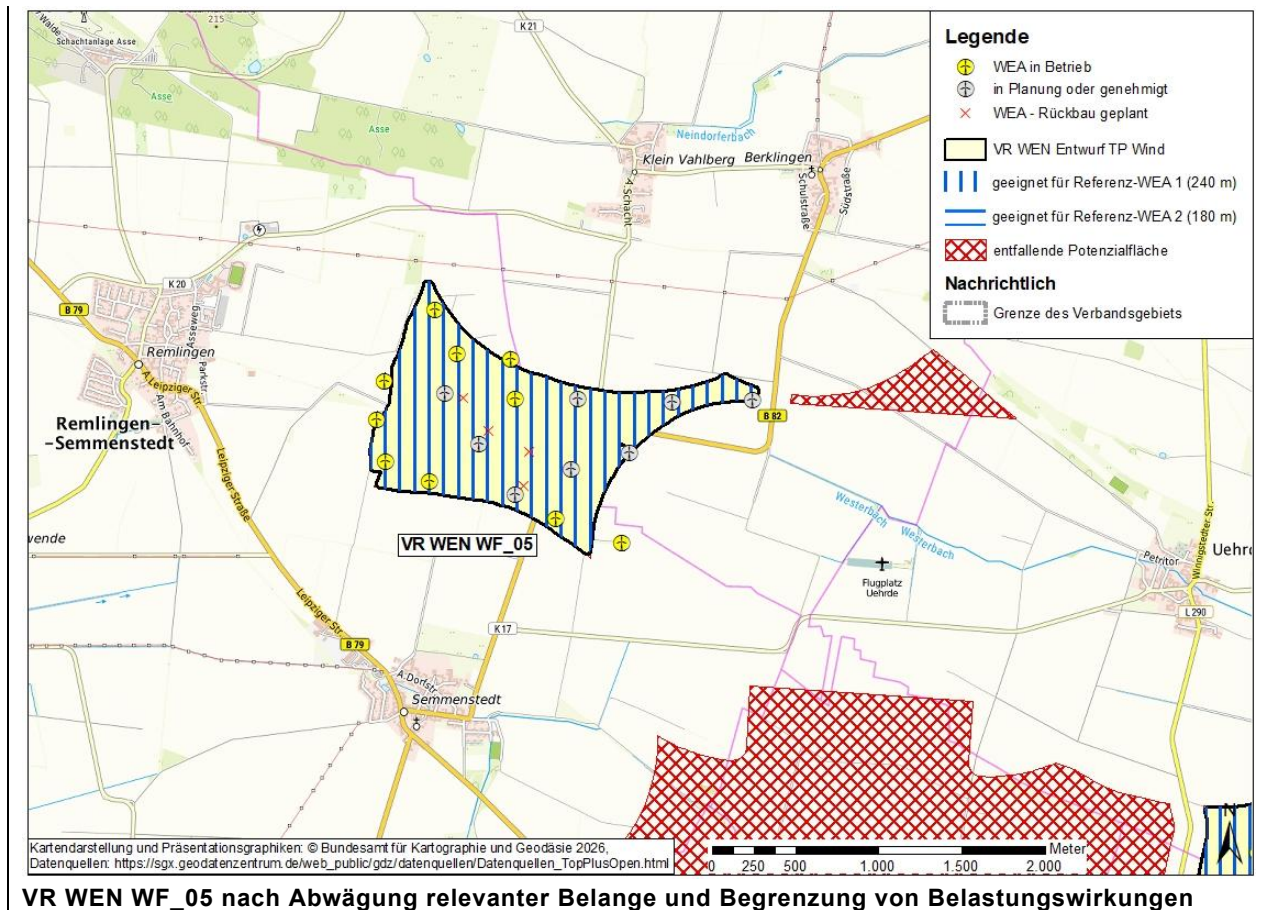
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

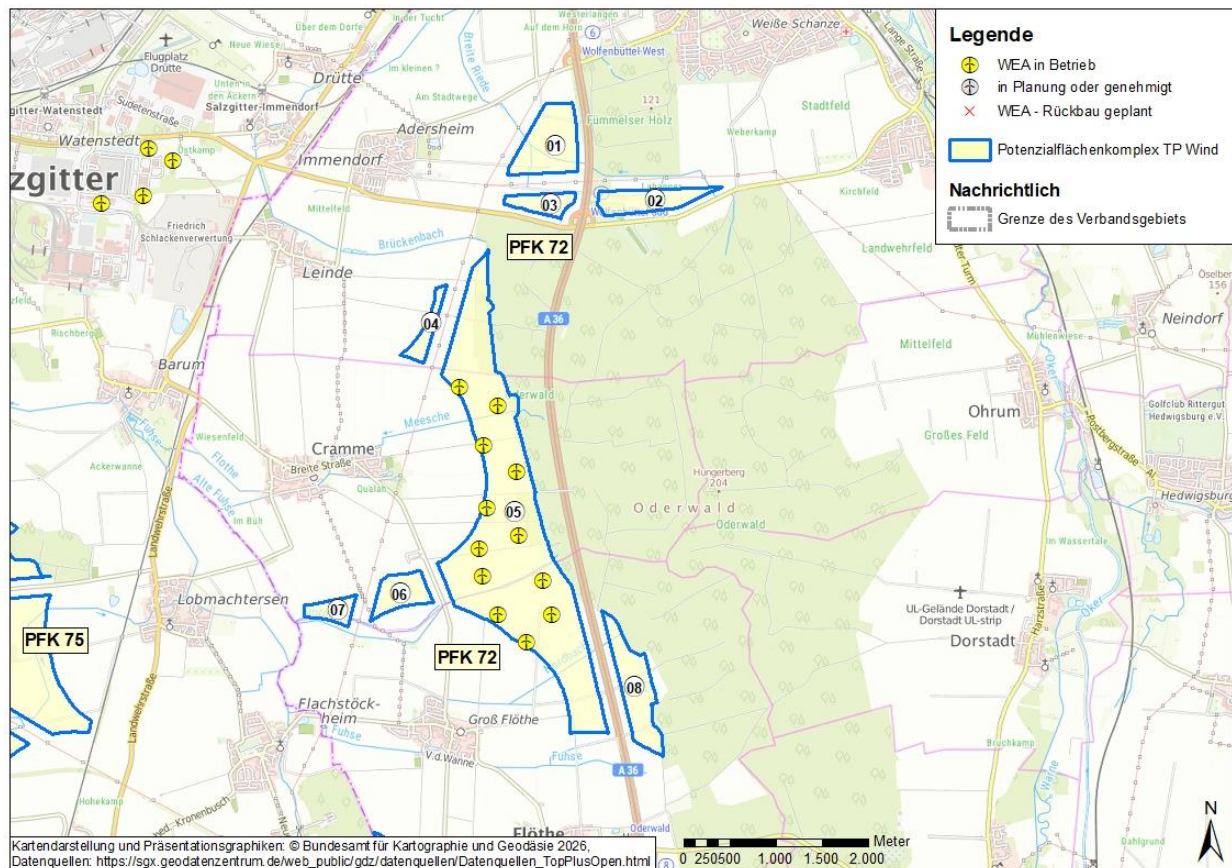
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN WF_05 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung des VR WEN aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Samtgemeinde Elm-Asse. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis werden die beiden zur Festlegung vorgesehenen Teilbereiche mit einer Größe von 71,4 ha (VR WEN WF_02) bzw. 149,6 ha (VR WEN WF_05) als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiete Windenergienutzung WF_02 und WF_05 festgelegt.



VR WEN WF_02 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen



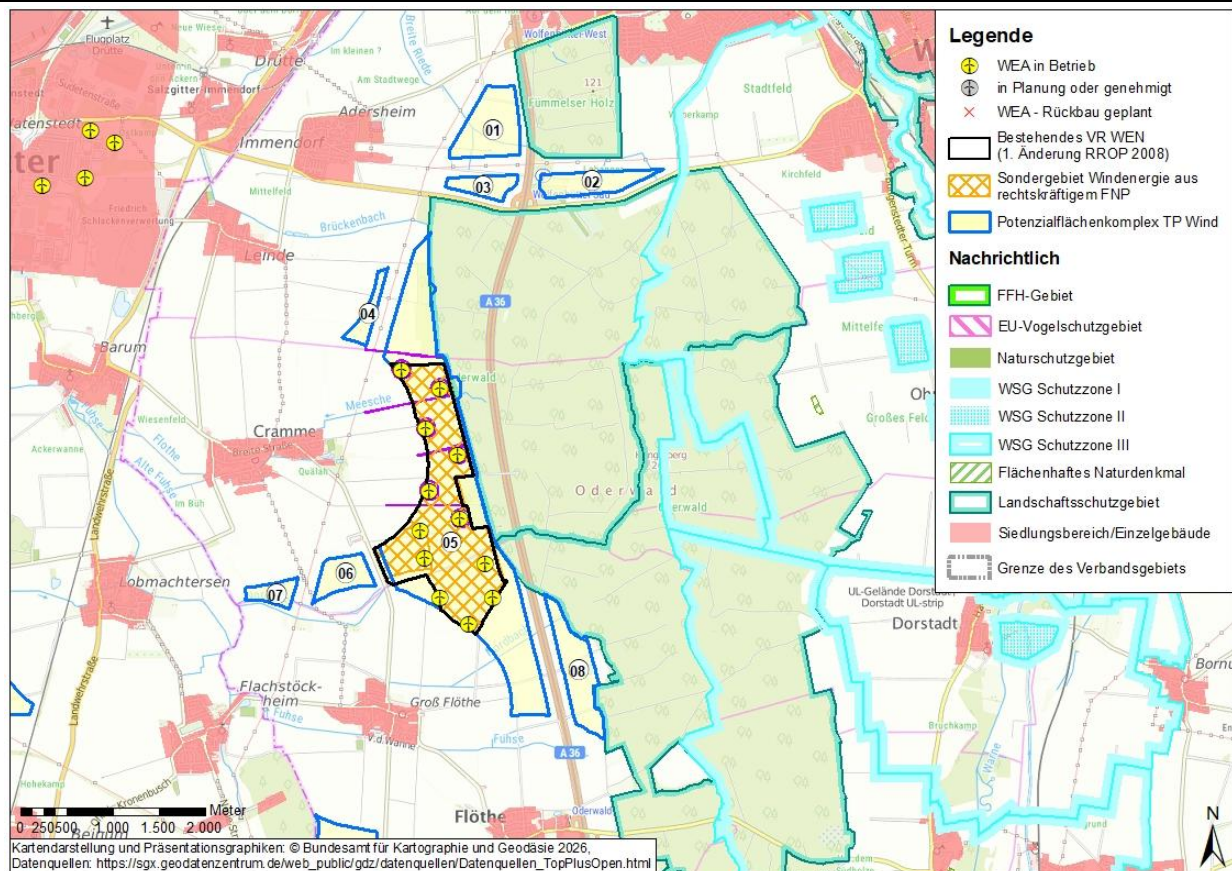
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 72 (VR WEN WF_03)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 72**

PFK-Nr.:	72		
Lage des PFK	Im Landkreis Wolfenbüttel, nördlich und westlich des Oderwaldes, östlich der Ortslage Adersheim (Teilflächen 72_01 bis 72_03), südöstlich der Ortslage Leinde (Teilfläche 72_04), östlich der Ortslagen Cramme (Teilfläche 72_05), Lobmachtersen (Teilfläche 72_07) und nördlich der Ortslagen Flachstockheim (Teilfläche 72_06) und Groß und Klein Flöthe (Teilfläche 72_08).		
Anzahl der Teilflächen	8 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	72_01: 42,1 ha	72_02: 25,5 ha	72_03: 13,7 ha
	72_04: 10,5 ha	72_05: 314,2 ha	72_06: 20,2 ha
	72_07: 11,1 ha	72_08: 39,7 ha	
Gesamtgröße PFK	476,9 ha		
1. Positivkriterien			
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)			
- Ja, rechtskräftiges VR WEN RROP 2008 1. Änderung auf der Teilfläche 72_05 (WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung), Sonderbaufläche im FNP der Gemeinde Oderwald			
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen			
- 12 WEA in Betrieb (davon 6 Inbetriebnahme 2025)			
2. Konfliktanalyse und Restriktionen			
2.1 Umweltbezogene Belange			
Wohnnutzung und Erholung			
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Adersheim, Leinde, Cramme, Lobmachtersen, Flachstockheim, Groß Flöthe und Klein Flöthe befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter			

Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Eine Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich in der näheren Umgebung nicht. - Aufgrund der Lage der Ortslagen westlich und südlich des PFK und somit außerhalb der Hauptwindrichtung, ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch Lärm zu erwarten. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Adersheim (Teilflächen 72_01 und 72_03), Leinde (Teilfläche 72_04), Cramme (Teilfläche 72_05) und Lobmachtersen (Teilfläche 72_07) kann aufgrund der Lage westlich des PFK nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist für die Ortslagen Cramme und Groß Flöthe durch die Teilfläche 72_07 gegeben. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotoptypen oder Naturdenkmäler in der näheren Umgebung. - Bei dem an den PFK angrenzenden Oderwald handelt es sich um einen alten Waldstandort. Entlang der querenden BAB 36 erfüllen die Wälder auch Immissions- und Lärmschutzfunktionen. - Südlich der Teilfläche 72_08 ist ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans verzeichnet, wodurch der Nahbereich den südlichen Bereich der Teilfläche überlagert und es zu Konflikten mit dem Artenschutz kommt. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht. - > 700 m südlich der Teilfläche 72_08 befindet sich ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des zentralen Prüfbereiches gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG. Innerhalb des zentralen Prüfbereichs ist eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Regelfall mit Hilfe von Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen möglich. Die Errichtung von WEA im fraglichen Bereich ist somit nicht ausgeschlossen. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Umweltbericht. - Im Rahmen der 1. Offenlage wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Wolfenbüttel ein Vorkommen der Wechselkröte im Süden von Teilfläche 72_08 gemeldet. Eine besondere Empfindlichkeit der Wechselkröte ggü. mittelbaren Wirkungen benachbarter WEA besteht nicht. Da sich das Gewässer „Blaue Lagune“ mit dem Vorkommen jedoch am Rand der Teilfläche befindet und erkennbar ist, dass WEA im und unmittelbar am Gewässer und seiner Ufer nicht errichtet werden können, ist der betroffene Bereich nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet. - Ebenfalls im Rahmen der 1. Offenlage wurden durch die UNB des LK Wolfenbüttel östlich der Teilfläche 72_08 mehrere Brutnachweise des Rotmilans gemeldet. Diese sind jedoch räumlich ungenau bzw. decken sie sich nur bedingt mit den vom Landkreis Wolfenbüttel im Oktober 2025 auf Anfrage des Regionalverbands übergebenen Geodaten zu Vorkommen des Rotmilans im Landkreis Wolfenbüttel. Diese bilden Brutvorkommen südöstlich und südlich der Teilfläche 72_08 ab. Die Nachweise und Verdachtsfälle betreffen jedoch mehrere Jahre und lediglich in den Jahren 2019 und 2020 konnten jeweils 2 Brutpaare festgestellt werden. In den Geodaten ist jedoch für alle Einträge vermerkt: "genaue Verortung nicht möglich". Insoweit kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine genaue Verortung vorliegt. Demgegenüber hat der Regionalverband in seiner Planung im fraglichen Bereich bereits 2 Brutvorkommen des Rotmilans aus der landesweiten Kartierung von 2019 berücksichtigt. Die beschriebenen Nachweise im Datensatz des Landkreis Wolfenbüttel befinden sich alle im nahen Umfeld dieser berücksichtigten Vorkommen, sodass davon auszugehen ist, dass es sich jeweils um die identischen Brutpaare handelt, welche damit in der Planung bereits berücksichtigt sind. In Bezug auf diese Vorkommen wird der Nahbereich nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG nicht von der Festlegung betroffen.
Boden, Fläche und Wasser
- Auf dem gesamten PFK sind Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit betroffen. Eine Betroffenheit ist nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Wasser-, Heilquellenschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiete sind weder direkt noch mittelbar betroffen. - Kein Hochwasserrisiko/Überschwemmungsgebiet
Landschaft/Kulturlandschaft
- Es sind keine besonderen Landschaften gem. BfN 2022 betroffen. - Östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet 19 „Oderwald (Nord)“ an. In den Randbereichen kommt es zu einer geringfügigen Überlagerung. Da gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG LSG die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ausschließen, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden, ist eine Festlegung als VR WEN auch im Überlagerungsbereich rechtlich grundsätzlich möglich. - Der gesamte PFK befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Ostbraunschweigisches Hügelland“. Es handelt sich um einen Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart (LaPro). Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt. Einer Festlegung steht dies jedoch nicht entgegen.

Denkmalschutz

- Das ADABweb weist auf den Teilflächen 72_05, 72_06 und 72_07 archäologische Fundstellen (Holzkohlemeiler, Einzelfund, Fundstreuung) nach. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden. Denkmalgeschützte Bauwerke werden im Bereich des PFK und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Teilfläche 72_05 wird von mehreren Fernwasserleitungen gequert, ebenso die Teilflächen 72_02, 72_03 und 72_04. Am östlichen Rand der Teilfläche 05 verläuft eine Leitung mit tlw. < 20 m Abstand zur PFK-Grenze, so dass hier keine vollständige Nutzung der Teilfläche möglich wäre. In den Teilflächen 03 und 04 ist aufgrund der randlichen Lage ebenfalls keine vollständige Nutzung der Teilflächen möglich. Zu den übrigen Leitungen kann im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind. Dies zeigt sich auch durch die bestehenden WEA.
- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. (BAB 36 > 120 östlich bzw. zwischen den Teilflächen 72_05 und 72_08 und 72_01/03 und 72_02, L 495 südlich 72_02 und 72_03 in > 100 m Entfernung, K 50 zwischen 72_05 und 72_06 in > 100 m Entfernung).
- Die Entfernung zu benachbarten Freileitungen ist ebenfalls hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 110 m).

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Zwischen den Teilflächen 72_01/03 und 72_02 sowie zwischen den Teilflächen 72_05 und 72_08 verläuft ein VR Autobahn (A 36). Die Teilflächen 01, 02 und 08 werden randlich überlagert. Es handelt sich um eine maßstabsbedingte Überlagerung, die nicht dem realen Verlauf der A 36 und der konkretisierten Darstellung im RROP-Entwurf 2025 entspricht. Der Mindestabstand zu dem realen Trassenverlauf beträgt >120 m. Ein Konflikt mit dem raumordnerischen Ziel des LROP 2022 besteht daher nicht. Die überlagernde Festlegung eines VR WEN wird als möglich erachtet.
- Östlich angrenzend befindet sich ein VR Wald. Aufgrund der fehlenden Überlagerung ist kein Zielkonflikt erkennbar.

- Die Teilfläche 72_05 wird durch ein VR Biotopverbund (linear) gequert (Knickgraben). Die Funktion des Biotopverbundes konnte bei der Anlagenpositionierung der hier bereits errichteten WEA berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Teilfläche 05 und 08 überlagern randlich minimal rechtskräftige VR Natur und Landschaft des RROP 2008. Die betroffenen Bereiche sollen gem. RROP-Entwurf nicht mehr als VR Natur und Landschaft festgelegt werden, da die das Ziel begründende Wertigkeit aktuell nicht mehr besteht. Es handelt sich um Nadelwälder / Kalamitätsflächen (05) und Ackernutzung (08). Die Wertigkeit der Flächen entspricht somit nicht mehr der vorrangigen Zweckbestimmung. Ein Zielkonflikt besteht damit aufgrund der fehlenden Wertigkeit nicht.
- Teilflächen 01, 02 und 03 überlagern ein rechtskräftiges VR Freiraumfunktionen des RROP 2008. Das VR Freiraumfunktionen dient vorrangig der Siedlungszäsur und erfüllt eine klimatische Funktion (Kaltluftproduktion bzw. -austausch für die Stadt Wolfenbüttel). Diese Effekte werden durch die Planung und potenzielle WEA nicht negativ beeinflusst. Ferner dient das VR der Sicherung siedlungsnaher Erholungsbereiche. Aus den für die Erholung vor allem bedeutsamen Waldbereichen (Fümmelser Holz) heraus werden pot. WEA für Erholungssuchende aufgrund der sichtverschattenden Wirkung der Vegetation nur eingeschränkt oder gar nicht sichtbar sein. Die Erholungsfunktion wird überdies auch durch sichtbare WEA zwar teilräumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

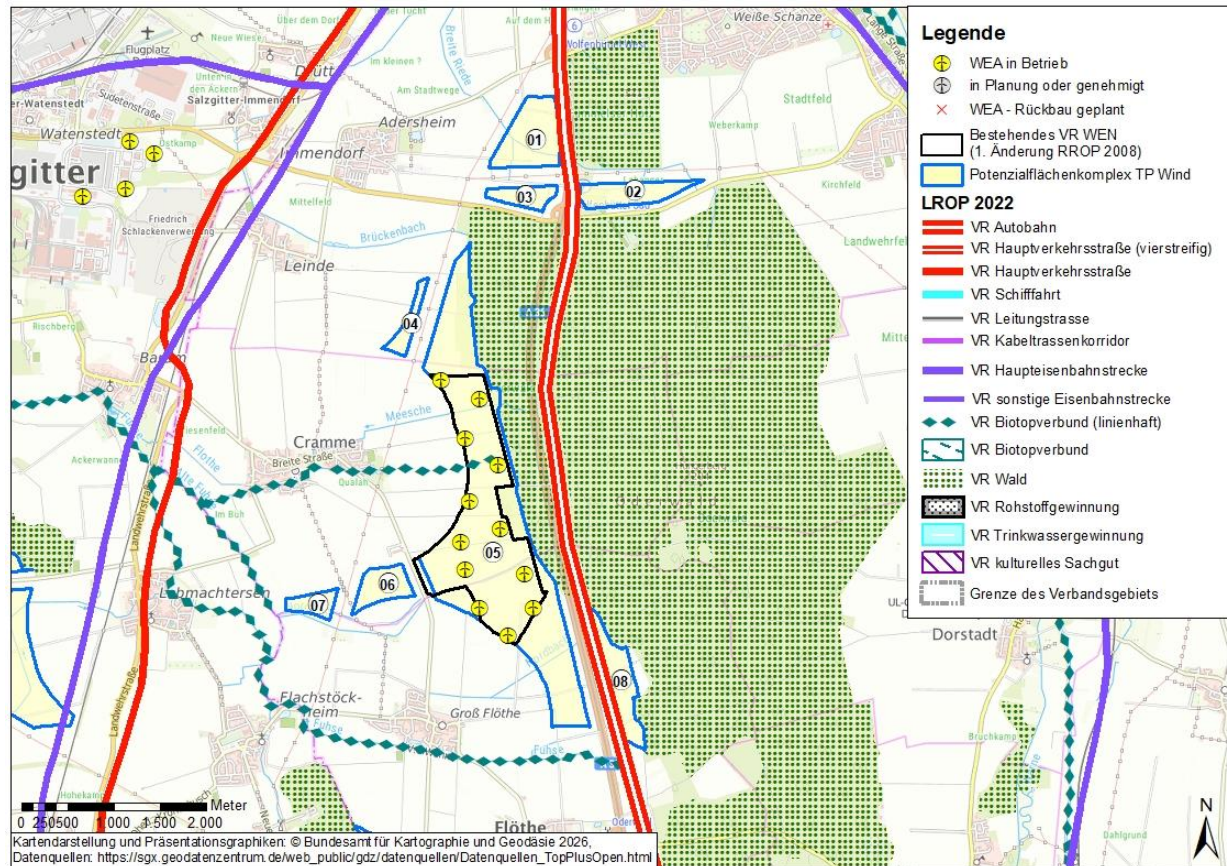
RROP-Entwurf 2025

- Zwischen den Teilflächen 72_01/03 und 72_02 sowie zwischen den Teilflächen 72_05 und 72_08 verläuft ein VR Autobahn (A 36). Der Mindestabstand beträgt >120 m. Ein Zielkonflikt besteht aufgrund der ausreichenden Entfernung nicht.
- Südlich der Teilflächen 72_02 und 72_03 verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße (L 495). Ein Zielkonflikt besteht aufgrund der ausreichenden Entfernung nicht.
- Zwischen den westlichen sowie nördlichen Teilflächen verläuft jeweils ein VR Leitungstrasse in > 110 m Entfernung. Ein Zielkonflikt besteht aufgrund der ausreichenden Entfernung nicht.
- Die Teilfläche 72_05 wird durch ein VR Biotopverbund (linear) gequert (Knickgraben). Die Funktion des Biotopverbundes konnte bei der Anlagenpositionierung der hier bereits errichteten WEA berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist.
- Östlich bzw. südlich angrenzend an Teilfläche 72_08 und 72_02 befindet sich ein geplantes VR landschaftsbezogene Erholung. Gemäß Beschreibender Darstellung müssen innerhalb derartiger VR alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Da der PFK jedoch keine Überlagerung mit den geplanten VR aufweist, kann ein Zielkonflikt ausgeschlossen werden. Das weitläufige geplante VR landschaftsbezogene Erholung wird durch den PFK zudem allenfalls indirekt an seinem westlichen bzw. nördlichen Rand durch sichtbare WEA und damit eine Technisierung des Landschaftsbilds beeinträchtigt. Die innerhalb des Gebiets vorrangige Erholungsnutzung wird hierdurch jedoch weder erheblich beeinträchtigt noch verunmöglicht. Es besteht zudem eine deutliche Vorbelastung durch die A 36, die entlang der westlichen Grenze des geplanten VR landschaftsbezogene Erholung verläuft.
- Durch Teilfläche 72_05 bzw. im Süden der Teilflächen 72_02 und 72_03 verläuft ein VR regional bedeutsamer Wanderweg. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage an der Grenze des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Durch die Teilflächen 72_05, 72_04, 72_02 und 72_03 verlaufen mehrere VR Fernwasserleitung. Am östlichen Rand verläuft eine Leitung mit tlw. < 20 m Abstand zur PFK-Grenze, so dass hier keine vollständige Nutzung der Teilfläche möglich wäre. In den Teilflächen 03 und 04 ist aufgrund der randlichen Lage ebenfalls keine vollständige Nutzung der Teilflächen möglich. Zu den übrigen Leitungen kann im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind. Dies zeigt sich auch durch die bestehenden WEA.
- > 170 m östlich der Teilfläche 72_02 befindet sich ein VR Trinkwassergewinnung. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- > 350 m westlich der Teilfläche 72_07 befindet sich ein VR Hochwasserschutz. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- > 400 m nördlich der Teilfläche 72_02 verläuft ein VR Straße von regionaler Bedeutung. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.

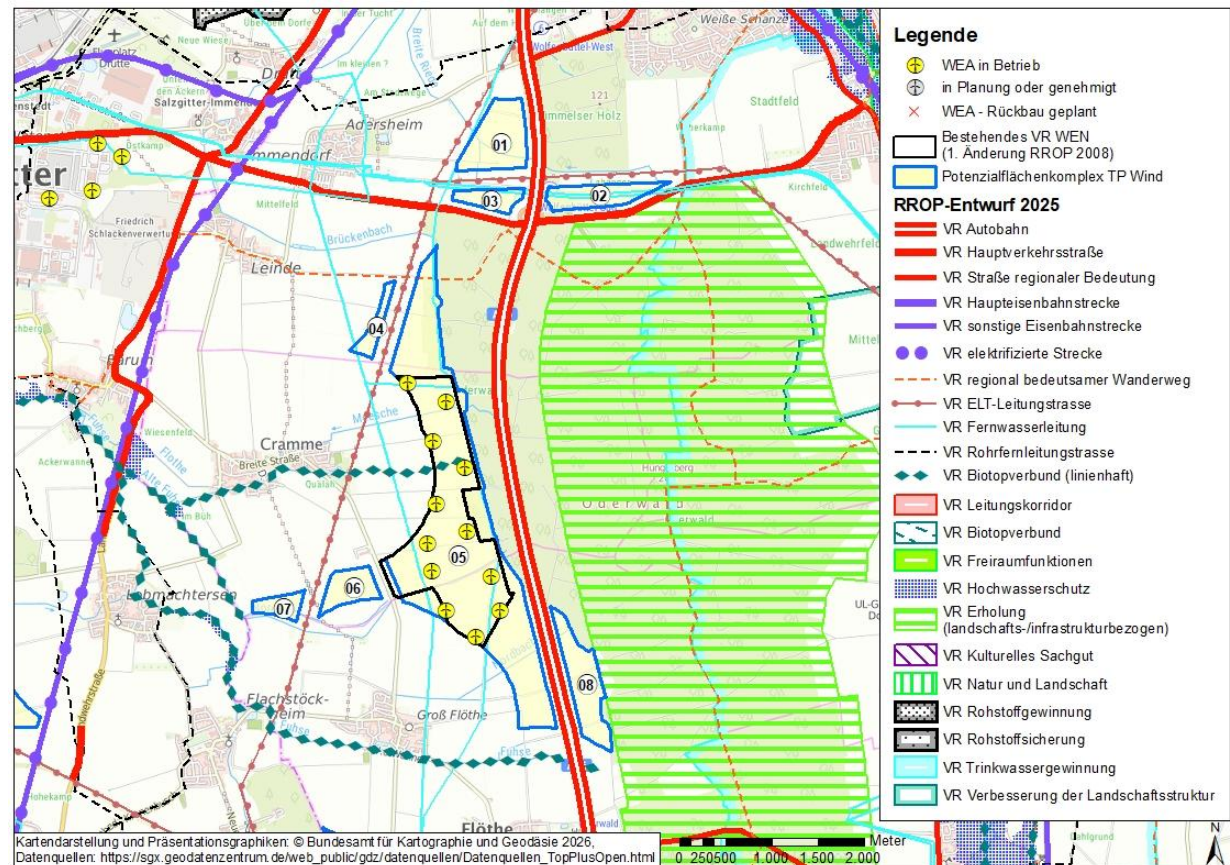
Sonstige Belange

- Das Altgebiet reicht im Westen minimal über den PFK (Teilfläche 72_05) hinaus. Es sind hier weder WEA vorhanden noch geplant. Daher wird das Altgebiet hier aufgrund des unterschrittenen Mindestabstandes zur K 50 nicht übernommen.
- Im zentralen Bereich der Teilfläche 72_05 (im Bereich der geplanten WEA) liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan (seit 02.02.2023) der Gemeinde Oderwald („Windenergieanlagen Cramme II“) mit Höhenbegrenzung vor. Daher kann dieser Bereich nicht auf das Teilflächenziel angerechnet werden. Es wird dennoch als VR WEN festgelegt, um die kommunalen Planungen raumordnerisch zu sichern.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Für die meisten Ortslagen und Wohnnutzungen im Außenbereich ergeben sich aufgrund des Abstands keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, bspw. durch Lärm, Schall oder Sichtbarkeit. Eine übermäßige Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen, ist für die Ortslagen Cramme und Groß Flöthe durch die Teilfläche 72_07 gegeben.

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ergibt sich durch die Überlagerung im südlichen Bereich der Teilfläche 72_08 mit dem Nahbereich des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans. In der Teilfläche besteht ebenfalls Konfliktpotenzial aufgrund der Überlagerung des Gewässers „Blaue Lagune“. Diese Bereiche eignen sich daher nicht für die Festlegung als VR WEN.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit seltener oder schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell.

Konflikte bestehen ebenfalls aufgrund der in einigen Teilflächen randlich verlaufenden Fernwasserleitungen. Ein Großteil der Teilfläche 72_05 kann aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplans (seit 02.02.2023) mit Höhenbegrenzung nicht auf das Teilflächenziel angerechnet werden.

Weitere pot. Konflikte können durch Berücksichtigung der kleinflächigen empfindlichen Bereiche im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

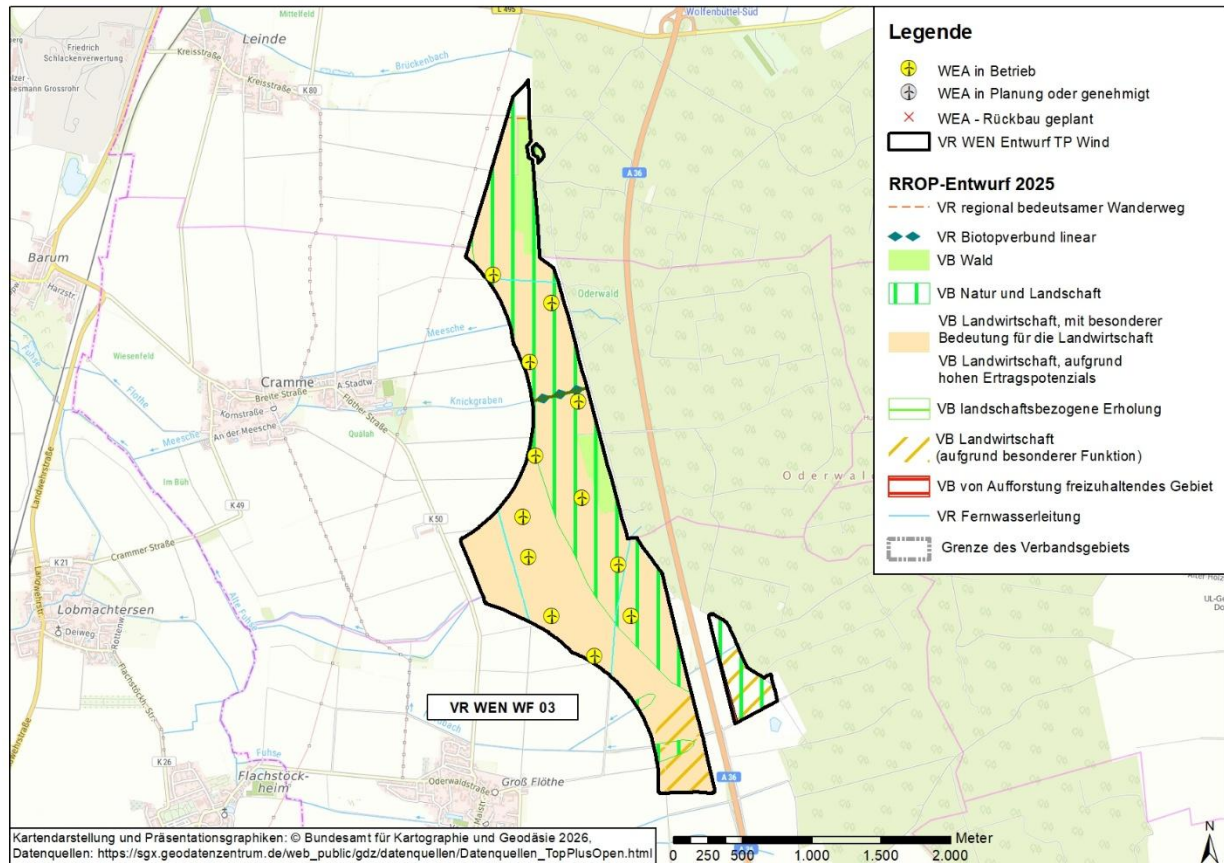
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf die Teilfläche 72_01, 72_02, 72_03, 72_04 und 72_06 aufgrund mangelnder Kompaktheit und/oder geringen Größe. In den Teilflächen 03 und 04 werden so ebenfalls Konflikte mit randlich verlaufenden Fernwasserleitungen vermieden.
- Verzicht auf den östlichen Randbereich der Teilfläche 72_05 aufgrund einer Fernwasserleitung am Gebietsrand.
- Verzicht auf den südlichen Bereich der Teilfläche 72_08 aufgrund von artenschutzrechtlichen Konflikten.
- Verzicht auf die Teilfläche 72_07 zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung der Ortschaften Cramme und Groß Flöthe.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung WF_03

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplans mit Höhenbegrenzung ist zwar davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung innerhalb des gesamten geplanten VR WEN durchsetzen können wird (dies bestätigen auch die vorhandenen WEA). Eine Anrechnung auf das Teilflächenziel kann jedoch im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht erfolgen.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN WF_03

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Die geplanten VB überlagern das geplante VR WEN fast vollständig. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)⁵. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN vollständig. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020⁶ die Naturschutzfunktion maßgeblich für die Festlegung des VB. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Hintergrund für die Naturschutzfunktion ist eine Bedeutung für den Rotmilan. Da die artenschutzrechtlichen Belange jedoch abgeprüft wurden und einer Festlegung des VR WEN nicht entgegenstehen, ist ein raumordnerischer Konflikt nicht erkennbar, was auch die im Überlagerungsbereich bereits errichtete WEA bzw. weitere genehmigte verdeutlichen.
- Geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR regional bedeutsamer Wanderweg quert das geplante VR WEN im nördlichen Teil. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die

⁵ <https://www.naturschutz-energiekunde.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

⁶ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht somit nicht.

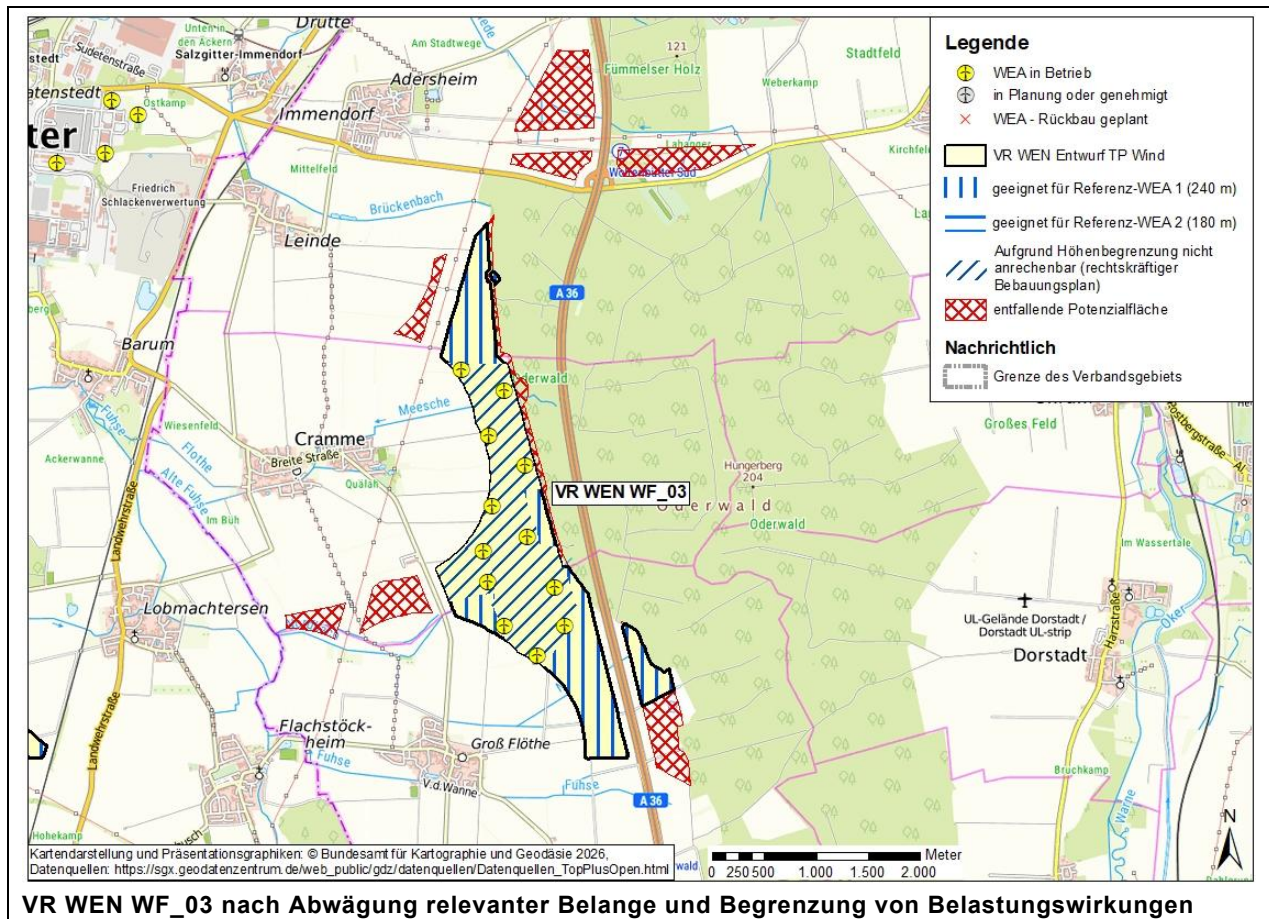
- Geplantes VR Fernwasserleitung (RROP-Entwurf 2025): Durch das geplante VR WEN verlaufen zwei VR Fernwasserleitungen. Konflikte mit Fernwasserleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich innerhalb des bereits mit WEA bebauten Bereiches und in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- Geplantes VR Biotopverbund (linienhaft) (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird durch ein geplantes VR Biotopverbund (linear) gequert (Knickgraben). Die Funktion des Biotopverbundes konnte bei der Anlagenpositionierung der hier bereits errichteten WEA berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist.
- Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025): Das VB wird östlichen Teil des VR WEN randlich überlagert. Es handelt sich dabei um Laubwald. Durch WEA wird jedoch ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet⁷. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): im östlichen Teil des geplanten VR WEN besteht auch eine Überlagerung mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Die geplante Festlegung des VB beruht auf den Waldflächen östlich des PFK. Dieses steht der Errichtung von WEA jedoch wie unter dem Aspekt „Landschaft“ bzw. „Wald“ bereits ausgeführt nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB ist zum Schutz des Gewässers „Blaue Lagune“ festgelegt. Da der Bereich der Überlagerung mit dem VR WEN minimal ist, besteht kein raumordnerischer Konflikt, zumal die Errichtung von WEA dem Freihalten der Fläche von Aufforstung nicht entgegenstehen.

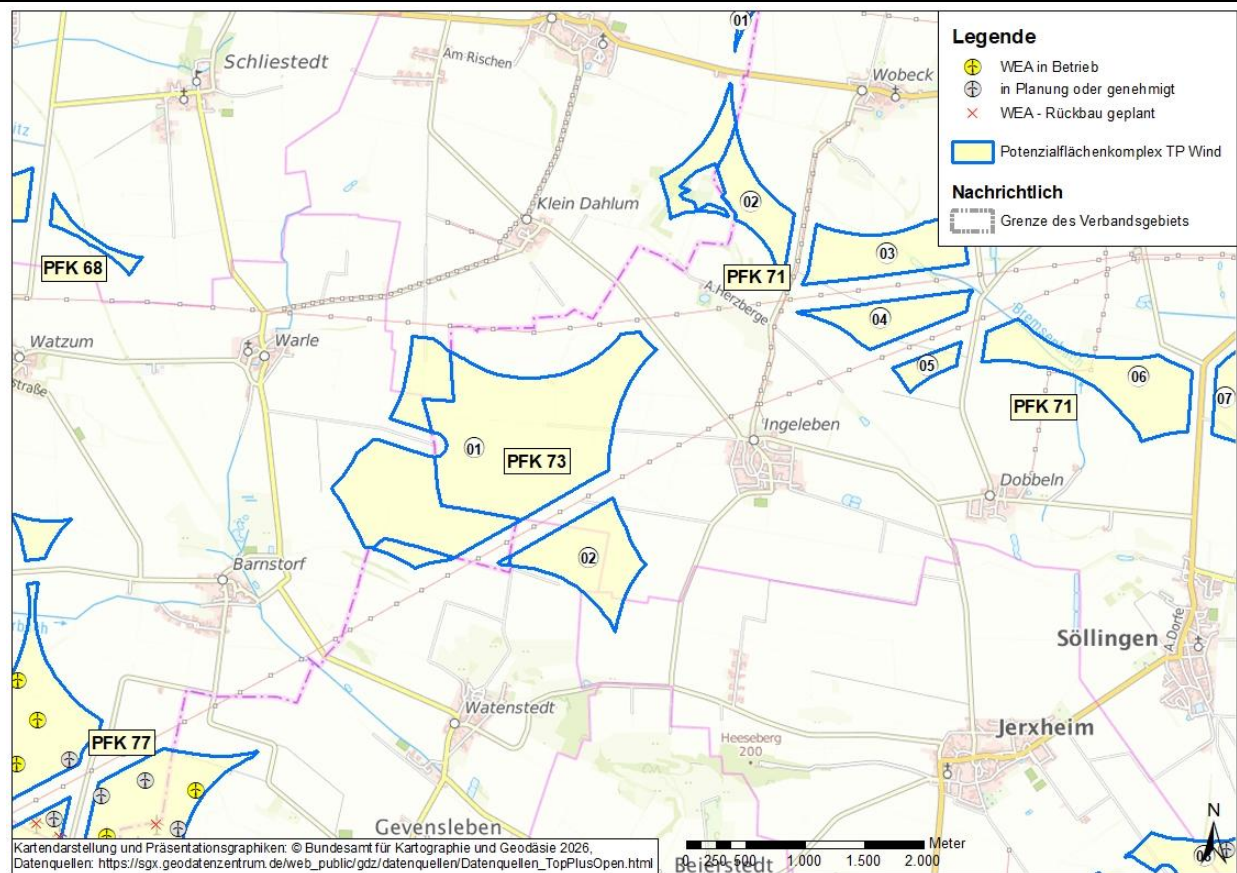
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN HE_12 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des VR WEN aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Samtgemeinde Oderwald. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilräumig) und für das Schutzgut Boden/Fläche (kleinräumig) sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 312,3 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung WF_03 festgelegt.

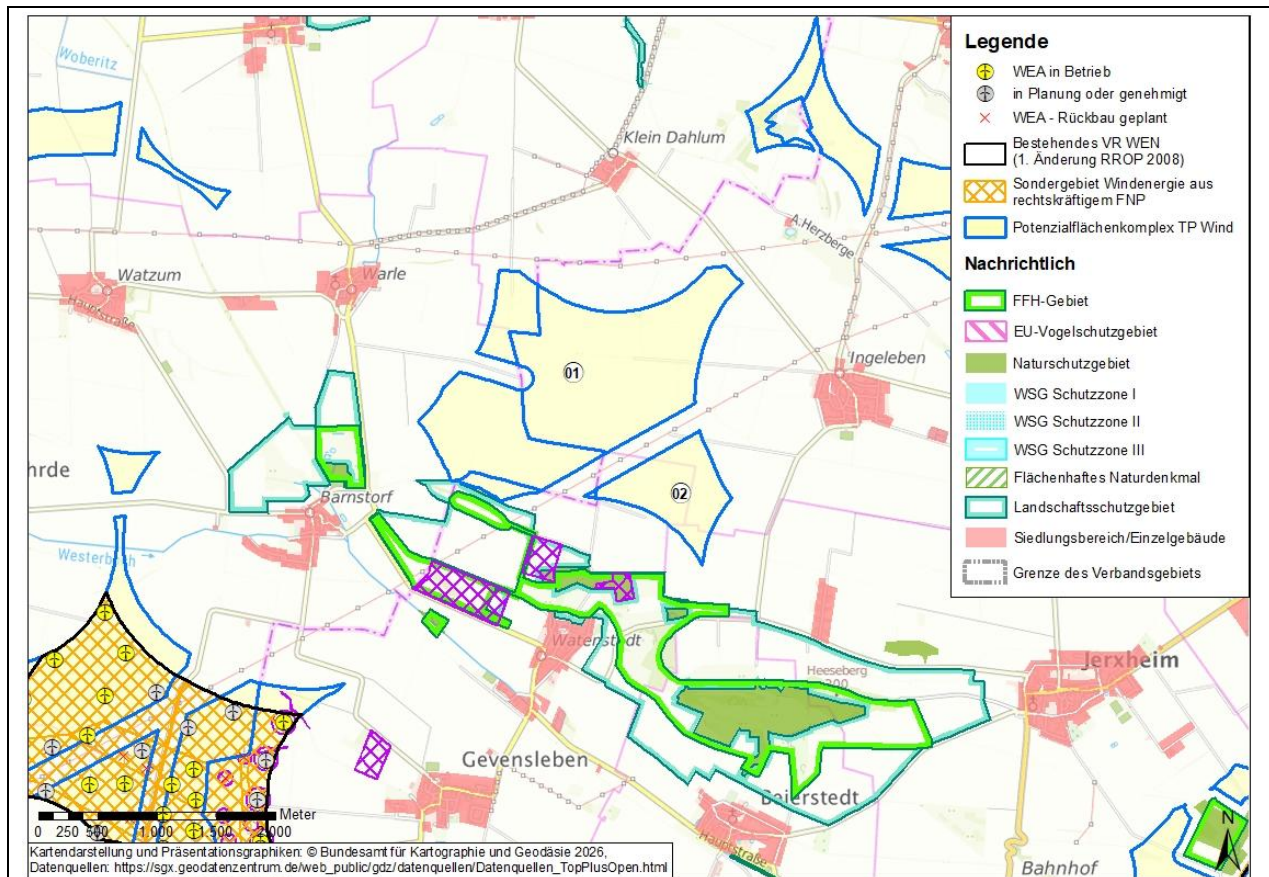
⁷ Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)



Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 73 (VR WEN HE_WF_01)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 73**

PFK-Nr.:	73	
Lage des PFK	Auf der Grenze zwischen den Landkreises Wolfenbüttel und Helmstedt, südlich von Klein Dahlum, nördlich von Watenstedt	
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	73_01: 288,2 ha	73_02: 55,4 ha
Gesamtgröße PFK	343,6 ha	
1. Positivkriterien		
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)		
- Nein		
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen		
- Nein		
2. Konfliktanalyse und Restriktionen		
2.1 Umweltbezogene Belange		
Wohnnutzung und Erholung		
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Klein Dahlum, Ingeleben, Watenstedt, Barnstorf und Warle befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m nordöstlich der Teilfläche 73_01. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der östlichen Lage von Ingeleben in der Hauptwindrichtung ist diese Ortslage stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.		

- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Ingeleben und Warle kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist für die Ortschaft Gevensleben zu erwarten, da innerhalb des betrachteten 2,5 km-Radius der im Planungskonzept vorgesehen Freihaltewinkel von mind. 60 Grad zwischen dem PFK 73 und 77 nicht eingehalten wird. Da im Rahmen der Bestandssicherung die Flächen des PFK 77 vorrangig zu sichern sind, ist TF 73_01 im Süden entsprechend zu verkleinern. - Es besteht keine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Ca. 80 m südlich von Teilfläche 73_01 und ca. 310 m südwestlich von Teilfläche 73_02 befindet sich das FFH-Gebiet „Heeseberg-Gebiet“ (DE 3830-301). Die Schutzwürdigkeit begründet sich im Vorkommen der beiden wertvollsten natürlichen Salzwiesen des Binnenlandes sowie der wertvollsten Kalk-Trockenrasen subkontinentaler Prägung in Niedersachsen. Ein Konflikt mit dem Erhaltungsziel des FFH-Gebietes ist nicht zu erwarten. - Teilweise deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet befindet sich > 430 m südwestlich der Teilfläche 73_02 das Naturschutzgebiet mit zwei Teilflächen „Hahntal und Höckels“ (NSG BR 00020). Schutzzweck ist v. a. der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung eines der bedeutendsten Vorkommen von Steppenrasen in Niedersachsen als Lebensraum von zahlreichen landesweit vom Aussterben bedrohten, extrem seltenen und stark gefährdeten Pflanzenarten und Biotoptypen sowie gefährdeter Tierarten und einer Landschaft von herausragender Seltenheit, besonderer Eigenart und Schönheit. Aufgrund der Entfernung ist ein Konflikt mit dem Schutzzweck ist nicht zu erwarten. - Teilweise deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet befindet sich > 740 m westlich von Teilfläche 73_01 das NSG „Salzwiese Barnstorf“ (NSG BR 00010). Schutzzweck ist vor allem die Sicherung und Pflege der charakteristischen Salzvegetation. Ein Konflikt mit dem Schutzzweck ist nicht zu erwarten. - > 1.000 m nördlich von TF 73_01 wurde im Rahmen der 1. Offenlage ein Brutnachweis des kollisionsgefährdeten Rotmilans innerhalb des zentralen Prüfbereichs (gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Wolfenbüttel gemeldet. Innerhalb des zentralen Prüfbereiches ist eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Regelfall mit Hilfe von Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen möglich. Die Errichtung von WEA im fraglichen Bereich ist somit nicht ausgeschlossen. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Umweltbericht. - (Laub-)Wald ist nicht betroffen.
Boden, Fläche und Wasser
- In beiden Teilflächen sind fast vollständig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit oder seltene schutzwürdige Böden verzeichnet. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit schutzwürdiger Böden nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Es besteht kein Hochwasserrisiko. - Es sind keine WSG, HQSG oder TWGG vorhanden.
Landschaft/Kulturlandschaft
- Südlich der Teilfläche 73_01 grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Hügellandschaft Heeseberg“ (LSG WF 00050) an. Das Gebiet dient insbesondere dem Schutz des FFH-Gebietes 111 „Heeseberg-Gebiet“. > 500 m westlich befindet sich das LSG „Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle“ (LSG WF 00040), welches ebenfalls dem Schutz des FFH-Gebietes 111 „Heeseberg-Gebiet“ dient. Da die Windenergienutzung dem Erhaltungsziel des FFH-Gebietes nicht entgegensteht, ist auch kein Konflikt mit den LSG zu erwarten.
Denkmalschutz
- Das ADABweb weist denkmalgeschützte Bauwerke in den umliegenden Ortschaften nach. Aufgrund der Entfernung sind keine Konflikte erkennbar. Es sind drei archäologische Fundstellen (Wüstungen) innerhalb des PFK verzeichnet. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. (K 54 nordöstlich der Teilfläche 73_01 in > 100 m Entfernung)
- Die Entfernung zu der nördlich von Teilfläche 73_01 und der zwischen den Teilflächen verlaufenden Freileitung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 110 m).

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Südwestlich der TF 73_01 befindet sich in > 80 m Entfernung ein VR Biotopverbund. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

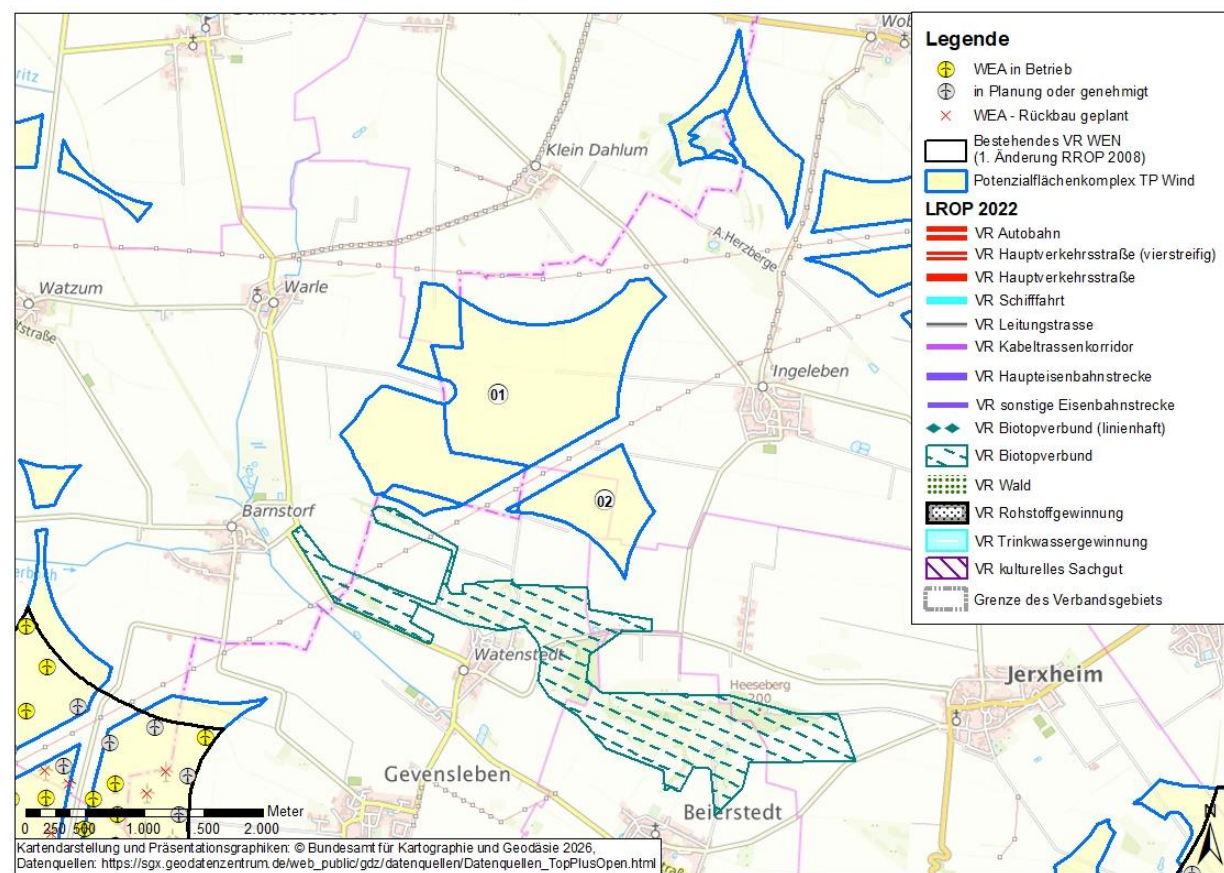
- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

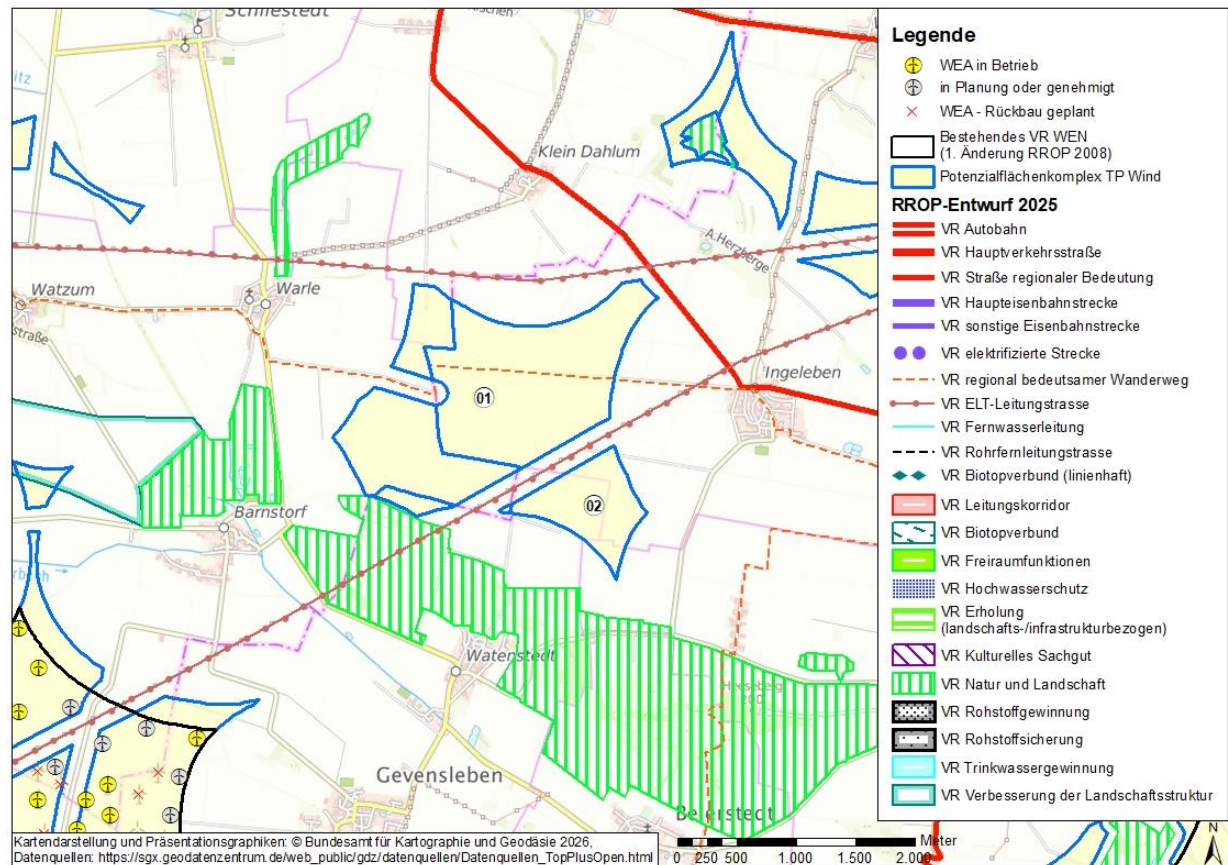
RROP-Entwurf 2025

- Durch TF 73_01 verläuft ein VR regional bedeutsamer Wanderweg. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Südwestlich angrenzend befindet sich ein geplantes VR Natur und Landschaft. Aufgrund der fehlenden Überlagerung ist kein Zielkonflikt erkennbar. Dies gilt auch für ein mögliches Überstreichen durch den Rotor, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.
- Nördlich sowie zwischen den Teilflächen verläuft jeweils ein VR Leitungstrasse. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von > 110 m ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Nordöstlich von TF 73_01 verläuft ein VR Straße von regionaler Bedeutung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von > 100 m ist kein Zielkonflikt erkennbar.

Sonstige Belange

- Auf den Flächen des PFK im Kreis Helmstedt besteht ein Flächenwunsch der Samtgemeinde Heeseberg.

LROP 2022**Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK**

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Der PFK weist insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial und eine kompakte Flächenabgrenzung auf. Trotz der Nähe zum FFH-Gebiet „Heeseberg-Gebiet“ (DE 3830-301) ist nicht mit einem naturschutzfachlichen Konflikt zu rechnen, da sich Schutzwürdigkeit im Vorkommen wertvoller natürlichen Salzwiesen des Binnenlandes sowie Kalk-Trockenrasen begründet und dieses Erhaltungsziel durch WEA nicht beeinträchtigt wird.

Lediglich im südwestlichen Randbereich der Teilfläche 73_01 kommt es zu einer übermäßigen Belastung der Ortslage Gevensleben, da diese zusammen mit dem PFK 77 > 120 Grad umfasst wird.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Der PFK ist somit zur Festlegung als VR WEN geeignet.

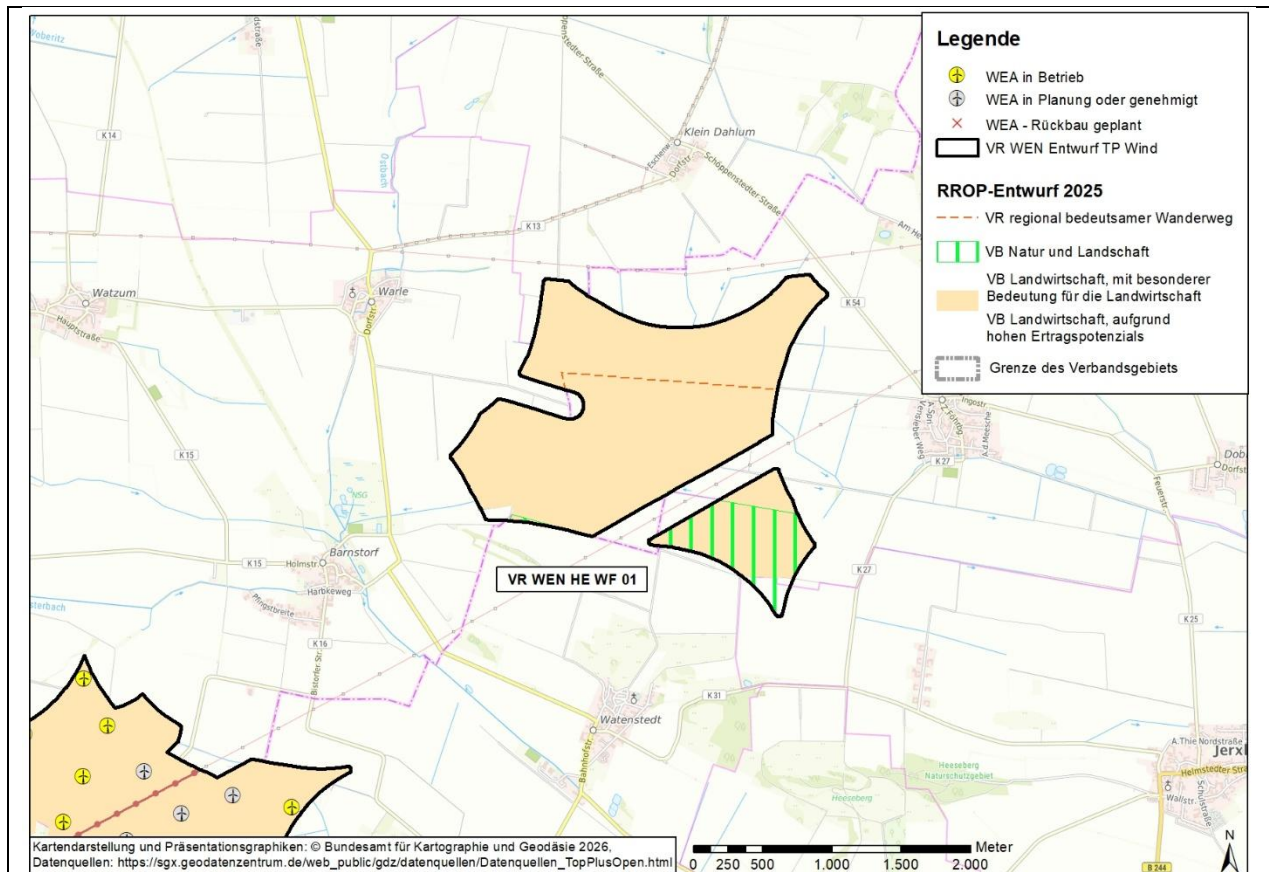
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf den südwestlichen Bereich der Teilfläche 73_01, um eine übermäßige Umfassung der Ortslage Gevensleben zu vermeiden

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung HE_WF_01

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN HE_WF_01

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird fast vollständig von den geplanten VB Landwirtschaft überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)⁸. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR quert das geplante VR WEN mittig. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht somit nicht.
- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): In der südlichen Teilfläche des geplanten VR WEN besteht eine kleinflächige Überlagerung mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Eine besondere Wertigkeit, die der Errichtung von WEA entgegenstehen würde ist nicht gegeben, es handelt sich hier um eine bestandssichernde geplante Übernahme aus dem RROP 2008, wobei im Überlagerungsbereich ausschließlich Ackerflächen betroffen sind. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

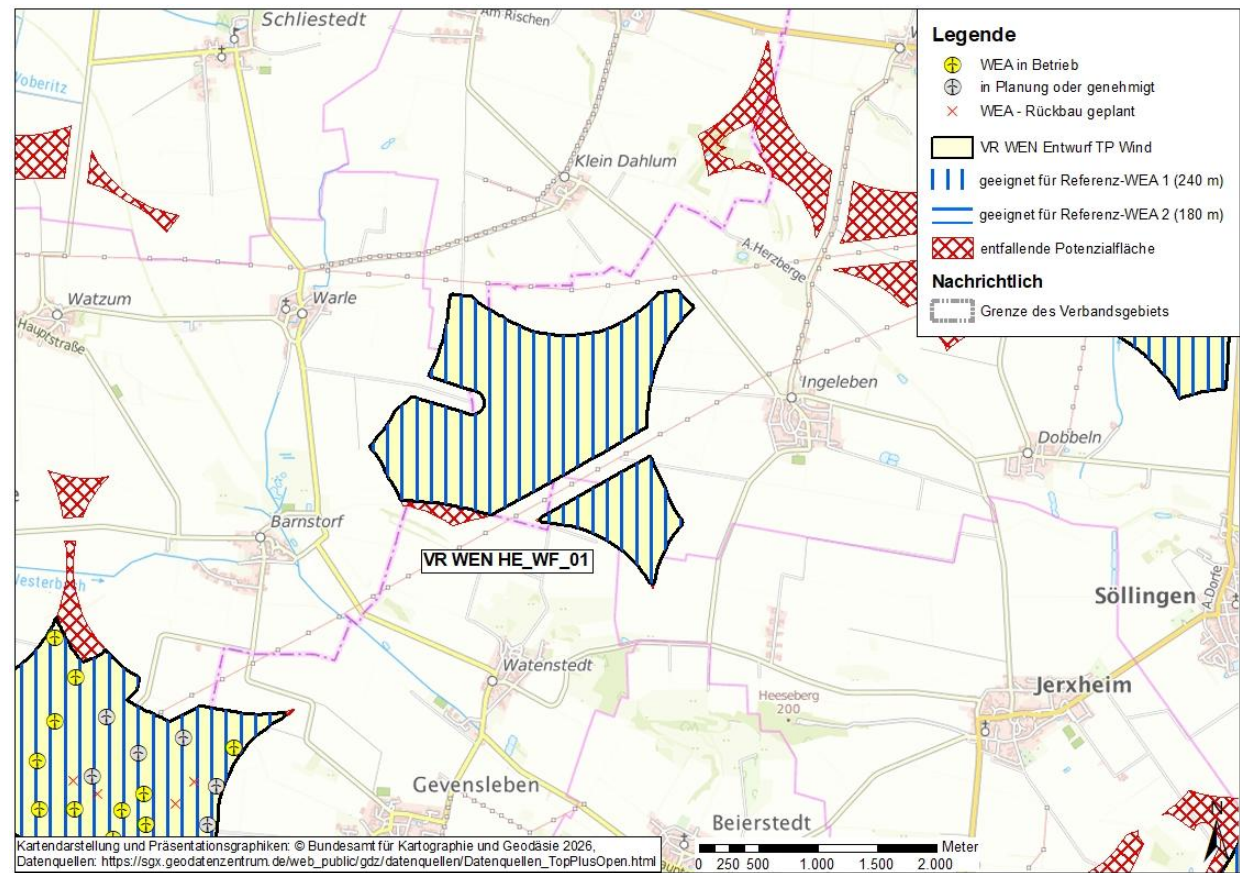
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN HE_WF_01 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft sowie mit geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß

⁸ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

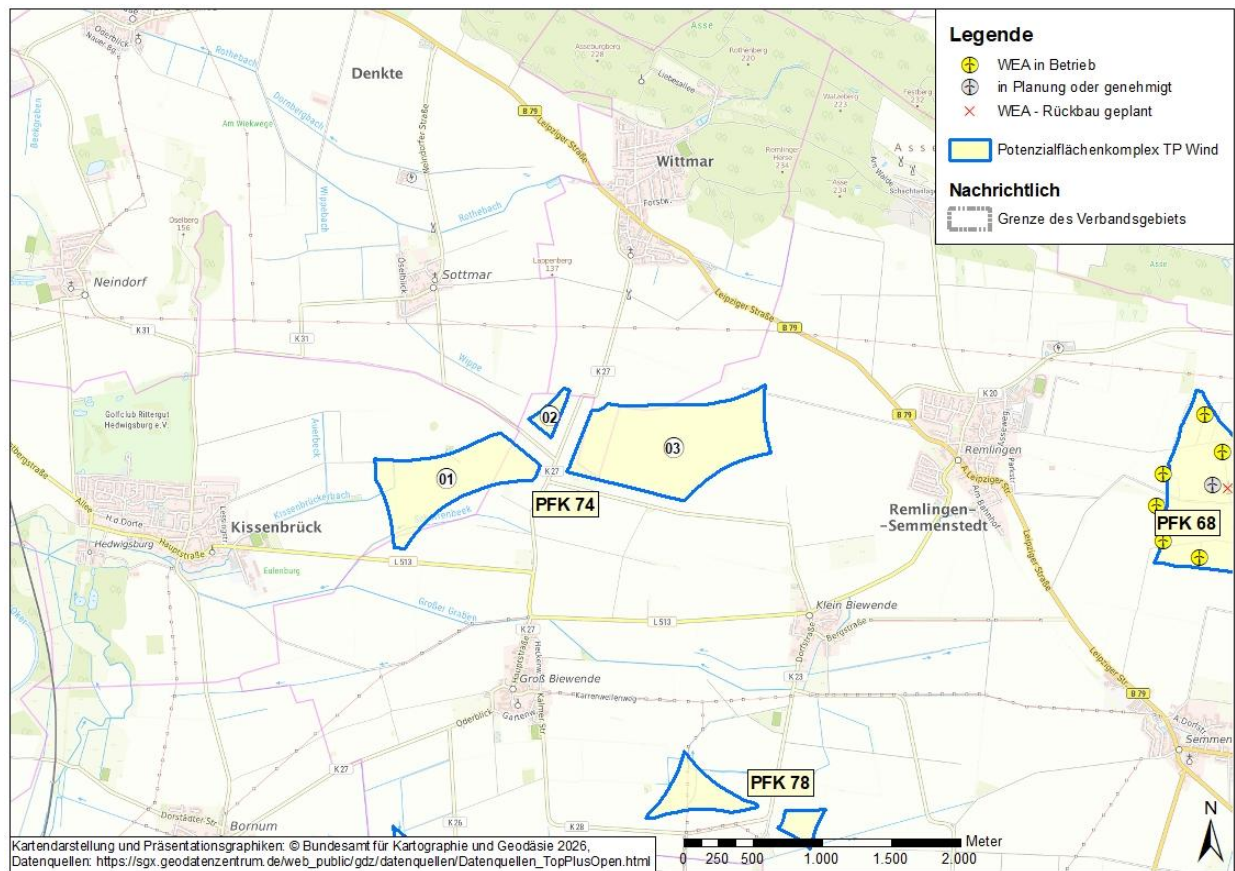
voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 336,4 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung HE_WF_01 festgelegt.



VR WEN HE_WF_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

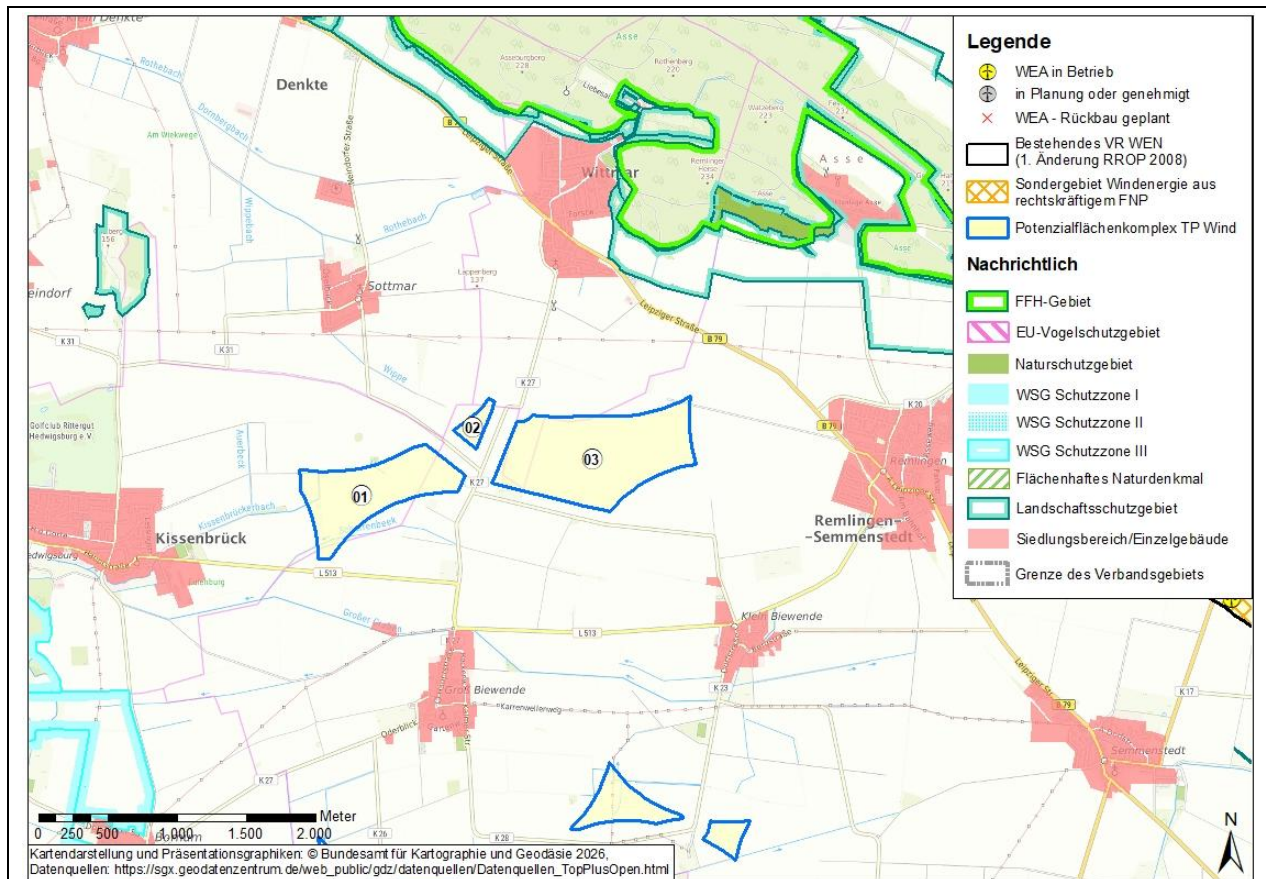
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 74 (VR WEN WF_04)



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 74

PFK-Nr.:	74		
Lage des PFK	Im Landkreis Wolfenbüttel, südlich der Ortslagen Wittmar und Sottmar, östlich der Ortslage Kissenbrück, westlich der Ortslage Remlingen, nördlich der Ortslage Groß Biewende und nordwestlich der Ortslage Klein Biewende.		
Anzahl der Teilflächen	3 Teilfläche		
Größe der Teilflächen	74_01: 43,5 ha	74_02: 4,1 ha	74_03: 75,4 ha
Gesamtgröße PFK	123,0 ha		
1. Positivkriterien			
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)			
- Nein			
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen			
- Nein			
2. Konfliktanalyse und Restriktionen			
2.1 Umweltbezogene Belange			
Wohnnutzung und Erholung			
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Wittmar, Sottmar, Kissenbrück, Remlingen, Groß und Klein Biewende befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Es befinden sich keine Wohnnutzungen im Außenbereich in der näheren Umgebung. - Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslage Remlingen in der Hauptwindrichtung ist diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.			

- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Remlingen (östlich des PFK) und der Ortslage Kissenbrück (westlich des PFK) kann aufgrund der Lage nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist für die Ortschaften und Ortsteile durch den PFK nicht zu erwarten. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotoptypen, Naturdenkmäler oder wertvollen Wälder in der näheren Umgebung. - Der nächstgelegene Brutnachweis eines gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans befindet sich in > 1.600 m Entfernung. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.
Boden, Fläche und Wasser
- Auf dem westlichen Bereich der Teilfläche 74_01 sowie im nördlichen Bereich der Teilflächen 74_02 und 74_03 sind Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit betroffen. Auf dem gesamten PFK ist eine seltene Pararendzina (statistisch) betroffen. Eine Betroffenheit ist nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sind weder direkt noch mittelbar betroffen. - Der überwiegende Teil des PFK befindet sich im Trinkwassergewinnungsgebiet Kissenbrück, es handelt sich jedoch um eine stillgelegte Wassergewinnungsanlage (WGA). Einer Festlegung als VR WEN steht dies daher nicht entgegen. Sofern das Gebiet weiterhin der Trinkwassernotversorgung dient, ist dennoch von einer Vereinbarkeit der Belange auszugehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Überlagerung mit dem geplanten Vorranggebiet ist daher möglich. - Kein Hochwasserrisiko/Überschwemmungsgebiet
Landschaft/Kulturlandschaft
- Es sind keine besonderen Landschaften gem. BfN (2022) oder Landschaftsschutzgebiete direkt oder mittelbar betroffen. - Der gesamte PFK befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Ostbraunschweigisches Hügelland“. Es handelt sich um einen Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart (LaPro). Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt. Einer Festlegung steht dies jedoch nicht entgegen.
Denkmalschutz
- Das ADABweb weist auf den Teilflächen 74_01 und 74_02 archäologische Fundstellen (Graben, Erdbauwerk, Siedlungsgruben) nach. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden. Denkmalgeschützte Bauwerke werden im Bereich des PFK und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Teilfläche 74_03 wird im Nordosten randlich von einer Rohrfernleitung (Erdgas) gequert. Aufgrund des randlichen Verlaufs der Leitung, ist der Bereich nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.
- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen (L 513 > 100 m entfernt, K 27 > 100 m entfernt, B 79 > 400 m entfernt) ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Die seismologische Station Asse befindet sich in < 3 km Entfernung zur Teilfläche 74_03. Da im Bereich des PFK 68 ein Bestandwindpark mit vorhandenen WEA ebenfalls innerhalb des 3 km-Radius um die seismologische Station liegt, ist von einer Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung auszugehen. Diese Annahme wird u.a. durch die Fehlmeldung des Stationsbetreibers im Rahmen der 1. Offenlage bestätigt.
- Weitere Infrastrukturen sind nicht betroffen.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Der östliche Teil des PFK (TF 02, 03 und Osten von TF 01) überlagert großflächig ein VR Trinkwassergewinnung. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Überlagerung mit dem geplanten Vorranggebiet ist daher möglich.
- > 450 m nordöstlich der Teilfläche 03 verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Keine weiteren Zielfestlegungen im Umkreis von 1.000 m vorhanden.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

RROP-Entwurf 2025

- Der östliche Teil des PFK (TF 02, 03 und Osten von TF 01) überlagert großflächig ein geplantes VR Trinkwassergewinnung. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des

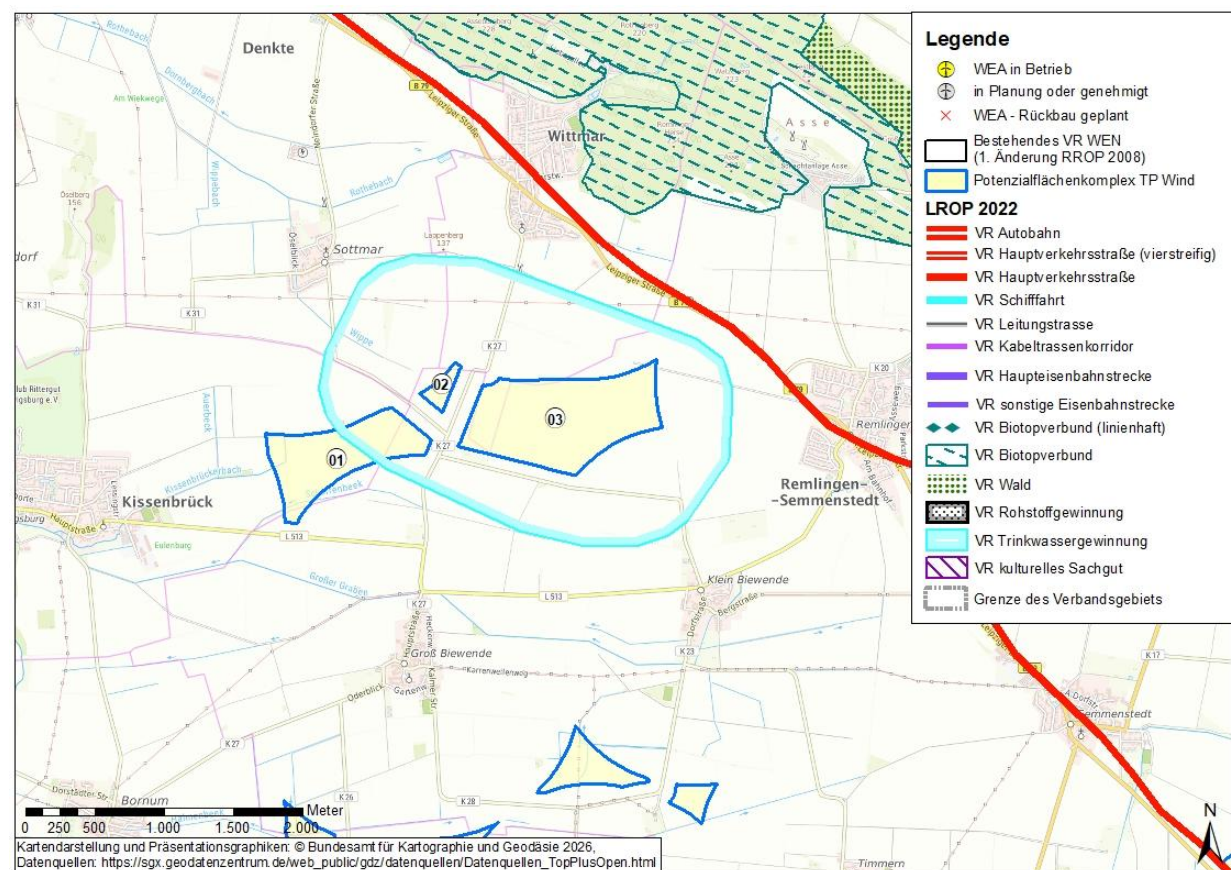
Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Überlagerung mit dem geplanten Vorranggebiet ist daher möglich.

- Zwischen den Teilflächen 74_02 und 74_03 (> 100 m entfernt) sowie am nördlichen Rand der Teilfläche 74_03 verläuft ein geplantes VR Rohrfernleitung. Aufgrund der Entfernung zu den Teilflächen 74_02 und 74_03 ist kein Konflikt erkennbar. Innerhalb der Teilfläche 03 ist der Verlauf der Leitung aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA, da der Abstand zum Gebietsrand jedoch zu gering ist, sollte dieser Teil von der Festlegung ausgespart werden.
- Zwischen den Teilflächen 74_02 und 74_03 verläuft in einer Minimalentfernung von 100 m ein VR regional bedeutsamer Wanderweg. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Da die Wege in ausreichender Entfernung zum PFK verlaufen, ist eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung auszuschließen. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- > 400 m nordöstlich der Teilfläche 03 verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße (B 79). Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- > 400 m nördlich der Teilfläche 02 und 03 verläuft ein VR Leitungstrasse. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- > 400 m südlich der Teilfläche 01 verläuft ein VR Biotopverbund. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.

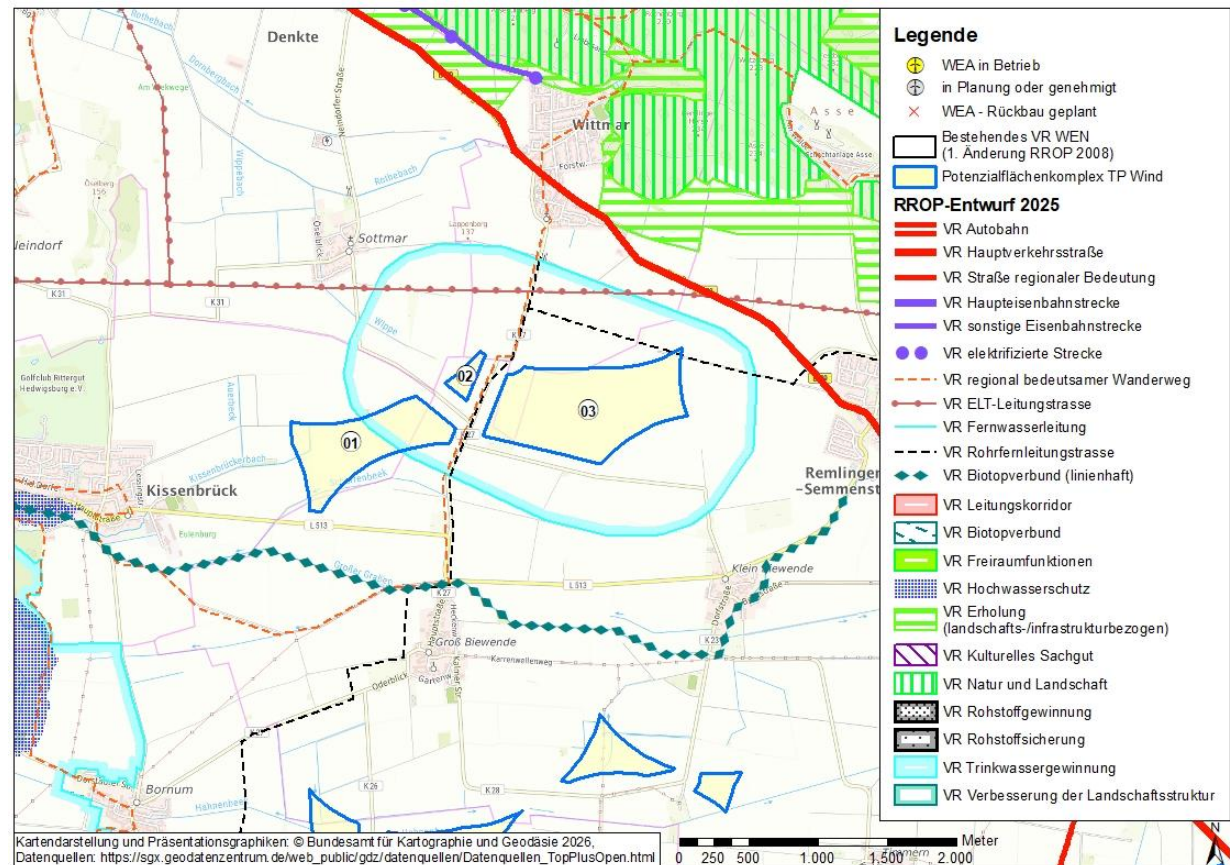
Sonstige Belange

- Keine sonstigen Belange betroffen.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Für die Ortslagen und Wohnnutzungen im Außenbereich ergeben sich aufgrund des Abstands keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, bspw. durch Lärm, Schall oder Sichtbarkeit.

Artenschutzrechtliches oder naturschutzfachliches Konfliktpotenzial ist nicht erkennbar.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich durch die großflächige Betroffenheit seltener oder schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell.

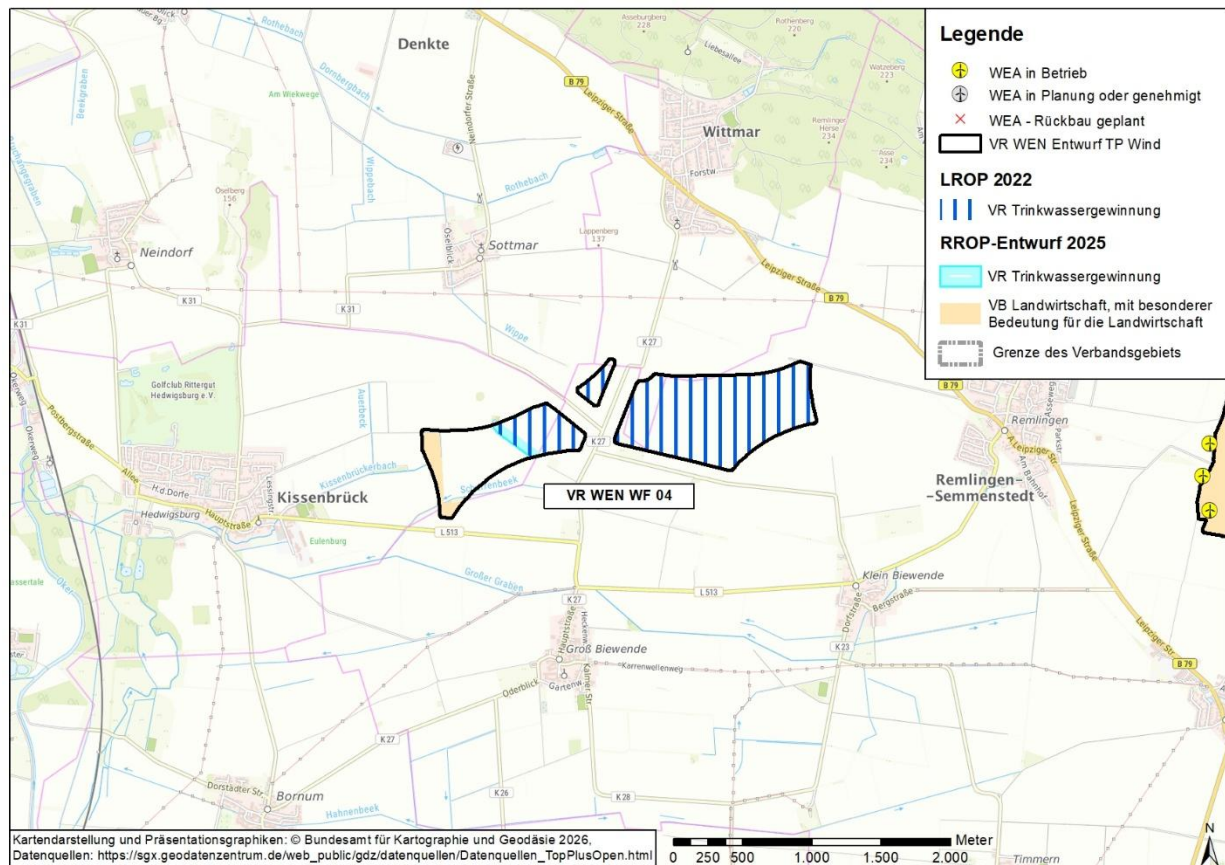
Weitere pot. Konflikte können durch Berücksichtigung der kleinflächigen empfindlichen Bereiche im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

Der PFK ist somit konfliktarm und weitestgehend für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf den nordöstlichen Rand der Teilfläche 74_03 zur Vermeidung von Konflikten mit der querenden Rohrfernleitung (Erdgas, auch als VR Rohrfernleitung im RROP-Entwurf 2025 geplant).

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung WF_04



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN WF_04

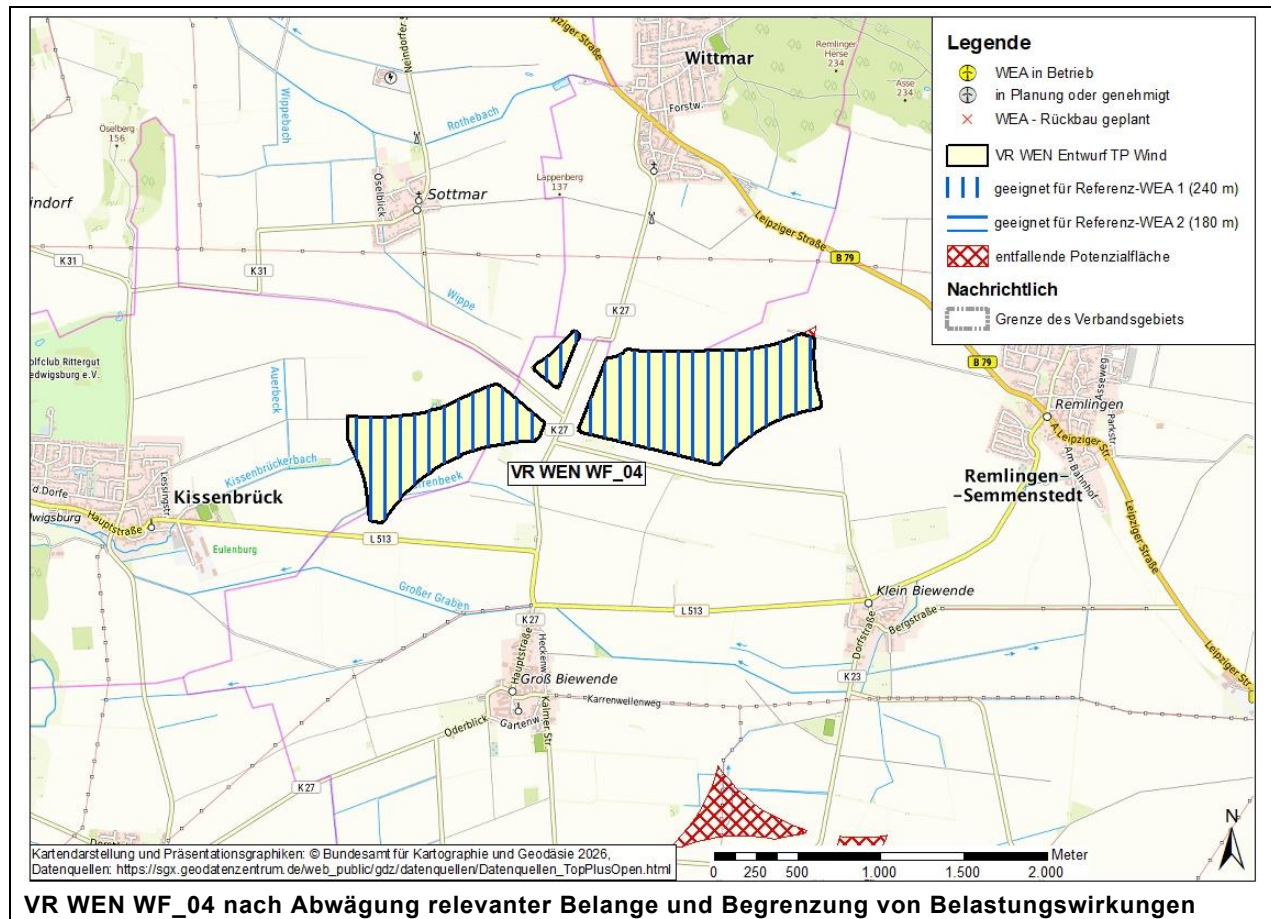
- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025) bzw. VR Trinkwassergewinnung (LROP 2022): Das geplante VR WEN überlagert das VR Trinkwassergewinnung (LROP 2022 bzw. geplant im RROP-Entwurf 2025) fast vollständig. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.
- Geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB überlagert das geplante VR WEN randlich im westlichen Bereich. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)⁹. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.

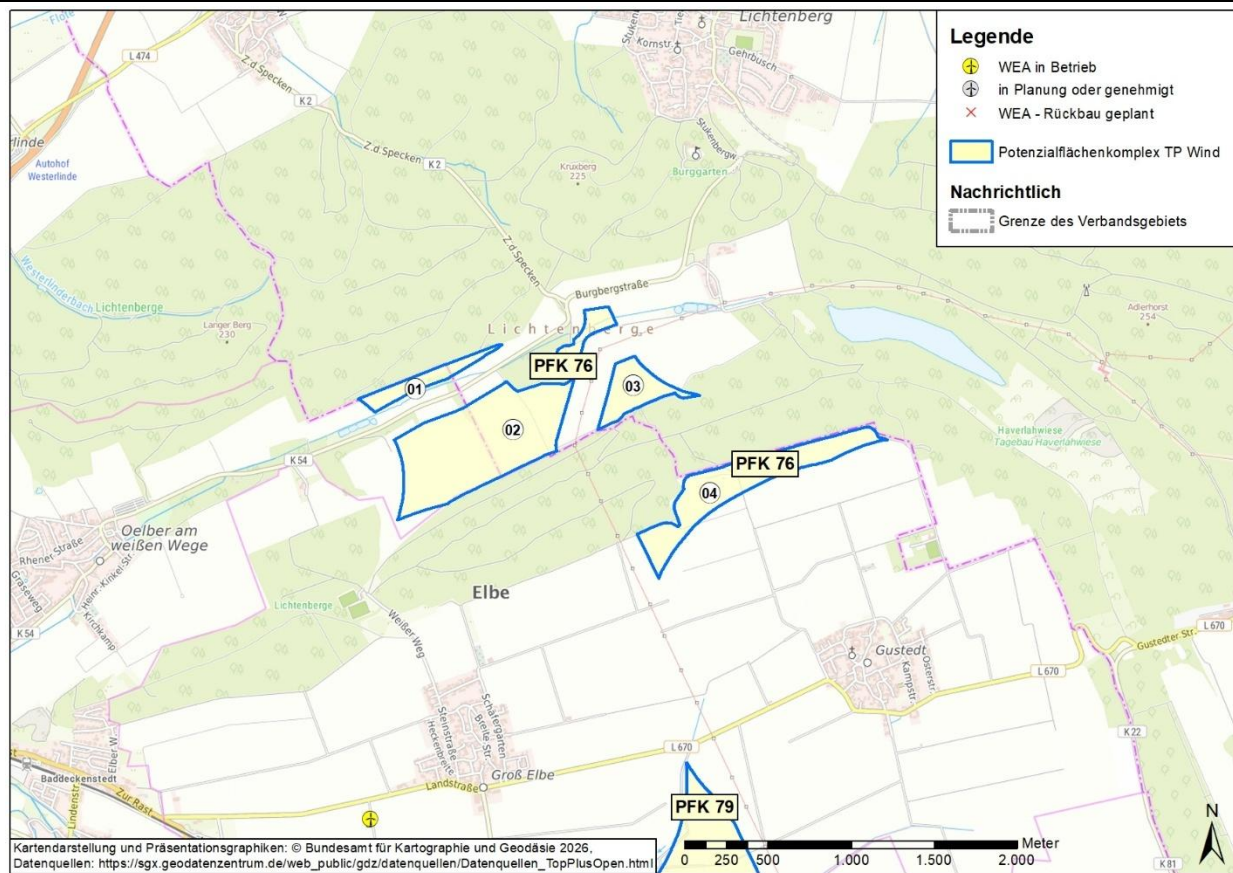
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN WF_04 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren Umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Boden/Fläche (kleinflächig) und Landschaft sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Mensch/menschliche Gesundheit und Wasser (teilräumig) zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 122,5 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung WF_04 festgelegt.

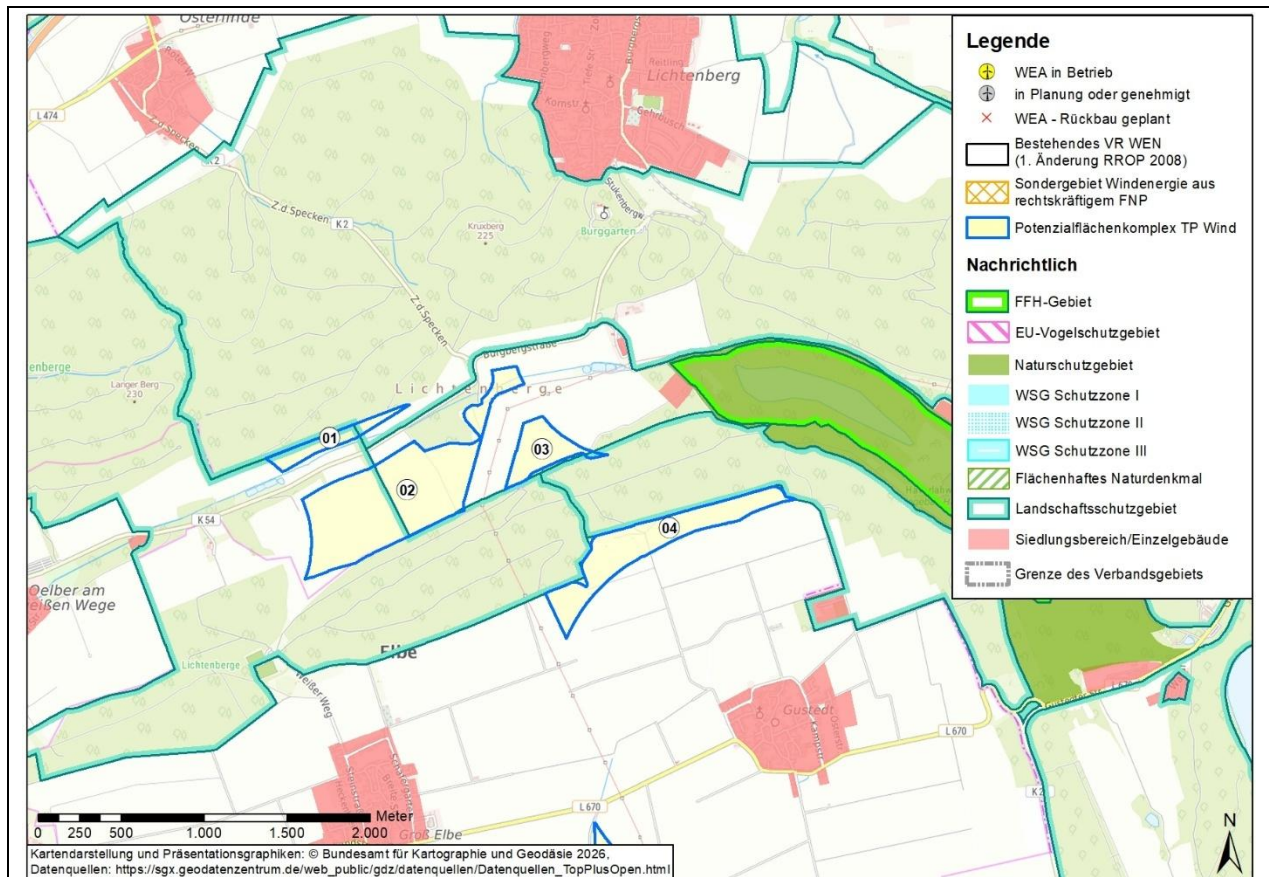
⁹ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>



Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 76 (VR WEN WF_SZ_01)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 76**

PFK-Nr.:	76			
Lage des PFK	In der kreisfreien Stadt Salzgitter, südöstlich der Ortslage Osterlinde, südwestlich der Ortslage Lichtenberg, westlich der Ortslage Gebhardshagen Im Landkreis Wolfenbüttel, nordwestlich der Ortslage Gustedt, nördlich der Ortslage Groß Elbe, nordöstlich der Ortslage Baddeckenstedt, östlich der Ortslage Oelber am weißen Wege, südöstlich der Ortslage Westerlinde			
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen			
Größe der Teilflächen	76_01: 6,4 ha	76_02: 53,7 ha	76_03: 9,7 ha	76_04: 26,1 ha
Gesamtgröße PFK	95,9 ha			
1. Positivkriterien				
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)				
- Nein				
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen				
- Nein				
2. Konfliktanalyse und Restriktionen				
2.1 Umweltbezogene Belange				
Wohnnutzung und Erholung				
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Osterlinde, Lichtenberg, Gebhardshagen, Gustedt, Groß Elbe, Baddeckenstedt, Westerlinde und Oelber am weißen Wege befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Nordöstlich der Teilfläche 76_02 und westlich der Teilflächen 76_01 und 76_02 befinden sich in ca. 600 m Entfernung Wohnnutzungen im Außenbereich. Weitere Wohnnutzung im Außenbereich befinden				

sich in > 600 m Entfernung. Somit ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslage Gebhardshagen und der Wohnbebauung nordöstlich der Teilfläche 76_02 in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen und Wohnnutzungen im Außenbereich befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Gebhardshagen, Baddeckenstedt und Oelber am weißen Wege kann aufgrund der Lage im Osten und Westen nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m und des Reliefs (für Gebhardshagen) nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist für die Ortschaft Gustedt durch die Teilfläche 76_04 im Zusammenhang mit PFK 79 zu erwarten. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000) - NSG „Tagebau Haverlahwiese“ (NSG BR 00149) und das FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“ (DE 3827-332) befinden sich > 380 m nordöstlich der Teilfläche 76_06. Die Schutzwürdigkeit begründet sich im Vorkommen des Kammolches und dient der Verbesserung der Repräsentanz der Art im Naturraum 'Weser- und Weser-Leine-Bergland'. Eine Festlegung steht dem Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel nicht entgegen. - Es sind keine gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten im Umfeld der Potenzialfläche verzeichnet. - Bei den angrenzenden Wäldern handelt es sich größtenteils um alte Waldstandorte. Ab die Fläche 76_01 grenzt ein Biotop mit Teichen und Stauseen (anthropogene Staugewässer mit regulierbarem Wasserstand) an, an die Fläche 76_04 grenzen nutzungsbedingte Eichen-Mischwälder auf Standorten mesophiler Kalkbuchenwälder an. Dies steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht entgegen.
Boden, Fläche und Wasser - Teilweise sind Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit im PFK betroffen. Aufgrund der Großflächigkeit in einigen Teilflächen (76_01, 76_02) ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Zwischen den Teilflächen 76_02 / 76_03 und 76_04 verläuft ein Trinkwassergewinnungsgebiet. Es ist kein Konflikt zu erwarten. - Keine Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete betroffen. - Kein Hochwasserrisiko / Überschwemmungsgebiete betroffen.
Landschaft/Kulturlandschaft - Das Landschaftsschutzgebiet „Lichtenberge - Oelber Tal - Elberberg-Höhenzug“ (LSG WF 00023) überlagert die westliche Fläche des PFK 76_02 und grenzt südlich an die Teilfläche 76_03 und nordwestlich an 76_04 an. Das Landschaftsschutzgebiet „Waldgürtel zwischen Salzgitter-Osterlinde und Salzgitter-Bad (Salzgitterscher Höhenzug)“ (LSG SZ 00008) überlagert einen kleinen Teil der Fläche 76_01. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSG die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich. - Der gesamte PFK befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Innerstebergland“, bei dem es sich hier um einen Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart handelt (LaPro). Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt. Einer Festlegung steht dies jedoch nicht entgegen. - Der PFK befindet sich überwiegend innerhalb der historischen Kulturlandschaft Salzgitter-Höhenzug HK74 gem. Anhang 4a LROP 2022. Innerhalb derartiger Landschaften soll das Landschaftsbild in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten bleiben. Der schützenswerte Höhenzug ist überwiegend bewaldet. Aus dem Wald heraus werden WEA daher kaum oder gar nicht sichtbar sein. Die Lage innerhalb der HK74 schließt die Festlegung eines VR WEN daher nicht aus. Gleichwohl ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial festzustellen.
Denkmalschutz - Das ADABweb weist auf der Teilfläche 76_02 archäologische Fundstellen nach. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden. Denkmalgeschützte Bauwerke werden im Bereich des PFK und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen (K 54 mind. 100 m, B 6 südwestlich ca. 2.000 m und A 39 nördlich ca. 2.500 m) ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Eine Rohrfernleitungstrasse verläuft von Westen nach Osten am Rande der Teilfläche 76_01. Konflikte sind in dem Bereich zu erwarten.
- Zwischen den Teilflächen 76_02 / 76_03 / 76_04 verläuft eine Freileitungstrasse in einer Mindestentfernung von 110 m zum PFK. Es sind keine Konflikte zu erwarten.
- Weitere Infrastrukturen sind nicht betroffen.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Der PFK grenzt an mehrere VR Wald an. Aufgrund fehlender Überlagerung ist kein Konflikt mit dem Ziel des Schutzes naturnaher, alter Waldböden sowie des Erhalts der hierauf stockenden Wälder zu erwarten. Ein pot. Überstreichen von Rotoren führt nicht zu Beeinträchtigungen der Waldvegetation und der Böden.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Die Teilfläche 76_04 überlagert sich sehr kleinräumig auf wenigen Quadratmetern mit einem VR Natur und Landschaft (RROP 2008). Es handelt sich hierbei um eine maßstabsbedingte Ungenauigkeit in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2008. Betroffen sind allein Ackerflächen. Die vorrangige Zweckbestimmung liegt damit im betroffenen Bereich nicht vor. Ferner wird der betroffene Bereich im RROP-Entwurf 2025 nicht mehr als VR Natur und Landschaft geplant. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

RROP-Entwurf 2025

- Zwischen den Teilflächen 76_02 und 76_03 sowie westlich der Teilfläche 76_04 verläuft ein geplantes VR Leitungstrasse. Die Entfernung beträgt mind. 110 m, sodass ein Zielkonflikt auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung nicht zu erwarten ist.
- Die Teilfläche 76_01 wird an ihrem Nordrand von einem geplanten VR Rohrfernleitungstrasse gequert. Zwischen der Leitungstrasse und der nördlichen Grenze des PFK verbleibt kein hinreichender Raum, um dort unter Berücksichtigung des i.d.R. wenige Meter betragenden Schutzabstands zwischen Leitung

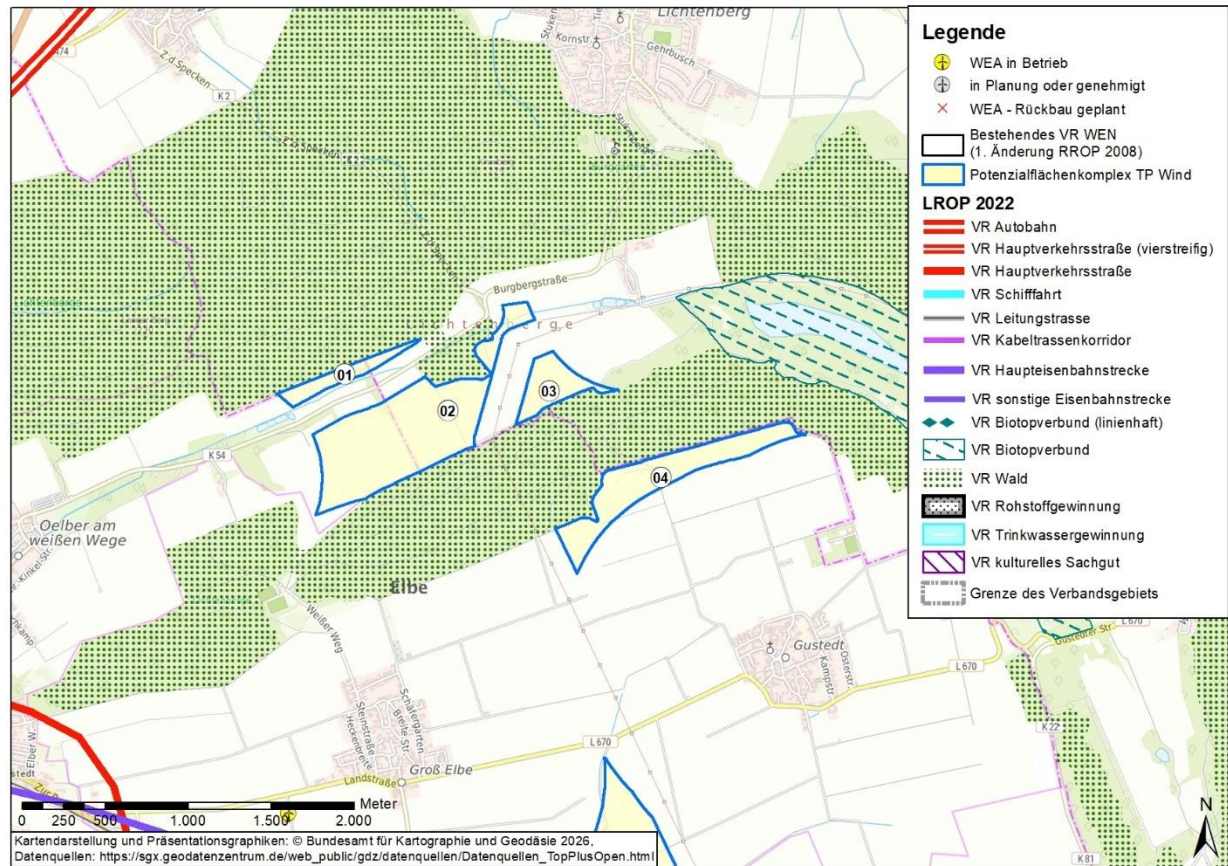
und WEA-Fundamenten WEA zu errichten. Der nördliche Teil des PFK ist daher im Umfeld von 20 m um die vorhandene Rohrfernleitung nicht für eine Festlegung geeignet.

- Etwa 100 m nördlich der Teilfläche 76_02 besteht ein geplantes VR landschaftsbezogene Erholung. Dieses bezieht sich auf den östlich der K2 gelegenen Teil des Salzgitter-Höhenzugs, der hier vollständig bewaldet ist. Da WEA aus dem Wald heraus von Erholungssuchenden nur eingeschränkt oder gar nicht sichtbar sein werden, ist ein Zielkonflikt nicht zu erwarten.

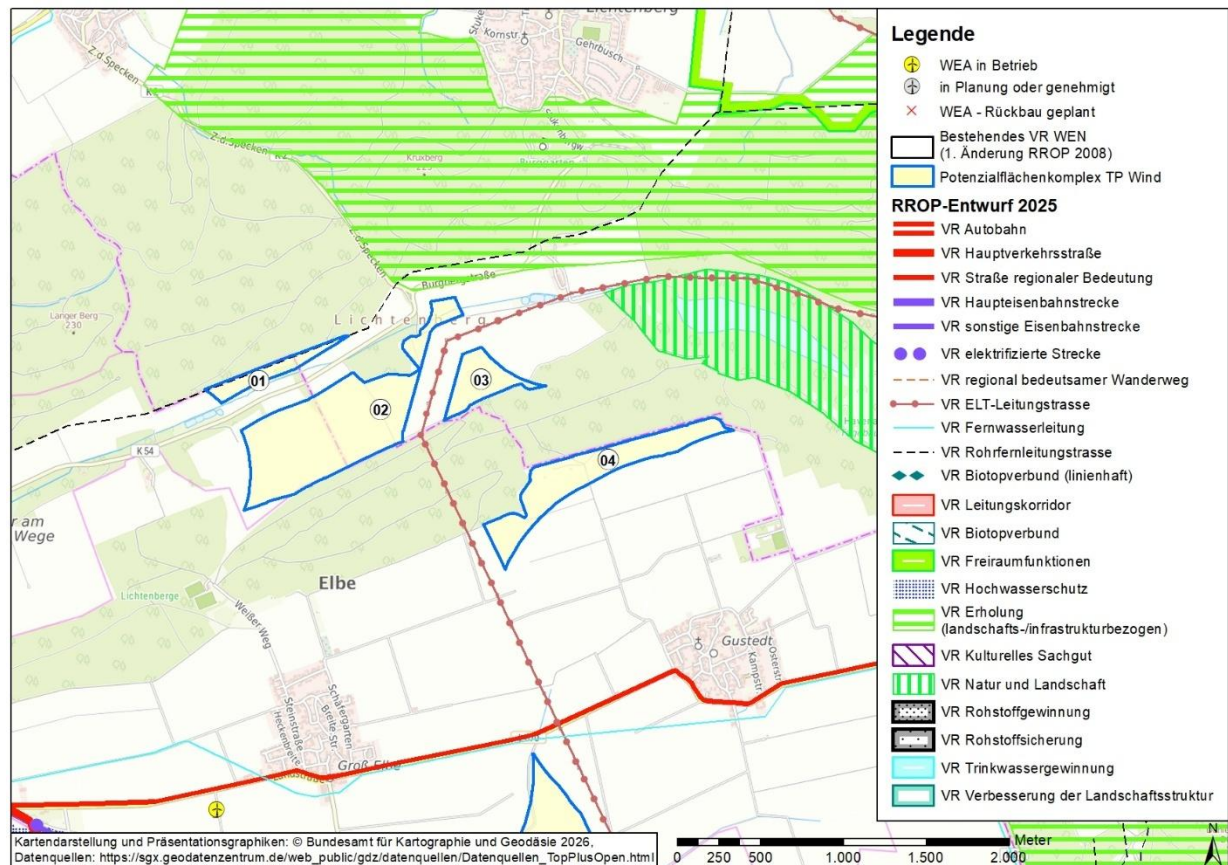
Sonstige Belange

- Keine sonstigen Belange betroffen.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Deutliche, aber noch tolerierbare Beeinträchtigungen ergeben sich für die Ortslagen Gustedt und Groß Elbe durch die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen (unterschiedlicher PFK) in verschiedene Himmelsrichtungen. Im Falle einer Festlegung der Teilfläche 76_04 wird jedoch eine aus Sicht des Plangebers übermäßige Umfassung ausgelöst. Zudem weist die Fläche 76_04 eine geringe Entfernung (< 2 km) zu als besser geeignet bewerteten Flächen im Bereich des PFK 79 auf, sodass es bei Festlegung zu einem erhöhten Konfliktpotenzial aufgrund kumulativer Wirkungen kommen würde.

Der PFK befindet sich in einem Landschaftsraum mit hoher Bedeutung des Landschaftsbildes (LaPro). Konfliktmindernd wirkt sich diesbezüglich die Kompaktheit der Teilflächen aus.

Auf Teilen des PFK befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet, was einer Festlegung jedoch nicht entgegensteht.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die Betroffenheit schutzwürdiger Böden, die jedoch bei der WEA-Positionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können.

Weitere pot. Konflikte können durch Berücksichtigung der kleinflächigen empfindlichen Bereiche im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

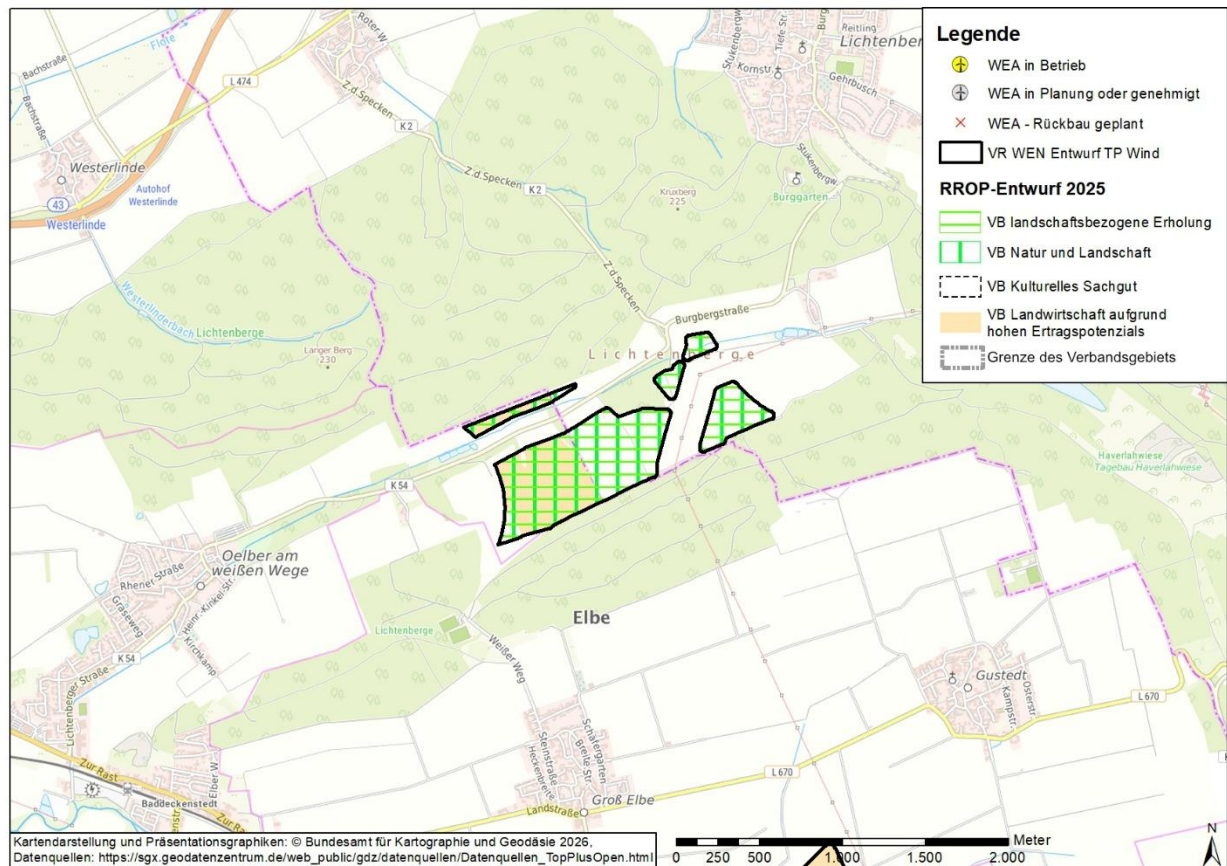
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf die Teilfläche 76_04, zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung der Ortslage Gustedt sowie zur Vermeidung deutlich negativer Effekte durch teilräumliche Kumulation benachbarter VR WEN.
- Verzicht auf den nördlichen Rand der Teilfläche 76_01 aufgrund des Verlaufs der Rohrförderungstrasse (beiderseits 20 m) am Rande der Teilfläche.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung WF_SZ_01

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

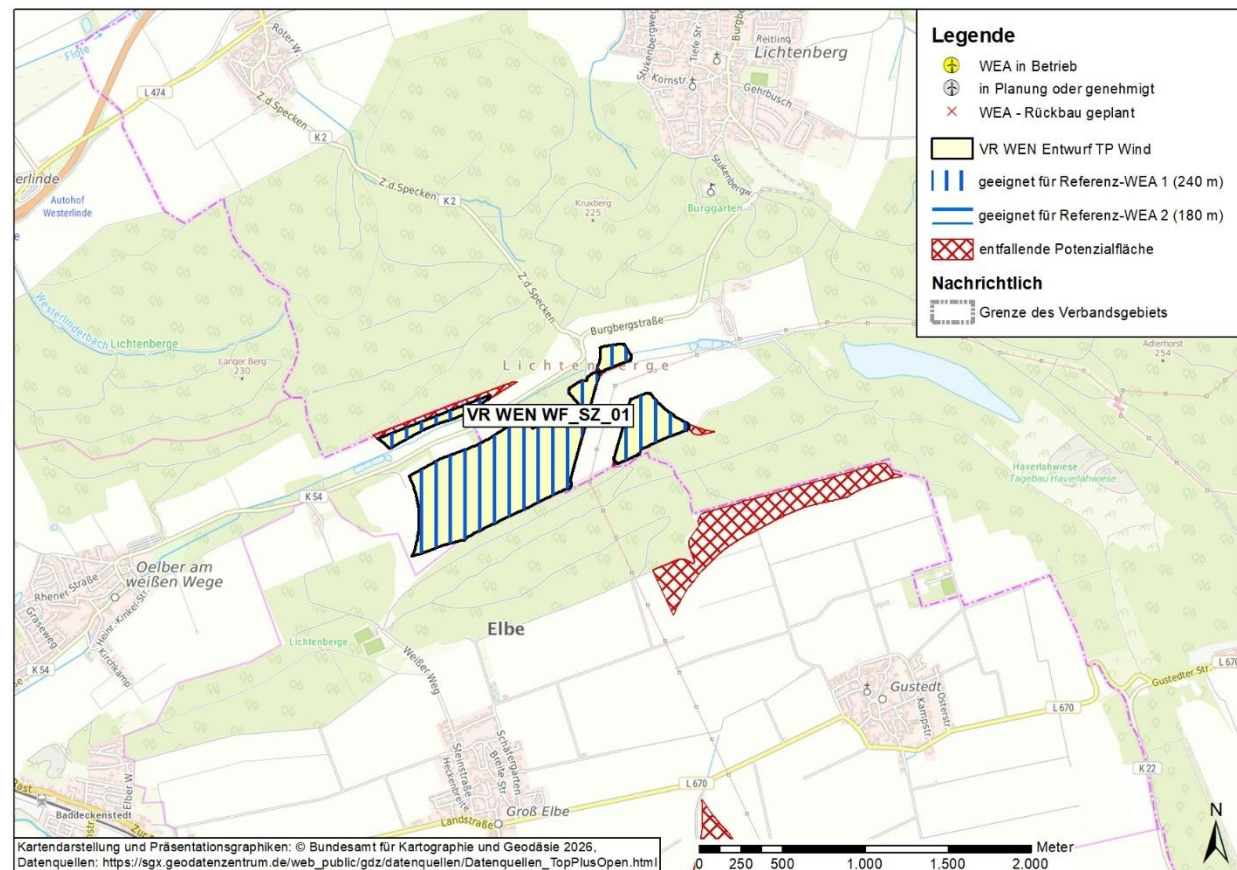
- **Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials (RROP-Entwurf 2025):** Das geplante VR WEN überlagert sich im Westen mit einem geplanten VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)¹⁰. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- **Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025):** Das geplante VR WEN überlagert das geplante VB vollständig. Im Vergleich zur Gesamtausdehnung des geplanten VB ist nur ein geringer Anteil von der Überlagerung betroffen. Die Erholungsfunktion wird überdies auch durch sichtbare WEA zwar teilräumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Eine besondere Empfindlichkeit, die eine Errichtung von WEA ausschließen würde, besteht zudem nicht. Es handelt sich um Pufferflächen zum geplanten VR landschaftsbezogene Erholung im Bereich des Salzgitter-Höhenzugs. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- **Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025):** Im Überlagerungsbereich mit dem o.g. geplanten VB landschaftsbezogene Erholung besteht auch eine Überlagerung mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Die geplante Festlegung des VB beruht u.a. auf dem vorhandenen Landschaftsschutzgebiet. Dieses steht der Errichtung von WEA jedoch wie unter dem Aspekt „Landschaft“ bereits ausgeführt nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- **Geplantes VB kulturelles Sachgut (RROP-Entwurf 2025):** Das geplante VR WEN überlagert ein geplantes VR kulturelles Sachgut im Bereich der historischen Kulturlandschaft Salzgitter-Höhenzug HK74 gem. Anhang 4a LROP 2022. Innerhalb derartiger Landschaften soll das Landschaftsbild in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten bleiben. Der schützenswerte Höhenzug ist jedoch überwiegend bewaldet und nur vglw. kleinflächig durch die Planung betroffen. Aus dem Wald heraus werden WEA daher kaum oder gar nicht sichtbar sein. Die Lage innerhalb der HK74 schließt die Festlegung eines VR WEN daher nicht aus. Der Windenergienutzung wird der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

¹⁰ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

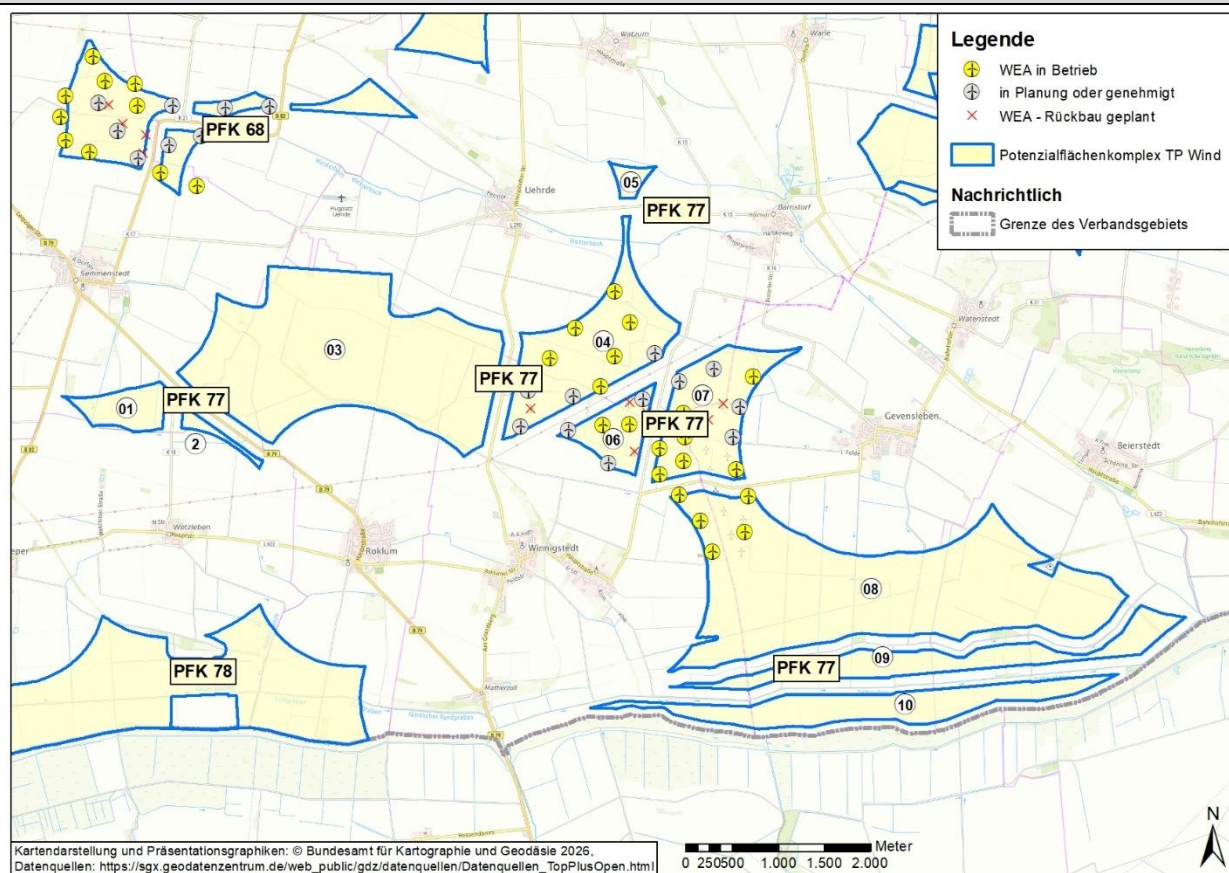
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN WF_SZ_01 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Boden/Fläche (kleinräumig) und Landschaft zu erwarten. Mit erheblichen Umweltauswirkungen von geringer Intensität ist für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu rechnen. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche von 65,8 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung WF_SZ_01 festgelegt.



VR WEN WF_SZ_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 77 (VR WEN HE_WF_02, HE_15)

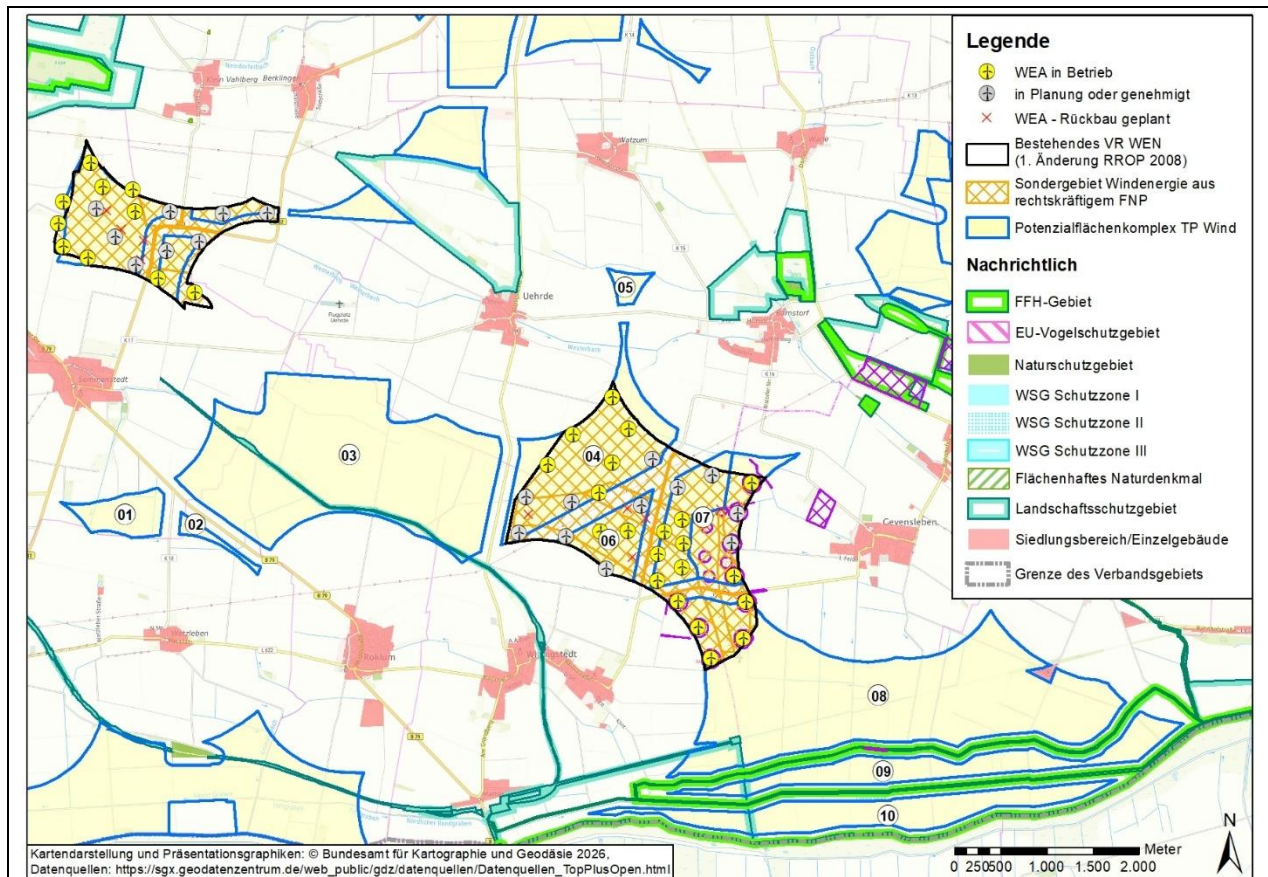


Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 77

PFK-Nr.:	77	
Lage des PFK	Im Landkreis Wolfenbüttel und im Landkreis Helmstedt, im Süden nahe der Grenze zu Sachsen-Anhalt, zwischen Semmenstedt im Westen und Jerxheim im Osten.	
Anzahl der Teilflächen	10 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	77_01: 36,8 ha 77_02: 8,7 ha 77_03: 445,7 ha 77_04: 162,2 ha 77_05: 10,2 ha	77_06: 45,7 ha 77_07: 121,4 ha 77_08: 496,1 ha 77_09: 107,1 ha 77_10: 121,2 ha
Gesamtgröße PFK	1.555,1 ha	
1. Positivkriterien		
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)		
- Ja, ein Großteil der Teilflächen 77_04, 77_06, 77_07 und der Nordwesten der Teilfläche 77_08 ist bereits als VR WEN im RROP 2008 (1. Änderung) festgelegt (WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung) und als Sonderbaufläche für Windenergie in den Flächennutzungsplänen Elm-Asse, Schöppenstedt und Heeseberg ausgewiesen.		
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen		
- Ja, 20 WEA innerhalb der genannten Teilflächen vorhanden. Insgesamt 12 WEA in Planung, sieben davon mit Genehmigung (Aug. 22, Dez. 2023 und Juni 2024) und fünf bislang ohne Genehmigung.		

2. Konfliktanalyse und Restriktionen
2.1 Umweltbezogene Belange
Wohnnutzung und Erholung
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Uehrde, Barnstorf, Watzum, Gevensleben, Beierstedt, Bahnhof Jerxheim, Winnigstedt, Roklum, Wetzleben, Timmern und Semmenstedt befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich > 600 m westlich und südlich der Teilfläche 77_01. Weitere Einzelhäuser befinden sich in > 700 m östlich von Teilfläche 77_04 und > 900 m nördlich von Teilfläche 77_08. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der östlichen Lage von Barnstorf und Gevensleben in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Barnstorf, Gevensleben, Winnigstedt, Timmen, Semmenstedt und Uehrde kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist von den benachbarten Ortmittelpunkten gesehen durch den PFK für die Ortschaften Uehrde, Barnstorf, Gevensleben, Winnigstedt und Roklum zu erwarten. Zusammen mit dem bestandssichernden PFK 68 ist eine übermäßige Umfassung für die Ortschaft Semmenstedt zu erwarten. - Es besteht keine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Ca. 80 m südlich der Teilfläche 77_08 und nördlich der Teilflächen 77_09 und 77_10 befindet sich das FFH-Gebiet „Grabensystem Großes Bruch“ (DE 3930-331). Die Schutzwürdigkeit dieses Systems von Gräben mit randlichen Hochstaudenfluren begründet sich in der Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Fischarten. Ein Konflikt mit dem Erhaltungsziel des FFH-Gebietes ist nicht zu erwarten. - Das FFH-Gebiet „Heeseberg“ (DE 3830-301) befindet sich > 900 m nordöstlich. Aufgrund der Entfernung können Konflikte sicher ausgeschlossen werden. - Südlich der Teilfläche 77_08, westlich der Teilfläche 77_09 ist ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans verzeichnet, wodurch der Nahbereich die Teilflächen geringfügig überlagert und es zu unüberwindbaren Konflikten mit dem Artenschutz kommt. - Ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans wurde von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel im Rahmen der 1. Offenlage am südlichen Rand der Teilflächen 77_03 nördlich von Roklum gemeldet. Auch hier ist innerhalb des Nahbereichs im Umfeld von 500 m um den Brutplatz mit unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. - Auch im Norden der Teilfläche 77_04 wurde von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel im Rahmen der 1. Offenlage ein Brutvorkommen des Rotmilans gemeldet, der sich etwas südlich des Westerbachs befindet. Innerhalb des Nahbereichs nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG ist auf den noch nicht mit WEA bebauten Flächen des PFK mit unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Im Bereich der bestehenden WEA sind die Konflikte jedoch offensichtlich lösbar gewesen bzw. ergeben sich durch eine Festlegung als VR WEN keine zusätzlichen Konflikte, da die vorhandenen WEA hier Bestandsschutz genießen und unabhängig von einer Vorrangfestlegung weiterhin bestehen werden. - Im Bereich des Großen Bruchs, d.h. des südlichen Teils von Teilfläche 77_08 sowie der Teilflächen 77_09 und 77_10, bestehen gem. Datenabfrage beim Rotmilanzentrum Halberstadt sowie Daten der unteren Naturschutzbehörde Wolfenbüttel und des NLWKN (landesweite Erfassung 2019) bis zu 6 Brutplätze des Rotmilans. Im Nahbereich der jeweiligen Brutplätze bestehen unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte. - Neben den genannten Brutplätzen des Rotmilans, deren Nahbereiche durch den PFK betroffen sind, bestehen im Umfeld des PFK Kenntnisse (Rotmilanzentrum Halberstadt, Untere Naturschutzbehörde Wolfenbüttel) über sechs weitere Brutplätze, die sich in einer Entfernung von 700 bis 1.200 m zum PFK befinden. Es handelt sich von West nach Ost um Vorkommen nordwestlich Wetzleben, zwischen Wetzleben und Roklum südlich der L 622, am nördlichen Ortsrand von Winnigstedt, am südlichen Ortsrand von Mattierzoll, am Kalbkebach nordwestlich Rohrsheim, südlich des Großen Grabens nord-nordöstlich Rohrsheim und zwischen Beierstedt und Bahnhof Jerxheim südlich der Bahnhofstraße. Alle sechs Brutplätze befinden sich im zentralen Prüfbereich gem. Anl. 1 § 45b BNatSchG. Innerhalb dessen ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in der Regel mit Hilfe von Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen vermeidbar, sodass eine Festlegung als VR WEN hier nicht ausgeschlossen ist. - Am Südrand der Teilfläche 77_09 (Osthälfte) besteht ein Brutplatz des kollisionsgefährdeten Schwarzmilans (Rotmilanzentrum Halberstadt). Innerhalb des Nahbereichs von 500 m um den Brutplatz ist mit unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

- Ein weiterer Brutplatz des Schwarzmilans besteht nordwestlich von Rohrsheim am Kalbkebach in einer Entfernung von mind. 1.100 m zur Teilfläche 77_10. Damit ist gem. Anl. 1 zu § 45b BNatSchG der erweiterte Prüfbereich betroffen, innerhalb dessen im Regelfall kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, sodass nur ein geringes Konfliktpotenzial festzustellen ist. - (Laub-)Wald ist nicht betroffen.
Boden, Fläche und Wasser
- Es sind fast flächendeckend schutzwürdige Böden verzeichnet. Dabei handelt es sich größtenteils um Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit. Darüber hinaus sind seltene Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung (Begrabene Schwarzerden) verzeichnet. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit schutzwürdiger Böden nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Die Teilflächen 77_09 und 77_10 sind durch Niedermoorböden mit besonderer Schutzwürdigkeit geprägt. Es handelt sich hier auch um grundwasserbeeinflusste, kohlenstoffreiche Böden. Wenngleich WEA nur einen vglw. geringen Flächenbedarf aufweisen, ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial durch den pot. Verlust schutzwürdiger, kohlenstoffreicher Böden festzustellen. - Kein Hochwasserrisiko innerhalb des PFK. - Kein WSG, HQSG oder TWGG.
Landschaft/Kulturlandschaft
- Im Süden des PFK befindet sich die laut BfN besondere Landschaft „Großes Bruch und Bodeniederung“. Die Teilflächen 77_09 und 77_10 befinden sich innerhalb dieser Landschaft, ebenso der südöstliche Rand der Teilfläche 77_08. Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt werden, ist jedoch auch bereits durch das Bestandsgebiet vorbelastet. - Das Landschaftsschutzgebiet „Ehemalige Bahntrasse zwischen Semmenstedt, Mattierzoll und Börßum sowie angrenzende Landschaftsteile“ (LSG WF 00047) verläuft durch die Teilfläche 77_03 und den Südwesten der Teilfläche 77_08. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSG die Errichtung von Windenergieanlagen nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Durch die lineare Ausprägung des LSG kann es im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ausgespart werden. Visuell kommt es dennoch zu einer Beeinträchtigung. Einer Festlegung als VR WEN steht es rechtlich nicht entgegen. - Das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch östlich von Mattierzoll“ (LSG WF 00051) befindet sich südlich der Teilfläche 77_08, größtenteils in ca. 80 m Abstand. Im Südwesten wird es von der Teilfläche überlagert. Die Teilflächen 77_09 und 77_10 überlagern das LSG vollständig. Das LSG dient der Vervollständigung des Schutzes des FFH-Gebietes „Grabensystem Großes Bruch“. Da keine Konflikte mit dem Erhaltungsziel des FFH-Gebietes zu erwarten sind, sind auch keine mit dem Schutzziel des LSG zu erwarten. Da gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG LSG die Errichtung von WEA nicht ausschließen, ist eine Festlegung als VR WEN rechtlich möglich.
Denkmalschutz
- Das ADABweb weist archäologische Fundstellen (z.B. Wüstung, Siedlung) innerhalb des PFK nach. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden. Insbesondere in Teilfläche 77_08 sind mehrere Fundstellen verzeichnet. Da es sich hier jedoch um Bestandssicherung handelt, ist kein Konflikt durch die Festlegung zu erwarten. - Das ADABweb weist z.T. denkmalgeschützte Bauwerke in den umliegenden Ortschaften nach. Aufgrund der Entfernung sind keine Konflikte erkennbar.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. (B 79 zwischen TF 77_01/02 und 77_03, L 290 zwischen TF 77_03 und 77_04, K 18 zwischen TF 77_01 und 77_02, K 17 zwischen TF 77_04 und 77_05, K 29 nordöstlich von TF 77_07, L 622 zwischen TF 77_07 und 77_08, K 16 zwischen TF 77_06 und 77_07)
- Die L 622 und die K 16 verlaufen durch Bestandsgebiete mit vorhandenen bzw. genehmigten WEA, so dass Konflikte sicher ausgeschlossen werden können.
- Die Entfernung zu der zwischen den Teilflächen 77_04 und 77_06/07 verlaufenden Freileitung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. Darüber hinaus handelt es sich bei den Teilflächen um Bestandsgebiete mit vorhandenen bzw. genehmigten WEA, so dass ein Konflikt sicher ausgeschlossen werden kann.
- Kleinere die Teilflächen querenden Stromleitungen können im Rahmen der Standortwahl im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, so dass ein Konflikt nicht zu erwarten ist.
- > 700 m nördlich der Teilfläche 77_03 befindet sich der Flugplatz Uehrde. Damit befindet sich der Norden der Teilfläche 77_03 im beschränkten Bauschutzbereich im Umkreis von 1.500 m um Flugplätze sowie im Puffer zur Freihaltung der erweiterten Standardplatzrunde. Konflikte mit dem Luftverkehr bei Umsetzung der Referenzanlagen können somit nicht ausgeschlossen werden.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Die Teilfläche 79_03 wird im Südwesten durch ein VR Hauptverkehrsstraße (B 79) gequert. Die Querung in Bezug auf die zeichnerisch im LROP dargestellte Trasse resultiert aus einer maßstäblichen Ungenauigkeit des LROP. Der tatsächliche Trassenverlauf der B 79 befindet sich mind. 100 m von den Teilflächen 79_01 bis 79_03 des PFK entfernt. Somit kann eine relevante Beeinträchtigung des Verkehrs auch unter Berücksichtigung der Anbauverbotszone von 20 m und der Rotor-Out-Planung ausgeschlossen werden. Ein Zielkonflikt besteht nicht.
- Die Gewässer im Bereich des Großen Bruchs, die zwischen den Teilflächen 77_08 bis 77_10 hindurchlaufen, sind als VR Biotopverbund festgelegt. Der Mindestabstand der Gewässer zum PFK beträgt 80 m. Direkte Eingriffe in die Gewässer und ihre Uferbereiche können damit ebenso ausgeschlossen werden wie überstreichende Rotoren, die den Zielen des Gewässerbiotopverbunds zudem nicht entgegenstehen würden. Ein Zielkonflikt besteht somit nicht.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

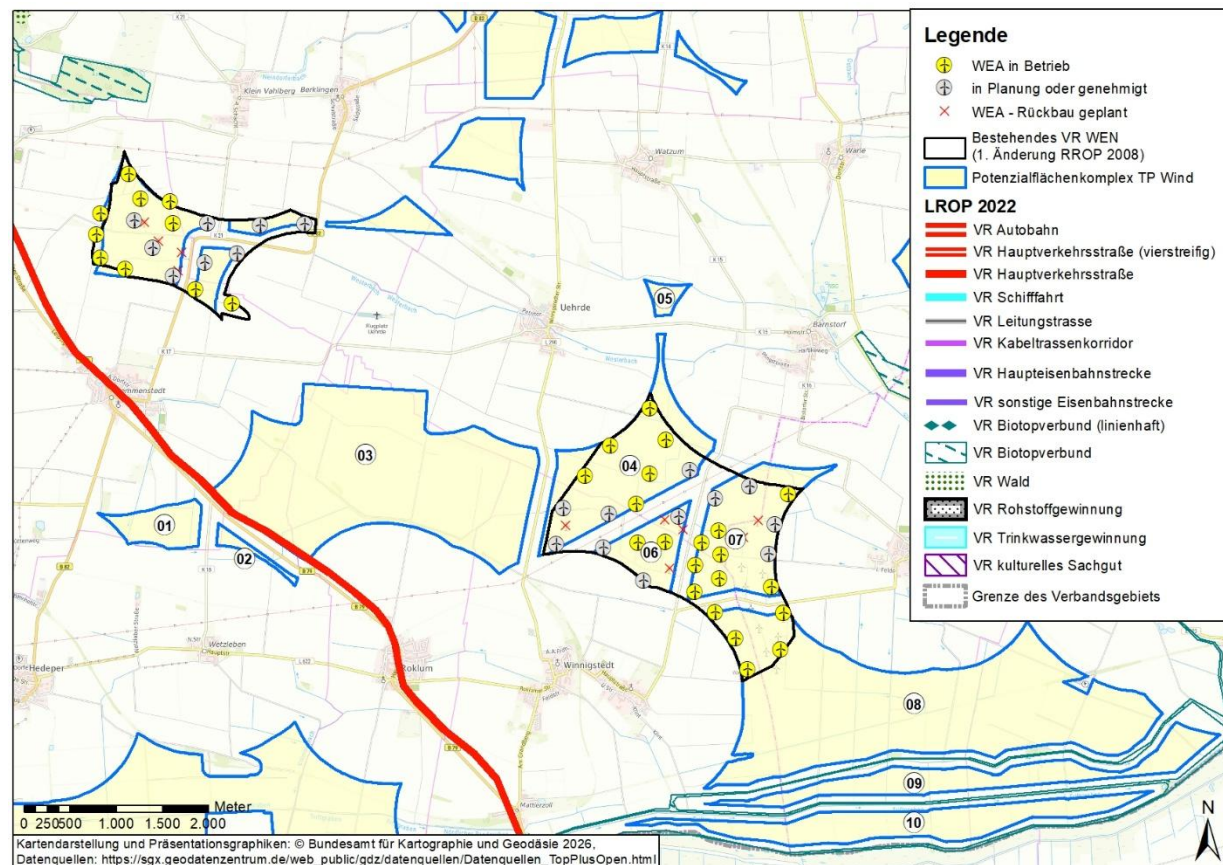
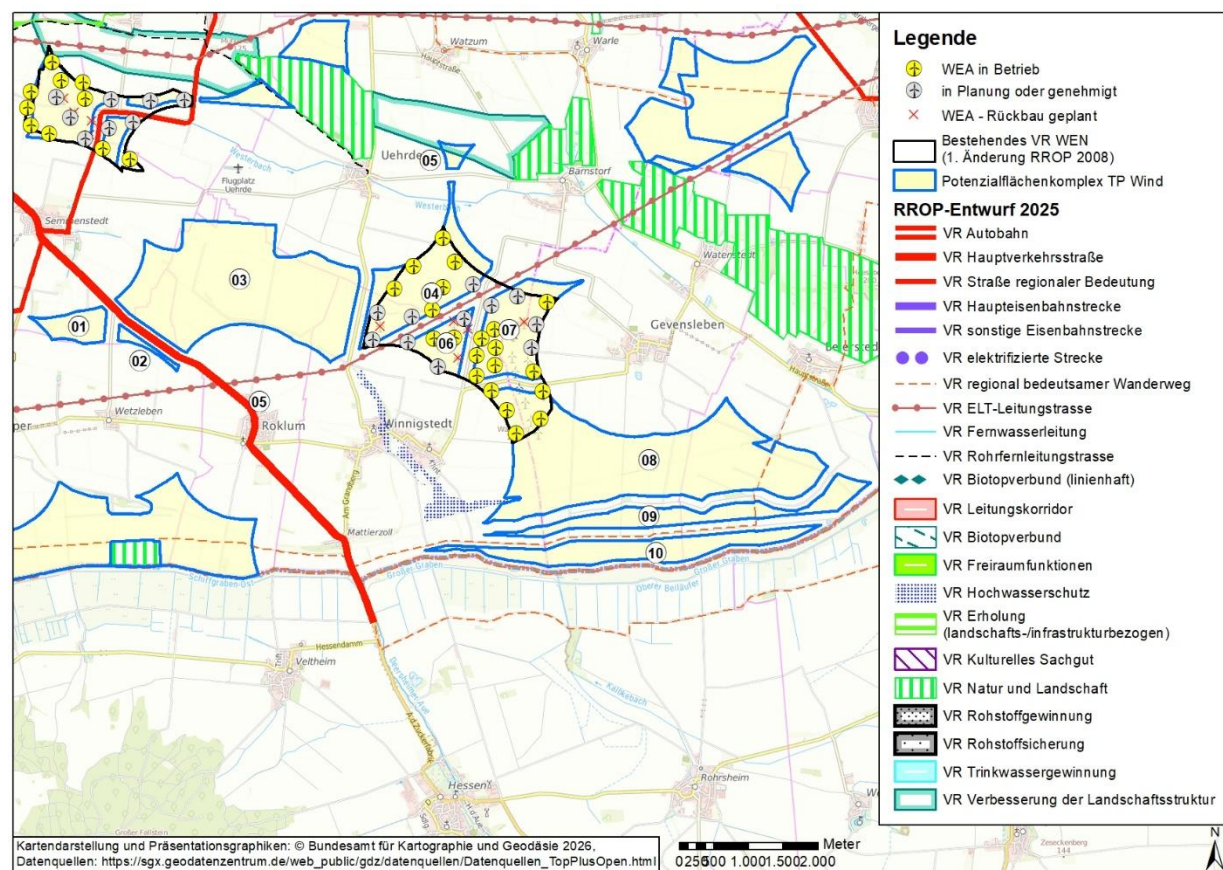
- Am Westrand der Teilfläche 77_01 sowie kleinflächig im Osten der Teilfläche 77_09 überlagert der PFK rechtskräftige VR Natur und Landschaft des RROP 2008. Die betroffenen Bereiche sollen gem. RROP-Entwurf nicht mehr als VR Natur und Landschaft festgelegt werden, da die das Ziel begründende Wertigkeit aktuell nicht mehr besteht. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ein Zielkonflikt besteht damit aufgrund der fehlenden Wertigkeit nicht.

RROP-Entwurf 2025

- Zwischen den Teilflächen 79_01 bis 79_03 verläuft ein geplantes VR Hauptverkehrsstraße (B 79). Die B 79 befindet sich jedoch mind. 100 m von den Teilflächen des PFK entfernt. Somit kann eine relevante Beeinträchtigung des Verkehrs auch unter Berücksichtigung der Anbauverbotszone von 20 m und der Rotor-Out-Planung ausgeschlossen werden. Ein Zielkonflikt besteht nicht.
- Mindestens 100 m westlich der Teilfläche 79_01 verläuft ein geplantes VR regional bedeutsame Straße. Aufgrund der gegebenen Entfernung kann eine relevante Beeinträchtigung des Verkehrs auch unter Berücksichtigung der Anbauverbotszone von 20 m und der Rotor-Out-Planung ausgeschlossen werden. Ein Zielkonflikt besteht nicht.
- Zwischen den Teilflächen 77_04 bis 77_07 verläuft ein geplantes VR Leitungstrasse. Die Entfernung zu allen Teilflächen des PFK beträgt mind. 110 m, sodass ein Zielkonflikt auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung nicht zu erwarten ist. In dem betroffenen Bereich handelt es sich zudem um ein Bestandsgebiet, dass bereits mit WEA bebaut ist, wobei die Freileitung zwischen den WEA hindurchführt.
- Die Teilflächen 77_08 und 77_09 werden von einem geplanten VR regional bedeutsamer Wanderweg gequert. Derselbe Wanderweg verläuft im Weiteren zwischen den Teilflächen 77_09 und 77_10. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine entsprechende Beeinträchtigung durch den PFK und damit ein möglicher Zielkonflikt kann aufgrund der aus technischen Gründen erforderlichen Mindestabstände zwischen WEA ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen können im Zuge der Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Eingriffen freigehalten werden.
- Im Osten der Teilfläche 77_08 grenzt ein geplantes VR Hochwasserschutz an den PFK an. Der PFK überlagert das geplante VR jedoch nicht und das Überstreichen des geplanten VR durch Rotoren pot. WEA beeinträchtigt den Hochwasserabfluss nicht. Ein Zielkonflikt mit der geplanten Festlegung kann daher sicher ausgeschlossen werden.
- Der nördliche Teil der Teilfläche 77_05 überlagert kleinräumig ein geplantes VR Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts. Dieses zielt hier auf einen Biotopverbund zwischen benachbarten VR Natur und Landschaft durch Anreicherung der intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft mit strukturierenden Landschaftselementen. Derartige Strukturen können auch im Umfeld von WEA etabliert werden, sodass ein Zielkonflikt nicht vorliegt.

Sonstige Belange

- Im Südwesten der Teilfläche 77_08 sowie im Osten dieser Teilfläche liegt ein Flächenwunsch der Samtgemeinde Heeseberg vor.
- Der PFK ist in den Teilflächen 77_04, 77_06, 77_07 und im Norden der Teilfläche 77_08 z.T. bereits im geltenden RROP als VR WEN festgelegt und als Sonderbauflächen im FNP ausgewiesen. Es sind bereits WEA vorhanden oder genehmigt. Um den Bestand vollständig zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die Bereiche zwischen den Teilflächen (zusätzlich 86,47 ha). Aufgrund der Aussparung der L 622 und der K 16 sowie einer Freileitung sind die Bereiche nicht Teil des PFK. Die Übernahme hat keine negative Beeinflussung der Nutzbarkeit des Gebiets zur Folge, da hinreichende Abstände im Zuge der Standortwahl berücksichtigt werden können, was sich auch anhand der zahlreich vorhandenen WEA zeigt, sodass eine Festlegung als VR WEN hier unter Berücksichtigung der Bestandssituation ohne Zielkonflikt möglich ist.
- Das geplante VR WEN grenzt unmittelbar an den Landkreis Harz im Land Sachsen-Anhalt. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung kann nicht ausgeschlossen werden, dass bewegliche Anlagenteile in den Landkreis Harz hineinreichen. In diesem Fall ist im Genehmigungsverfahren der Einbezug bzw. eine Abstimmung mit der entsprechenden unteren Immissionsschutzbehörde erforderlich. Das Hineinreichen beweglicher Anlagenteile in einen Nachbarlandkreis ist indes genehmigungsrechtlich nicht ausgeschlossen, sodass die Berücksichtigung der Rotor-Out-Zugabe, d.h. die Gewährleistung eines Mindestabstands von 80 m zur Kreisgrenze nicht erforderlich ist.

LROP 2022**Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK****RROP-Entwurf 2025****Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025**

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Es handelt sich um einen großen PRK mit einer weiten Ost-West und Nord-Süd-Ausdehnung, wodurch es im Fall der Festlegung aller Teilflächen zu einer übermäßigen Umfassung einer Vielzahl der umliegenden Ortschaften kommen würde. Um dies zu vermeiden, ist von einer vollständigen Festlegung des PFK als VR WEN abzusehen.

Der zentrale Bereich des PFK mit den Teilflächen 77_04, 77_06, 77_07 und dem Norden der Teilfläche 77_08 ist durch vorhandene bzw. genehmigte WEA mit bestehender Festlegung als VR WEN sowie Ausweisung als Sonderbaufläche Windenergie in Flächennutzungsplänen geprägt. Daher eignet sich dieser Bereich vorzugsweise zur Festlegung als VR WEN.

Durch die Teilfläche 77_03 ergibt sich neben der Umfassungsproblematik ein Konfliktpotenzial mit dem etwa 700 m nördlich liegenden Flugplatz Uehrde, da sich der Norden der Teilfläche 77_03 im beschränkten Bauschutzbereich befindet.

Ein Konflikt mit dem Artenschutz besteht durch zahlreiche Brutnachweise des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans für die jeweils betroffenen Nahbereiche (500 m um den Brutplatz) im Bereich der Teilflächen 77_08, 77_09, 77_10, 77_05, 77_04 und 77_03. Gleiches gilt für ein Brutvorkommen des Schwarzmilans im Süden der Teilfläche 77_10. Innerhalb der jeweiligen Nahbereiche ist eine Festlegung als VR WEN nicht möglich.

Aus dem ca. 80 m südlich der Teilfläche 77_08 und nördlich der Teilflächen 77_09 und 77_10 verlaufenden FFH-Gebiet „Grabensystem Großes Bruch“ (DE 3930-331) ergibt sich kein Konfliktpotenzial, da das Erhaltungsziel dieses Systems von Gräben mit randlichen Hochstaudenfluren mit Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Fischarten durch die Nähe zu WEA nicht beeinträchtigt wird.

Ein Konfliktpotenzial mit dem Landschaftsschutz besteht durch die kleinflächige Betroffenheit zweier LSG.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit schutzwürdiger Böden. Soweit sich dies auf hoch ertragreiche Böden bezieht, ist aufgrund der Großflächigkeit derartiger Vorkommen im Verbandsgebiet eine Betroffenheit nicht vermeidbar. Im Bereich der Teilflächen 77_09 und 77_10, die innerhalb des Großen Bruchs gelegen sind, ergibt sich jedoch ein deutlich erhöhtes und aufgrund der lokalen Begrenzung vermeidbares Konfliktpotenzial. Hier sind kohlenstoffreiche Niedermoorböden durch die o.g. Teilflächen betroffen.

Neben den Bestandsflächen eignet sich unter Berücksichtigung der möglichen Konflikte, der Vermeidung einer übermäßigen Umfassung von Ortschaften und den kommunalen Flächenanträgen der Osten der Teilfläche 77_08 für die Festlegung als VR WEN.

4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf die Teilfläche 77_03 zur Vermeidung der übermäßigen Umfassung der Ortschaften Semmenstedt und Uehrde. Dadurch besteht auch keine übermäßige Umfassung der Ortschaft Roklum mehr und die Umfassung der Ortschaft Winnigstedt wird reduziert. Durch den Entfall wird gleichzeitig der mögliche Konflikt mit dem Flugplatz Uehrde sowie die Betroffenheit eines Nahbereichs um einen Rotmilanbrutplatz vermieden. Der südwestliche Bereich der Teilfläche hat zwar keine Relevanz für die Umfassung oder den Artenschutz, entfällt aber ebenfalls aufgrund der geringen Restgröße.
 - Verzicht auf die Teilflächen 77_01 und 77_02 aufgrund der geringen Größe und zu Gunsten der Kompaktheit nach Entfall der Teilfläche 77_03.
 - Verzicht auf die Teilfläche 77_05 zur Vermeidung der übermäßigen Umfassung der Ortschaft Barnstorf sowie zur Vermeidung der Betroffenheit eines Nahbereichs um einen südlich benachbarten Rotmilanbrutplatz.
 - Verzicht auf die nördliche Spitze der Teilfläche 77_04 zur Vermeidung des ggü. dem bereits vorhandenen Anlagenbestand weiteren Heranrückens an einen in diesem Bereich gelegenen Rotmilanbrutplatz sowie zu Gunsten der Kompaktheit des Gebietes.
 - Verzicht auf die Teilflächen 77_09 und 77_10 aufgrund der zahlreichen Vorkommen von Rotmilan (bis zu sechs Brutnachweise) und Schwarzmilan (ein Brutnachweis) mit Betroffenheit von Nahbereichen. Dadurch wird auch das Konfliktpotenzial mit dem Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Niedermoorböden des Großen Bruchs) reduziert bzw. vollständig vermieden.
- Verzicht auf den noch nicht mit WEA bebauten zentralen Bereich der Teilfläche 77_08 zur Vermeidung erheblicher Konflikte mit dem Artenschutz infolge einer Betroffenheit von bis zu 6 Brutnachweisen des Rotmilans (siehe oben) sowie zur Vermeidung der übermäßigen Umfassung der Ortschaft Gevensleben. Dadurch auch Vermeidung der Überlagerung mit dem LSG „Großes Bruch östlich von Mattierzoll“ und Vergrößerung des Abstandes zum FFH-Gebiet „Grabensystem Großes Bruch“.

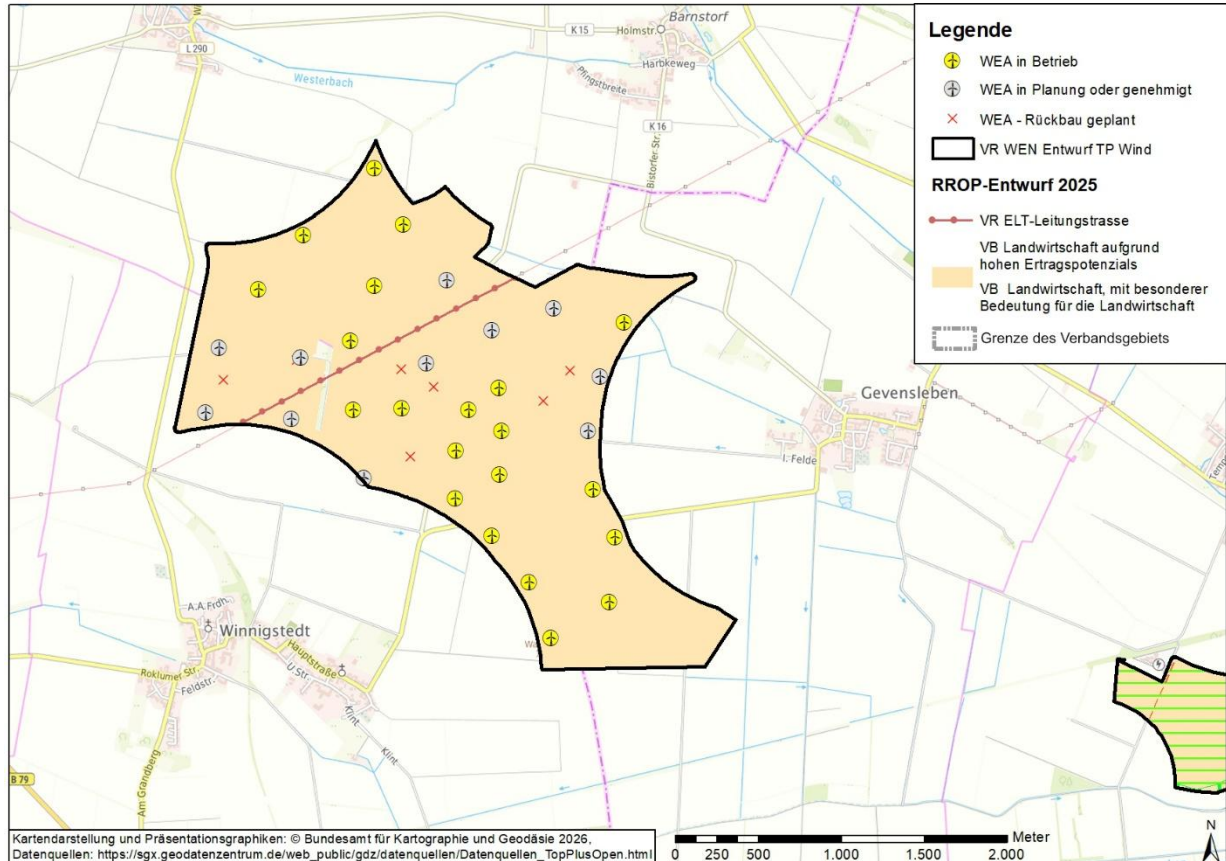
5. Abschließende Bewertung der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung HE_WF_02 und HE_15

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für die zu Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteile nicht erkennbar. Aufgrund der durch die Verkleinerung erfolgenden Zweiteilung des PFK in zwei räumlich-funktional voneinander unabhängige Teilgebiete, werden aus dem PFK 77 zwei VR WEN entwickelt, die

nachfolgend separat beschrieben werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb der beiden geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch die geplanten VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:

VR WEN HE_WF_02



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials, geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird nahezu vollständig von geplanten VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. geplanten VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)¹¹. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VR Leitungstrasse (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR quert das geplante VR WEN von Nordost nach Südwest in seinem nördlichen Teil und verläuft mitten durch den bereits bestehenden Windpark bzw. die aktuell laufende Repowering-Planung. Da das Alt-Gebiet inkl. der bestehenden und in Planung befindlichen WEA die Leitung bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt und diese nicht zu einer eingeschränkten, nicht vollständigen Ausschöpfbarkeit der Flächen für die Windenergie geführt hat, kann begründet davon ausgegangen werden, dass die Nutzungen im vorliegenden Fall miteinander vereinbar gestaltet werden können. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

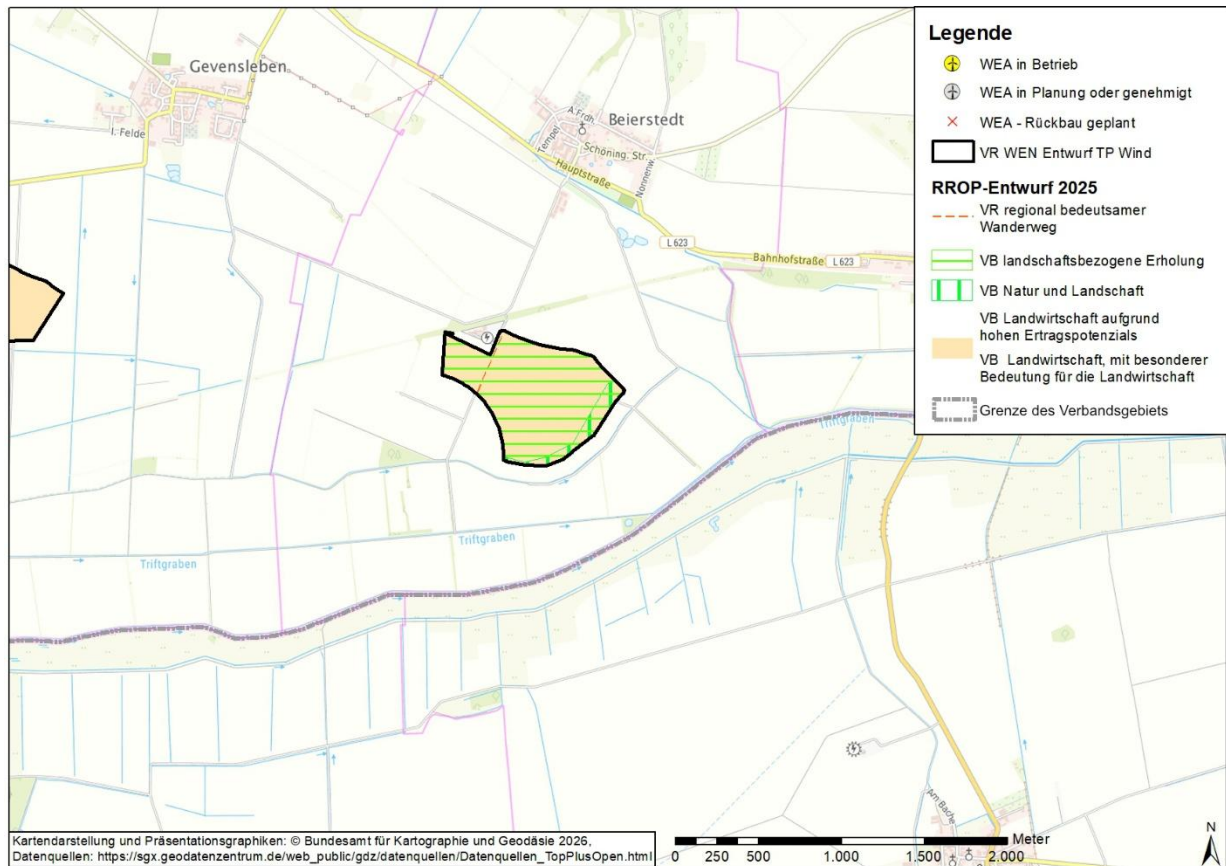
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN HE_WF_02 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich weitestgehend um eine Bestandssicherung (VR WEN im geltenden RROP und Sonderbaufläche FNP Elm-Asse) mit einer geringfügigen Erweiterung an den Richtung Westen, Nordosten und Südosten, wobei nur im Südosten Potenzial für weitere Anlagen besteht. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine

¹¹ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im südöstlichen Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden/Fläche sowie mit geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

VR WEN HE_15



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): Der südöstliche Randbereich des geplanten VR WEN ragt in einem maximal knapp 150 m breiten Streifen in ein geplantes VB Natur und Landschaft hinein. Es handelt sich hier um eine bestandssichernde geplante Übernahme aus dem RROP 2008, welche das Große Bruch betrifft. Es wird jedoch nur ein sehr kleiner Teil des geplanten VB überlagert, innerhalb dessen die insbesondere wertgebenden Niedermoorböden nicht vorhanden sind. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN überlagert vollständig ein geplantes VB landschaftsbezogene Erholung. Auch dieses beruht auf dem Großen Bruch, welches jedoch durch das geplante VR WEN nicht in seinem Kernbereich betroffen ist. WEA sind überdies schon im Status-Quo deutlich im betroffenen Gebietsteil sichtbar. Die Erholungsfunktion wird durch sichtbare WEA zwar teils räumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben und ist vorliegend durch die bereits vorhandenen WEA vorbelastet. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials, geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird vollständig von geplanten VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. geplanten VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)¹². Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR regional bedeutsamer Wanderweg quert das geplante VR WEN im Nordwesten auf einer Länge von ca. 400 m.

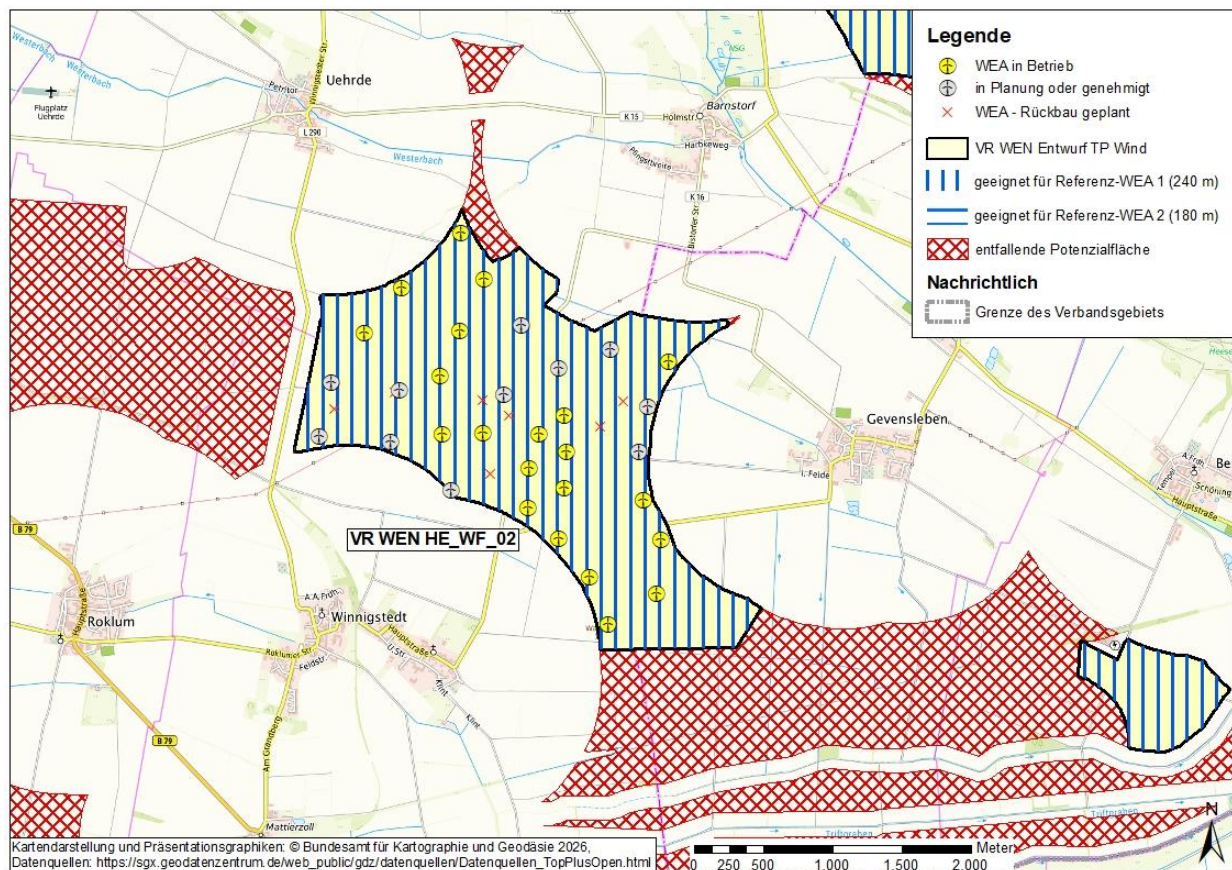
¹² <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine entsprechende Beeinträchtigung durch den PFK und damit ein möglicher Zielkonflikt kann aufgrund der aus technischen Gründen erforderlichen Mindestabstände zwischen WEA ausgeschlossen werden. Die vorhandene Wegeverbindung kann im Zuge der Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Eingriffen freigehalten werden.

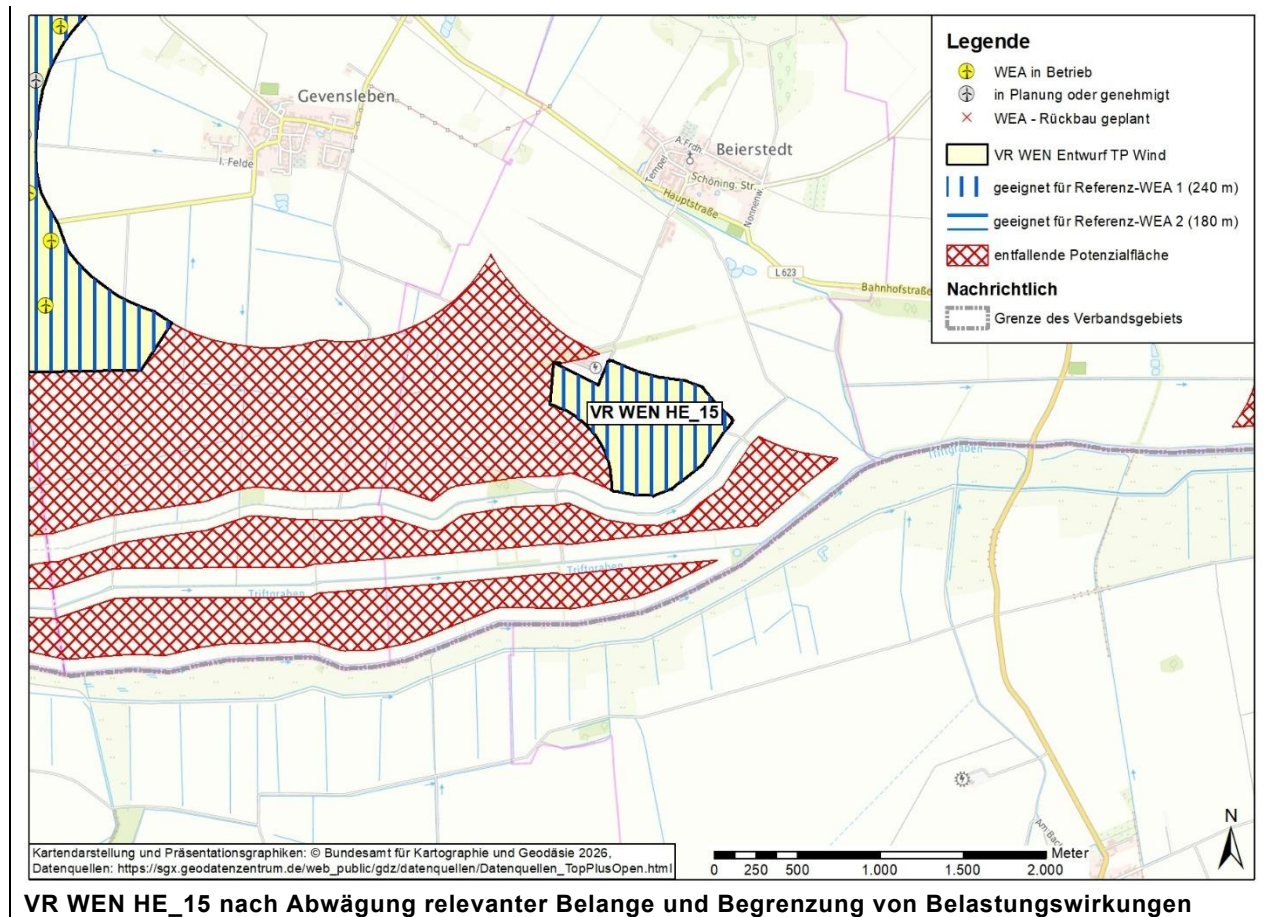
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN HE_15 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden/Fläche (kleinflächig) sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

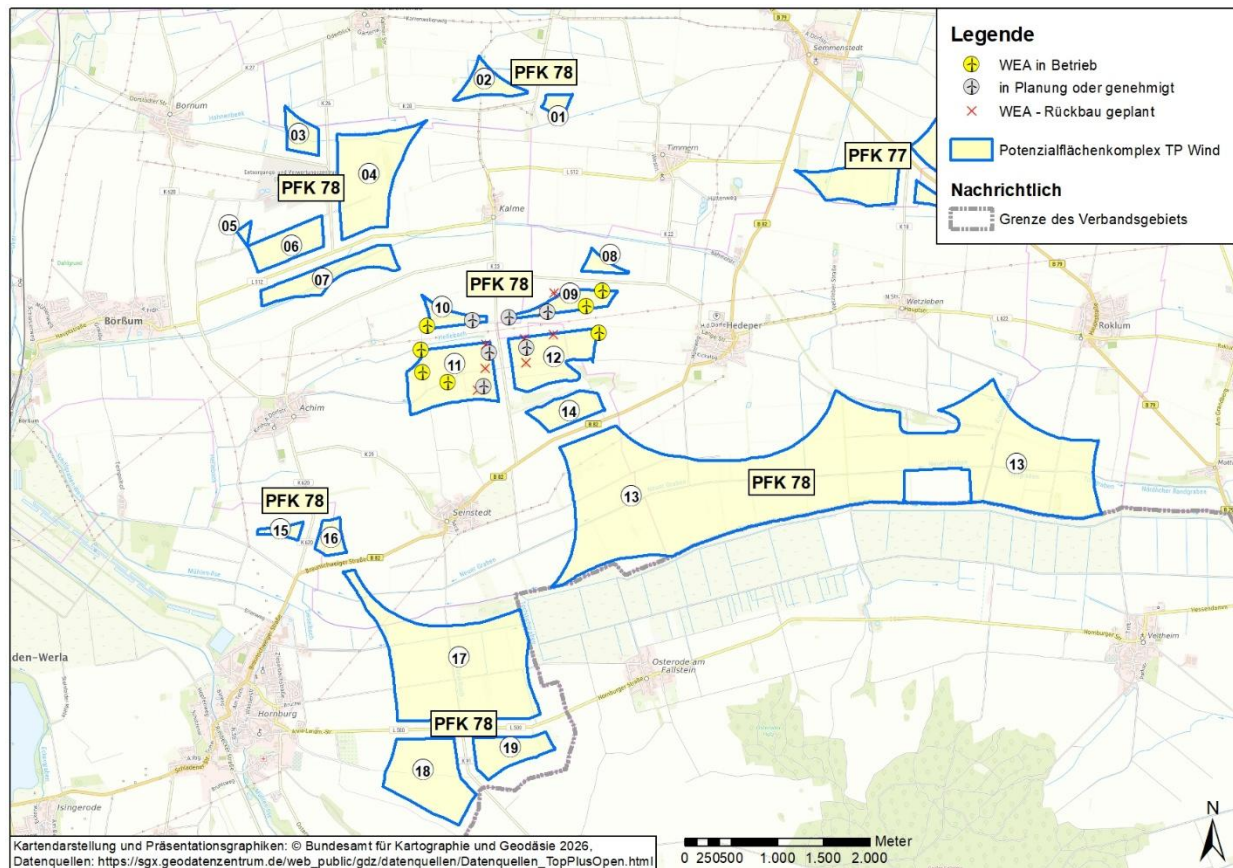
Im Ergebnis werden die beiden zur Festlegung vorgesehenen Teilbereiche mit einer Größe von 482,1 ha (VR WEN HE_WF_02) bzw. 52,8 ha (VR WEN HE_15) als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiete Windenergienutzung HE_WF_02 und HE_15 festgelegt.



VR WEN HE_WF_02 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen



Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 78 (VR WEN WF_07, WF_08)

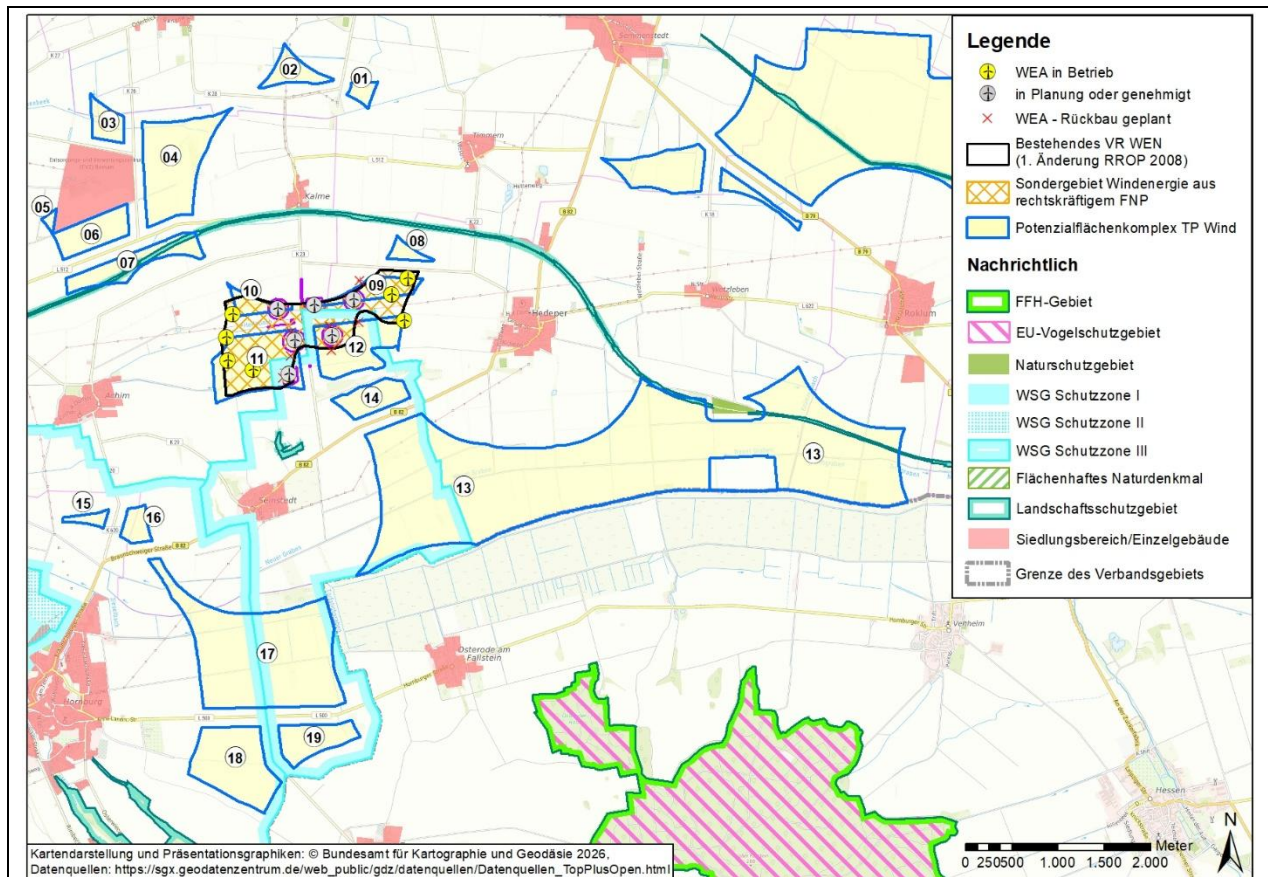


Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 78

PFK-Nr.:	78			
Lage des PFK	Im Landkreis Wolfenbüttel, süd(öst)lich der Ortslage Groß Biewende (Teilflächen 78_01, 78_02, 78_03 und 78_04), der Ortslage Bornum (Teilflächen 78_05 und 78_06) und der Ortslage Kalme (Teilfläche 78_08, 78_09 und 78_10), (nord)östlich der Ortslagen Börßum (Teilflächen 78_07), Achim (Teilfläche 78_11) und Seinstedt (Teilfläche 78_13), (nord)westlich der Ortslage Hedeper (Teilflächen 78_12, 78_08 und 78_09), südwestlich (Teilfläche 78_08) bzw. nordwestlich (Teilfläche 78_01) der Ortslage Timmern und nördlich der Ortslage Kalme (Teilflächen 78_01 und 78_02), nördlich und östlich Hornburg (Teilflächen 78_15 bis 78_19).			
Anzahl der Teilflächen	19 Teilflächen			
Größe der Teilflächen	78_01: 5,4 ha	78_02: 14,6 ha	78_03: 12,6 ha	78_04: 67,4 ha
	78_05: 1,8 ha	78_06: 25,4 ha	78_07: 30,7 ha	78_08: 5,9 ha
	78_09: 16,9 ha	78_10: 9,6 ha	78_11: 55,9 ha	78_12: 44,7 ha
	78_13: 546,8 ha	78_14: 20,1 ha	78_15: 4,8 ha	78_16: 9,5 ha
	78_17: 169,4 ha	78_18: 60,4 ha	78_19: 25,4 ha	
Gesamtgröße PFK	1.127,3 ha			
1. Positivkriterien				
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)				
- Ja, VR WEN (WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung gem. 1. Änderung RROP 2008) auf den Teilflächen 78_09, 78_10, 78_11 und 78_12, FNP				
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen				
- 7 WEA in Betrieb (Teilflächen 78_09 bis 78_12), 6 WEA im Repowering-Verfahren (Teilflächen 78_09 bis 78_12)				

2. Konfliktanalyse und Restriktionen
2.1 Umweltbezogene Belange
Wohnnutzung und Erholung
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Groß Biewende, Bornum, Kalme, Börßum, Achim, Seinstedt, Hedeper, Hornburg, Rhoden, Osterode am Fallstein und Timmern befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Eine Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich westlich (Teilfläche 78_10) in > 600 m Entfernung. Somit ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein ausreichender Abstand eingehalten. - Weitere Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich südwestlich der Teilfläche 78_18 in >800 m Entfernung. Somit ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Hedeper (Teilfläche 78_12), Kalme (Teilfläche 78_04) und Osterode am Fallstein (Teilflächen 78_17 bis 78_19) in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen und Wohnbebauung im Außenbereich befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Bornum (Teilfläche 78_03), Kalme (Teilfläche 78_04), Osterode am Fallstein (Teilflächen 78_17 bis 78_19), Hornburg (Teilflächen 78_17 und 78_18) und Hedeper (Teilfläche 78_12) kann aufgrund der Lage westlich bzw. östlich des PFK nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Bei Festlegung des gesamten, extrem großen PFK als VR WEN wird eine übermäßige Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, für die Ortschaften Seinstedt, Achim, Hedeper, Wetzleben und Kalme ausgelöst. Eine Festlegung des gesamten PFK ist daher nicht möglich. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Naturdenkmäler in der näheren Umgebung. - Die Teilflächen 78_05, 78_06, 78_07, 78_15 und 78_16 sowie der nordwestlichste Zipfel der Teilfläche 78_17 befinden sich größtenteils im Rotmilan-Dichtezentrum. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilan, ist von einer Festlegung dieser Teilflächen abzusehen. - Die Teilflächen 78_03 und 78_04 (außerhalb des Dichtezentrums) befinden sich im Nahbereich eines Brutnachweises des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans nordöstlich der Deponie Bornum. Es kommt zu unvermeidbaren artenschutzrechtlichen Konflikten. - Der südliche Teil der Teilfläche 78_12 sowie die Teilfläche 78_14 befinden sich ebenfalls im Nahbereich zu einem Rotmilanbrutplatz, der aus einer Abfrage beim Rotmilanzentrum Halberstadt im Rahmen der 1. Offenlage bekannt ist, und sich in einem Gehölz nördlich der B 82 befindet. Es kommt innerhalb des Nahbereichs zu unvermeidbaren artenschutzrechtlichen Konflikten. - Weniger als 200 m nördlich der Teilfläche 78_17 befindet sich ein weiterer Brutplatz des Rotmilans innerhalb des Nahbereichs zum PFK am nordwestlichen Rand des Großen Bruchs. Es kommt innerhalb des Nahbereichs zu unvermeidbaren artenschutzrechtlichen Konflikten. - Südöstlich von Wetzleben ist aus der im Rahmen der 1. Offenlage beim Rotmilanzentrum Halberstadt erfolgten Abfrage ein weiterer Brutplatz des Rotmilans in einer Entfernung von ca. 450 m zum östlichen Teil der Teilfläche 78_13 bekannt. Aus o.g. Abfrage sind überdies auch zwei weitere Brutplätze entlang des Schiffgrabens-Ost ersichtlich, die beide innerhalb des PFK liegen. Somit ist auch hier jeweils der Nahbereich betroffen, innerhalb dessen es zu unvermeidbaren artenschutzrechtlichen Konflikten kommt. 650 m südlich der Teilfläche 78_11, westlich der Teilflächen 78_12 und 78_13 sowie ca. 1.000 m östlich der Teilflächen 78_17 und 78_19 am Ortsrand von Osterode am Fallstein befinden sich insgesamt drei weitere Brutnachweise des Rotmilans. Hinzu kommt ein Brutnachweis südöstlich von Hornburg in einer Mindestentfernung von 800 m zur Teilfläche 78_18. Diese Brutnachweise befinden sich gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im zentralen Prüfbereich der Art. Mögliche Konflikte sind durch die in Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Schutzmaßnahmen lösbar. Eine vertiefende Betrachtung erfolgt im Umweltbericht. Zudem wird hier auch aufgrund der bereits bestehenden WEA auf der Teilfläche 78_11 (Gesamthöhe 100 m) von keinen unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikten ausgegangen. - Am Südrand der Teilfläche 78_13, etwa auf der Hälfte der Strecke zwischen Osterode am Fallstein und Veltheim besteht ein Brutnachweis des ebenfalls kollisionsgefährdeten Schwarzmilans, der unmittelbar auf der südlichen Grenze des PFK liegt. Somit ist hier der Nahbereich (500 m) betroffen, innerhalb dessen es zu unvermeidbaren artenschutzrechtlichen Konflikten kommt. - Ein weiterer Brutnachweis des Schwarzmilans besteht am Ortsrand von Osterode am Fallstein. Dieser ist mind. 1.100 m vom PFK entfernt, sodass der erweiterte Prüfbereich gem. Anl. 1 zu § 45b BNatSchG

betroffen ist. Innerhalb des erweiterten Prüfbereichs ist i.d.R. nicht artenschutzrechtlichen Verboten zu rechnen, sodass kein unüberwindbarer Konflikt besteht. - In Osterode am Fallstein besteht ein Brutplatz des kollisionsgefährdeten Weißstorks. Der Brutplatz ist mind. 1.200 m vom PFK entfernt, sodass der erweiterte Prüfbereich gem. Anl. 1 zu § 45b BNatSchG betroffen ist. Innerhalb des erweiterten Prüfbereichs ist i.d.R. nicht mit artenschutzrechtlichen Verboten zu rechnen, sodass kein unüberwindbarer Konflikt besteht. - Im Osten der Teilfläche 78_19 befindet sich ein kleiner Wald (0,9 ha), der Lärmschutzfunktionen erfüllt. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dieser im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und steht somit einer Festlegung als VR WEN nicht grundsätzlich entgegen.
Boden, Fläche und Wasser - In die Teilfläche 78_12 ragt geringfügig eine begrabene Schwarzerde als naturgeschichtlich bedeutsamer Boden hinein. Auf dem gesamten PFK sind Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit betroffen. Eine Betroffenheit ist nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Die Teilflächen 78_11, 78_12 und 78_13 werden durch ein Wasserschutzgebiet (Schutzzone IIIB) überlagert. Eine Festlegung als VR WEN steht dem nicht entgegen. - Heilquellenschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiete sind weder direkt noch mittelbar betroffen. - Kein Hochwasserrisiko. - Nahezu die komplette Teilfläche 78_13 und der nördliche Teil der Teilfläche 78_17 (etwa nördlich Wirtschaftsweg von Hornburg nach Osterode am Fallstein) ist durch Niedermoorböden mit besonderer Schutzwürdigkeit geprägt. Es handelt sich hier auch um grundwasserbeeinflusste, kohlenstoffreiche Böden. Wenngleich WEA nur einen vglw. geringen Flächenbedarf aufweisen, ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial durch den pot. Verlust schutzwürdiger, kohlenstoffreicher Böden festzustellen.
Landschaft/Kulturlandschaft - Die Teilfläche 78_13 reicht laut BfN 2022 in die besondere Landschaft „Großes Bruch und Bodeniederung“ hinein, sodass hier ein erhöhtes Konfliktpotenzial besteht. - > 1.700 m westlich befindet sich die ebenfalls als besondere Landschaft durch das BfN definierte „Okerniederung“. Aufgrund der Entfernung ist jedoch nur ein geringes Konfliktpotenzial festzustellen. - Das Landschaftsschutzgebiet 47 „Ehemalige Bahntrasse zwischen Semmenstedt, Mattierzoll und Börßum“ verläuft durch die Teilfläche 78_07. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSG die Errichtung von Windenergieanlagen nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Durch die lineare Ausprägung des LSG kann es im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ausgespart werden. Visuell kommt es dennoch zu einer Beeinträchtigung. Einer Festlegung als VR WEN steht es rechtlich nicht entgegen. - Das Landschaftsschutzgebiet 37 „Kleiner Fallstein und angrenzende Landschaftsteile“ befindet sich zudem ca. 500 m südlich/südwestlich der Teilflächen 78_17 und 78_18. Eine Festlegung steht dem Schutzzweck nicht entgegen. - Das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“ (Sachsen-Anhalt) befindet sich südlich bzw. östlich angrenzend an TF 78_13 und 78_17. Eine Festlegung steht dem Schutzzweck nicht entgegen. - Der PFK befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Ostbraunschweigisches Hügelland“ sowie im Kulturlandschaftsraum „Nördliches Harzvorland“. Es handelt sich um Landschaftsbildräume mit mittlerer Eigenart (LaPro). Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt werden, ist jedoch teils räumlich auch bereits durch bestehende WEA und Infrastrukturtrassen vorbelastet.
Denkmalschutz - Das ADABweb weist im PFK (Teilflächen 78_04, 78_05, 78_18 und 78_06) archäologische Fundstellen (Siedlung, Wüstung) nach. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden. Denkmalgeschützte Bauwerke werden im Bereich des PFK und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen (B 82, L 512, K 25, K 24, K 23, L 500) ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Die Entfernung zur zwischen den Teilflächen 78_10/09 und 78_11/12 verlaufenden Freileitung ist ebenfalls hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Kleinere die Teilflächen 78_02 und 78_13 querende Stromleitungen können im Rahmen der Standortwahl im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, so dass ein Konflikt nicht zu erwarten ist.
- Die Teilflächen 78_01 und 78_02 befinden sich in minimal 4,5 km Entfernung zu einer seismischen Messstation im Bereich der Asse und damit knapp innerhalb des 5 km-Prüfradius um derartige Anlagen. Aufgrund der Entfernung und in geringerer Entfernung zur Station bereits vorhandener WEA wird nicht von einem Konflikt ausgegangen. Diese Annahme wird u.a. durch die Fehlmeldung des Stationsbetreibers im Rahmen der 1. Offenlage bestätigt.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Festlegungen des LROP sind durch den PFK nicht betroffen.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

RROP-Entwurf 2025

- Die Teilflächen 78_14 bis 78_19 vollständig sowie die Teilflächen 78_11 bis 78_13 teilflächig überlagern sich mit einem geplanten VR Trinkwassergewinnung. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.
- Die Teilflächen 78_12 bis 78_14 grenzen an zwei geplante VR Natur und Landschaft an. Diesbezüglich ist aufgrund der fehlenden Überlagerung kein Zielkonflikt erkennbar. Dies gilt auch im Hinblick auf das mögliche Überstreichen der Flächen durch Rotoren von WEA, da hiermit keine Eingriffe in die Landnutzung bzw. die vorhandenen Biotoptypen einhergehen.
- Zwischen den Teilflächen 78_09 bis 78_12 verläuft ein geplantes VR Leitungstrasse. Die Entfernung beträgt mind. 110 m, sodass ein Zielkonflikt auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung nicht

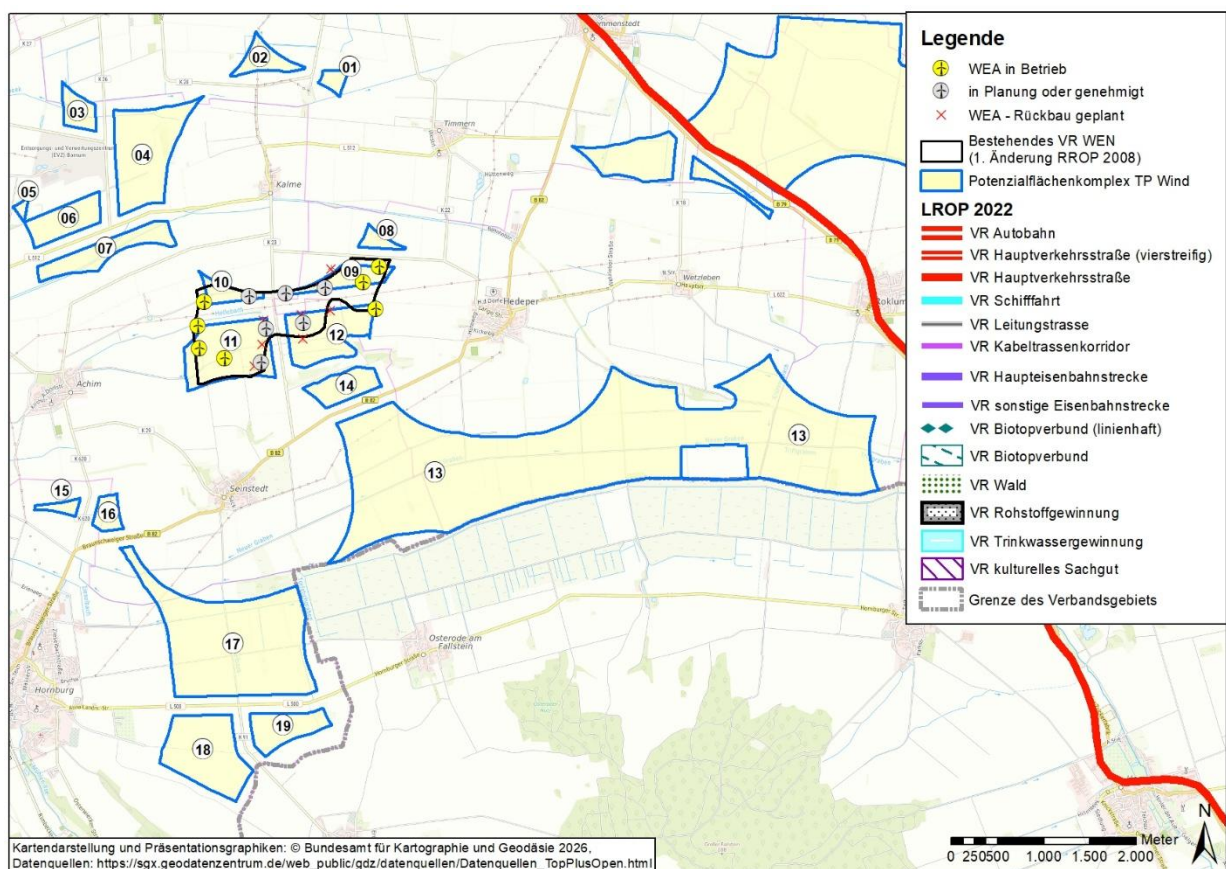
zu erwarten ist. In dem betroffenen Bereich handelt es sich zudem um ein Bestandsgebiet, dass bereits mit WEA bebaut ist, wobei die Freileitung zwischen den WEA hindurchführt.

- Zwischen den Teilflächen 78_04, 78_06 und 78_07 verläuft ein geplantes VR Straße von regionaler Bedeutung. Es handelt sich um die L 512. Die Minimalentfernung zum PFK beträgt 100 m, sodass auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung keine Betroffenheit der Bauverbotszone von 20 m beiderseits der Straße zu erwarten ist. Ein Zielkonflikt besteht somit nicht.
- Westlich an die Teilfläche 78_15 grenzt ein geplantes VR Hochwasserschutz. Der PFK überlagert das geplante VR jedoch nicht und das Überstreichen des geplanten VR durch Rotoren pot. WEA beeinträchtigt den Hochwasserabfluss nicht. Ein Zielkonflikt mit der geplanten Festlegung kann daher sicher ausgeschlossen werden.
- Die Teilflächen 78_13, 78_17 und 78_18 werden von geplanten VR regional bedeutsamer Wanderweg gequert. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine entsprechende Beeinträchtigung durch den PFK und damit ein möglicher Zielkonflikt kann aufgrund der aus technischen Gründen erforderlichen Mindestabstände zwischen WEA ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen können im Zuge der Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Eingriffen freigehalten werden. Dies gilt auch angrenzend an die Teilfläche 78_19, wo die Wanderwege direkt angrenzend verlaufen, da kein im Planungsmaßstab der Regionalplanung relevanter Mindestabstand zwischen einzelnen WEA und derartigen Wegen erforderlich ist.

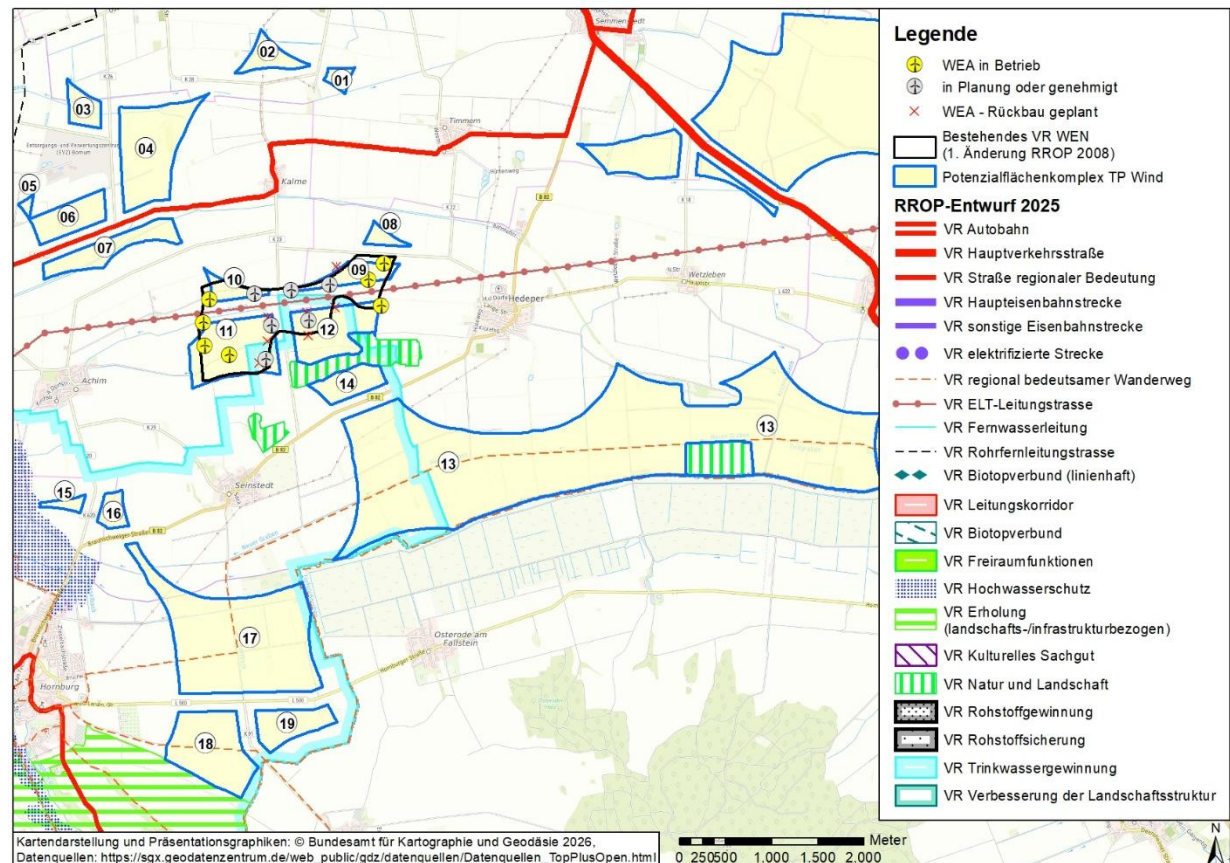
Sonstige Belange

- Der PFK ist in den Teilflächen 78_9, 78_10, 78_11 und im Norden der Teilfläche 78_12 z.T. bereits im geltenden RROP als VR WEN festgelegt und als Sonderbauflächen im FNP ausgewiesen. Es sind bereits WEA vorhanden. Um den Bestand vollständig zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die Bereiche im Norden und Westen sowie zwischen den Teilflächen (zusätzlich 52,99 ha). Aufgrund der Aussparung der K 23 und einer Freileitung sowie des unterschrittenen Mindestabstandes zur K 24 und zur Wohnnutzung im Außenbereich sind die Bereiche nicht Teil des PFK. Da das Gebiet bereits vollständig mit WEA bebaut ist, ist nicht mit zusätzlichen Beeinträchtigungen oder Konflikten zu rechnen. Die Bestandsanlagen im Westen halten einen rechtlich erforderlichen Mindestabstand von 500 m (2-fache der Anlagenhöhe) ein.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Für die meisten Ortslagen und Wohnnutzungen im Außenbereich ergeben sich aufgrund des Abstands keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, bspw. durch Lärm, Schall oder Sichtbarkeit. Allerdings führt der extrem ausgedehnte PFK bei vollständiger Festlegung zu einer übermäßigen Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen für mehrere Ortschaften. Dementsprechend ist der PFK derart zu verkleinern, dass eine übermäßige Umfassung für alle pot. betroffenen Orte vermieden wird.

Die Teilflächen 78_09 bis 78_12 sind durch bereits vorhandene WEA geprägt.

An verschiedenen Stellen des PFK ergibt sich ein erhebliches artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Hiervon betroffen sind zunächst die Teilflächen 78_05, 78_06, 78_07, 78_15 und 78_16 sowie der nordwestlichste Zipfel der Teilfläche 78_17, die sich mit dem Rotmilan-Dichtezentrum überlagern. Zudem sind die Teilflächen

78_03, 78, 78_12, 78_14, 78_17 und 78_13 infolge der Betroffenheit von Nahbereichen verschiedener Brutstandorte des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans in Teilbereichen mit einem schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Konfliktrisiko verbunden. Diese Bereiche eignen sich daher nicht für die Festlegung als VR WEN.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit seltener oder schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Eine weitere Betroffenheit in Bezug auf das Schutzgut Boden besteht überdies im Bereich der Teilfläche 78_13, die sich großflächig mit den Niedermoorböden des Großen Bruchs überlagert. Eine Festlegung von VR WEN ist hier rechtlich nicht ausgeschlossen, aber mit einem deutlich erhöhtem Konfliktpotenzial verbunden.

Weitere pot. Konflikte können durch Berücksichtigung der kleinflächigen empfindlichen Bereiche im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf die Teilflächen 78_04, 78_05, 78_06 und 78_07 zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung der Ortschaft Kalme sowie zur Vermeidung erheblicher artenschutzrechtlicher Konflikte.
- Verzicht auf die Teilflächen 78_13 und 78_14 zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung von Seinstedt und Hedeper, zur Vermeidung erheblicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit Rot- und Schwarzmilan sowie zur Vermeidung der großflächigen Inanspruchnahme schützenswerter und kohlenstoffreicher Niedermoorböden im Großen Bruch.

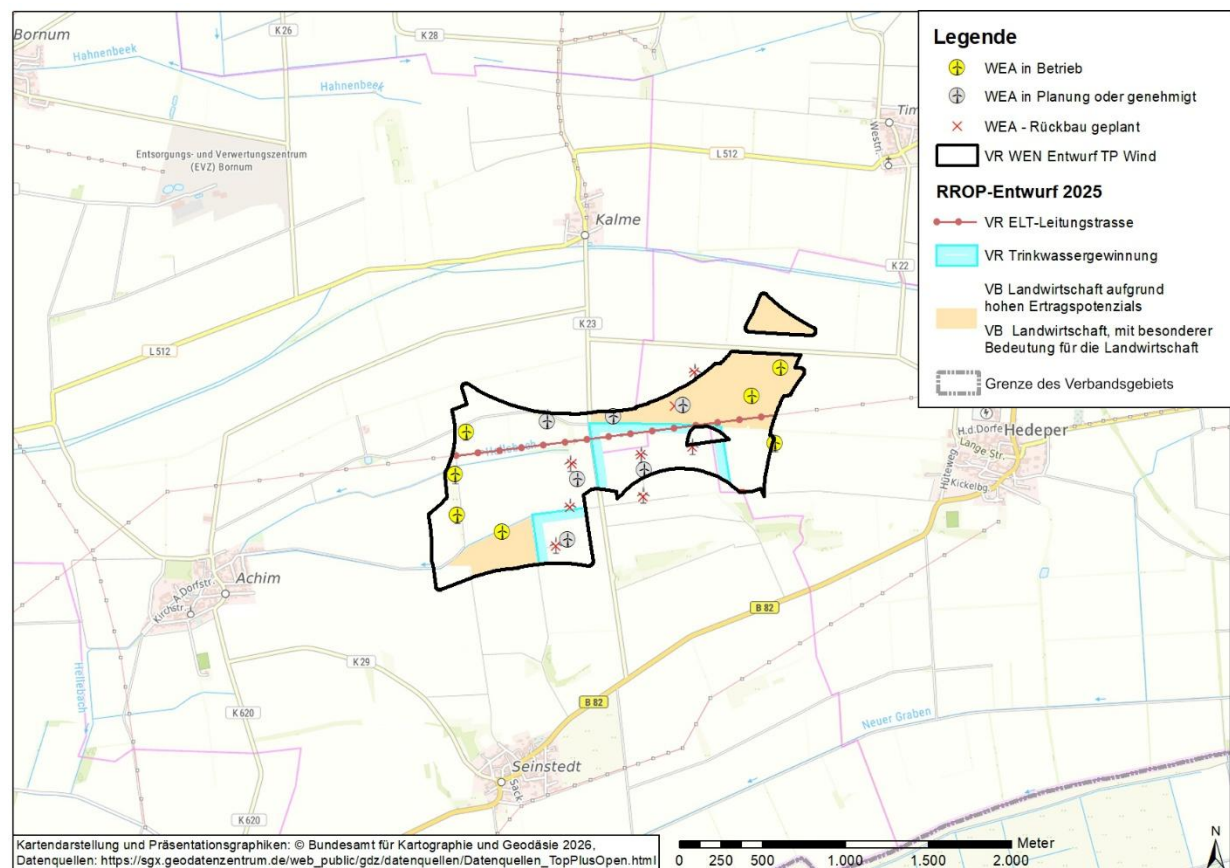
- Verzicht auf den südlichen Teil der Teilfläche 78_12 zur Vermeidung erheblicher artenschutzrechtlicher Konflikte.
- Verzicht auf den nördlichen Teil (nördlich des Wirtschaftswegs zwischen Hornburg und Osterode am Fallstein) der Teilfläche 78_17 zur Vermeidung erheblicher artenschutzrechtlicher Konflikte sowie zur Vermeidung der Inanspruchnahme schützenswerter und kohlenstoffreicher Niedermoorböden im Großen Bruch.
- Verzicht auf die Teilflächen 78_05, 78_15 und 78_16 sowie von Teilbereichen der Teilflächen 78_06, 78_07 und 78_17 zur Vermeidung von Eingriffen in das Dichtezentrum Rotmilan.
- Verzicht auf die Teilfläche 78_01, 78_02 und 78_03 aufgrund der geringen Größe bzw. isolierten Lage

5. Abschließende Bewertung der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung WF_07 und WF_08

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für die zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteile nicht erkennbar. Aufgrund der durch die Verkleinerung erfolgenden Zweiteilung des PFK in zwei räumlich-funktional voneinander unabhängige Teilgebiete, werden aus dem PFK 78 zwei VR WEN entwickelt, die nachfolgend separat beschrieben werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb der beiden geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch die geplanten VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:

VR WEN WF_07



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN überlagert sich teilflächig mit einem geplanten VR Trinkwassergewinnung. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, wie auch die hier in der Vergangenheit bereits betriebenen und aktuell im Repowering befindlichen WEA verdeutlichen. Ein raumordnerischen Konflikt besteht nicht.
- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials, geplante VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung (RROP-Entwurf 2025): Den nordöstlichen und südwestlichen Teil des geplanten VR WEN überlagern geplante VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials (Südwesten) bzw. geplante VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung (Nordosten). Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin

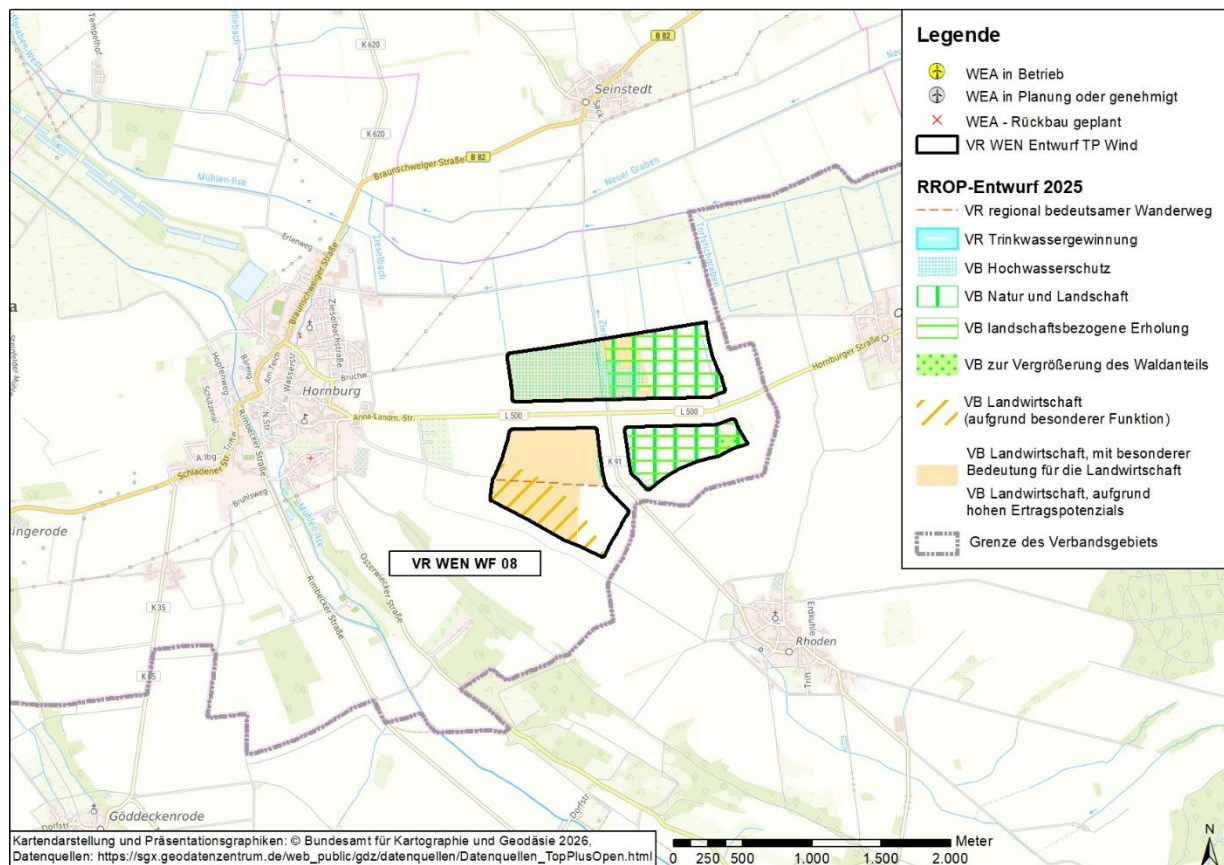
gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)¹³. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.

- Geplantes VR Leitungstrasse (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR quert das geplante VR WEN von West nach Ost und verläuft mitten durch den bereits bestehenden Windpark bzw. die aktuell laufende Repowering-Planung. Da das Alt-Gebiet inkl. der bestehenden und in Planung befindlichen WEA die Leitung bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt und diese nicht zu einer eingeschränkten, nicht vollständigen Ausschöpfung der Flächen für die Windenergie geführt hat, kann begründet davon ausgegangen werden, dass die Nutzungen im vorliegenden Fall miteinander vereinbar gestaltet werden können. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN WF_07 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des VR WEN aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Samtgemeinden Oderwald und Elm-Asse. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilflächig) und Boden/Fläche (kleinflächig) sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit (teilflächig), Wasser (teilflächig) und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

VR WEN WF_08



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN überlagert teillächlich ein geplantes VR Trinkwassergewinnung. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, wie auch die hier in der Vergangenheit bereits betriebenen und aktuell im Repowering befindlichen WEA verdeutlichen. Ein raumordnerischen Konflikt besteht nicht.
- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials, geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung (RROP-Entwurf 2025): Einen kleinen Bereich im Norden sowie den

¹³ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

südwestlichen Teil des geplanten VR WEN überlagern geplante VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials (Norden) bzw. geplante VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung (Südwesten). Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)¹⁴. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.

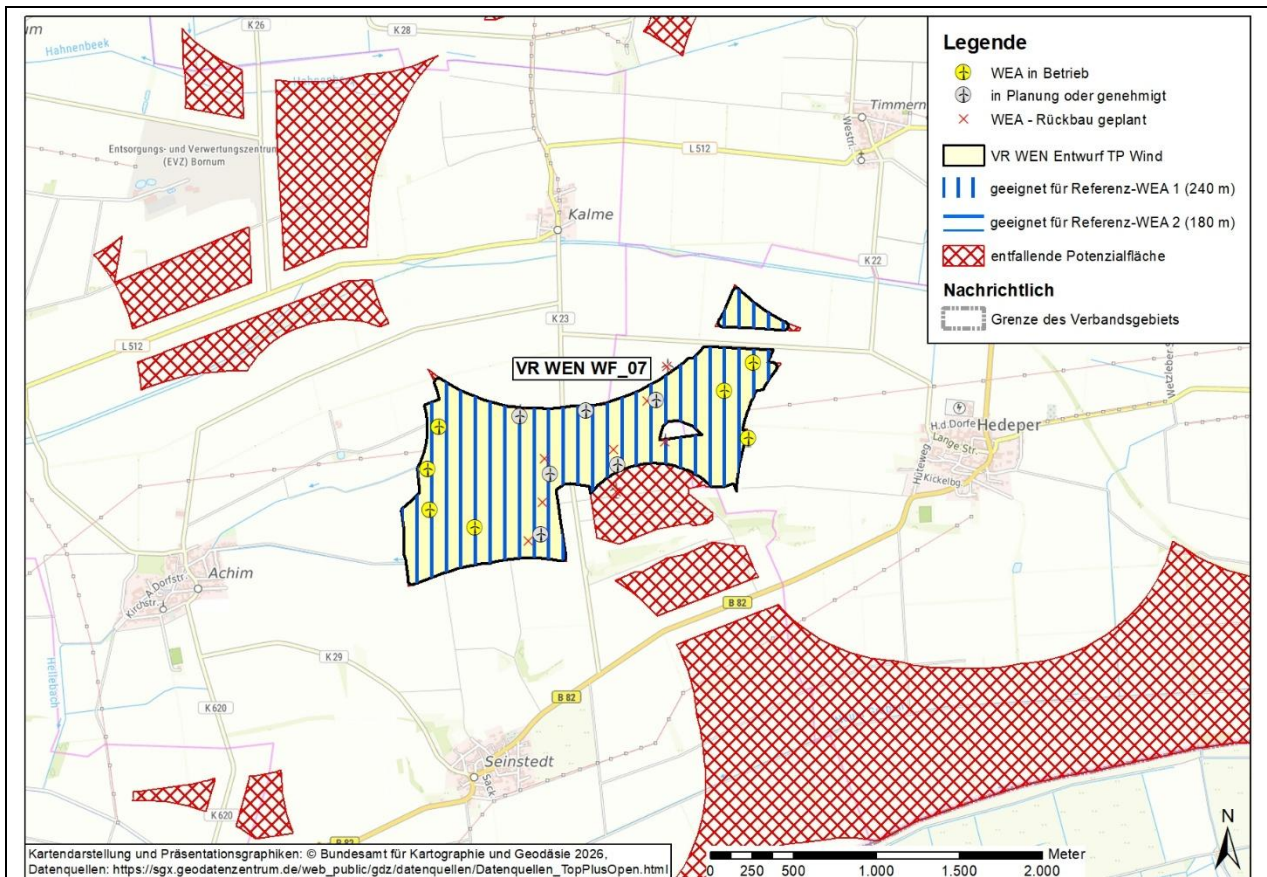
- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion (RROP-Entwurf 2025): Der südwestliche Randbereich des geplanten VR WEN überlagert ein geplantes VB Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion. Gem. zugrundeliegendem Freiraumentwicklungskonzept (FREK 3.0) steht hier die Naturschutzfunktion im Vordergrund der geplanten VB-Festlegung. Hintergrund ist eine Bedeutung für den Rotmilan. Da die artenschutzrechtlichen Belange jedoch abgeprüft wurden und einer Festlegung des VR WEN nicht entgegenstehen, ist ein raumordnerischer Konflikt nicht erkennbar. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB wird östlich und nordöstlich der K 91 vom geplanten VR WEN überlagert. Im Vergleich zur Gesamtausdehnung des geplanten VB ist nur ein geringer Anteil von der Überlagerung betroffen. Die Erholungsfunktion wird überdies auch durch sichtbare WEA zwar teilträumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Eine besondere Empfindlichkeit, die eine Errichtung von WEA ausschließen würde, besteht zudem nicht. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): Im Überlagerungsbereich mit dem o.g. geplanten VB landschaftsbezogene Erholung besteht auch eine Überlagerung mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Eine besondere Wertigkeit, die der Errichtung von WEA entgegenstehen würde ist nicht gegeben, es handelt sich hier um eine bestandssichernde geplante Übernahme aus dem RROP 2008, wobei im Überlagerungsbereich ausschließlich Ackerflächen betroffen sind. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB Hochwasserschutz (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN überlagert im Nordwesten ein geplantes VB Hochwasserschutz. Da WEA nur zu kleinräumigen, punktuellen Eingriffen am Boden führen, wird das Retentionsvermögen und der pot. Hochwasserabfluss allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB zur Vergrößerung des Waldanteils (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB wird durch das geplante VR WEN nur randlich und auf einer Fläche von weniger als 2 ha überlagert. Ein tatsächlicher Eingriff in diesen Bereich ist daher bereits unwahrscheinlich. Überdies würde maximal eine Fläche von ca. 0,5 ha (1 WEA) einer pot. Aufforstung entzogen werden, was im Verhältnis zur Gesamtgröße der geplanten VB zur Vergrößerung des Waldanteils zu vernachlässigen ist. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR quert das geplante VR WEN mittig im Bereich der südwestlichen Teilfläche. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht somit nicht.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

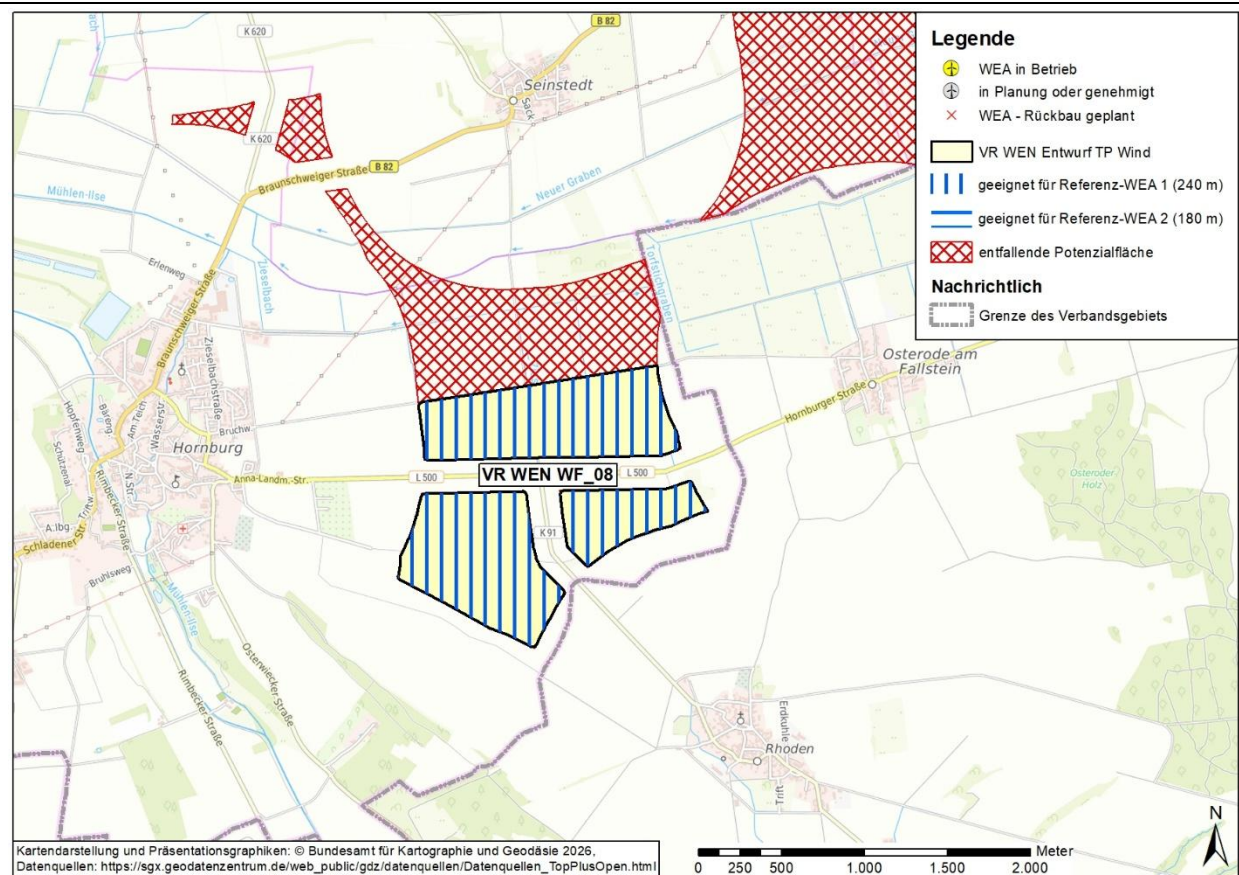
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN WF_08 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft sowie kleinflächig für das Schutzgut Boden/Fläche sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis werden die beiden zur Festlegung vorgesehenen Teilbereiche mit einer Größe von 159,8 ha (VR WEN WF_07) bzw. 152,0 ha (VR WEN WF_08) als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiete Windenergienutzung WF_07 und WF_08 festgelegt.

¹⁴ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

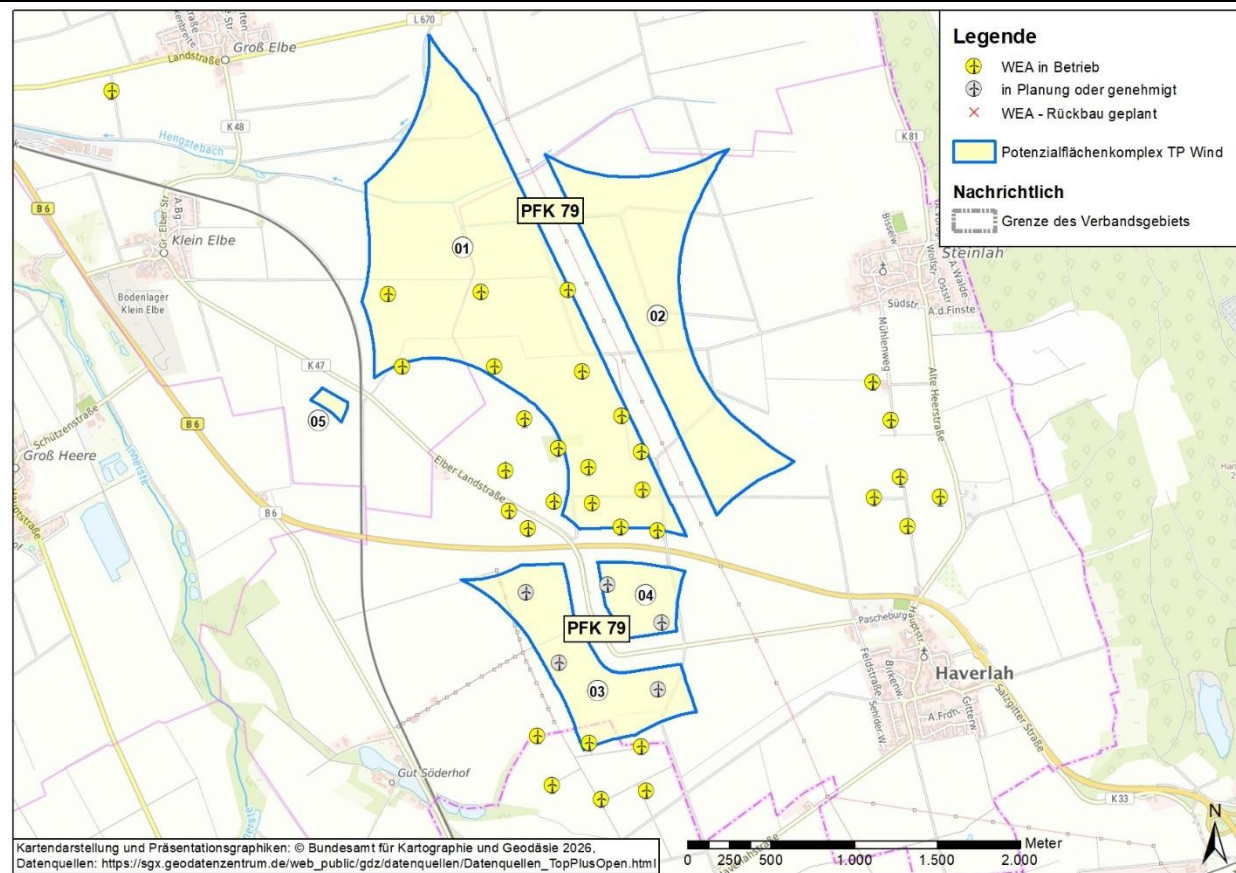


VR WEN WF_07 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen



VR WEN WF_08 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

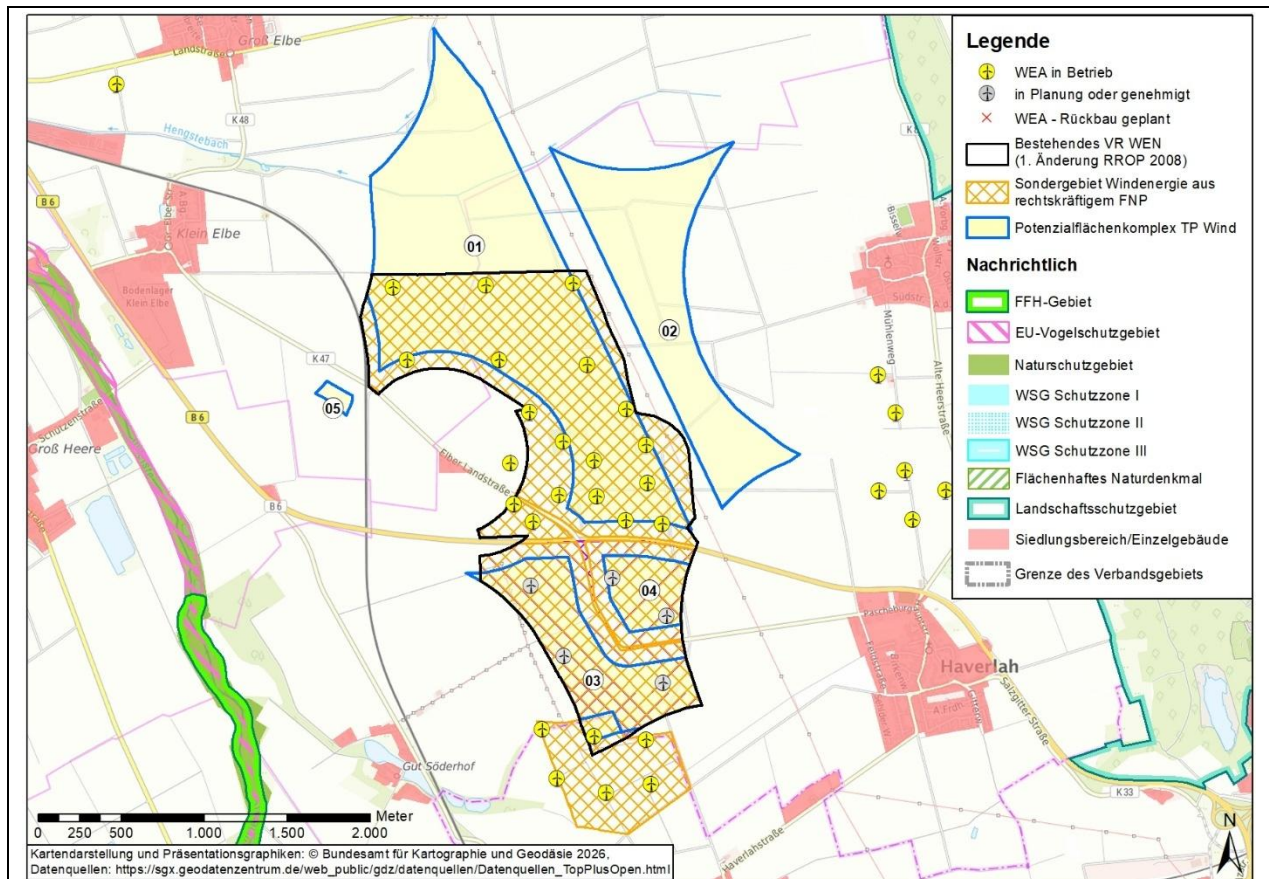
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 79 (VR WEN WF_10)



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 79

PFK-Nr.:	79		
Lage des PFK	Im Landkreis Wolfenbüttel, westlich der Ortslage Steinlah (Teilfläche 79_02), nordwestlich der Ortslage Haverlah, östlich der Ortslagen Klein Elbe und Groß Heere, südöstlich der Ortslage Groß Elbe (Teilfläche 79_01), nordöstlich der Ortslage Gut Söderhof (Teilfläche 79_03), südlich der Ortslage Gustedt (Teilfläche 79_02) und nördlich der Ortslage Salzgitter-Ringelheim.		
Anzahl der Teilflächen	5 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	79_01: 220,0 ha	79_02: 95,4 ha	79_03: 54,2 ha
	79_04: 18,4 ha	79_05: 2,1 ha	
Gesamtgröße PFK	390,1 ha		
1. Positivkriterien			
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)			
- Ja, VR WEN gem. 1. Änderung RROP 2008 (WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung), FNP (z.T. kreisfreie Stadt Salzgitter)			
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen			
- 13 WEA innerhalb des PFK (davon 1 in Salzgitter), 12 WEA außerhalb des PFK (5 davon im FNP der Stadt Salzgitter), 5 genehmigte WEA auf den Teilflächen 79_03 und 79_04			
2. Konfliktanalyse und Restriktionen			
2.1 Umweltbezogene Belange			
Wohnnutzung und Erholung			
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Salzgitter-Ringelheim, Haverlah, Gustedt, Steinlah, Gut Söderhof, Klein und Groß Elbe sowie Groß Heere befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können			

- Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich westlich der Teilfläche 79_01 in ca. 600 m Entfernung. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Steinlah und Haverlah in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen und Wohnbebauung im Außenbereich befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Steinlah, Haverlah, Klein Elbe und Groß Heere kann aufgrund der Lage westlich bzw. östlich des PFK nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ergibt sich für die Ortslage Steinlah in Verbindung mit den östlich außerhalb des PFK vorhandenen WEA und im Zusammenhang mit dem PFK 76 für die Ortslage Gutstedt. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- > 1.500 m westlich befinden sich das Vogelschutzgebiet DE 3928-401 „Innerstetal von Langelsheim bis Groß Dungen“, das FFH-Gebiet 3927-302 „Innerste-Aue (mit Kahnstein)“ und das Naturschutzgebiete 131 „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“. Aufgrund der Entfernung ist nicht mit Konflikten zu rechnen. - In der näheren Umgebung sind keine Naturdenkmäler oder Wälder vorhanden. - > 1.500 m östlich der Teilfläche 79_02 und > 2.000 m westlich der Teilfläche 79_01 befinden sich Brutnachweise des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.
Boden, Fläche und Wasser
- Auf dem gesamten PFK sind Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit betroffen. Eine Betroffenheit ist nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Heilquellen-, Wasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete sind weder direkt noch mittelbar betroffen. - kein Hochwasserrisiko/Überschwemmungsgebiet
Landschaft/Kulturlandschaft
- Es sind keine besonderen Landschaften gem. BfN 2022 oder Landschaftsschutzgebiete direkt oder mittelbar betroffen. - Der PFK befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Innerstebergland“. Es handelt sich um einen Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart (LaPro). Das Landschaftsbild wird durch die WEA zwar beeinträchtigt, jedoch ist der Bereich auch bereits durch WEA vorbelastet. - Der PFK befindet sich in einer Minimalentfernung von 1.000 m (Teilfläche 79_02) zur historischen Kulturlandschaft Salzgitter-Höhenzug HK74 gem. Anhang 4a LROP 2022. Innerhalb derartiger Landschaften soll das Landschaftsbild in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten bleiben. Ein direkter Eingriff in die Landschaft erfolgt nicht. Der schützenswerte Höhenzug ist zudem überwiegend bewaldet. Aus dem Wald heraus werden WEA daher kaum oder gar nicht sichtbar sein. Nicht zuletzt ist der PFK bereits mit zahlreichen WEA bebaut, sodass schon im Bestand eine entsprechende Vorprägung besteht. Die Nähe zur HK74 schließt die Festlegung eines VR WEN daher nicht aus.
Denkmalschutz
- Das ADABweb weist im PFK archäologische Fundstellen (Siedlung, Wüstung, Einzelfunde) nach. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden. Denkmalgeschützte Bauwerke werden im Bereich des PFK und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen (B 6, K 47) sowie zur Bahnlinie im Westen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. Dies wird durch die bestehenden WEA bestätigt.
- Die Entfernung zur Freileitung zwischen 79_01 und 79_02 ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Die Teilfläche 79_01 wird im Süden durch ein VR Hauptverkehrsstraße (B 6) gequert. Die Querung in Bezug auf die zeichnerisch im LROP dargestellte Trasse resultiert aus einer maßstabsbedingten Ungenauigkeit des LROP. Der tatsächliche Trassenverlauf der B 6 befindet sich mind. 100 m von den Teilflächen des PFK entfernt. Somit kann eine relevante Beeinträchtigung des Verkehrs auch unter Berücksichtigung der Anbauverbotszone von 20 m und der Rotor-Out-Planung ausgeschlossen werden. Ein Zielkonflikt besteht nicht.
- Minimal 50 m östlich der Teilfläche 79_05 entfernt verläuft zwischen den Teilflächen 79_05 und 79_01 ein VR Haupteisenbahnstrecke. Auch hier liegt eine maßstabsbedingte Ungenauigkeit der LROP-Festlegung vor. Die tatsächliche Eisenbahntrasse befindet sich mind. 80 m von den Teilflächen des PFK entfernt. Somit kann auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung ein Überstreichen der Trasse durch Rotoren pot. WEA ausgeschlossen werden, sodass kein Zielkonflikt erkennbar ist.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

RROP-Entwurf 2025

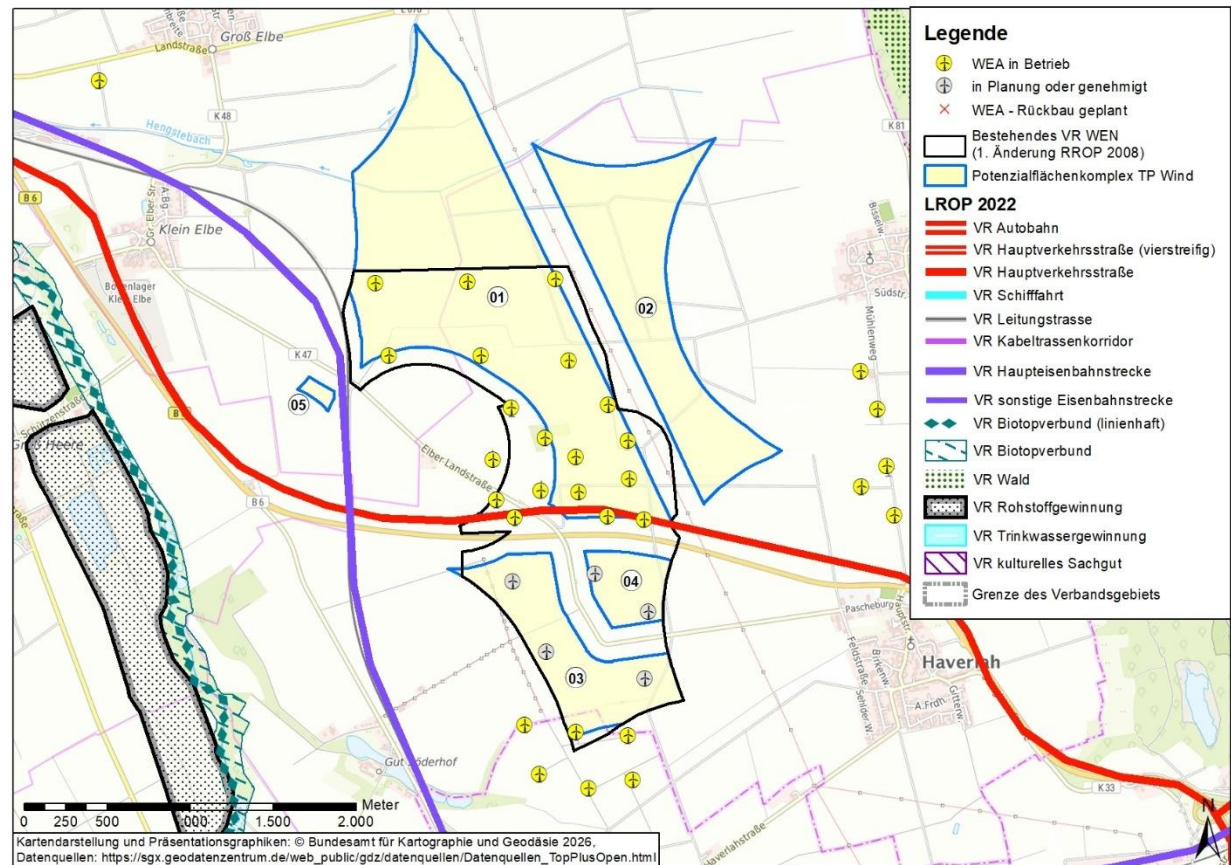
- Zwischen den Teilflächen 79_01, 79_03 und 79_04 verläuft ein geplantes VR Hauptverkehrsstraße (B 6). Der Mindestabstand des PFK zur Bundesstraße beträgt 100 m. Somit kann eine relevante Beeinträchtigung des Verkehrs auch unter Berücksichtigung der Anbauverbotszone von 20 m und der Rotor-Out-Planung ausgeschlossen werden. Ein Zielkonflikt besteht nicht.

- In minimal 80 m Entfernung zu den Teilflächen 79_05 und 79_01 verläuft ein geplantes VR Haupteisenbahnstrecke. Aufgrund der Entfernung kann auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung ein Überstreichen der Trasse durch Rotoren pot. WEA ausgeschlossen werden, sodass kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- Zwischen den Teilflächen 79_01 und 79_02 verläuft ein geplantes VR Leitungstrasse. Der Mindestabstand zum PFK beträgt 110 m, sodass auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung ein Zielkonflikt nicht erkennbar ist.
- Nördlich der Teilfläche 79_01 verläuft ein geplantes VR regional bedeutsame Straße. Der Mindestabstand beträgt 100 m. Somit kann eine relevante Beeinträchtigung des Verkehrs auch unter Berücksichtigung der Anbauverbotszone von 20 m entlang der hier maßgeblichen L 670 und der Rotor-Out-Planung ausgeschlossen werden. Ein Zielkonflikt besteht nicht.

Sonstige Belange

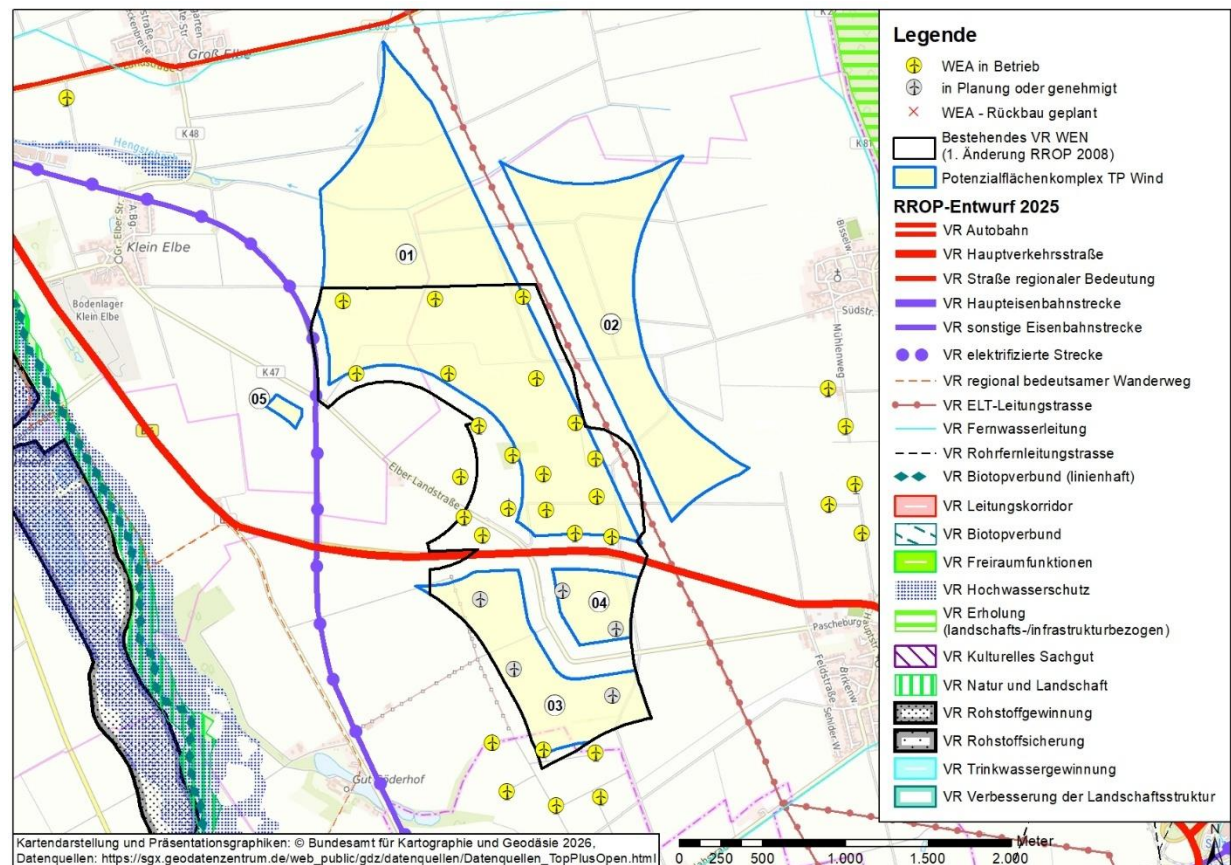
- Der PFK ist im Süden der Teilfläche 79_01 und in den Teilflächen 79_03 und 79_04 bereits im geltenden RROP (1. Änderung RROP 2008) als VR WEN festgelegt und als Sonderbaufläche im FNP ausgewiesen, welche sich im Westen, Osten und geringfügig im Süden fortsetzen. Es sind bereits WEA vorhanden. Um den Bestand zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um Bereiche im Westen und Süden sowie zwischen den Teilflächen (zusätzlich 73,36 ha). Aufgrund der Aussparung der klassifizierten Straßen und der Unterschreitung des Abstandes zur Wohnnutzung im Außenbereich, sind diese Bereiche zunächst nicht Teil des PFK gewesen und werden erst im Rahmen der Übernahme bestehender Festlegungen hinzugefügt.
- Durch die Erweiterung verlaufen die B 6 und die K 47 innerhalb der festzulegenden Fläche. Es besteht eine Bauverbotszone von beiderseits 20 m entlang der Straße plus 80 m Rotorradius. Im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren konnte dieser Abstand jedoch offensichtlich eingehalten werden, ohne dass eine relevante Einschränkung der effizienten Ausnutzung der bereits bestehenden Festlegungen erkennbar ist. Es wird daher von einer Vereinbarkeit mit den Belangen des Straßenverkehrs ausgegangen.
- Im Süden der Teilfläche 79_03 kommt es zu einer geringfügigen Unterschreitung des Siedlungsabstandes. Da jedoch bereits WEA vorhanden sind, kommt es zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung.
- Im Westen der Teilfläche 79_01 kommt es zu einer Unterschreitung des konzeptionellen Abstandes von 600 m zur Wohnnutzung im Außenbereich. Der Abstand wird bis auf die rechtlich möglichen 500 m reduziert. Da bereits Anlagen vorhanden sind, kommt es zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung. Der Bereich des Altgebietes in < 500 m Entfernung zur Wohnnutzung wird nicht übernommen.
- Ganz im Nordwesten wird das bestehende VR WEN nicht in den PFK übernommen, da in diesem Bereich der Mindestabstand zur Bahnstrecke unterschritten wird (bestehendes VR WEN grenzt unmittelbar an) und hier noch keine WEA errichtet sind.
- Im Osten der Teilfläche 79_01 wird aufgrund auf der Teilfläche 02 noch nicht bestehender WEA auf den östlichen Randbereich des bestehenden VR WEN verzichtet werden, da dieses hier bis unmittelbar an die Freileitungstrasse heranreicht und den aufgrund der Rotor-Out-Planung erforderlichen Mindestabstand von 110 m nicht einhält.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025



Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Für die meisten Ortslagen und Wohnnutzungen im Außenbereich ergeben sich aufgrund des Abstands keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, bspw. durch Lärm, Schall oder Sichtbarkeit. Eine übermäßige Umfassung ergibt sich jedoch bei vollständiger Festlegung des PFK inkl. der übernommenen Bestandsflächen für die Ortslage Steinlah in Verbindung mit den östlich außerhalb des PFK vorhandenen WEA und im Zusammenhang mit dem PFK 76 für die Ortslage Gutstedt. Eine vollständige Festlegung als VR WEN ist damit gem. Planungskonzept nicht möglich.

Es besteht ein geringfügiger Konflikt durch Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (u.a. Nähe zur HK74), welches jedoch bereits durch die vorhandenen WEA vorbelastet ist.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit seltener oder schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell.

Weitere pot. Konflikte können durch Berücksichtigung der kleinflächigen empfindlichen Bereiche im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der größtmöglichen Bestandssicherung und der Vermeidung möglicher Konflikt eignen sich die Teilflächen 79_01, 79_02, 79_03 und 79_04 weitestgehend für eine Festlegung als VR WEN.

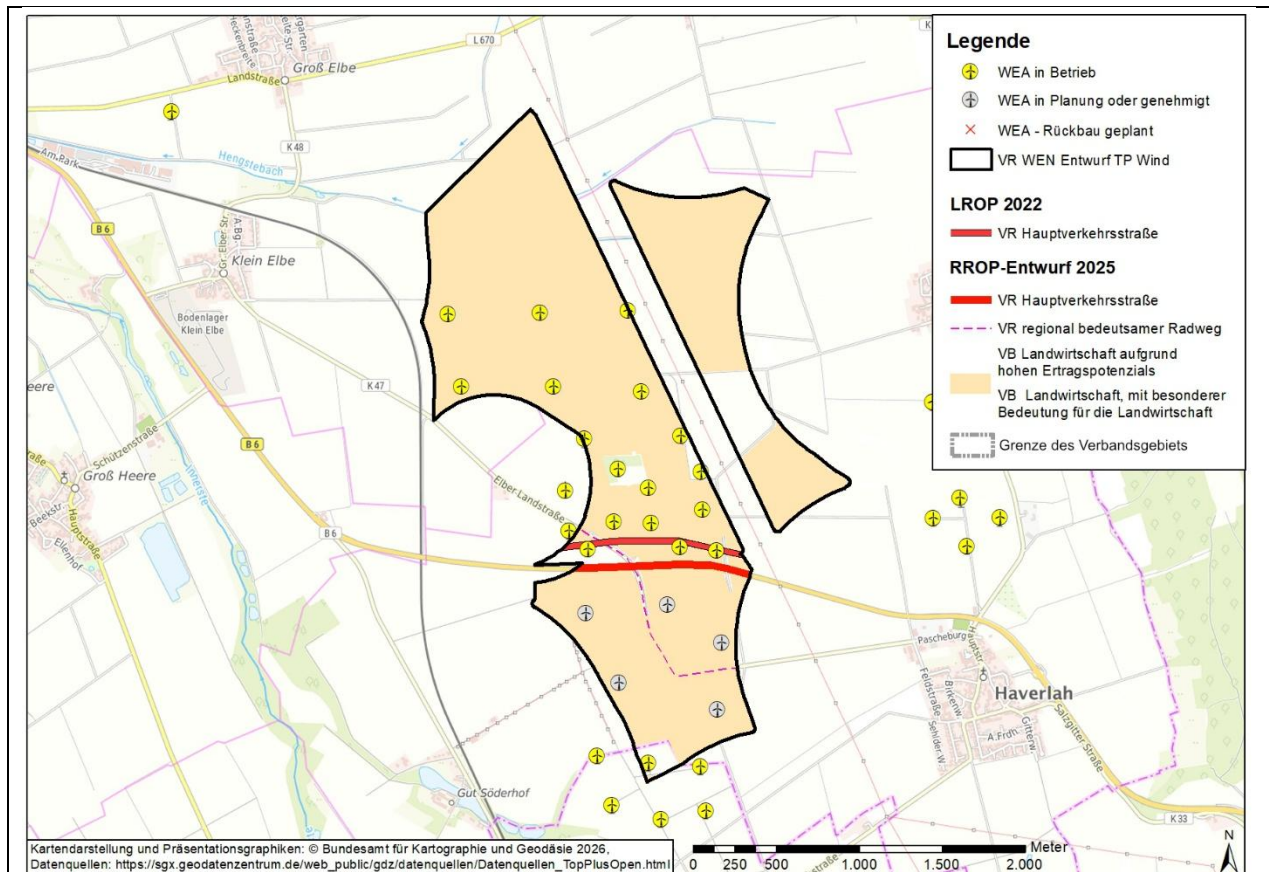
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf Teilfläche 79_05 aufgrund der geringen Größe
- Verzicht auf den nördlichen Bereich der Teilfläche 79_02 zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung der Ortslage Steinlah.
- Verzicht auf den nordöstlichen Bereich der Teilfläche 79_01 zur Einhaltung eines Freihaltewinkels von 60 Grad zum PFK 76 für die Ortslage Gutstedt.
- Keine Übernahme von Teilen des bestehenden VR WEN aufgrund zu geringer Abstände zu Wohnnutzung im Außenbereich, der Eisenbahntrasse und der Freileitung.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung WF_10

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

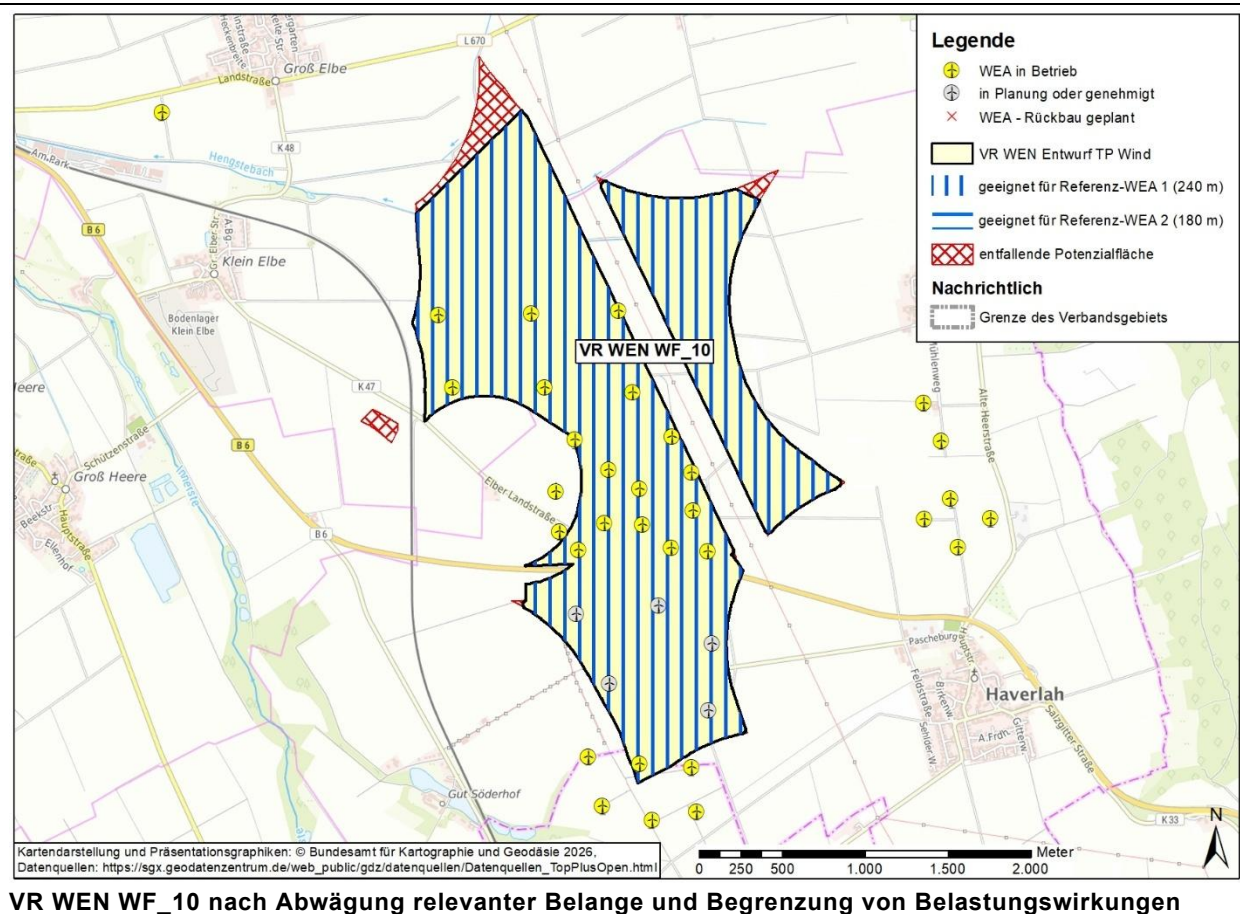
- VR Hauptverkehrsstraße (LROP 2022): Das geplante VR WEN wird im Süden durch ein VR Hauptverkehrsstraße (B 6) gequert. Die zeichnerisch im LROP dargestellte Trasse ist maßstabsbedingt ungenau. Der tatsächliche Trassenverlauf der B 6 befindet sich etwas weiter südlich zwischen den südlichen Bestandsanlagen und den südlich anschließenden, bereits genehmigten WEA. Die Bauverbotszone von beiderseits 20 m entlang der Straße plus 80 m Rotorradius konnte im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren offensichtlich eingehalten werden, ohne dass eine relevante Einschränkung der effizienten Ausnutzung der bereits bestehenden Festlegungsflächen (VR 1. Änderung RROP 2008, Sonderbaufläche FNP) erkennbar ist. Ein Zielkonflikt resultiert aus der vorliegenden Überlagerung daher nicht.
- Geplantes VR Hauptverkehrsstraße (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR bezieht sich wie das VR des LROP 2022 auf die B 6. Es wird entsprechend auf die Ausführungen zum VR Hauptverkehrsstraße des LROP 2022 verwiesen. Ein Zielkonflikt besteht nicht.
- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials, Geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN überlagert nahezu vollständig geplante VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)¹⁵. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VR regional bedeutsamer Radweg (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR quert das geplante VR WEN im Süden und verläuft entlang der Elber Landstraße. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Dies verdeutlichen auch die bereits errichteten bzw. genehmigten WEA innerhalb des geplanten VR WEN, die zu beiden Seiten des Radwegs positioniert sind. Ein Zielkonflikt besteht somit nicht.

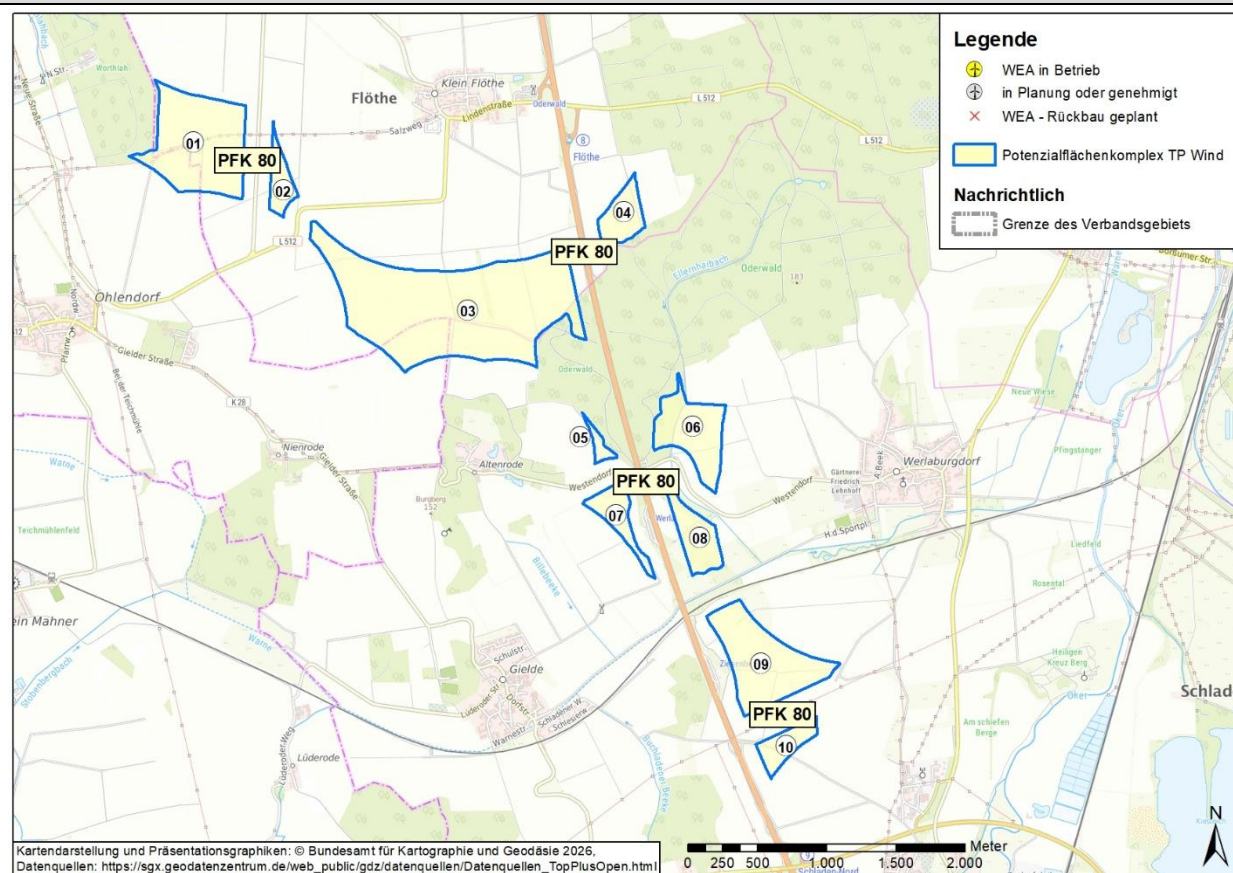
¹⁵ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN WF_10 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des VR WEN aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Gemeinde Baddeckenstedt. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Boden und kulturelles Erbe (beide kleinräumig) sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilräumig) und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

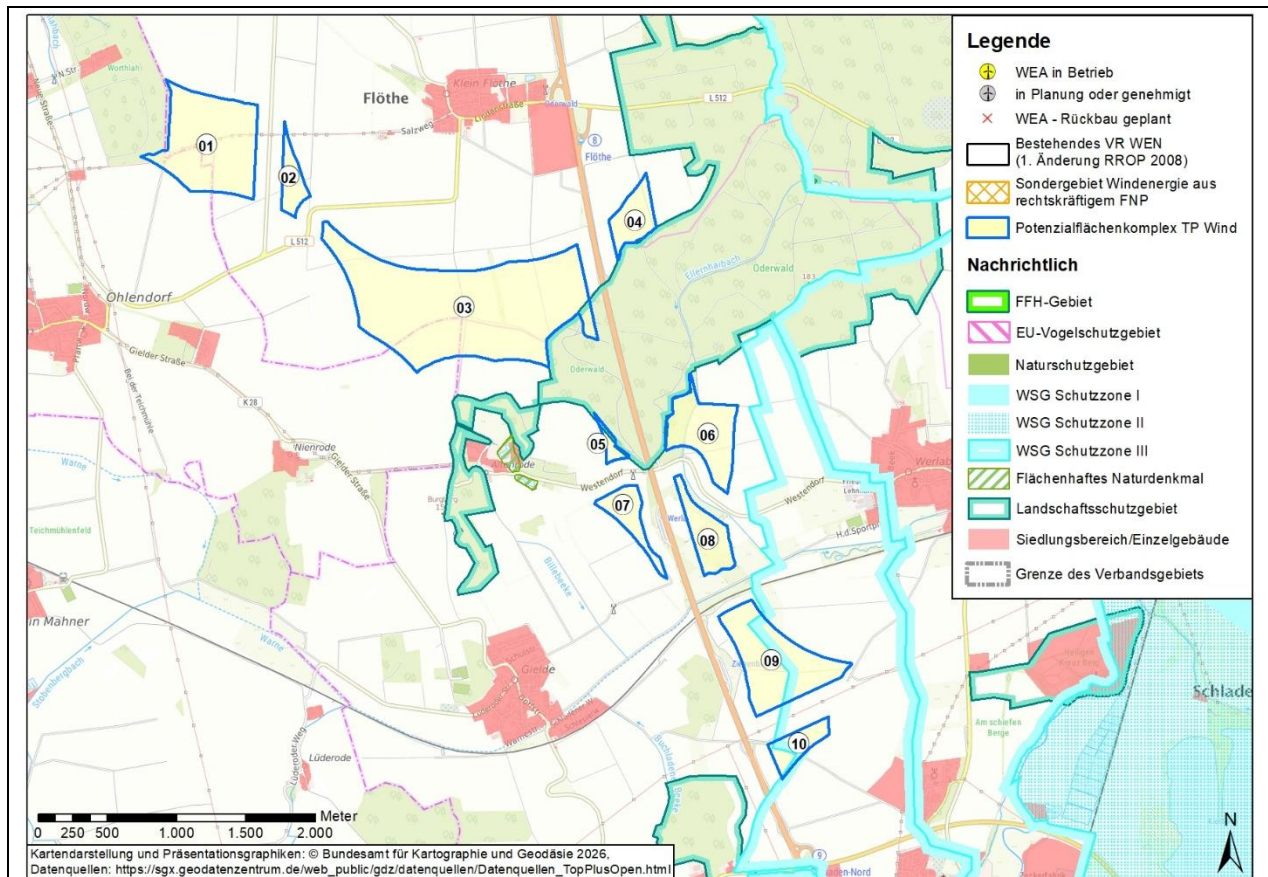
Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 448,2 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung WF_10 festgelegt.



Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 80 (VR WEN WF_06)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 80**

PFK-Nr.:	80			
Lage des PFK	Im Landkreis Wolfenbüttel, süd(öst)lich der Ortslagen Groß Flöthe und Klein Flöthe (Teilflächen 80_01, 80_02, 80_03 und 80_04), östlich der Ortslagen Ohlendorf (Teilfläche 80_03), Altenrode (Teilfläche 80_05) und Gielde (Teilfläche 80_10), westlich der Ortslage Werlaburgdorf (Teilflächen 80_06 bis 80_09), nordwestlich der Ortslage Schladen (Teilflächen 80_09 und 80_10).			
Anzahl der Teilflächen	13 Teilfläche			
Größe der Teilflächen	80_01: 44,5 ha	80_02: 6,8 ha	80_03: 112,0 ha	80_04: 10,4 ha
	80_05: 2,4 ha	80_06: 21,8 ha	80_07: 9,1 ha	80_08: 12,6 ha
	80_09: 34,7 ha	80_10: 8,0 ha		
Gesamtgröße PFK	262,3 ha			
1. Positivkriterien				
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)				
- Nein				
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen				
- Nein				
2. Konfliktanalyse und Restriktionen				
2.1 Umweltbezogene Belange				
Wohnnutzung und Erholung				
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Schladen, Werlaburgdorf, Gielde, Klein Flöthe, Groß Flöthe und Ohlendorf befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – dafs. unter				

Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Altenrode als Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich südlich der Teilfläche 80_3 bzw. westlich der Teilfläche 80_05 in > 600 m Entfernung. Ein weiteres Wohngebäude im Außenbereich befindet sich westlich des Ortsrands von Klein Flöthe in rd. 700 m Entfernung zur Teilfläche 80_02. Somit ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein ausreichender Abstand eingehalten. Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Klein Flöthe (Teilfläche 80_01 und 80_02), und Werlaburgdorf (Teilfläche 80_06, 80_08 und 80_09) in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen und Wohnbebauung im Außenbereich befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Klein Flöthe (Teilflächen 80_01), Werlaburgdorf (Teilfläche 80_06, 80_08 und 80_09), Ohlendorf (Teilfläche 80_03) und Gielde (Teilfläche 80_09) kann aufgrund der Lage westlich bzw. östlich des PFK nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Dies gilt auch für die > 600 m entfernte Wohnnutzung im Außenbereich Altenrode (Teilfläche 80_05). - Eine übermäßige Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist bei vollständiger Festlegung des PFK als VR WEN für die Ortslagen Klein Flöthe und Gielde gegeben.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000) - Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Naturdenkmäler in der näheren Umgebung. - Bei den an den PFK angrenzenden Wäldern handelt es sich z.T. um alte Waldstandorte, die auch Lärmschutzfunktionen erfüllen. - Der östliche Bereich der Teilfläche 80_03 sowie die Teilflächen 80_04 bis 80_10 befinden sich im Rotmilan-Dichtezentrum. Aufgrund von unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilan eignen sich diese Teilflächen nicht zur Festlegung als VR WEN. Es befinden sich in diesem Bereich zudem 3 Brutnachweise des Rotmilans direkt am Rand oder innerhalb von Teilflächen des PFK. - Im Wald > 500 m nordwestlich der Teilfläche 80_01 befindet sich ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans (Stadt Salzgitter). Der Brutplatz befindet sich im zentralen Prüfbereich, innerhalb dessen eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Regelfall mit Hilfe von Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen möglich ist. Die Errichtung von WEA im fraglichen Bereich ist somit nicht ausgeschlossen. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Umweltbericht.
Boden, Fläche und Wasser - Auf dem gesamten PFK sind Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit betroffen. Eine Betroffenheit ist nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Heilquellenschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiete sind weder direkt noch mittelbar betroffen. - Der östliche Bereich der Teilflächen 80_09 und 80_10 werden durch das Wasserschutzgebiet Börßum (Schutzzone IIIB) überlagert. Einer Festlegung steht dies nicht entgegen. - Kein Hochwasserrisiko/Überschwemmungsgebiet
Landschaft/Kulturlandschaft - Die Teilflächen 80_01 bis 80_09 (nördliche Bereich) befinden sich im Kulturlandschaftsraum „Ostbraunschweigesches Hügelland“. Es handelt sich um einen Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart (LaPro). Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und des Landschaftsbilds ist zu erwarten, dies steht einer Festlegung jedoch nicht entgegen. - Das Landschaftsschutzgebiet 19 „Oderwald (Süd)“ überlagert randlich minimal die Teilflächen 80_03, 80_05 und 80_06. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSG die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich.
Denkmalschutz - Das ADABweb weist im PFK (Teilflächen 80_03, 80_08 und 80_09) archäologische Fundstellen (Erdwerk, Siedlungsgruben, Kaiserpfalz Werla) nach. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden. Denkmalgeschützte Bauwerke werden im Bereich des PFK und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Teilfläche 80_02 wird im Osten von einer Trinkwasserfernleitung randlich gequert. Da der Abstand zum Gebietsrand zu gering ist, sollte dieser Teil von der Festlegung ausgespart werden. Die Teilfläche 80_10 wird von einer Rohrfernleitung gequert. Aufgrund des ausreichenden Abstandes zum Gebietsrand kann im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind.
- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen (BAB 36) ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Weitere Infrastrukturen sind nicht betroffen.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- An die Teilflächen 80_01 und 80_03 bis 80_06 grenzen VR Wald an. Aufgrund fehlender Überlagerung ist kein Konflikt mit dem Ziel des Schutzes naturnaher, alter Waldböden sowie des Erhalts der hierauf stockenden Wälder zu erwarten.
- Die Teilflächen 80_04, 80_06, 80_08, 80_09 und 80_10 werden von einem VR Autobahn (BAB 36) gequert. Allerdings weicht die zeichnerisch im LROP dargestellte Trasse hier maßstabsbedingt deutlich um mehrere Hundert Meter vom realen Trassenverlauf ab, sodass faktisch keine Überlagerung mit der Autobahn besteht. Der tatsächliche Trassenverlauf der Autobahn befindet sich mind. 120 m von den Teilflächen des PFK entfernt. Somit kann eine relevante Beeinträchtigung des Verkehrs auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung ausgeschlossen werden. Ein Zielkonflikt besteht nicht.
- Die Teilfläche 80_09 wird im Norden von einem VR Haupteisenbahnstrecke gequert. Auch hierbei handelt es sich um eine rein maßstabsbedingte Schein-Betroffenheit. Die tatsächliche Bahnstrecke verläuft außerhalb und in einer Mindestentfernung von ca. 85 m zum PFK, sodass eine Beeinträchtigung auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung nicht zu erwarten ist. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Es liegen keine Überlagerungen mit konfiglierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

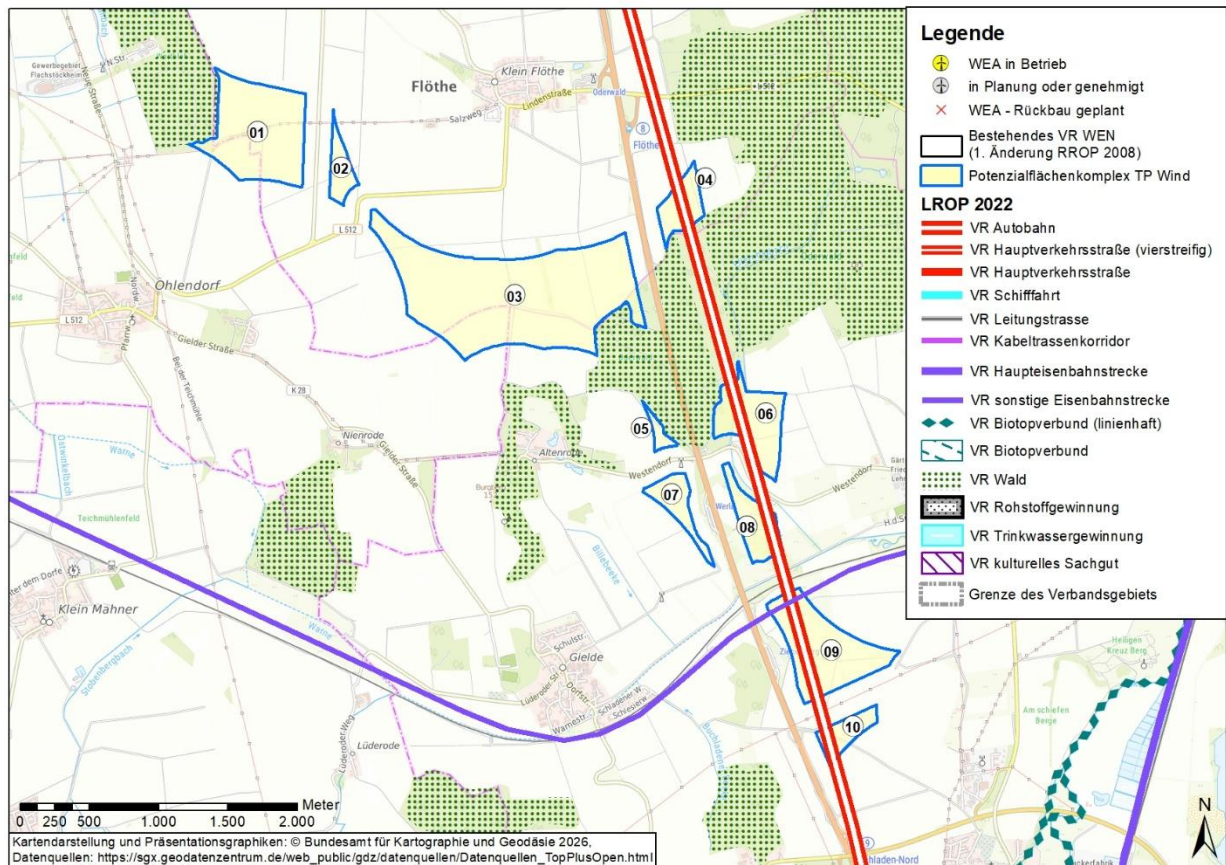
RROP-Entwurf 2025

- Die östlichste Spitze der Teilfläche 80_02 wird von einem geplanten VR Fernwasserleitung gequert. Aufgrund des randlichen Verlaufs ist eine Berücksichtigung im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren nicht möglich, sodass der Leitungsbereich samt eines Korridors von 20 m zur Berücksichtigung ggf. erforderlicher Schutzabstände nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet ist.
- Die Teilflächen 80_04, 80_06, 80_08, 80_09 und 80_10 befinden sich in Nachbarschaft eines geplanten VR Autobahn (BAB 36). Der Trassenverlauf der Autobahn befindet sich mind. 120 m von den Teilflächen des PFK entfernt. Somit kann eine relevante Beeinträchtigung des Verkehrs auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung ausgeschlossen werden. Ein Zielkonflikt besteht nicht.
- Die Teilfläche 80_08 grenzt im Süden an ein geplantes VR Hochwasserschutz an. Da ein direkter Eingriff ausgeschlossen werden kann und der Hochwasserabfluss unempfindlich ggü. ein mögliches Überstreichen von Rotoren pot. WEA ist, ist ein Zielkonflikt nicht gegeben.
- Zwischen den Teilflächen 80_08 und 80_09 verläuft ein geplantes VR Biotopverbund (linienhaft). Dieses bezieht sich auf den Verlauf der Warne und ihre Ufer. Der Mindestabstand zum PFK beträgt ca. 120 m. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Zwischen den Teilflächen 80_08 und 80_09 verläuft ein geplantes VR sonstige Eisenbahnstrecke. Der Mindestabstand zum PFK beträgt ca. 85 m, sodass auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung ein Zielkonflikt nicht erkennbar ist.
- Die südöstliche Spitze der TF 80_03 wird von einem geplanten VR regional bedeutsamer Wanderweg gequert. Ein weiteres geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg verläuft in mind. 90 m Entfernung zwischen den Teilflächen 80_08 und 80_09. Die geplante Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine entsprechende Beeinträchtigung durch den PFK und damit ein möglicher Zielkonflikt kann aufgrund der aus technischen Gründen erforderlichen Mindestabstände zwischen WEA ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen können im Zuge der Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Eingriffen freigehalten werden bzw. sind im Falle der Teilflächen 80_03 und 80_09 ohnehin nicht unmittelbar vom PFK betroffen.
- Zwischen den Teilflächen 80_09 und 80_10 verläuft ein geplantes VR Leitungstrasse. Die Entfernung beträgt mind. 110 m, sodass ein Zielkonflikt auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung nicht zu erwarten ist.
- Die Teilfläche 80_08 überlagert sich mit einem geplanten VR Verbesserung der Landschaftsstruktur. Dieses soll hier der Vernetzung des durch die BAB 36 gestörten Waldverbunds dienen und zur Vermehrung von u.a. Heckenstrukturen beitragen. Da WEA zwischen Wäldern wandernde Arten nicht beeinträchtigen und für diese keine Barriere darstellen, ist nicht mit einem Zielkonflikt zu rechnen.
- Die Teilflächen 80_09 und 80_10 überlagern jeweils in ihrem östlichen Teil ein geplantes VR Trinkwassergewinnung. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.

Sonstige Belange

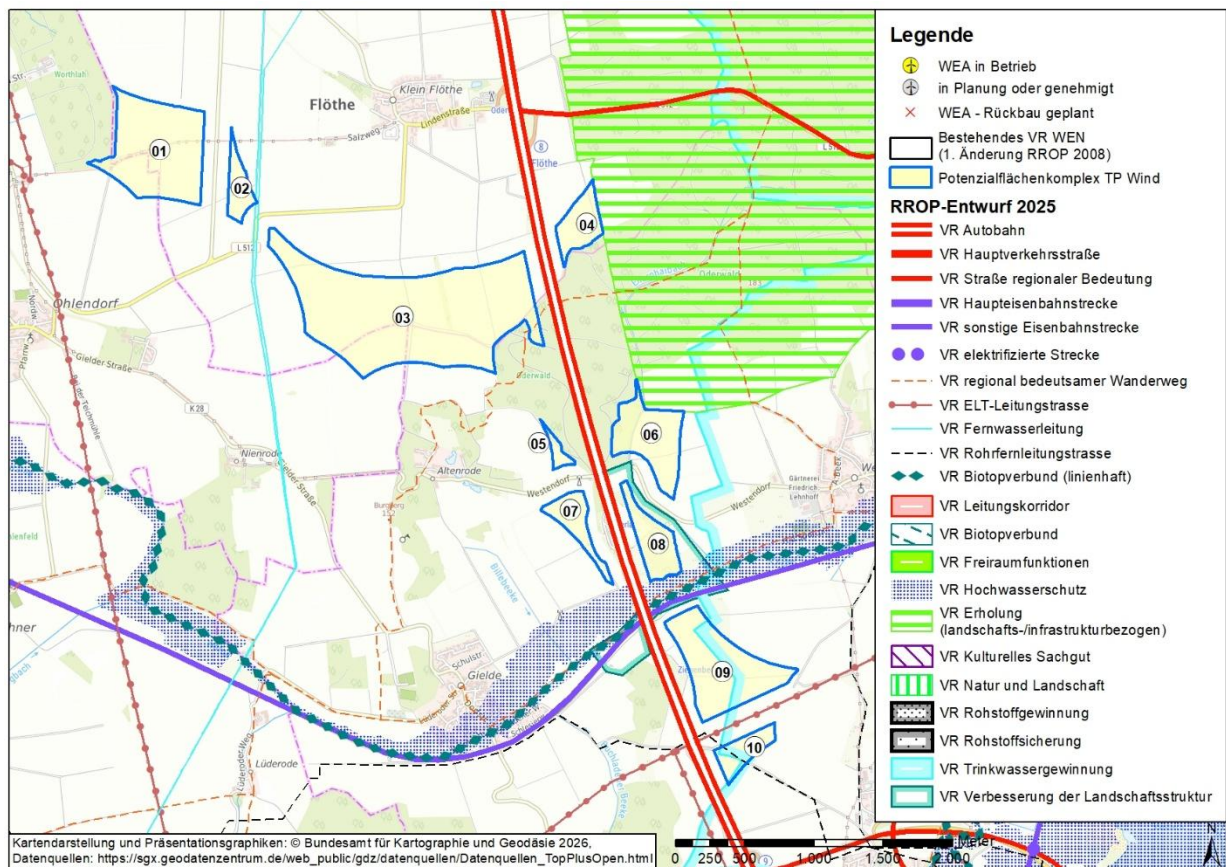
- Keine sonstigen Belange betroffen.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025



Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Für die meisten Ortslagen und Wohnnutzungen im Außenbereich ergeben sich aufgrund des Abstands keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, bspw. durch Lärm, Schall oder Sichtbarkeit. Eine übermäßige Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen ist für die Ortslage Klein Flöthe zu erwarten, wenn die Teilflächen 80_01 bis 80_04 vollständig festgelegt werden.

Ein erhebliches artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ergibt sich in weiten Teilen des PFK durch die Überlagerung mit dem Dichtezentrum des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans. Diese Bereiche eignen sich daher nicht für die Festlegung als VR WEN.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit seltener oder schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell.

Weitere pot. Konflikte können durch Berücksichtigung der kleinflächigen empfindlichen Bereiche im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der möglichen Konflikte sind die Teilflächen 80_01 und 80_02 sowie der Westen der Teilfläche 80_03 für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

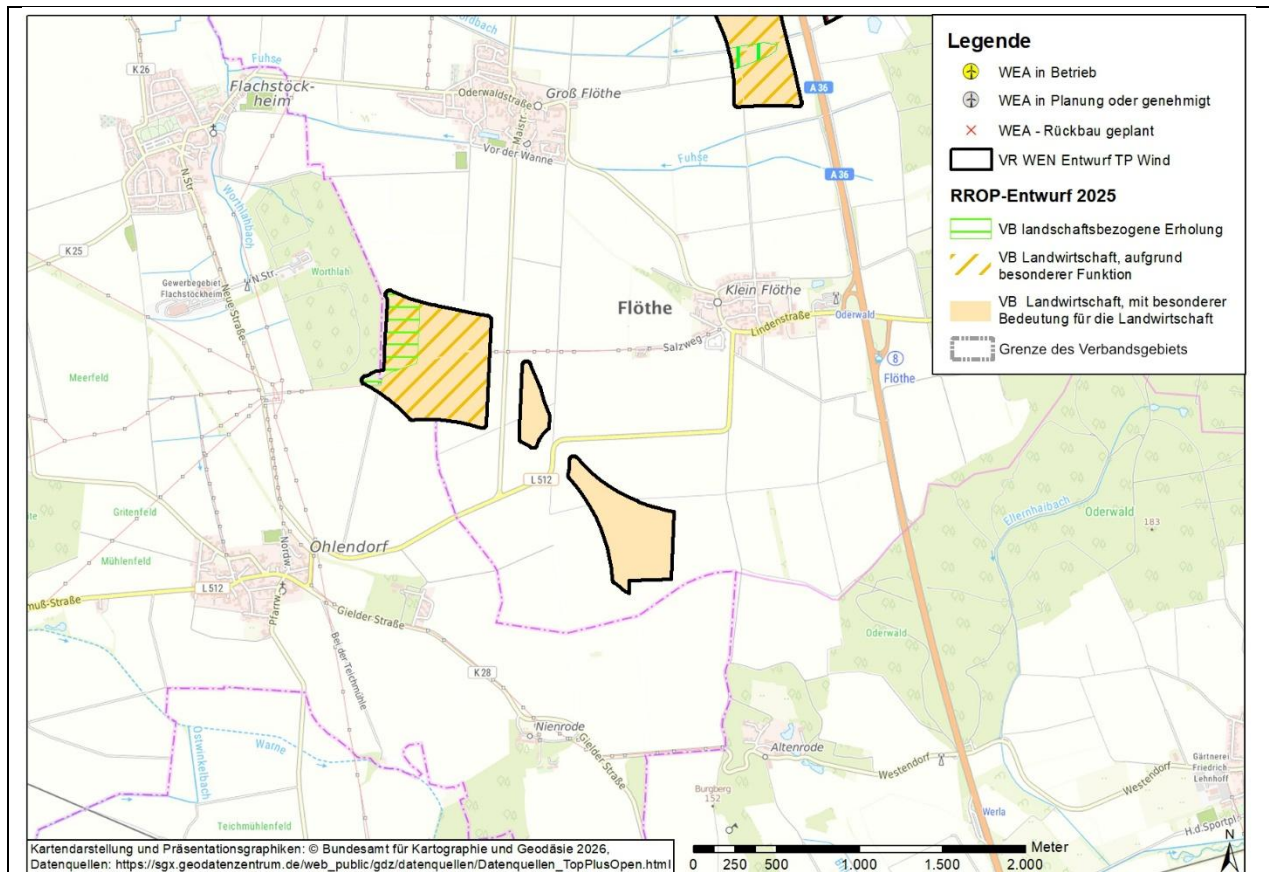
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf den östlichsten Randbereich der Teilfläche 80_02 aufgrund Überlagerung mit Trinkwasserfernleitung.
- Verzicht auf den östlichen Bereich der Teilfläche 80_03 und die Teilfläche 80_04 zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung der Ortschaft Klein Flöthe.
- Verzicht auf den östlichen Bereich der Teilfläche 80_03 sowie die Teilflächen 80_04 bis 80_10 aufgrund von erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung WF_06

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

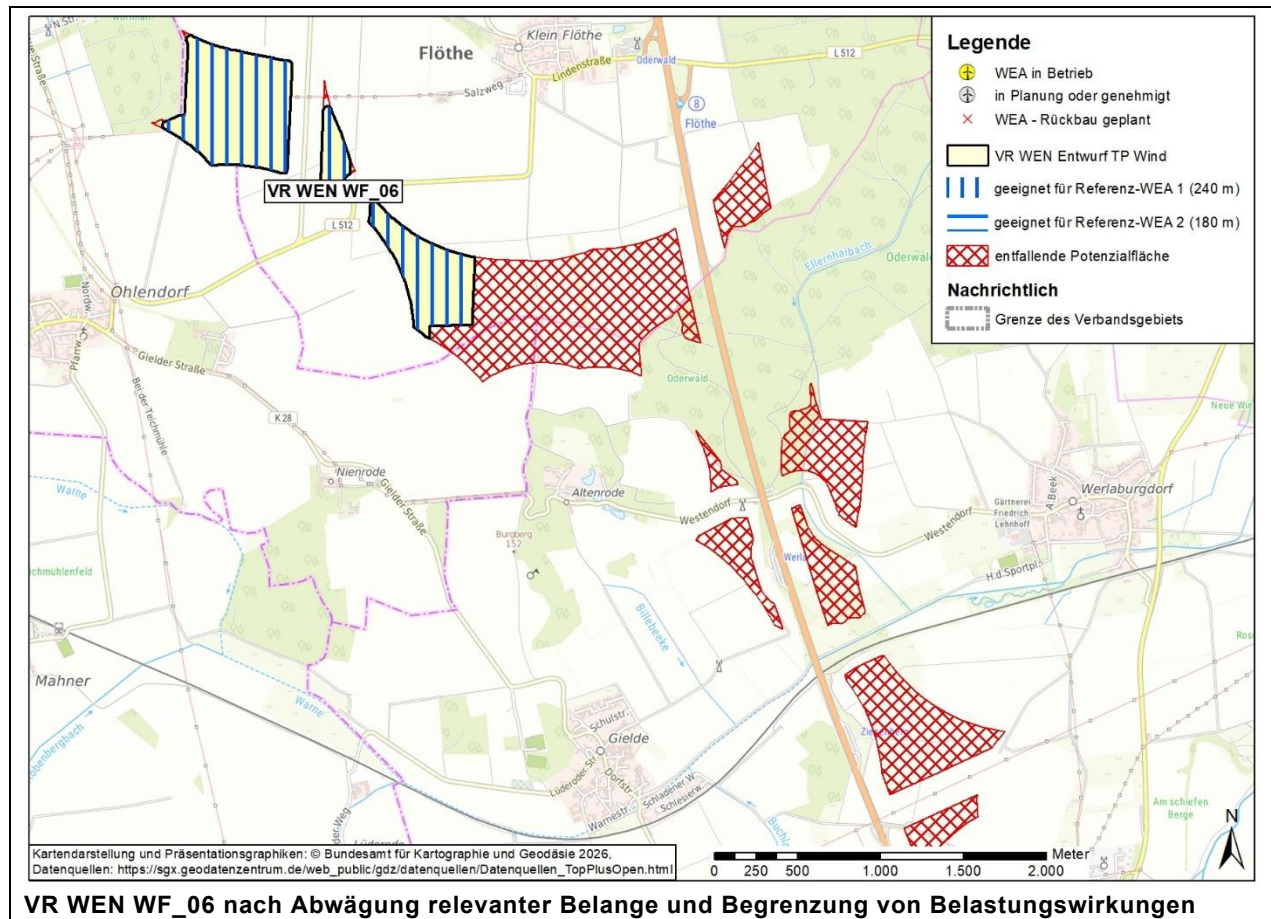
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das VB wird lediglich randlich im Nordwesten vom geplanten VR WEN überlagert. Es handelt sich hier um einen Pufferraum um das Erholungskerngebiet im benachbarten Waldgebiet. Die Erholungsfunktion wird durch sichtbare WEA zwar kleinräumig herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN überlagert nahezu vollständig ein geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)¹⁶. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion (RROP-Entwurf 2025): Die nordwestliche Teilfläche des geplanten VR WEN überlagert ein geplantes VB Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion. Gem. zugrundeliegendem Freiraumentwicklungskonzept (FREK 3.0) steht hier die Naturschutzfunktion im Vordergrund der geplanten VB-Festlegung. Hintergrund ist eine Bedeutung für den Rotmilan. Da die artenschutzrechtlichen Belange jedoch abgeprüft wurden und einer Festlegung des VR WEN nicht entgegenstehen, ist ein raumordnerischer Konflikt nicht erkennbar. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

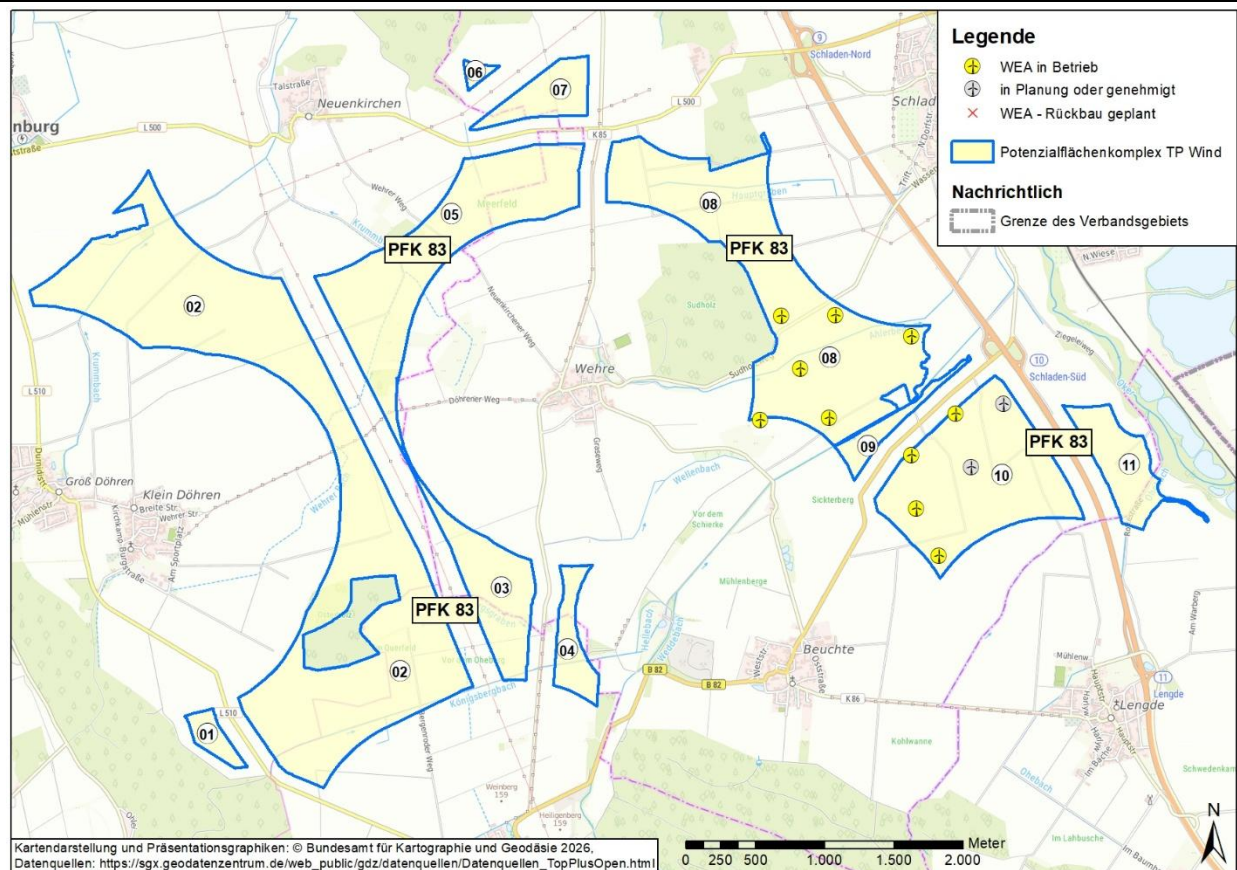
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN WF_06 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden/Fläche (kleinflächig) sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 74,4 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung WF_06 festgelegt.

¹⁶ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>



Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 83 (VR WEN WF_09, GS_01)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 83**

PFK-Nr.:	83			
Lage des PFK	In den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel, nördlich der Ortslagen Weddingen, Beuchte und Lengde, südlich der Ortslagen Schladen, Gielde, Neuenkirchen und Liebenburg, östlich der Ortslagen Klein Döhren und Wehre, westlich der Ortslagen Schladen, Wehre und Götdeckenrode.			
Anzahl der Teilflächen	11 Teilflächen			
Größe der Teilflächen	83_01: 8,2ha	83_02: 314,4 ha	83_03: 43,6 ha	83_04: 17,7 ha
	83_05: 115,1 ha	83_06: 2,7ha	83_07: 21,7 ha	83_08: 172,0 ha
	83_09: 9,2 ha	83_10: 109,4 ha	83_11: 30,4 ha	
Gesamtgröße PFK	844,4 ha			
1. Positivkriterien				
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)				
- Ja, rechtskräftiges VR WEN gem. 1. Änderung RROP 2008 auf den Teilflächen 83_08 und 83_10.				
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen				
- 10 WEA in Betrieb und 2 weitere WEA genehmigt				
2. Konfliktanalyse und Restriktionen				
2.1 Umweltbezogene Belange				
Wohnnutzung und Erholung				
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Weddingen, Beuchte, Lengde, Schladen, Gielde, Neuenkirchen, Liebenburg, Klein Döhren, Wehre und Götdeckenrode befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.				
- Östlich der Teilfläche 83_04 (Obere Schierksmühle) und nördlich der Teilfläche 83_08 befinden sich in ca. 600 m Entfernung Wohnnutzungen im Außenbereich. Weitere Wohnnutzung im Außenbereich				

befinden sich in > 600 m Entfernung. Somit ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein ausreichender Abstand eingehalten. - Westlich der Teilfläche 83_10 (Untere Schierksmühle) befindet sich in 500 m Entfernung eine Wohnnutzung im Außenbereich. Der Abstand wird geringfügig unterschritten, aber auf der Fläche wurde 2024 eine moderne WEA (Gesamthöhe 250 m) genehmigt, daher ist keine Beeinträchtigung zu erkennen. - Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Götdeckenrode, Wehre, Lengde, Beuchte und Schladen in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen und Wohnnutzungen im Außenbereich befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Wehre, Schladen, Götdeckenrode und Beuchte (östlich des PFK) und Wehre, Klein Döhren und Neuenkirchen (westlich des PFK) kann aufgrund der Lage nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist für die Ortschaften Wehre und Klein Döhren durch den PFK zu erwarten. Eine Festlegung des gesamten PFK als VR WEN ist somit nicht möglich. Um dies zu vermeiden wird der PFK dementsprechend verkleinert. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht im östlichen Bereich der Teilfläche 83_11. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes durch die WEA ist zu erwarten.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000) - Das FFH-Gebiet DE 3929-331 „Harly, Ecker- und Okertal nördlich von Vienenburg“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE 4029-401 „Okertal bei Vienenburg“ sowie das Naturschutzgebiet 152 „Oker- und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel“ befinden sich östlich angrenzend an die Teilfläche 83_11. Beim FFH-Gebiet DE 3929-331 handelt es sich um naturnahe Bach- und Flussläufe, teilweise gesäumt von Weiden- und Erlen-Auwäldern, Hochstaudenfluren sowie Schwermetallrasen. Die Schutzwürdigkeit begründet sich in im Vorkommen der Schwermetallrasen und mehrerer LRT sowie von Groppe, Bachneunauge und Hirschkäfer. Vorkommende Arten sind außerdem Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Teichfledermaus und Fischotter. Das Kollisionsrisiko der genannten Fledermausarten an WEA ist laut Bernotat & Dierschke (2021) gering bis sehr gering. Die Schutzwürdigkeit des SPA DE 4029-401 begründet sich in der Bedeutung als Brutgebiet der Vogellebensgemeinschaft naturnaher Berglandflüsse. Vorkommende Arten sind neben dem Eisvogel auch kollisionsgefährdete Arten (Uhu, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan). Bei einer Festlegung der Teilfläche 83_11 können Konflikte mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht und der ebenengerechten FFH-VP. - Bei den angrenzenden Wäldern handelt es sich z.T. um alte Waldstandorte. Westlich der Teilfläche 83_01 haben die Wälder z.T. auch eine Lärmschutzfunktion. Im zentralen Bereich der Teilfläche 83_02 befindet sich ein alter Waldstandort (nicht Teil des PFK). Westlich der Teilfläche 83_08 handelt es sich zudem um Wälder mit Klimaschutzfunktion, während nördlich der Teilfläche Lärmschutzfunktionen erfüllt werden. Östlich der Teilfläche 83_11 handelt es sich um einen Immissionsschutzwald. Potenzielle Konflikte sind nicht erkennbar. - Die Teilflächen 83_05 (östlicher Bereich), 83_06, 83_07, 83_08 sowie die nördlichen Bereiche der Teilflächen 83_10 und 83_11 befinden sich im Rotmilan-Dichtezentrum. - Südwestlich der Teilfläche 83_08 im Sudholz sowie nördlich dieser Teilfläche im Waldstück südwestlich der AS Schladen-Nord sind jeweils Brutnachweise des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans bekannt (Daten NLWKN und Rotmilanzentrum Halberstadt). Die Brutplätze befinden sich in 100 m bzw. 300 m Entfernung zur Teilfläche des PFK, sodass jeweils der Nahbereich betroffen ist und es zu vsl. unüberwindbaren Konflikten mit dem Artenschutz kommt. - Weitere Brutnachweise (> 600 m entfernt) des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans werden im Okertal (geringe Überlagerung Teilfläche 83_11), an den Rändern des Harly südlich und südöstlich des PFK und nördlich von Beuchte außerhalb des Rotmilan-Dichtezentrums (Teilflächen 83_08, 83_09, 83_10) verzeichnet. Die im Bereich der Teilfläche 83_10 bereits errichteten WEA lassen darauf schließen, dass hieraus keine unlösbaren Konflikte in diesem Bereich auftreten. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht. - Das Okertal östlich der Teilfläche 83_11 und der Weddebach östlich der Teilfläche 83_04 sind Nahrungshabitate des störungsempfindlichen Schwarzstorches, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist.
Boden, Fläche und Wasser - Im gesamten PFK sind Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit betroffen. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.

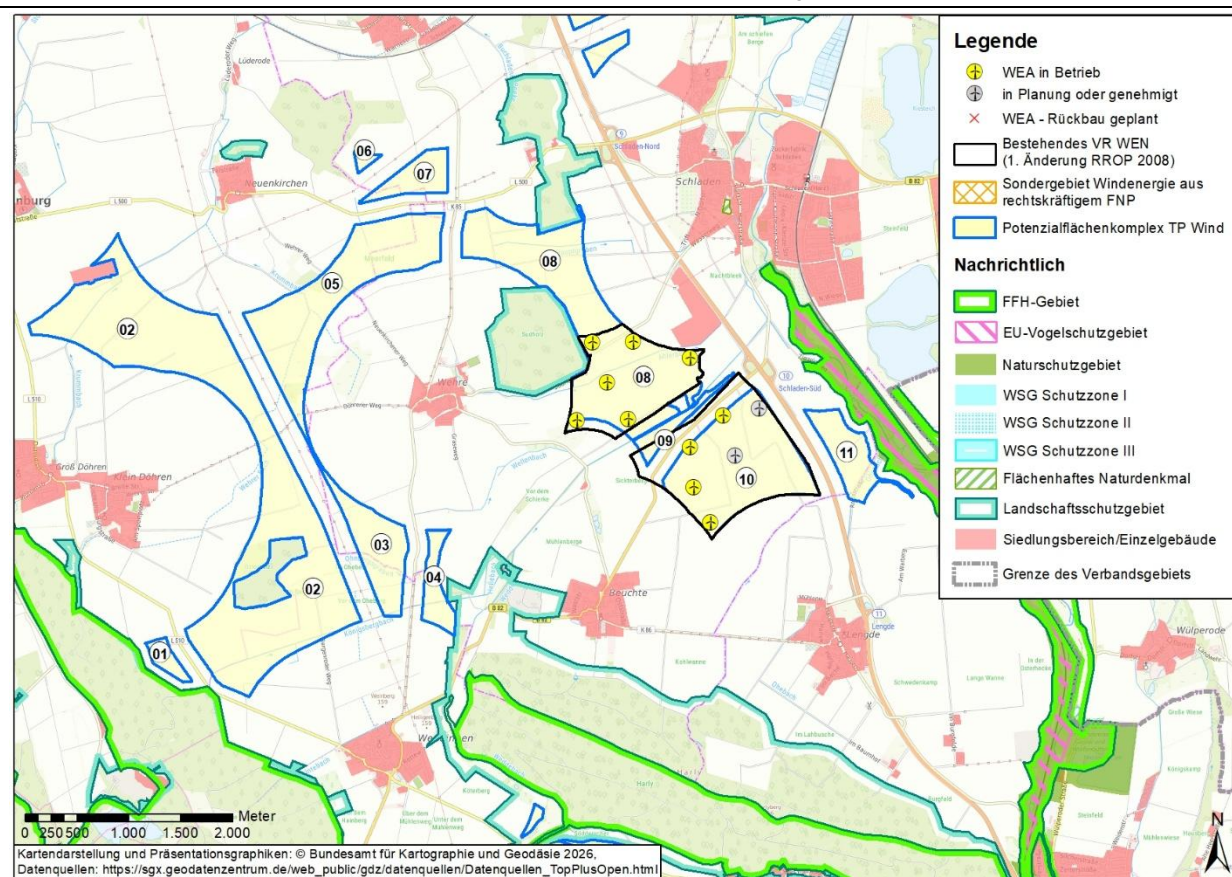
- Es sind keine Wasserschutzgebiete¹⁷, Trinkwassergewinnungs- oder Heilquellenschutzgebiete betroffen.
- Kein Hochwasserrisiko / Überschwemmungsgebiete

Landschaft/Kulturlandschaft

- Der PFK grenzt in Teilen an die gem. BfN (2022) besondere Landschaft „Okerniederung“ (keine direkte Betroffenheit).
- Minimale Überlagerung des Landschaftsschutzgebietes 39 „Harly“ mit der Teilfläche 84_04 und des Landschaftsschutzgebietes 16 „Boklah“ mit der Teilfläche 83_08. Eine Festlegung steht den Schutzzwecken nicht entgegen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSG die Errichtung von Windenergieanlagen nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich.
- Der gesamte PFK befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Nördliches Harzvorland“. Es handelt sich um einen Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart (LaPro). Zwar wird das Landschaftsbild durch die WEA beeinträchtigt, jedoch ist die Eigenart nicht hoch bewertet. Einer Festlegung steht dies nicht entgegen.

Denkmalschutz

- Das ADABweb weist auf der Teilfläche 83_02, 83_05, 83_08 und 83_10 archäologische Fundstellen nach. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden. Denkmalgeschützte Bauwerke werden im Bereich des PFK und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen (BAB 36, L 500) ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Die Entfernung zu bestehenden Freileitungen ist ausreichend, um einen Konflikt sicher auszuschließen.
- Weitere Infrastrukturen sind nicht betroffen.

¹⁷ Das ehemalige WSG Schladen wurde mit Verordnung vom 21.07.2025 durch den Landkreis Wolfenbüttel aufgehoben.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)**LROP 2022**

- An die Teilflächen 83_08 grenzen VR Wald an. Aufgrund fehlender Überlagerung ist kein Konflikt mit dem Ziel des Schutzes naturnaher, alter Waldböden sowie des Erhalts der hierauf stockenden Wälder zu erwarten.
- Die Teilfläche 83_09 wird durch ein VR Biotopverbund (linienhaft) gequert. Dasselbe VR ist zudem der Teilfläche 04 östlich benachbart. WEA beeinträchtigen den linienhaften Biotopverbund entlang von Gewässern nicht. Der Gewässerlauf samt seiner Ufer kann aufgrund der geringen Breite im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren von Eingriffen freigehalten werden. Die i.d.R. aus technischen Gründen mehrere Hundert Meter voneinander entfernt stehenden WEA bewirken keine relevante Barriere- oder Zerschneidungswirkung. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht. Damit können auch mittelbare Konflikte mit den an verschiedenen Stellen dem PFK benachbarten flächenhaften VR Biotopverbund ausgeschlossen werden.
- Angrenzend an die Teilfläche 83_10 besteht ein VR Autobahn (BAB 36). Das unmittelbare Angrenzen in Bezug auf die zeichnerisch im LROP dargestellte Trasse resultiert aus einer maßstabsbedingten Ungenauigkeit des LROP. Der tatsächliche Trassenverlauf der Autobahn befindet sich mind. 120 m von den Teilflächen des PFK entfernt. Somit kann eine relevante Beeinträchtigung des Verkehrs auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung ausgeschlossen werden. Ein Zielkonflikt besteht nicht.
- Ca. 260 m östlich der Teilfläche 83_10 verläuft ein VR Haupteisenbahnstrecke. Eine Betroffenheit besteht angesichts der Entfernung auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung nicht.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Die Teilfläche 83_02 überlagert sich kleinräumig mit einem VR Natur und Landschaft (RROP 2008) im Bereich des Ohebergs. Der bewaldete Teil des Ohebergs ist aus dem PFK ausgenommen. Betroffen sind allein Ackerflächen. Die vorrangige Zweckbestimmung ist durch die derzeitige Ackernutzung nicht mehr gegeben. Das VR wird im RROP-Entwurf 2025 zudem nicht mehr festgelegt, sodass in der Folge keine Überlagerung mehr vorliegen wird.

RROP-Entwurf 2025

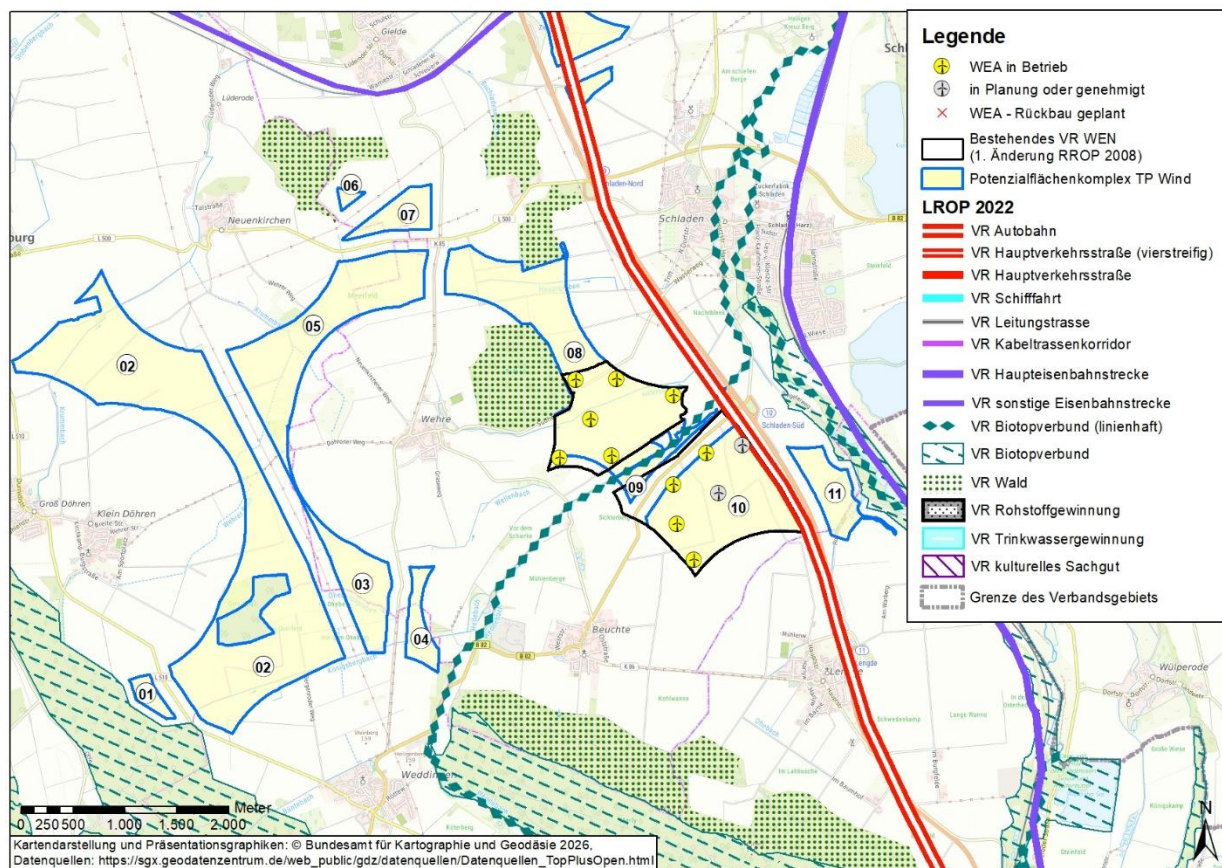
- Etwa 50 m von der Teilfläche 83_10 verläuft ein geplantes VR Autobahn (BAB 36). Die angegebene Entfernung in Bezug auf die zeichnerisch im RROP-Entwurf 2025 dargestellte Trasse resultiert aus einer maßstabsbedingten Ungenauigkeit des RROP. Der tatsächliche Trassenverlauf der Autobahn befindet sich mind. 120 m von den Teilflächen des PFK entfernt. Somit kann eine relevante Beeinträchtigung des Verkehrs auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung ausgeschlossen werden. Ein Zielkonflikt besteht nicht.
- Ca. 350 m östlich der Teilfläche 83_10 verläuft ein geplantes VR Haupteisenbahnstrecke. Eine Betroffenheit besteht angesichts der Entfernung auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung nicht.
- Die Teilflächen 83_08 bis 83_10 befinden sich ganz oder teilweise in einem geplanten VR Trinkwassergewinnung. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.
- Die Teilflächen 83_01, 83_04 und 83_11 grenzen an bzw. sind eng benachbart zu geplanten VR Natur und Landschaft. Diesbezüglich ist aufgrund der fehlenden Überlagerung kein Zielkonflikt erkennbar. Dies gilt auch im Hinblick auf das mögliche Überstreichen der Flächen durch Rotoren von WEA, da hiermit keine Eingriffe in die Landnutzung bzw. die vorhandenen Biotoptypen einhergehen.
- Zwischen den Teilflächen 83_02, 83_03, 83_06 und 83_07 sowie östlich der Teilfläche 83_08 verlaufen geplante VR Leitungstrasse. Die Entfernung beträgt mind. 110 m, sodass ein Zielkonflikt auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung nicht zu erwarten ist.
- Die Teilfläche 83_09 wird durch ein geplantes VR Biotopverbund (linienhaft) gequert. Dasselbe VR ist zudem der Teilfläche 04 östlich benachbart. WEA beeinträchtigen den linienhaften Biotopverbund entlang von Gewässern nicht. Der Gewässerlauf samt seiner Ufer kann aufgrund der geringen Breite im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren von Eingriffen freigehalten werden. Die i.d.R. aus technischen Gründen mehrere Hundert Meter voneinander entfernt stehenden WEA bewirken keine relevante Barriere- oder Zerschneidungswirkung. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Die Teilfläche 83_02 wird von zwei geplanten VR Rohrfernleitungstrasse gequert. Beiderseits der parallel verlaufenden geplanten VR besteht überwiegend hinreichend Raum, um im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren auch bei voller Auslastung mit WEA einen hinreichenden Abstand (i.d.R. wenige Meter) zur Leitung einzuhalten, sodass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind. Dies gilt jedoch nicht für den kleinen nach Westen ausgreifenden Zipfel ganz im Norden der Teilfläche sowie den an den Oheberg angrenzenden Teil des PFK. Hier verbleibt kein hinreichender Raum, sodass diese kleinen Teilflächen nicht für eine Festlegung geeignet sind.
- Die südlichen Teile der Teilflächen 83_02, 83_03 und 83_04 überlagern sich mit einem geplanten VR Verbesserung der Landschaftsstruktur. Dieses soll hier dem Wald-Biotopverbund dienen und zur Vermehrung von u.a. Heckenstrukturen beitragen. Da WEA zwischen Wäldern wandernde Arten nicht beeinträchtigen und für diese keine Barriere darstellen, ist nicht mit einem Zielkonflikt zu rechnen.

- Zwischen den Teilflächen 83_05, 83_07, 83_09, 83_10, 83_01 und 83_02 sowie in Nachbarschaft zu den Teilflächen 83_02, 83_04 und 83_08 verlaufen mehrere geplante VR Straße von regionaler Bedeutung. Die Minimalentfernung der Straßen zum PFK beträgt 100 m, sodass auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung keine Betroffenheit der Bauverbotszone von 20 m beiderseits der Straßen zu erwarten ist. Ein Zielkonflikt besteht somit nicht.
- Durch die Teilflächen 83_02 und 83_04 verläuft ein geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine entsprechende Beeinträchtigung durch den PFK und damit ein möglicher Zielkonflikt kann aufgrund der aus technischen Gründen erforderlichen Mindestabstände zwischen WEA ausgeschlossen werden. Die vorhandene Wegeverbindung kann im Zuge der Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Eingriffen freigehalten werden.
- Im Bereich der Teilflächen 83_08 bis 83_11 grenzt ein geplantes VR Hochwasserschutz an den PFK an. Da eine Überlagerung nicht vorliegt und der Hochwasserabfluss durch pot. überstreichende Rotoren nicht beeinträchtigt wird, ist ein Konflikt nicht erkennbar.

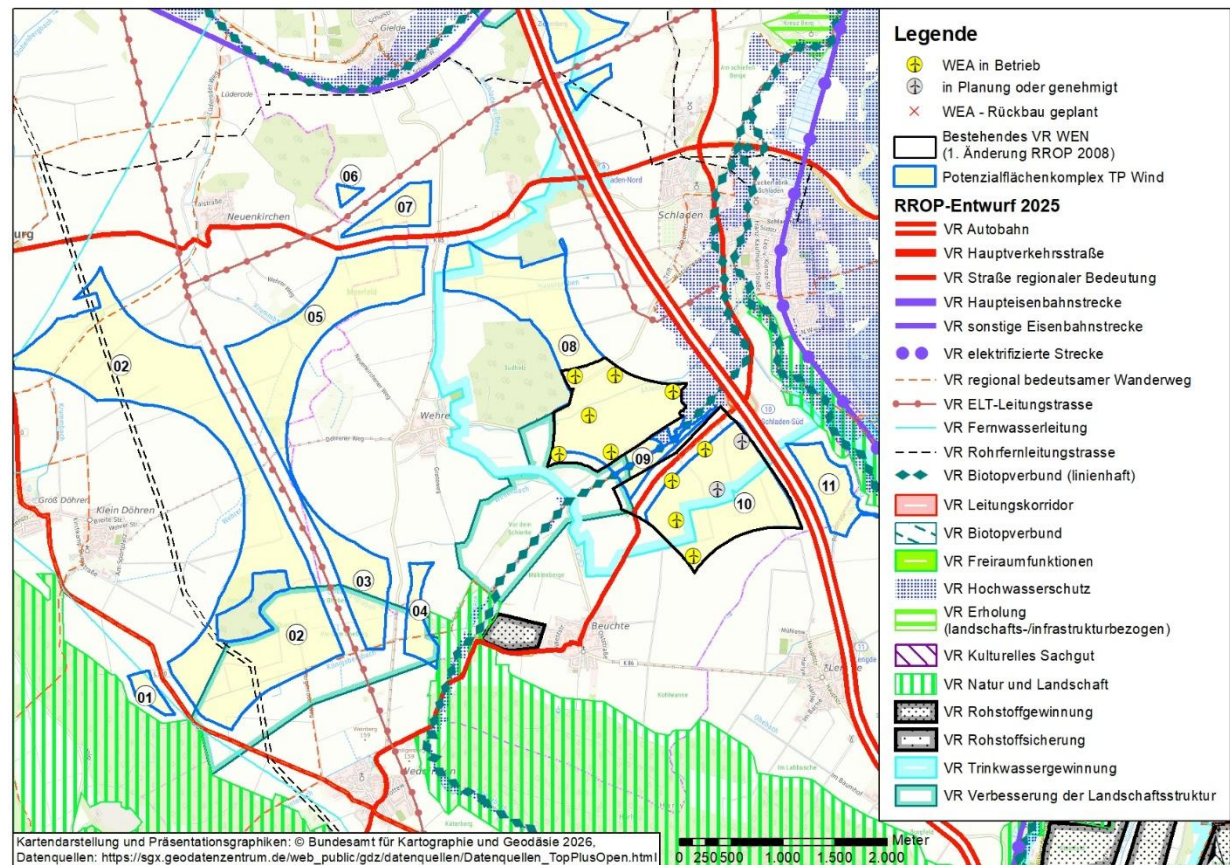
Sonstige Belange

- Keine sonstigen Belange betroffen.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Schwerwiegende Konflikte ergeben sich bei einer Festlegung des gesamten PFK durch eine übermäßige Umfassung von Wehre und Klein Döhren. Die Teilflächen 83_03 und 83_04 weisen zudem eine mangelnde Kompaktheit auf.

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial bergen die Teilflächen 83_06, 83_07, 83_08, 83_10 und 83_11 aufgrund ihrer Lage im Rotmilan-Dichtezentrum. Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial birgt die Nähe zu dem Lebensraum des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG aber nicht kollisionsgefährdet ist.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Weitere pot. Konflikte können durch Berücksichtigung der kleinflächigen empfindlichen Bereiche im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Übernahme des Bestandsgebietes.
- Verzicht auf die Teilfläche 83_01, 83_02 (südlicher Bereich) und 83_03 zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung von Ortslagen (Klein Döhren, Wehre).
- Verzicht auf die Teilflächen 83_05 im Osten, 83_06, 83_07, 83_08 aufgrund der Lage im Rotmilan-Dichtezentrum und der Teilfläche 83_11 aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet und dem Rotmilan-Dichtezentrum.
- Verzicht auf die Teilflächen 83_09 aufgrund der geringen Größe und 83_04 aufgrund fehlender Kompaktheit und zu Gunsten des Landschaftsbilds.

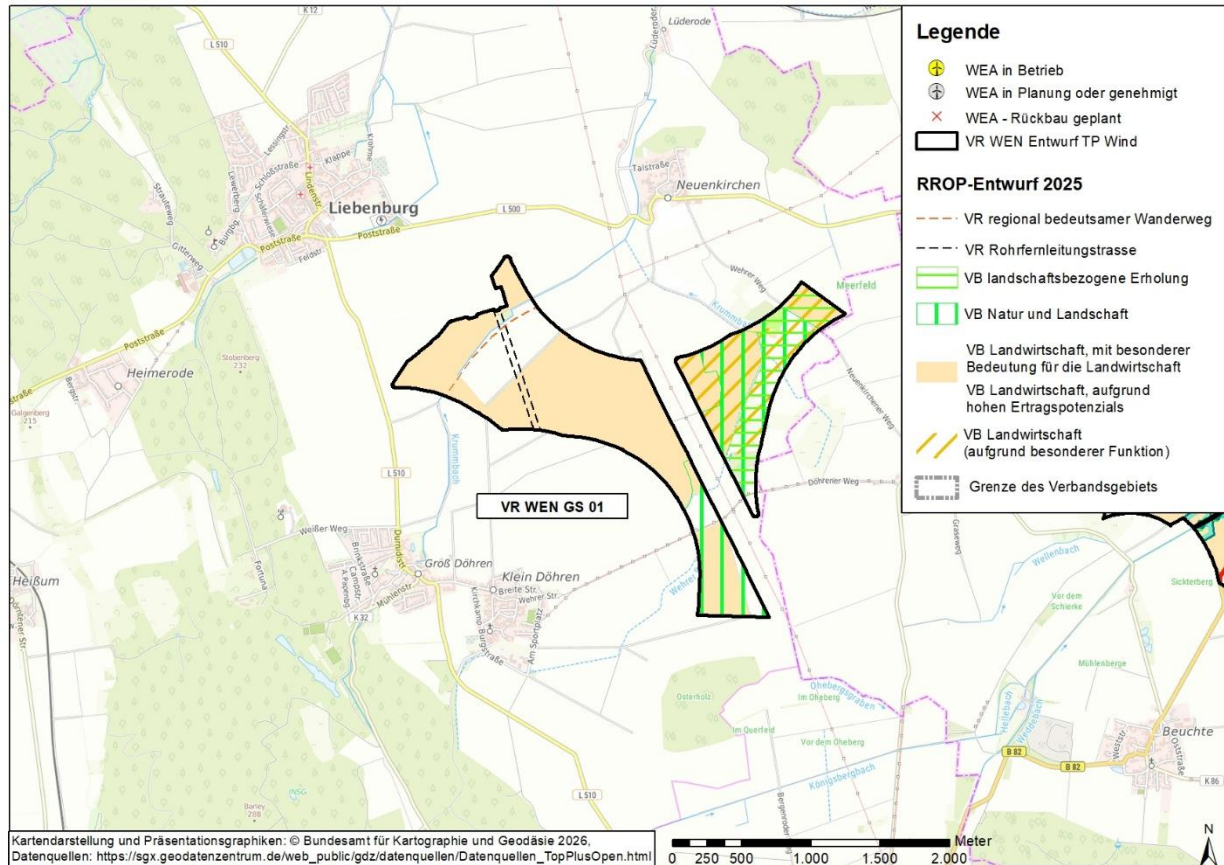
5. Abschließende Bewertung der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung GS_01 und WF_09

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für die zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteile nicht erkennbar. Aufgrund der durch die Verkleinerung erfolgenden Zweiteilung des PFK in zwei räumlich-funktional voneinander unabhängige Teilgebiete, werden aus dem PFK 83 zwei VR WEN entwickelt, die

nachfolgend separat beschrieben werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb der beiden geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch die geplanten VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:

VR WEN GS_01



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das VB wird im Bereich der östlichen Teilfläche randlich in einem schmalen Streifen vom geplanten VR WEN überlagert. Im Vergleich zur Gesamtausdehnung des geplanten VB ist nur ein sehr geringer Anteil von der Überlagerung betroffen. Die Erholungsfunktion wird überdies auch durch sichtbare WEA zwar teilräumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben und ist vorliegend durch die vorhandene Freileitungstrasse vorbelastet. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): Im östlichen Teil des geplanten VR WEN besteht eine Überlagerung mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Eine besondere Wertigkeit, die der Errichtung von WEA entgegenstehen würde ist nicht gegeben, es handelt sich hier um eine bestandssichernde geplante Übernahme aus dem RROP 2008. Es wird zudem nur ein sehr kleiner Teil des geplanten VB überlagert. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials, Geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung (RROP-Entwurf 2025): Große Teile des geplanten VR WEN überlagern ein geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)¹⁸. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion (RROP-Entwurf 2025): Die östliche Teilfläche des geplanten VR WEN überlagert ein geplantes VB Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion. Gem. zugrundeliegendem Freiraumentwicklungskonzept (FREK 3.0) steht hier die

¹⁸ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

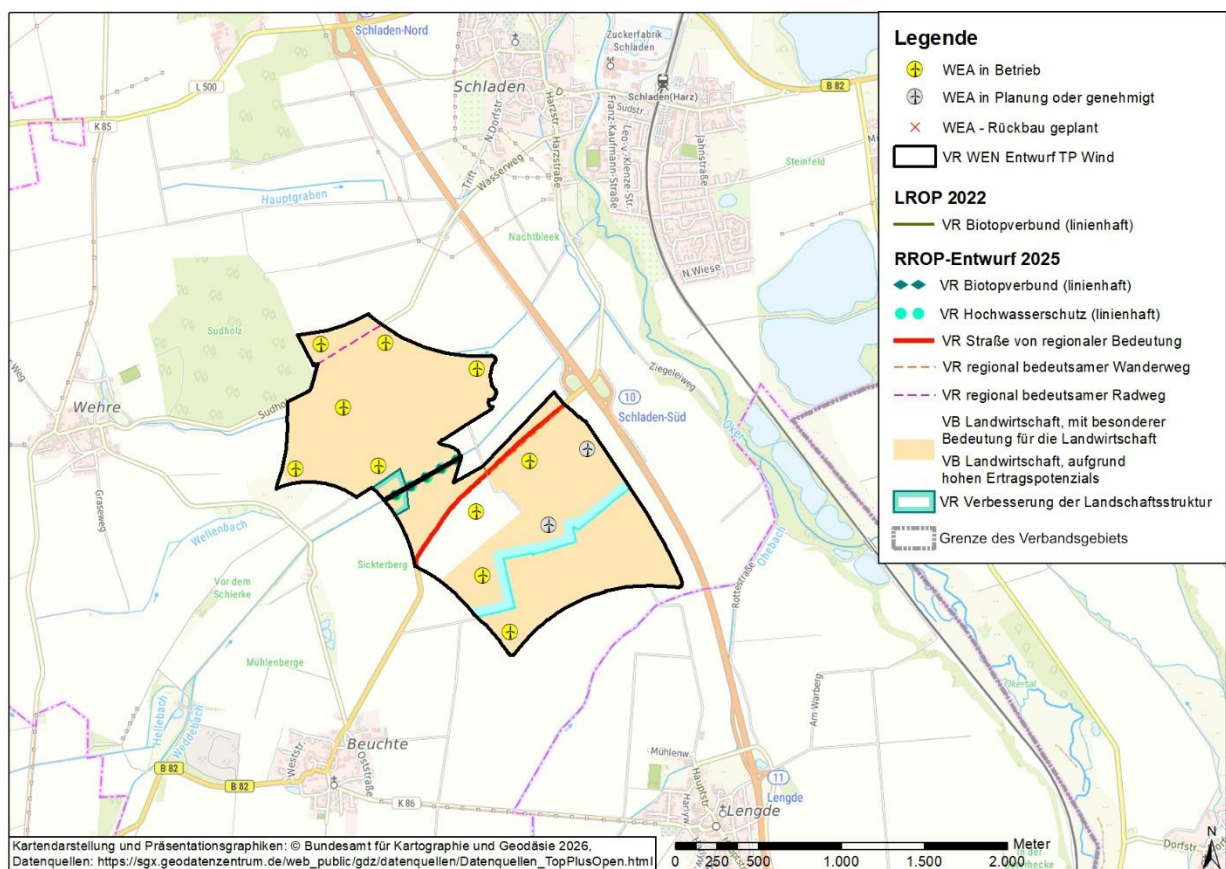
Naturschutzfunktion im Vordergrund der geplanten VB-Festlegung. Hintergrund ist eine Bedeutung für den Rotmilan. Da die artenschutzrechtlichen Belange jedoch abgeprüft wurden und einer Festlegung des VR WEN nicht entgegenstehen, ist ein raumordnerischer Konflikt nicht erkennbar. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

- Geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR quert das geplante VR WEN im nördlichen Teil der westlichen Teilfläche. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht somit nicht.
- Geplantes VR Rohrfernleitungstrasse (RROP-Entwurf 2025): Die westliche Teilfläche des geplanten VR WEN wird von zwei geplanten VR Rohrfernleitungstrasse gequert. Beiderseits der parallel verlaufenden geplanten VR besteht überwiegend hinreichend Raum, um im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren auch bei voller Auslastung mit WEA einen hinreichenden Abstand (i.d.R. wenige Meter) zur Leitung einzuhalten, sodass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GS_01 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft sowie mit geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

VR WEN WF_09



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

- VR Biotopverbund (linienhaft) (LROP 2022): Das VR Biotopverbund bezieht sich auf den Weddebach und seine Uferbereiche und damit den Gewässerbund. Es quert das geplante VR WEN in seinem

zentralen Bereich. Das Gewässer inkl. seiner Uferbereiche kann – wie auch der vorhandene Windpark zeigt – im Rahmen der Anlagenpositionierung ohne eine relevante Einschränkung der effizienten Flächenausnutzung innerhalb des geplanten VR WEN berücksichtigt werden. Eine Zerschneidung oder mittelbare Barrierewirkung geht von den benachbarten WEA nicht aus. Ein Zielkonflikt ist somit nicht erkennbar.

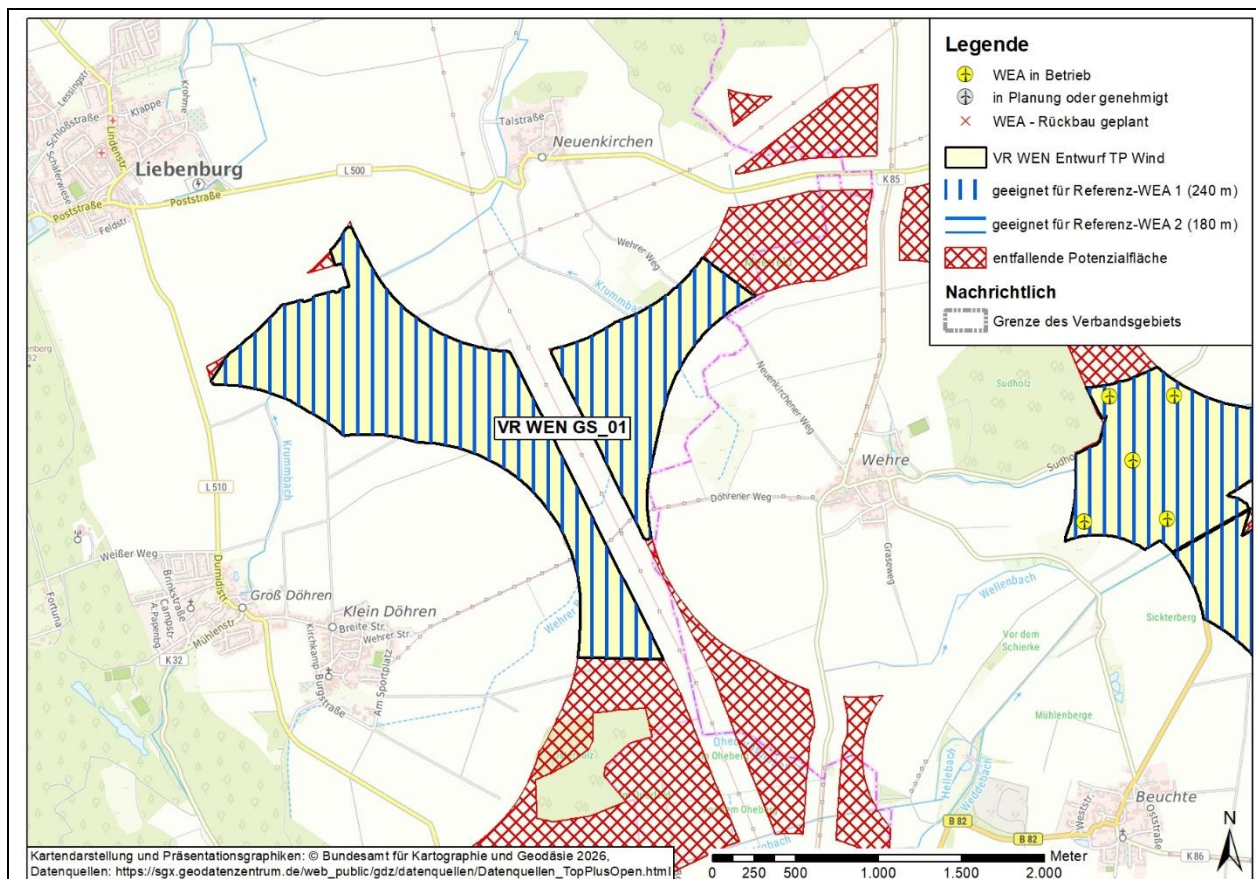
- Geplantes VR Biotopverbund (RROP-Entwurf 2025): Die geplante Festlegung ist räumlich identisch mit der LROP-Festlegung. Die Bewertung ist daher übertragbar und ein Zielkonflikt besteht nicht.
- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials, Geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung (RROP-Entwurf 2025): Große Teile des geplanten VR WEN überlagern ein geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)¹⁹. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VR regional bedeutsame Straße (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR quert das geplante VR WEN im Bereich des aktuell rechtskräftigen VR WEN gem. 1. Änderung RROP 2008. Aufgrund der bereits vorhandenen WEA erfolgt eine Übernahme des Bestandsgebiets und kann von einer Vereinbarkeit der Nutzungen ausgegangen werden. Ein Zielkonflikt besteht nicht.
- Geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR quert das geplante VR WEN im Bereich der B 82. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Dies verdeutlichen auch die bereits errichteten WEA innerhalb des geplanten VR WEN. Ein Zielkonflikt besteht somit nicht.
- Geplantes VR regional bedeutsamer Radweg (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR quert das geplante VR WEN im Norden der westlichen Teilflächen. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Dies verdeutlichen auch die bereits errichteten WEA innerhalb des geplanten VR WEN, die zu beiden Seiten des Radwegs positioniert sind. Ein Zielkonflikt besteht somit nicht.
- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN überlagert sich im Norden auf 2/3 der Fläche mit einem geplanten VR Trinkwassergewinnung. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, wie auch die bereits errichteten WEA verdeutlichen, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.
- Geplantes VR Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR wird durch das geplante VR WEN lediglich sehr kleinräumig am westlichen Rand überlagert. Das geplante VR soll der Ansiedlung von für den Biotopverbund relevanten Landschaftselementen wie bspw. Hecken dienen. Diese können auch innerhalb eines Windparks entwickelt werden und die angestrebte Verbundfunktion wird durch WEA nicht beeinträchtigt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

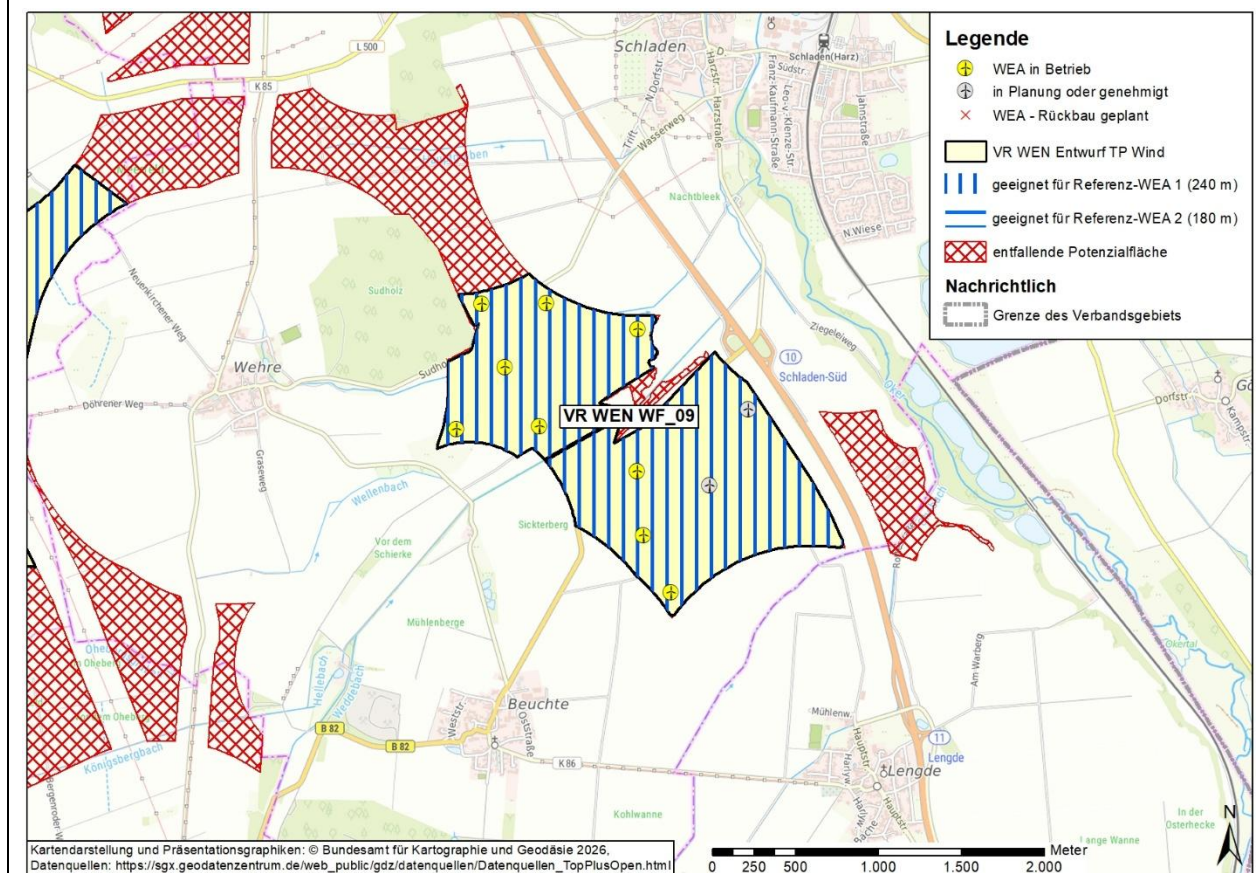
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN WF_09 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine reine Bestandssicherung des VR WEN aus dem geltenden RROP. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis werden die beiden verbleibenden Teilbereiche mit einer Größe von 236,0 ha (VR WEN GS_01) bzw. 236,4 ha (VR WEN WF_09) als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiete Windenergienutzung GS_01 und WF_09 festgelegt.

¹⁹ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>



VR WEN GS_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen



VR WEN WF_09 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

